

bundeskanzleramt.gv.at



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[s7@bmg.gv.at](mailto:s7@bmg.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.638.158

# **Entwurf einer 2. COVID-19-MV-Novelle; Kurzeinschätzung**

Zu dem oz. übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der vorgeschlagenen Änderungen erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre. Auch wäre darauf zu achten, dass die durch Gesetz oder Verordnung ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in sich stimmig sind und zu keinen Wertungswidersprüchen oder ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

### Zur Promulgationsklausel:

Es sollte „Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1“ lauten.

### Zu Z 1 (§ 1):

Die vorgeschlagene Abstandsregel an öffentlichen Orten führt zu möglichen Wertungswidersprüchen im COVID-19-Maßnahmenrecht. Während etwa für Besuchergruppen in Betriebsstätten der Gastgewerbe sowie für Angehörige einer Gästegruppe in Beherbergungsbetrieben keine Abstandsregel gilt und somit auch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, keinen Abstand zueinander einzuhalten brauchen, müssen dieselben Personen – etwa nach dem Verlassen einer Betriebsstätte des Gastgewerbes oder eines Beherbergungsbetriebes – einen solchen Abstand einhalten. Sofern eine sachliche Rechtfertigung dafür nicht vorliegt, wird angeregt, zu überprüfen, ob es aus epidemiologischer Sicht gangbar wäre, anzuordnen, dass an öffentlichen Orten ein Abstand (lediglich) gegenüber persönlich nicht bekannten Personen einzuhalten ist. Die gesamte COVID-19-MV wäre darauf hin zu überprüfen.

### Zu Z 2 (§ 1a):

Statt „Betriebsstellen“ sollte es wohl richtig „Betriebsstätten“ lauten.

### Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1a):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Schlussatz“ richtig „Schlussteil“ lauten.

Die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Anordnung sollte überprüft werden. Generell stellt sich die Frage, wie Sachverhalte, die einerseits als Betreten von Betriebsstätten der Gastgewerbe und andererseits als Veranstaltung zu qualifizieren sind, rechtlich gehandhabt werden sollen. In § 10 COVID-19-MV wird für Veranstaltungen die Anwendbarkeit des § 6 (also der Regelungen betreffend das Betreten von Betriebsstätten der Gastgewerbe) angeordnet. Auf solche Sachverhalte sollen demnach sowohl die Bestimmungen betreffend Veranstaltungen als auch das Betreten von Betriebsstätten der Gastgewerbe anwendbar sein. Im Hinblick darauf dürfte sich eine Ergänzung des § 6 Abs. 1a COVID-19-MV erübrigen, da diese Bestimmung auf Grund der Verweise in § 10 COVID-19-MV ohnedies auf Veranstaltungen anwendbar ist.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1b):**

Es ist unklar, ob sich die Grenze von mehr als 200 Sitzplätzen auf Sitzplätze in geschlossenen Räumen und/oder im Freien bezieht.

Es fällt auf, dass im Vergleich zum Präventionskonzept des § 10 Abs. 5 COVID-19-MV die vorgeschlagene Bestimmung das Kriterium der Risikoanalyse nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf den letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung ist unklar, auf wessen „Freiwilligkeit“ im Zusammenhang mit einem datenschutzkonformen System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten, abzustellen ist.

Der Schlussteil ist entsprechend zu formatieren.

**Zu Z 8 (§ 6 Abs. 3a):**

Im Verordnungsakt wäre zu rechtfertigen, warum bei den im vorgeschlagenen § 6 Abs. 3a genannten Betriebsstätten (insb. Gastronomieständen von Gelegenheitsmärkten) andere Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken als bei sonstigen Betriebsstätten des Gastgewerbes gelten sollen.

Zudem sollte das Verhältnis des vorgeschlagenen § 6 Abs. 3a zu § 6 Abs. 3 COVID-19-MV (Verbot der Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle) geklärt werden.

**Zu Z 9 und Z 10 (§ 8 Abs. 1 und 2):**

Der (geltende) § 8 Abs. 1 COVID-19-MV regelt das Betreten von Betriebsstätten von Sportstätten, der (geltende) § 8 Abs. 2 COVID-19-MV die Sportausübung als solche. An dieser Systematik sollte festgehalten werden, indem die im vorgeschlagenen Abs. 1 enthaltenen Regelungen betreffend die Sportausübung in den Abs. 2 aufgenommen werden.

**Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2a):**

Der vorgeschlagene § 10 Abs. 2a soll die Durchführung mehrerer Veranstaltungen an einem Veranstaltungsort ermöglichen und verweist hierbei auf Veranstaltungen nach

Abs. 2. § 10 Abs. 2 COVID-19-MV enthält eine Verbotsnorm, sodass der vorgeschlagene § 10 Abs. 2a wie folgt formuliert werden soll:

„(2a) An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen des Abs. 2 nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer ausgeschlossen wird.“

**Zu Z 13 (§ 10 Abs. 10):**

Es sollte angeordnet werden, dass § 3 sinngemäß gilt.

**Zu Z 15 (§§ 10c und 10d):**

**Zu § 10c:**

Im Verordnungsakt wäre darzulegen, weshalb Gelegenheitsmärkte einer anderen Regelung als sonstige Betriebsstätten zugeführt werden sollen.

Für die Definition der Gelegenheitsmärkte in Abs. 1 könnte auf die Definition des § 286 Abs. 2 GewO 1994 zurückgegriffen werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Beistrich nach dem Wort „Besuchern“ zu entfallen.

Die Voraussetzungen zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten werden in der COVID-19-MV unterschiedlich geregelt (vgl. § 10 Abs. 5, § 10a Abs. 2). Es sollte überprüft werden, ob diese Voraussetzungen vereinheitlicht werden können.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sollten präziser definiert werden. Im vorgeschlagenen vierten Satz wird davon gesprochen, dass im Bewilligungsverfahren „auch“ die epidemiologische Lage und Kapazitäten der Behörde zu berücksichtigen sind, doch dürfte es sich dabei – anders als nach § 10 Abs. 4 COVID-19-MV – um die alleinigen Bewilligungsvoraussetzungen handeln. Sollte das Vorliegen eines geeigneten Präventionskonzepts (zu dessen Erstellung gemäß dem vorgeschlagenen § 10c Abs. 5 verpflichtet werden soll) Bewilligungsvoraussetzung sein, wäre dies deutlich anzurufen.

Es fällt auf, dass für Gelegenheitsmärkte im Unterschied zu Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 5a keine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte normiert werden soll.

Gemäß § 2 Abs. 4 COVID-19-MV besteht auf Märkten im Freien eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es wäre im Verordnungsakt näher darzulegen, warum eine solche Verpflichtung bei Gelegenheitsmärkten im Freien nicht gelten soll.

Im vorgeschlagenen Abs. 5 ist der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Bestrich zu ersetzen.

Im vorgeschlagenen Abs. 5 ist der Schlussteil entsprechend zu formatieren.

Die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 6 hat zur Folge, dass auf Tausch- und Benefizmärkten keine Abstandsregel gelten und keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bestehen soll.

#### **Zu § 10d:**

Das Verhältnis von § 10d zu den §§ 8 und 10 wäre ausdrücklich klarzustellen. Auf Grund der Überschneidung der Tatbestandsmerkmale kann dieses auch nicht unter Berücksichtigung allgemeinerer und speziellerer Regelungen aufgelöst werden.

Sollte die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass etwa für Zuschauer bei Veranstaltungen des Spitzensports andere Regelungen als für Zuseher oder Zuhörer bei sonstigen Veranstaltungen gelten, müsste dies im Verordnungsakt entsprechend gerechtfertigt werden.

Die Sportveranstaltung sollte besser so definiert werden, dass nicht auf die Teilnahme von Spitzensportlern, sondern auf die Sportausübung durch Spitzensportler abgestellt wird (da an der Veranstaltung auch Besucher teilnehmen).

Im vorgeschlagenen Abs. 2 sollte es statt „gelten“ richtig „gilt“ lauten.

Der vorgeschlagene Abs. 2 wirft die Frage auf, ob eine entsprechende Anordnung auch in § 8 COVID-19-MV zu treffen wäre.

#### **Zu Z 17 (§ 11 Abs. 9):**

Die Novellierungsanordnung wäre entsprechend zu formatieren (Typ 1).

Da Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 gänzlich vom Anwendungsbereich der COVID-19-MV ausgenommen sind (§ 11 Abs. 1 Z 1), scheint es der vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu bedürfen.

**Zu Z 19 (§ 13 Abs. 15 und 16):**

Im vorgeschlagenen Abs. 15 hat die Wortfolge „die Änderungen in“ zu entfallen.

Das Inkrafttreten des § 8 Abs. 1 sollte geregelt werden.

Das Inkrafttreten sollte nicht „mit Ablauf“ eines bestimmten Tages, sondern „mit“ dem darauffolgenden Tag angeordnet werden.

Wien, am 5. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.692.319

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV), geändert wird (2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit Email vom 4. Oktober 2021 (18:36 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 1. Oktober 2021, 16:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitime Grobprüfung beschränken muss.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das COVID-19-Maßnahmenrecht Ungleichbehandlungen enthält, die einer sachlichen, auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedürfen. Eine solche Begründung scheint für einige der geltenden (wie auch der vorgesehenen) Maßnahmen nicht ersichtlich. Dies betrifft etwa die Frage von Maskenpflicht und Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahren wie auch die „Befreiung“ von der Maskenpflicht, die für epidemiologisch ungünstige Situationen (körpernahe Dienstleister, Alten- und Pflegeheime) teilweise weniger streng gehandhabt wird als für vergleichbar günstigere Situationen. Abgesehen davon wirft der Verordnungsentwurf (wie auch die diesem Entwurf vorangegangenen Entwürfe) keine verfassungsrechtlichen Fragen auf, sodass die sich daraus ergebenden Rechtsfragen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu klären wären.

Auch ist der Verordnungstext mittlerweile so kompliziert, dass der Regelungsinhalt nur unter Zugrundelegung eines besonderen Fleißes ermittelt werden kann. Dies sollte vermieden werden.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Titel:

Im Titel sollte das verordnungserlassende Organe genannt und sollte die 2. COVID-19-MV nur mit ihrem Kurztitel genannt werden: „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung)“.

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. d wird **nach** der Wort- und Zeichenfolge „(Corona-Testpass),“ die Wort- und Zeichenfolge „sofern die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden,“ **angefügt**.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2 und 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

2. In § 3 Abs. 1 entfällt in Abs. 1 die Z 2 und erhält die Z 3 die Ziffernbezeichnung „2.“.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):****Zu Z 1:**

Es fällt auf, dass sich der Anwendungsbereich des vorgesehenen § 3 Abs. 2 Z 1 auf Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen mit Skipisten beschränkt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen mit Skipisten“ Fragen aufwirft. Es erscheint unklar, ob der Betreiber der Seil- oder Zahnradbahn zugleich auch Betreiber bzw. Eigentümer der Skipiste bzw. des Skigebiets sein muss, ob die Skipiste in der Verfügungsgewalt des Betreibers stehen muss oder ob die Seil- und Zahnradbahn – auf Grund des örtlichen Nahebezugs – zur Nutzung von Skipisten genutzt wird.

Auch ist unklar, ob und wenn ja, welche Kriterien an das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „Skipiste“ geknüpft werden (zB Vorliegen von Schnee, präparierter Zustand, Nutzung oder abstrakte Eignung als Skipiste, Öffnung des Skibetriebs etc.) und ob der vorgesehene § 3 Abs. 2 Z 1 erst mit Vorliegen dieser Kriterien oder unabhängig von diesen Kriterien gemäß § 23 Abs. 16 mit 1. November 2021 anwendbar sein soll.

Die von § 3 Abs. 2 Z 1 vorgenommene Ungleichbehandlung von Seil- und Zahnradbahnen „mit“ Skipisten und solche „ohne“ Skipisten bedarf einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung (siehe zur Ungleichbehandlung von nicht an Tankstellen angeschlossenen Waschstraßen VfGH 1.10.2020, V 392/2020). Nach ho. Verständnis beruht das von Seil- und Zahnradbahnen ausgehende epidemiologische Gefährdungselement nicht auf dem Standort der Seil- und Zahnradbahnen und deren örtliche Umgebung (wie zB das Vorliegen einer Skipiste), sondern auf den epidemiologischen Rahmenbedingungen während der Nutzung der Seil- und Zahnradbahn (Zusammentreffen mehrerer Personen in engen und teilweise geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in den dazugehörigen Stationen). Sofern nach der do. Einschätzung aus dem Umstand des Vorliegens einer Skipiste eine epidemiologische Gefahrensituation abgeleitet wird, die eine Differenzierung mit sonstigen Seil- und Zahnradbahnen aus epidemiologischer Sicht rechtfertigt (zB erhöhter Aerosolausstoß

durch die sportliche Betätigung des Skifahrens oder erwartete erhöhte Nutzung auf Grund des Pistenbetriebs), sollte dies in der Begründung und im Verordnungsakt entsprechend dokumentiert werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG die Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nur für jene Verkehrsmittel angeordnet werden darf, die nicht zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzt werden. Nach ho. Auffassung erscheint es fraglich, ob die Anknüpfung an eine „Skipiste“ im vorgesehenen § 3 Abs. 2 Z 1 den Anforderungen des § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG gerecht wird. Zwar weist die rechtliche Begründung darauf hin, dass die „3G-Pflicht“ nicht für Seil- und Zahnradbahnen gelten soll, deren Benutzung beispielsweise zur Erreichung des Wohnortes erforderlich sind. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Z 1 fallende Seil- und Zahnradbahn „mit Skipiste“ auch von Personen zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzt wird (zB Almbauernhof). Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Ausnahme für die Nutzung zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich wäre.

Sofern von Seil- und Zahnradbahnen mit Skipisten im Vergleich zu sonstigen Seil- und Zahnradbahnen ohne Skipisten kein epidemiologisch höheres Risiko ausgeht, sollte geprüft werden, ob anstelle des Kriteriums der „Skipiste“ besser auf eine entsprechende Nutzung der Seil- und Zahnradbahnen abgestellt werden könnte (zB Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 für Seil- und Zahnradbahnen, mit Ausnahme der Nutzung zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens).

## Zu Z 2:

Es fällt auf, dass ab dem 1. November 2021 für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen mit Skipiste zusätzlich zu einem Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 („3G-Nachweis“) weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht gelten soll. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass mit dieser Regelung (FFP2-Pflicht und 3G-Nachweis) von der bisherigen Systematik der 2. COVID-19-MV abgewichen wird. Eine Maskenpflicht gilt aufgrund des Vorliegens eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 zB nicht für Reisebusse und Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr (§ 3 Abs. 3), Zusammenkünfte (§ 12), für den Einlass in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (§ 4 Abs. 3), für das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes (§ 5 Abs. 1), von Beherbergungsbetrieben (§ 6), nicht öffentlichen Sportstätten (§ 7) und Freizeiteinrichtungen (§ 8). Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten

beruhende Begründung für die Erforderlichkeit einer FFP2-Maskenpflicht trotz Vorliegens eines 3G-Nachweises in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

#### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2a):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 3 Abs. 2a Fragen aufwirft. Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich insbesondere nicht ableiten, wer Normadressat sein soll und wer daher das Erfordernis eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 („2G-Nachweis“) für ein Skigebiet vorschreiben kann. Auch erscheint fraglich, ob etwa der Betreiber einer Seil- und Zahnradbahn (auch zivilrechtlich) berechtigt ist, eine solche Anordnung für ein „gesamtes“ Skigebiet anzuordnen. Es wird eine Klarstellung im Normtext angeregt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorschreiben eines 2G-Nachweises mit der rechtlichen Konsequenz des Entfalls der FFP2-Pflicht nur dann sachlich gerechtfertigt erscheint, wenn sichergestellt werden kann, dass diese Regelung entsprechend eingehalten wird.

Darüber hinaus wird eine einheitliche Schreibweise angeregt (vgl. „Skipiste“ in § 3 Abs. 2 Z 1 und „Schigebiet“ in § 3 Abs. 2a).

#### **Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1 bis 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

6. In § 9 entfallen Abs. 1a und 1b; § 9 Abs. 1 bis 3 lautet:

##### **Zu Abs. 1:**

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung klarzustellen, welche „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen“ zur Minimierung eines – trotz 3G-Regel bestehenden – (Rest-)Infektionsrisikos in Betracht kommen.

##### **Zu Abs. 2:**

###### Zu Z 1:

Es sollte „gemäß den §§ 5 bis 8“ lauten.

### Zu Z 2:

Der Verweis auf Betriebsstätten gemäß § 4 Abs. 2 (Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte) sollte wohl richtigerweise „§ 4 Abs. 1a“ lauten.

Aus dem vorgesehenen § 9 Abs. 2 Z 2 geht nicht klar hervor, wer einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 COVID-19-MV vorzulegen hat, um die Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber von einer FFP2-Pflicht zu befreien. Sofern diese Personen mit Kunden von Betriebsstätten gemäß § 4 Abs. 1a COVID-19-MV gleichgestellt werden sollen, wäre in § 9 Abs. 2 Z 2 auf die Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber abzustellen.

Zur Ungleichbehandlung von Personen mit einem Nachweis über neutralisierende Antikörper gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 und Personen mit einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 2. COVID-19-MV wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes vom 9. September betreffend die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, GZ: 2021-0.628.026 (zu Z 8 [§ 4 Abs. 1a]) verwiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die im Vergleich zu sonstigen Betriebsstätten und Arbeitsorten für Betriebsstätten gemäß § 4 Abs. 1a 2. COVID-19-MV geltenden strenger Anforderungen zum Entfall einer FFP2-Maskenpflicht einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedarf, die im Verordnungsakt entsprechend dokumentiert werden sollte.

### **Zu Abs. 3:**

Es fällt auf, dass für Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen – im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern, Inhabern und Betreibern gemäß § 9 Abs. 1 und 2 – keine FFP2-Maskenpflicht, sondern eine Pflicht zum Tragen eines „einfachen“ Mund-Nasen-Schutzes (eine den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung) normiert wird. Angesichts der Qualifikation der zu betreuenden Kunden als besonders vulnerable Personengruppen (insb. Vorerkrankungen, Alter, erhöhtes Risiko für Behandlung auf einer Intensivstation, etc.), dem fehlenden Erfordernis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr der zu betreuenden Kunden und der damit einhergehende geringere Schutz vor Infektionen, des nachlassenden Impfschutzes im Fall einer Impfung sowie des regelmäßig sehr engen Körperkontakts erscheint es epidemiologisch rechtfertigungsbedürftig, weshalb für diese Berufsgruppe weniger strenge Anforderungen gelten sollen als für Berufsgruppen in einem epidemiologisch weniger gefahreneigten Setting.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3):**

Im Hinblick auf die für Alten- und Pflegeheime vorgesehenen „lockeren“ Regelungen in Bezug auf die Verpflichtung zum Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes anstelle einer FFP2-Maske wird auf die Anmerkung zu § 9 Abs. 3 sowie auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes vom 9. September betreffend die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, GZ: 2021-0.628.026 (zu § 10 Abs. 3 der 2. COVID-19-MV) verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die rechtliche Begründung hingewiesen, die bei Alten- und Pflegeheimen von „besonders vulnerablen Personengruppen“ ausgeht, die das Setzen einer „verschärften Maßnahme“ erfordert. Diese „Verschärfung“ erschöpft sich jedoch darin, dass die Gültigkeitsdauer von Nachweisen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-MV nicht überschritten werden dürfen.

Dies gilt sinngemäß auch für Mitarbeiter von Krankenanstalten und Kuranstalten gemäß § 11 der 2. COVID-19-MV, der in Abs. 3 auf § 10 Abs. 3 verweist.

**Zu Z 8 (§ 23 Abs. 15 und 16):**

Das Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 sowie des § 3 Abs. 2a sollte geregelt werden.

**III. Zu den Materialien****Zu § 3 Abs. 2 und 2a (Seil- und Zahnradbahnen):**

Im vierten Absatz sollte es im Klammerausdruck lauten „(der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig)“.

Sofern im fünften Absatz auf eine allfällige aus dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG, BGBl. I Nr. 103/2003, abzuleitende Beförderungspflicht abgestellt wird, wird darauf hingewiesen, dass durch Verordnung ein Gesetz nicht geändert werden darf und eine allfällige Klarstellung in Gesetz zu erfolgen hätte. Sofern es sich lediglich um eine Beschreibung der Gesetzeslage handelt, hätte dies hier zu unterbleiben oder wäre dies allenfalls so auszuweisen.

**Zu den §§ 9 bis 11 (Arbeitsorte, APHs, Kranken- und Kuranstalten):**

Im vierten Absatz sollte es lauten „Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen“.

Auf das Schreibversehen „Rechtsklage“ im vierten Absatz wird aufmerksam gemacht.

Wien, am 5. Oktober 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-10-05T18:20:45+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.678.027

---

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (3. COVID-19-MV-Novelle); Kurzeinschätzung**

---

Zu dem mit E-Mail am 18. Oktober 2020 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Z 5 (§ 2 Abs. 7):**

Die Novellierungsanordnung Z 5 sollte lauten: „Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt.“.

### **Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1a Z 1):**

Es sollte „zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden,“ lauten.

### **Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1b):**

Der vorgeschlagene § 6 Abs. 1b Z 1 sollte entsprechend dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 1a Z 1 auf zwölf Personen abstellen.

### **Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1c):**

Angesichts der Klarstellung, dass im Hinblick auf die Einführung eines datenschutzkonformen Systems zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf die Freiwilligkeit der Besucher abzustellen ist, wird darauf hingewiesen, dass auch in jenen Bestimmungen der COVID-19-MV, die ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzepts berücksichtigen (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Z 5, § 10a Abs. 2, § 10b Abs. 2), eine Klarstellung im Hinblick auf die Freiwilligkeit erfolgen sollte.

### **Zu Z 11 (§ 6 Abs. 2):**

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Satz 3“ richtig „Satz“ lauten.

Der anzufügende Satz ist entsprechend zu formatieren (23\_Satz\_(nach\_Novao1)).

Während § 6 Abs. 2 COVID-19-MV (in der geltenden Fassung) ausschließlich den Betreiber von Betriebsstätten adressiert, richtet sich die Verbotsbestimmung des vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 3 an jene Personen, die zuvor in einer Gaststätte konsumiert haben. Da somit verschiedene Personenkreise adressiert werden, sollte der Inhalt des vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 3 in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Satz 3 auf einen Umkreis von 500 Metern abgestellt wird, wohingegen in den Erläuterungen auf einen Umkreis von lediglich 100 Metern Bezug genommen wird. Angemerkt sei, dass die Entscheidung über den konkreten Umkreisradius im Verordnungsakt sachlich begründet werden sollte. Im Hinblick auf die Bestimmung des konkreten Umkreisradius sollte auch auf die Vollzugstauglichkeit Bedacht genommen werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Bestimmung zwar den Konsum von in der Betriebsstätte erworbenen Speisen und Getränken in einem bestimmten Umkreis der Betriebsstätte, nicht hingegen den Konsum von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken innerhalb dieses Umkreises verbietet.

#### **Zu Z 12 (§ 6 Abs. 3a):**

Nach dem Wort „Punschständen“ hat der Beistrich zu entfallen.

#### **Zu Z 13 (§ 6 Abs. 3b):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber gemäß dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 1a Z 2 in geschlossenen Räumen auch Besuchergruppen einlassen darf, die aus mehr als sechs Personen bestehen, und zwar dann, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 6 Abs. 3b zu Folge hätte, dass auch bei diesen Besuchergruppen nur eine Maximalbelegung von sechs Personen pro Tisch zulässig wäre. Eine Überprüfung wird angeregt.

Da der vorgeschlagene § 6 Abs. 3b ausweislich des Sachverhalts eine Verhaltenspflicht der Gäste normieren soll, sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden, indem – der Sache nach – angeordnet wird, dass es Personen untersagt ist, sich an einen bereits mit sechs Personen besetzten Tisch zu setzen. Eine solche Anordnung dürfte der (geltende) § 6 Abs. 5 COVID-19-MV jedoch bereits enthalten.

**Zu Z 15 (§ 6 Abs. 7):**

Mit dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 7 sollen die bestehenden Ausnahmen auf Betriebsarten der Gastgewerbe innerhalb von Massenbeförderungsmitteln beschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgeschlagene Novellierung für die sonstigen Betriebsarten der Gastgewerbe im Sinne des § 6 Abs. 7 Z 1 bis 4 COVID-19-MV (in der geltenden Fassung) die Anordnungen des § 6 COVID-19-MV uneingeschränkt zur Anwendung gelangen würden. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die uneingeschränkte Anwendung aller Bestimmungen des § 6 COVID-19-MV für alle Betriebsarten der Gastgewerbe sachlich gerechtfertigt ist. Insbesondere für Krankenanstalten scheint eine zumindest teilweise Ausnahme von den Bestimmungen des § 6 COVID-19-MV – vergleichbar zu den Alten-, Pflege- und Behindertenheime gemäß dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 – nahe zu liegen.

**Zu Z 17 (§ 8 Abs. 2):**

Es sollte im Sinne der Einheitlichkeit „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ lauten.

**Zu Z 18 (§ 9):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 9a.“ lauten.

Die Ziffernbezeichnung „5.“ wurde zwei Mal vergeben.

Im vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 Z 6 sollte klargestellt werden, ob Satz 2 betreffend die Vorgaben für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, eigenständiger normativer Gehalt zugemessen oder ob diese nur im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzepts berücksichtigt werden sollen.

Es wird angeregt, Satz 3 des vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 Z 6, wonach Besuche im Palliativ- und Hospizbereich sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen jedenfalls zu ermöglichen sind, in einem eigenen Absatz zu regeln.

Es sollte überprüft werden, ob der vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 angesichts der für Alten-, Pflege- und Behindertenheime bestehenden besonderen Umstände um weitere Ausnahmen erweitert werden soll. Insbesondere die Formulierung „Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden“ in § 6 Abs. 3a

COVID-19-MV wirft im Zusammenhang mit dem Lebensalltag in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen Fragen auf.

**Zu Z 19 (§ 10 Abs. 2):**

Insoweit sich die Beschränkung der Teilnehmeranzahl von Veranstaltungen auf § 15 EpiG stützt, wird darauf hingewiesen, dass dieser das Ergreifen von Maßnahmen ausschließlich in Bezug auf jene Veranstaltungen ermöglicht, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen. Auch wenn der Begriff des Zusammenströmens größerer Menschenmengen historisch nicht ermittelbar ist, könnte die Anwendbarkeit des § 15 EpiG insbesondere für private Zusammenkünfte im kleineren Kreis hinterfragt werden (vgl. *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts [2020] 143).

**Zu Z 22 (§ 10 Abs. 3):**

§ 10 Abs. 3 letzter Satz ist entsprechend zu formatieren (23\_Satz\_(nach\_Novao1)).

Sofern im Sinne der Variante eine Verabreichung von alkoholischen Getränken gänzlich untersagt werden soll, wäre im Verordnungsakt eine sachliche Begründung für die Differenzierung zu Gelegenheitsmärkten aufzunehmen.

**Zu Z 23 (§ 10 Abs. 5):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In § 10 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen“ und wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:*

**Zu Z 24 (§ 10 Abs. 7):**

Durch den Entfall von Satz 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Aufenthalts auf zugewiesenen Sitzplätzen. Es wäre zu überprüfen, welche Bedeutung § 10 Abs. 7 Satz 3 COVID-19-MV weiterhin zukommen soll.

**Zu Z 28 (§ 10 Abs. 10):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*§ 10 Abs. 10 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:*“

Es fällt auf, dass Proben und künstlerische Darbietungen im Gegensatz zu sonstigen Veranstaltungen von der Anzeigepflicht (bei Überschreiten von sechs bzw. zwölf Personen) sowie von der Bewilligungspflicht (bei Überschreiten von 250 Personen) ausgenommen werden. Im Verordnungsakt sollte eine sachliche Begründung für diese Differenzierung aufgenommen werden. Weiters sollte insbesondere im Hinblick auf mit erhöhtem Ausstoß von Aerosolen einhergehende künstlerische Darbietungen und Proben (wie z.B. Chöre) geprüft werden, ob eine Einschränkung – allenfalls auf nicht-berufliche Proben und künstlerische Darbietungen – aus epidemiologischen Gesichtspunkten sachlich geboten wäre.

Es wird auf § 15 Abs. 3 EpiG hingewiesen, wonach Voraussetzungen und Auflagen im Sinne des § 15 Abs. 1 EpiG nicht die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen dürfen. Der technologieneutrale Verweis im vorgeschlagenen § 10 Abs. 10 letzter Satz, wonach das COVID-19-Präventionskonzept auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer beinhalten kann, könnte im Spannungsverhältnis zu § 15 Abs. 3 EpiG stehen, zumal ein datenschutzkonformes System zur Kontaktpersonenverfolgung auch durch den Einsatz von Technologien erfolgen kann. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 Abs. 11 COVID-19-MV nur die Abs. 1 bis 9 vom Anwendungsbereich ausnimmt. Daher wäre der vorgeschlagene § 10 Abs. 10 insbesondere auch für Veranstaltungen im privaten Wohnbereich anzuwenden. Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt wird.

#### **Zu Z 36 (§ 11 Abs. 4):**

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 4 Z 2 sollte lauten: „innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.“

#### **Zu Z 38 (§ 11a):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 11b.“ lauten.

Im vorgeschlagenen § 11a Abs. 2 sollte es „§ 11 Abs. 3“ lauten. Der Verweis auf den „2. Fall“ sollte ausformuliert werden.

Im vorgeschlagenen § 11a Abs. 3 sollten in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 COVID-19-MG und § 11a Abs. 1 Z 3 COVID-19-MV wohl auch die Betreiber eines Verkehrsmittels aufgenommen werden.

**Zu Z 40 (§ 13 Abs. 16):**

Es sollte „§ 9 samt Überschrift,“ lauten.

Der zweite Satz des vorgeschlagenen § 13 Abs. 16 COVID-19-MV sollte lauten: „Die Änderungen in § 6 Abs. 1a, Abs. 1b, Abs. 3b, § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 5, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit Ablauf des 20. November 2020 außer Kraft. Mit 21. November 2020 treten § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 wieder in Kraft.“.

Abschließend wird angeregt, das gesamte (auch von der Novelle unberührte) COVID-19-Maßnahmenrecht dahingehend zu überprüfen, ob es in sich stimmig ist und zu keinen Wertungswidersprüchen oder ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führt.

Wien, am 19. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.679.800

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (3. COVID-19-MV-Novelle); Kurzeinschätzung**

Zu dem mit E-Mail am 19. Oktober 2020 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

---

**I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1c):**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 18. Oktober 2020 angemerkt, wird neuerlich darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Einheitlichkeit auch in den § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Z 5, § 10a Abs. 2 und § 10b Abs. 2 COVID-19-MV eine Klarstellung im Hinblick auf die Freiwilligkeit bei datenschutzkonformen Systemen zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzepts erfolgen sollte.

### **Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2a):**

#### **Zu Variante 1:**

Zur Variante 1 wird – wie bereits in der Stellungnahme vom 18. Oktober 2020 – angemerkt, dass bei der Entscheidung über den konkreten Umkreisradius auf die Vollzugstauglichkeit Bedacht genommen und diese Entscheidung im Verordnungsakt sachlich begründet werden sollte. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Variante 1 zwar den Konsum von in der Betriebsstätte erworbenen Speisen und Getränken in einem bestimmten Umkreis der Betriebsstätte, nicht hingegen den Konsum von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken innerhalb dieses Umkreises verbietet.

Weiters wird angemerkt, dass im Sachverhalt zur Variante 1 auf § 2 Abs. 7 verwiesen wird, der in der aktuellen Fassung des Entwurfs jedoch entfallen ist.

Bei Variante 1 fehlt das schließende Anführungszeichen am Ende des Normtextes.

#### **Zu Variante 2:**

Im Hinblick auf Variante 2 stellt sich die Frage, wie sich diese Anordnung zur Möglichkeit der Mitnahme von Speisen und Getränken verhält. Es sollte daher klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn Speisen und

Getränke in der Betriebsstätte konsumiert werden sollen. Ob eine solche Anordnung den angestrebten Zweck erreicht, wäre do. zu beurteilen.

**Zu Z 14 (§ 6 Abs. 7):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Pflegeanstalten und Seniorenheime gemäß dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 7 von § 6 Abs. 2 COVID-19-MV und dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2a ausgenommen werden sollen. Gleichzeitig normiert der vorgeschlagene § 9 Abs. 4 für Alten-, Pflege- und Behindertenheime die sinngemäße Anwendung des § 6 COVID-19-MV, ausgenommen die Sperrstundenregelung. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob eine der beiden vorgeschlagenen Bestimmungen entfallen kann.

Sofern der vorgeschlagene § 9 Abs. 4 entfallen sollte, sollte der Wortlaut in § 6 Abs. 7 Z 2 COVID-19-MV „Alten-, Pflege- und Behindertenheime;“ lauten. Sollte hingegen § 6 Abs. 7 Z 2 COVID-19-MV entfallen, sollte im vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 eine Klarstellung im Hinblick auf die konkret ausgenommenen Bestimmungen betreffend die Sperrstundenregelung(en) aufgenommen werden.

**Zu Z 22 (§ 10 Abs. 2a):**

Im vorgeschlagenen § 10 Abs. 2a wird klargestellt, dass eine räumliche Trennung bereits bei einem Mindestabstand von zehn Metern zwischen den gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen vorliegen soll. Da die Einhaltung eines bloßen Mindestabstandes von zehn Metern für sich genommen nicht geeignet scheint, ein mit einer baulichen Trennung oder zeitlichen Staffelung mehrerer Veranstaltungen vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten, wird angeregt zu überprüfen, ob im Fall einer räumlichen Trennung durch bloße Distanz zusätzliche Schutzmaßnahmen (etwa durch Absperrungen), die die Durchmischung der Besuchergruppen hintanzuhalten geeignet sind, getroffen werden sollten.

**Zu Z 24 (§ 10 Abs. 3 letzter Satz):**

Angemerkt wird, dass die gesamte COVID-19-MV, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend Gastronomie, Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkten, unabhängig von der jeweiligen vorgeschlagenen Variante auf ihre Konsistenz hin geprüft werden sollte.

**Zu Variante b:**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 18. Oktober 2020 ausgeführt, sollte im Verordnungsakt für den Fall einer gänzlichen Untersagung der Verabreichung von Alkohol eine sachliche Begründung für die Differenzierung zu Gelegenheitsmärkten aufgenommen werden.

**Zu Variante c:**

Angemerkt wird, dass Betreiber von Veranstaltungsorten oftmals auch die Konsumation von mitgebrachten Speisen und Getränken verbieten, sodass die Umsetzung der vorgeschlagenen Variante zu einem faktischen Konsumationsverbot während dieser Veranstaltungen führt. Sofern mit der vorgeschlagenen Variante auch nicht-alkoholische Getränke verboten werden sollten, sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angedacht werden, entsprechende Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere für vulnerable und beeinträchtigte Personen und Minderjährige, vorzusehen.

**Zu Z 41 (§ 11 Abs. 9):**

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 9 enthält eine Regelung betreffend den Abstand bei Sportausübung an öffentlichen Orten, der vorgeschlagene § 8 Abs. 2 Satz 1 enthält eine entsprechende Regelung bei Sportausübung in Betriebsstätten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Regelungen über den „Sport“ (so die Überschrift zu § 8) entweder zusammengefasst werden oder in § 8 (auch in seiner Überschrift) klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung ausschließlich auf die Sportausübung in Betriebsstätten bezieht.

**Zu Z 42 (§ 11a):**

Das COVID-19-MG sollte bei seiner erstmaligen Zitierung im vorgeschlagenen § 11a Abs. 1 Z 3 auch mit seiner Abkürzung und mit der Fundstelle seiner Stammfassung zitiert werden. In weiterer Folge könnte im vorgeschlagenen § 11a Abs. 3 die Abkürzung „COVID-19-MG“ verwendet werden.

Wien, am 20. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.687.650

## **Entwurf einer 3. COVID-19-MV-Novelle; Kurzeinschätzung**

Zu dem neuerlich mit E-Mail vom 22. Oktober 2020, 10.38 Uhr, übermittelten Entwurf einer 3. COVID-19-MV-Novelle (Stand 22. Oktober 2020, 10.00 Uhr) bzw. dem mit E-Mail vom 23. Oktober 2020, 23.03 Uhr übermittelten Sachverhalt nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 14 (§ 6 Abs. 2a):

Im vorgeschlagenen § 6 Abs. 2a sollte es „50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe“ lauten.

### Zu Z 24 und 25 (§ 8 Abs. 1 und Abs. 1a):

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 8 Abs. 1 auf die sinngemäße Anwendung des vorgeschlagenen § 1 verweist und Feuchträume vom vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 ausnimmt. Auch der vorgeschlagene § 8 Abs. 1a enthält einen Verweis auf den vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 und 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die (geltenden) Bestimmungen der COVID-19-MV beim Betreten von Betriebsstätten systematisch auf die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 1 und Abs. 1a COVID-19-MV verweisen (vgl. die §§ 5, 8 Abs. 1 und 9 COVID-19-MV). Es sollte überprüft werden, ob im vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 für das Betreten von Sportstätten die bisherige Systematik beibehalten werden soll.

Zwar wird im Sachverhalt darauf hingewiesen, dass durch den Verweis auf den vorgeschlagenen § 1 zum Ausdruck kommen soll, dass der vorgeschlagene § 8 auch für die Sportausübung außerhalb von Sportstätten gilt. Dies geht aus dem vorgeschlagenen § 8 jedoch nicht mit Deutlichkeit hervor, da der vorgeschlagene § 8 Abs. 1 ausdrücklich auf das Betreten von näher definierten Sportstätten abstellt. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird eine Klarstellung im Hinblick auf die Sportausübung außerhalb von Sportstätten im Normtext angeregt.

### Zu Z 27 (§ 9):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 sind bei allen Schutzmaßnahmen, die der Heimbetreiber vorsieht, „die persönliche Freiheit der Bewohner besonders zu schützen“ und „ihre Menschenwürde [...] unter allen Umständen zu achten und zu wahren“. Sollte diese Anordnung nicht überflüssig sein, kann sie nur so verstanden werden, dass die in § 9 vorgesehenen Maßnahmen in die „persönliche Freiheit“ und die „Menschenwürde“ eingreifen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn aber ein solcher Eingriff nicht vorliegt, können die persönliche Freiheit und die Menschenwürde bei Umsetzung der Maßnahmen auch nicht besonders geschützt, geachtet oder gewahrt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Menschenwürde“ unbestimmt ist und die österreichische Verfassung keinen über die Summe einzelner verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hinausgehenden Würdeschutz nach dem Vorbild des deutschen Grundgesetzes normiert (vgl. Kopetzki, Muss Forschung „ethisch vertretbar“ sein? in FS Mayer [2011] 253 [266]).

Die vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 haben daher zu entfallen.

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 2 Z 4 sollte sprachlich umformuliert werden.

**Zu Z 33 (§ 10 Abs. 3 letzter Satz):**

In Ergänzung zur ho. Stellungnahme vom 19. Oktober 2020 zum do. Entwurf vom 18. Oktober 2020, GZ 2020-0.0678.027, in der darauf hingewiesen wurde, dass hinsichtlich der Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen die Differenzierung zu Gelegenheitsmärkten im Sachverhalt zu begründen wäre, wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Aussage nicht abgeleitet werden kann, dass sich unmittelbar aus der Verfassung ergebe, wie die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen zu regeln ist.

**Zu Z 41 (§ 10 Abs. 10) und Z 43 (§ 10 Abs. 11):**

Der vorgeschlagene § 10 Abs. 10 soll in § 10 Abs. 11 Berücksichtigung finden. Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 Abs. 11 Z 4 COVID-19-MV „Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind“ vom Anwendungsbereich der in § 10 Abs. 11 aufgezählten Absätze ausnimmt. Die Berücksichtigung des § 10 Abs. 10 in § 10 Abs. 11 dürfte dazu führen, dass § 10 Abs. 10 nicht für berufliche Proben oder künstlerische Darbietungen gilt, da diese Zusammenkünfte in der Regel zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sein werden. Der Verweis im vorgeschlagenen § 10 Abs. 10 auf die sinngemäße Anwendung des § 3 („Ort der beruflichen Tätigkeit“) legt jedoch einen beruflichen Konnex nahe. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Angemerkt wird, dass Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des § 15 Abs. 1 EpiG nicht die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen dürfen (§ 15 Abs. 3 EpiG). Dies wäre bei der Vollziehung des vorgeschlagenen § 10 Abs. 10 zu berücksichtigen.

### III. Zum Sachverhalt

Da mit der 3. COVID-19-MV-Novelle keine Verpflichtung zum Tragen einer den Mund-Nasenbereich abdeckenden „und gut anliegenden“ mechanischen Schutzvorrichtung normiert werden soll, sollte die Wortfolge „und gut anliegenden“ im Sachverhalt entfallen.

#### Zu § 1:

Im letzten Satz des ersten Absatzes sollte es lauten: „Verankerung der Abstandspflicht“.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes sollte es lauten: „Im Unterschied zur Einführung dieser Maßnahme nach dem Lockdown im Frühling, wo es galt, soziale Kontakte erst wieder schrittweise zu erhöhen, erfolgt nunmehr eine Verschärfung bei einer im Gegensatz zur Situation unmittelbar nach dem Lockdown weitaus höheren Dichte an sozialen Kontakten (diese bestehen im Arbeitsleben, in Schulen, Kindergärten, im Rahmen der zulässigen Höchstgrenzen in der Gastronomie, etc).“.

#### Zu § 6 Abs. 3b:

Dieser Punkt hat zu entfallen.

#### Zu § 9:

Im vorletzten Absatz sollte es lauten: „In Wortlautinterpretation handelt es sich bei kritischen Lebensereignissen im weiteren Sinn um wichtige positive oder negative biografische Ereignisse (zB Heirat, Scheidung) oder traumatische Ereignisse (zB Unfall, Missbrauch). [...] Dieses Gebot ergibt sich – auch in epidemiologisch besonders ungünstigen Situationen – schon aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Ein gänzliches Besuchsverbot in diesen besonders sensiblen Bereichen wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 8 EMRK.“.

#### Zu § 10 Abs. 3 und 5:

Der letzte Satz des zweiten Absatzes sollte lauten: „Zudem würde eine zu hohe Zahl an Anzeigen das Ziel der effektiver wahrnehmbaren Kontrollen beeinträchtigen. Kontrollen können aber freilich auch unterhalb der Schwelle der Anzeigepflicht stattfinden (vgl. § 10 Abs. 5a).“.

Der dritte und vierte Absatz sind an den vorgeschlagenen § 10 Abs. 3 in der Fassung des finalen Entwurfes anzupassen.

Im zweiten Absatz hat „Abs. 3b,“ zu entfallen.

Wien, am 22. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.760.693

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 3. COVID-19-  
Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) geändert wird (1. und 2. Novelle  
zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung);  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu den mit E-Mail vom 29. Oktober 2021 (17:17 Uhr) übermittelten Verordnungsentwürfen  
(1. Novelle zur 3. COVID-19-MV, Stand 29. Oktober 2021, 12:00 Uhr und 2. Novelle zur  
3. COVID-19-MV, Stand 29. Oktober 2021, 12:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die  
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und  
legistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von  
Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der  
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist  
vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Im Hinblick auf die Übermittlung von Verordnungen mit unterschiedlich weitreichenden Freiheitsbeschränkungen wird davon ausgegangen, dass diese dann ergriffen werden, wenn dies epidemiologisch auch gerechtfertigt ist.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 4):**

In der Novellierungsanordnung kann die Wortfolge „am Ende“ entfallen.

Da mit dem gegenständlichen Entwurf Nachweise über neutralisierende Antikörper nicht mehr als 3G-Nachweis iSd. § 1 Abs. 2 Z 4 der 3. COVID-19-MV anerkannt werden sollen, sollte fachlich begründet werden, weshalb solche Nachweise (in Kombination mit einer Impfung) weiterhin für die Erbringung eines 1G-Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c maßgeblich sein können.

#### **Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1a und 1b):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 2 Z 3 den „2,5G-Nachweis“ und nicht (nur) den Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 regelt. Es wird daher angeregt, den Verweis auf „§ 1 Abs. 2 Z 3“ durch eine wörtliche Ausformulierung des Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 inklusive Gültigkeitsdauer zu ersetzen.

#### **Zu § 9 Abs. 2 (keine Novellierungsanordnung):**

Der Verweis auf das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz wirft Fragen auf, da die Definition der auswärtigen Arbeitsstellen nach ASchG und B-BSG sehr ähnlich sind. Sollte die Nennung des B-BSG normativ bedeutungslos sein, sollte sie entfallen. Sollte ihr normative Bedeutung zukommen, stellt sich die Frage, welche dies sein soll. Allenfalls kann die

Nennung des B-BSG zu Umkehrschlüssen führen, nämlich dahingehend, dass auswärtige Arbeitsstellen nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht als „auswärtige Arbeitsstellen“ anzusehen sind. Auch wird darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG bei der Definition von Arbeitsorten lediglich auf das ASchG (und nicht auch das B-BSG und die entsprechenden Landesgesetze) verweist. Diese Diskrepanz sollte aufgelöst werden.

### **Zu Z 6 und 7 (§ 12 Abs. 2 und 3):**

Es fällt auf, dass der vorgesehene § 12 Abs. 3 Z 2 lit. b – im Gegensatz zu § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b – keine demonstrative Auflistung von Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze enthält. Bei Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern mit mehr als 250 Personen könnte durch die Erwähnung in § 12 Abs. 2 Z 2 fälschlicherweise die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die genannten Zusammenkünfte lediglich einer Anzeige-, nicht aber einer Bewilligungspflicht unterliegen. Um Missverständnisse vorzubeugen, wird eine Klarstellung angeregt.

Auch wird auf eine sprachliche Divergenz zwischen Veranstaltungen mit und ohne zugewiesenen Sitzplätzen hingewiesen: Während Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen nur solche mit *ausschließlich* zugewiesenen Sitzplätzen sein sollen (jeweils lit. a), werden die übrigen Veranstaltungen als solche „ohne zugewiesene“ Sitzplätze definiert. Rein sprachlich nicht davon erfasst sind Veranstaltungen, an denen die Teilnehmer zwar auch an zugewiesenen Sitzplätzen teilnehmen, aber eben nicht *ausschließlich* (was zB auf Festessen durchaus zutrifft). Es sollte geprüft werden, ob besser darauf abgestellt werden sollte, ob die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich auf zugewiesenen (und gekennzeichneten) Sitzplätzen oder nicht ausschließlich auf solchen Sitzplätzen erfolgt.

### **Zu Z 12 (§ 19 Abs. 11):**

Zum Verweis auf § 1 Abs. 2 Z 3 s. die Anmerkung zu Z 4.

Es fällt auf, dass Personen gemäß § 19 Abs. 11 mit einem Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 beim Betreten von Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 2 sowie bei der Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 3 Z 2 lit. b keine Maske tragen müssen, wohingegen Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber bei unmittelbaren Kundenkontakt gemäß § 9 Abs. 1a und 1b zum Tragen einer Maske verpflichtet werden. Es wird angeregt, für diese

Differenzierung eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende sachliche Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen.

Auch wird auf Folgendes hingewiesen: Durch die vorgesehene Ausnahme für nicht impftaugliche Personen kommt es einerseits (wenn sie getestet sind) zu einer Gleichstellung mit geimpften bzw. genesenen Personen und andererseits zu einer Ungleichbehandlung mit sonstigen getesteten Personen. Die Ausnahmeregelung für nicht impftaugliche Personen bedarf demnach einer besonderen Begründung, die im Akt auch dokumentiert werden sollte.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Regelungen des COVID-19-Maßnahmenrechts sind so zu verstehen, dass von Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, eine geringere epidemiologische Gefahr ausgeht als von Personen, die lediglich getestet sind. Es ist daher danach zu fragen, warum von Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, eine solche geringere epidemiologische Gefahr ausgeht. Da auch geimpfte und genesene Personen nach ho. Kenntnisstand (der jedoch auf keinem besonderen Wissen beruht und daher auch nicht maßgeblich ist) sich mit dem Virus infizieren und dieses auch weitergeben können, dürfte der Grund für die geringe epidemiologische Gefahr für diese Personengruppe neben einem geringeren Infektionsrisiko auch darin gelegen sein, dass diese selbst im Fall einer Infektion das Gesundheitssystem in – im Vergleich zu nicht geimpften oder genesenen Personen – in untergeordnetem Ausmaß belasten. Dies kann für nicht impftaugliche Personen jedoch nicht in gleicher Weise gesagt werden. Allenfalls könnte in Betracht gezogen werden, den Teil der nicht impftauglichen Personengruppe (im Fall der Infektion) als nicht für das Gesundheitssystem belastend anzusehen, wenn es sich dabei um eine relativ kleine Personengruppe handelt (was ho. gänzlich unbekannt ist). In einem solchen Fall wäre do. allenfalls auch zu prüfen, ob körperliche Eigenschaften, die zur Impfuntauglichkeit führen, gleichermaßen solche sind, die zu schweren Verläufen im Fall der Erkrankung an COVID-19 führen und daher das Gesundheitssystem doch wieder belasten. Durch diesen Hinweis soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Ausnahmeregelung für nicht impftaugliche Personen unsachlich wäre, sondern lediglich, dass diese einer besonderen dokumentierten Begründung bedarf. Der Hinweis in der rechtlichen Begründung, wonach Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auch keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen brauchen, scheint sich mit den hier aufgeworfenen Fragen nicht ausreichend auseinanderzusetzen (zumal Kinder – wiederum nach nicht maßgeblichem ho. Kenntnisstand – im Fall der Infektion keine nennenswerte Gefahr für das Gesundheitssystem darstellen).

Auch stellt sich die Frage, wie zu beurteilen ist, ob eine Person nicht impftauglich ist, da nicht vorgesehen ist, dass die nicht impftaugliche Person einen ärztlichen Nachweis o.Ä über diesen Umstand vorzuweisen hat.

**Zu Z 14 (§ 23 Abs. 3):**

Auf das fehlende Leerzeichen zwischen der Ziffer der Novellierungsanordnung und dem Wort „In“ wird hingewiesen.

Die Anordnung, wonach die Frist zur Anzeige von Veranstaltungen nicht eingehalten zu werden braucht, erklärt sich wohl daraus, dass nunmehr Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern anzeigenpflichtig sind. Es sollte geprüft werden, ob es beabsichtigt ist, dass diese Ausnahmeregelung auch auf Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zur Anwendung gelangt, obwohl diese Veranstaltungen auch nach geltender Rechtslage anzeigenpflichtig sind.

**Zu Z 15 (§ 23):**

**Zu Abs. 6:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsfrist in Bezug auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen überschießend erscheint, da sie diese im Übergangszeitraum undifferenziert von der Bewilligungspflicht ausnimmt, wovon auch jene Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern erfasst sind, für die nach geltender Rechtslage eine Bewilligungspflicht jedoch gegeben ist. Es wird daher angeregt, die Übergangsfrist auf „Zusammenkünfte mit bis zu 500 Teilnehmern“ einzuschränken.

Auch in der rechtlichen Begründung zu § 23 sollte es lauten „für Zusammenkünfte mit mehr als 250 und bis zu 500 Teilnehmern“.

**Zur 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

**Zu Z 2:**

Es fällt auf, dass der Verweis auf einen 3G-Nachweis in § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV – im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen der 3. COVID-19-MV, die auf einen 3G-Nachweis verweisen – nicht geändert werden soll. Der Entwurf für die 2. Novelle zur

3. COVID-19-MV dürfte offenbar davon ausgehen, dass angesichts der zunehmend angespannten epidemiologischen Situation von jenen Personen, die lediglich einen negativen Antigentest oder einen Corona-Testpass vorweisen können, ein für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, das Betreten von Betriebsstätten gemäß §§ 5, 6, 7, 8, von Arbeitsorten und bestimmten Orten gemäß §§ 10 und 11 sowie die Teilnahme von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 3 Z 2 lit. a ein aus epidemiologischer Sicht nicht (mehr) vertretbares Risiko ausgeht. Sofern diese Annahme zutreffend sein sollte, erschließt sich nicht, weshalb die Maskenbefreiung in Betriebsstätten gemäß § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV (Einkaufszentren und Markthallen) für Kunden mit einem 3G-Nachweis beibehalten werden soll. Auch sollte evaluiert werden, ob die in § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV normierte Maskenbefreiung für den Handel in jener epidemiologischen Situation, deren Eintreten Voraussetzung für die Erlassung der vorliegenden Verordnung ist, noch gerechtfertigt erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 19 Abs. 10 der 3. COVID-19-MV mit 15. November 2021 außer Kraft tritt (§ 23 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV). Sollte daher die 2. Novelle nach Außerkrafttreten des § 19 Abs. 10 der 3. COVID-19-MV in Kraft treten, sollte der Verweis auf § 19 Abs. 10 in Z 2 und 3 entfallen.

### **III. Zu den Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung hilfreich.

Wien, am 31. Oktober 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-11-02T08:18:58+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.776.270

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) und die Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 geändert werden (2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 5. November 2021 (16:54 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 5. November 2021, 15:00 Uhr, Version „Stufe 3 und 4 – mit 3G am Arbeitsplatz und FFP2“) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Kleinere legistische Anmerkungen werden im kurzen Wege übermittelt.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Artikel 1 (2. Novelle zur 3. COVID-19-MV):

#### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass als Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) ua. auch die von der 3. COVID-19-MV nicht mehr anerkannten Antigentests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung (§ 4 Z 1 lit. a C-SchVO 2021/22) gelten. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs dieses „Corona-Testpasses“ (s. die Definition von Schülerinnen und Schülern gemäß § 3 Z 3 C-SchVO 2021/22, die auch Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV erfasst), der darüber hinaus auch keine Einschränkung hinsichtlich des Alters der Schüler vornimmt, erscheint eine generelle Gleichstellung des Corona-Testpasses mit einem 2G-Nachweis sachlich rechtfertigungsbedürftig. Die Anerkennung von negativen Testergebnissen an Freitagen, Samstagen und Sonntag über ihre Gültigkeitsdauer hinaus und die damit einhergehende Ungleichbehandlung mit anderen Personen bedürfte einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden sachlichen Rechtfertigung. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gemäß § 19 Abs. 7 der 3. COVID-19-MV von der Auflage zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV gänzlich ausgenommen sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 5a COVID-19-MG nur für Kinder und Jugendliche „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ geringere Anforderungen an den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gestellt werden dürfen und daher bereits vor diesem Hintergrund eine Altersbeschränkung für die Gleichstellung des Corona-Testpasses geprüft werden sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder, die an keinem regulären Schulbesuch teilnehmen (zB Heimunterricht) über keinen Corona-Testpass verfügen. Diesen Kindern ist es aber

auch nicht möglich, durch Beibringung eines aktuellen negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 eine Gleichstellung mit einem 2G-Nachweis zu bewirken. Diese Ungleichbehandlung bedürfte ebenfalls einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung.

Sofern von der Gleichstellung des Corona-Testpasses mit einem 2G-Nachweis Abstand genommen werden sollte, wir angeregt, die Erforderlichkeit einer Übergangsfrist für 2G-Nachweise für Kinder ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr zu prüfen.

Die Ausführungen zum Corona-Testpass gelten sinngemäß auch für Nachweise durch das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter und -väter gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 der 3. COVID-19-MV.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 6):**

Sofern mit der weitgehenden Einführung des 2G-Nachweises die Erhöhung der Impfquote bezweckt wird, wird darauf hingewiesen, dass es nach ho. Rechtsauffassung fraglich erscheint, ob dieser Zweck hinreichende Deckung im COVID-19-Maßnahmengesetz findet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Einführung eines 2G-Nachweises auch Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte einhergehen, die einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Rechtfertigung bedürfen. Insbesondere (aber nicht nur) die Auflage eines 2G-Nachweises für Besucher und Begleitpersonen in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 sowie in Krankenanstalten und Kuranstalten gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 der 3. COVID-19-MV bewirkt einen Eingriff in das Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK sowohl der Besucher und Begleitpersonen als auch der Bewohner und der Patienten. In der rechtlichen Begründung sollte ausgeführt werden, ob unter besonderen Umständen auf Grund des § 10 Abs. 8 der 3. COVID-19-MV (Härtefallregelung) von der Erbringung eines 2G-Nachweises ausnahmsweise abgesehen werden kann. Auch sollte geprüft werden, eine entsprechende Härtefallregelung für Krankenanstalten etc. gemäß § 11 der 3. COVID-19-MV vorzusehen.

Den Einrichtungen gemäß den §§ 10 und 11 der 3. COVID-19-MV ist gemein, dass das – zu vermeiden geltende – Gefährdungspotential für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 nicht von den – als vulnerable Personengruppe zu qualifizierenden – Bewohnern und Patienten, sondern von den Besuchern und Begleitpersonen ausgeht. Unter der Prämisse, dass von

einem gültigen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 auf eine geringe(re) Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 als durch Vorlage eines 2G-Nachweises geschlossen werden kann, wird auf § 1 Abs. 5a COVID-19-MG hingewiesen, wonach – soweit dies epidemiologisch erforderlich ist – ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 auch zusätzlich zu einem 2G-Nachweis vorgeschrieben werden kann. Dass ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vom do. Bundesministerium offenbar als geeignetes Mittel zum Schutz der in den §§ 10 und 11 der 3. COVID-19-MV lebenden vulnerablen Personen angesehen wird, erschließt sich auch aus Z 7 des Entwurfs, wonach für Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen und Krankenanstalten sowie für Neuaufnahmen gemäß § 10 Abs. 4 der 3. COVID-19-MV ein 2,5G-Nachweis anerkannt wird. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Auflage eines 2G-Nachweises für die genannten Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich und – vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte – auch verhältnismäßig erscheint.

#### **Zu Z 16 (§ 23 Abs. 9 bis 11):**

#### **Zu § 23 Abs. 10:**

Da das Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a, c und d in § 23 Abs. 11 geregelt wird, kann der Verweis auf § 1 Abs. 2 in § 23 Abs. 10 entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 4 nicht novelliert wird und daher in § 23 Abs. 10 nicht genannt werden sollte. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Der Verweis auf § 23 Abs. 8 sollte wohl lauten § 23 Abs. 9.

#### **Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz wird lediglich auf § 5 Abs. 1 COVID-19-MG Bezug genommen. Da nicht nur Zusammenkünfte geregelt werden (s. zur Z 1 und 8) wird angeregt, auch die im Einleitungssatz zur 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV zitierten Rechtsgrundlagen zu zitieren.

### **III. Zu den Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung sowie eine rechtliche Begründung hilfreich.

Wien, am 5. November 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.688.776

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (4. COVID-19-MV-Novelle); Kurzeinschätzung**

---

Zu dem mit E-Mail vom 22. Oktober 2020, 10.33 Uhr, übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 22. Oktober 2020, 10.15 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 12 (§ 11 Abs. 3) und Z 13 (§ 11a Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 3 Z 2 differenziert zwischen einer „den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung“ und einer „nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung“.

Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 3 Z 2 sollte in der vorletzten Zeile vor dem Wort „abdeckenden“ das Wort „vollständig“ eingefügt werden.

Im vorgeschlagenen § 11a Abs. 2 wird im Hinblick auf die Glaubhaftmachung lediglich auf die Unzumutbarkeit des Tragens einer „den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung“, nicht aber auch auf die Unzumutbarkeit des Tragens einer „nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung“ abgestellt. Da § 11a Abs. 2 COVID-19-MV insbesondere die Kontrolle jener Personen intendiert, die unter Berufung auf medizinische Gründe keinen Mund-Nasenschutz tragen, sollte in § 11a Abs. 2 auch die Glaubhaftmachung von gesundheitlichen Gründen betreffend die Unzumutbarkeit des Tragens einer „nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung“ aufgenommen werden.

Auch sollte in § 11a Abs. 2 berücksichtigt werden, dass § 11 Abs. 3 nunmehr in Ziffern gegliedert ist.

§ 11a Abs. 2 sollte daher lauten:

„Der Ausnahmegrund des § 11 Abs. 3 Z 2, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.“

In Bezug auf den nunmehr vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken wäre zu überprüfen, ob diese Ausnahme auf die auf Grund der Verordnung zulässige Konsumation von Speisen und Getränken eingeschränkt werden soll. Ansonsten könnte die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht durch die Konsumation von Speisen und Getränken umgangen werden.

Wien, am 22. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-10-22T15:42:32+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.066.461

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, erlassen wird (4. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 4. COVID-19-MV) und die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (1. Novelle zur 4. COVID-19-MV); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 26. Jänner 2022 (12:13 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen vorrangig auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insbesondere nicht beurteilt werden, ob die weitgehende Beibehaltung der „2G-Regelung“ trotz Nicht-Verlängerung der Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis aus epidemiologischer Sinn gerechtfertigt und verhältnismäßig erscheint. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass in Abkehr zum bisherigen COVID-19-Maßnahmenrecht nunmehr – unabhängig von einer Ausgangsregelung – auch für das Betreten von Kundenbereichen des Handels sowie für die Inanspruchnahme von nicht-körpernahen Dienstleistungen das Erfordernis eines 2G-Nachweises angeordnet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung eines 2G-Nachweises für das Betreten von Betriebsstätten, bei denen von einer Auflage eines geringen epidemiologischen Nachweises bislang gänzlich Abstand genommen wurde, einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedürfte. In dieser Begründung wäre iSd. § 1 Abs. 5a COVID-19-MG auch darzulegen, weshalb eine Differenzierung zwischen einem 2G-Nachweis und sonstigen Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr epidemiologisch erforderlich erscheint. Dabei wären auch die besonderen Umstände der jeweiligen Betriebsstätte zu berücksichtigen. Sofern mit der weitgehenden Beibehaltung der 2G-Regelung (auch) eine Erhöhung der Impfquote bezweckt wird, wird darauf hingewiesen werden, dass dieser Zweck nach ho. Rechtsauffassung keine hinreichende Deckung im COVID-19-Maßnahmengesetz findet.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Artikel 1 (4. COVID-19-MV):

#### Zu § 2:

#### Zu Abs. 2:

#### Zu Z 1:

Am Ende der lit. c sollte aus Gründen der Einheitlichkeit anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt werden.

Zu Z 2:

Es wird – wiederholt – darauf hingewiesen, dass die Formulierung „vor der vorgesehenen Testung“ im vorgesehenen § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b (angesichts der fehlenden Verpflichtung zur Durchführung eines Tests) Fragen aufwirft und geprüft werden sollte (siehe die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. Dezember 2021 betreffend die 6. COVID-19-SchuMaV, GZ 2021-0.863.176 [zu § 2 Abs. 2]).

Zu Z 4:

Hinsichtlich der Erfassung von negativen Ergebnissen eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in einem „behördlichen Datenverarbeitungssystem“ verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021, GZ 2021-0.324.695 (zu § 1 Abs. 2 Z 1) sowie zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 10. März 2021, GZ 2021-0.181.900 (zu § 24 Z 1). Danach ist unklar, um welches behördliche Datenverarbeitungssystem es sich handeln soll.

Zu Abs. 3:

Es fällt auf, dass nur ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a (Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion), nicht aber auch ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b (Absonderungsbescheid für eine in den letzten 180 Tagen nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person) in Kombination mit einem Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a (Zweitimpfung) einem Nachweis über eine weitere Impfung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c gleichgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtberücksichtigung eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b im Rahmen des Abs. 3 einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedarf.

Weiters fällt auf, dass bei Vorliegen eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b sowie eines Nachweises über eine Genesung (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b) nach erfolgter (Erst-)Impfung keine Gleichstellung mit einem Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c bewirkt werden soll. Es wird angeregt, die Nichtberücksichtigung dieser Konstellation (Genesung – Impfung – Genesung) im vorgesehenen § 2 Abs. 3 epidemiologisch zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen nach den Fachinformationen als Einzeldosis anzuwenden ist, wobei eine Auffrischungsimpfung nach mindestens zwei Monaten nach der Grundimmunisierung verabreicht werden kann. Eine dritte Dosis ist ausweislich der Fachinformationen für diesen Impfstoff nicht vorgesehen. Die als zweite Dosis vorgesehene Auffrischungsimpfung kann jedoch nicht als „weitere Impfung“ unter den vorgesehenen § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c subsumiert werden, da sie nicht an eine Zweitimpfung (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a) oder – zumindest nicht zwingend – an eine Impfung nach einer Genesung (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. b) anknüpft. Personen, die sich einer Impfung mit dem Einmalimpfstoff und einer Auffrischungsimpfung unterzogen haben, bleibt daher die Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. c verwehrt. Die Ungleichbehandlung von Personen, die sich einer Impfung mit einem Impfstoff unterzogen haben, bei denen nach den Fachinformationen nur eine Impfung vorgesehen ist, bedarf einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden sachlichen Rechtfertigung.

#### Zu Abs. 8 und 9:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 9 der 6. COVID-19-SchuMaV die Maskenpflicht ua. nicht „gegenüber Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a“ gilt. Auf Grund des Entfalls der Ausgangsregelung wurde auch die Ausnahme für diese „Bezugspersonen“ im vorgesehenen § 2 Abs. 9 aufgegeben. Dies führt dazu, dass die Maskenpflicht bei Unterschreiten des Mindestabstandes generell gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gilt; davon erfasst sind nunmehr auch enge Bezugspersonen. Eine solche Maskenpflicht erscheint unverhältnismäßig.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 9 zu diversen Wertungswidersprüchen führt, da etwa innerhalb einer Besuchergruppe in einer Betriebsstätte des Gastgewerbes weder eine Masken- noch Abstandspflicht gilt, eine solche Abstands- bzw. Maskenpflicht für dieselbe Besuchergruppe jedoch dann greifen soll, sobald diese die Betriebsstätte des Gastgewerbes verlässt und sich im – epidemiologisch günstigeren – Freien bewegt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Abstands- und Maskenpflicht gegenüber persönlich bekannten Personen geschaffen werden könnte.

#### Zu § 5:

##### Zu Abs. 1:

Es fällt auf, dass trotz Nichtverlängerung der Ausgangsregelung für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, das Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten

zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen weiterhin nur mit einem 2G-Nachweis zulässig sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass dies eine Abkehr von der bisherigen Regelungssystematik des COVID-19-Maßnahmenrechts darstellt, wonach ein 2G-Nachweis – bei Nichtanordnung einer Ausgangsregelung gemäß § 6 COVID-19-MG – nur für jene Betriebsstätten angeordnet wurde, bei denen von einer erhöhten Infektionsgefahr ausgegangen wird (vgl. die 3. COVID-19-MV, wonach ein 2G-Nachweis zB für Betriebsstätten der Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, nicht öffentliche Sportstätten, Freizeiteinrichtungen und für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen angeordnet wurde). Für sonstige Betriebsstätten des Handels wurde von einer Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr bislang Abstand genommen. Das Erfordernis eines 2G-Nachweises in Kundenbereichen des „Handels“ gemäß § 6 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV ist primär der Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis geschuldet. Insofern ist auch der Hinweis in der rechtlichen Begründung, wonach mit § 5 „keine Änderung der Rechtslage“ einhergehen soll, irreführend. Vielmehr sollte die Beibehaltung eines 2G-Nachweises für das Betreten von Betriebsstätten des Handels – sowie auch der anderen Betriebsstätten und bestimmten Orten – gesondert und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhend begründet werden und dabei auf den Wegfall der Ausgangsregelung eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der in Betriebsstätten des Handels vorliegenden epidemiologischen Bedingungen (insb. durchgehende Maskenpflicht, kurze Verweildauer, in der Regel nur geringfügige soziale Interaktionen zwischen den Personen, kein erhöhter Aerosolausstoß) in der Regel von keiner erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist (vgl. auch OVG Niedersachsen 16.12.2021, 13 MN 447/21, wonach die 2G-Regelung im Einzelhandel vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde). Daher bedarf auch die Gleichbehandlung dieser Betriebsstätten mit anderen Betriebsstätten, bei denen aufgrund der besonderen Umstände (zB keine durchgängige Maskenpflicht, längeres geselliges Beisammensein und erhöhter Aerosolausstoß, Unterschreiten des Mindestabstandes) bislang ein erhöhtes Infektionsrisiko attestiert wurde, einer sachlichen Begründung.

#### Zu Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle eines 2G-Nachweises erst im Zeitpunkt des Erwerbs der Waren aus epidemiologischer Sicht nicht geeignet erscheint, ihr Ziel zu erreichen.

**Zu Abs. 4:**

Da gemäß § 5 Abs. 1 für die Inanspruchnahme jeglicher (und somit auch körpernaher) Dienstleistungen – mit Ausnahme des Abs. 3 – ein 2G-Nachweis erforderlich ist, erscheint Abs. 4 überflüssig. Auch das Verhältnis des § 5 Abs. 4 zu Abs. 3 erscheint unklar, da Abs. 3 nur die Geltung des Abs. 1 und 2, nicht aber auch des Abs. 4 ausschließt. Dies hätte etwa zur Folge, dass die Inanspruchnahme von körpernahen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen aufgrund des § 5 Abs. 4 nur bei Vorlage eines 2G-Nachweises zulässig ist. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt, wobei sichergestellt werden sollte, dass die in § 5 Abs. 3 genannten Dienstleistungen auch ohne 2G-Nachweis in Anspruch genommen werden können.

**Zu § 6:****Zu Abs. 7:**

Die Z 1 bis 4 sollten entsprechend formatiert werden.

**Zu § 9:****Zu Abs. 6:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der 3. COVID-19-MV für das Betreten von Museen, Kunsthallen und kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archive die Regelungen für das Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten zur Anwendung gelangten. Dahingegen wurde für das Betreten von Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insb. Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle und -arenen die Geltung der Regelungen für das Betreten von Freizeiteinrichtungen angeordnet. Der vorgesehene § 9 ordnet davon abweichend für alle Kultureinrichtungen nicht differenzierend das Erfordernis eines 2G-Nachweises an. Zum Erfordernis eines 2G-Nachweises im „Handel“ s. die Anmerkung zu § 5 Abs. 1.

**Zu § 10:****Zu Abs. 4:**

Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen sollen nur „ausnahmsweise“ einen 2,5G-Nachweis anstelle eines 2G-Nachweises vorweisen dürfen. Demgegenüber

dürfen Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Krankanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, diese Einrichtungen mit einem negativen PCR-Test betreten, wenn ein 2G-Nachweis „nicht vorgewiesen werden“ kann (§ 11 Abs. 6 Z 2 und § 12 Abs. 6). Es ist unklar, in welchen (Ausnahme-)Fällen gemäß § 10 Abs. 4 ein 2,5G-Nachweis anstelle eines 2G-Nachweises treten darf und ob die Voraussetzungen hiefür strenger sein sollen als für Mitarbeiter von in den §§ 11 und 12 genannten Einrichtungen. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen – im Gegensatz zu Mitarbeitern von Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden – keine Regelung getroffen wird, wonach ein Betreten von auswärtigen Arbeitsstellen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6) auch im Fall eines positiven Testergebnisses zulässig sein soll.

In diesem Zusammenhang wird angeregt zu prüfen, ob im ggst. Verordnungsentwurf durchgängig und unabhängig vom Ort bzw. der Art der Betriebsstätte – auch aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen – Vorkehrungen für den Fall eines positiven PCR-Tests nach dem Vorbild gemäß § 8 Abs. 6, § 11 Abs. 4 und 6 sowie § 12 Abs. 6 getroffen werden könnten. Angesichts der aktuell sehr hohen und weiterhin steigenden Anzahl an positiv getesteten Personen und des Umstands, dass SARS-CoV-2 auch noch mehrere Wochen nach überstandener Infektion und trotz Nichtbestehens einer Ansteckungsgefahr mittels eines PCR-Tests nachgewiesen werden kann, könnte mit einer solchen Regelung auch drohenden Kapazitätsengpässen – bis zu einem bestimmten Grad – entgegengewirkt werden.

Zum Verweis auf das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 31. Oktober 2021 betreffend die 1. und 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, GZ 2021-0.760.693 (zu § 9 Abs. 2) verwiesen.

#### **Zu § 11:**

#### Zu Abs. 4:

Die lit. a und b sollten die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“ erhalten.

Statt von „Besuchen gemäß Abs. 3“ sollte besser von „Besuchen für Zwecke gemäß Abs. 3“ oder „Besuchen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen“ gesprochen werden.

Zu Abs. 6:

Zu Z 2:

Der Einlass von Mitarbeitern ist nur bei Vorlage eines 2G-Nachweises zulässig. Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen. Sofern ein PCR-Test einem 2G-Nachweis im Rahmen des § 11 Abs. 6 gleichgestellt sein soll, sollte geprüft werden, ob besser auf einen „2,5G-Nachweis“ abgestellt werden könnte (s. die Anmerkung zu § 10 Abs. 4).

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Abs. 10:

Zu Z 4:

Die Regelung wonach für „Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können“, wirft Fragen auf. Zunächst ist unklar, ob sich das Kriterium der „regelmäßigen Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben“ auch auf Angehörige bezieht. Weiters fällt auf, dass für Personen, die gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, bereits Abs. 6 „abweichende“ Regelungen vorsieht.

Zudem ist unklar, zu welchen „abweichenden Vorgaben“ ein COVID-19-Präventionskonzept ermächtigen soll, zumal der Wortlaut sowohl strengere als auch lockerere Vorgaben zulässt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das COVID-19-Präventionskonzept dem Betreiber keine besonderen Befugnisse einräumt und ihn insbesondere auch nicht dazu ermächtigt, „abweichende“ Vorgaben zu treffen, die in der Verordnung keine Deckung finden (vgl. zur Rechtsnatur des COVID-19-Präventionskonzepts und zur Zulässigkeit von Besuchsbeschränkungen Stöger, COVID-19 im Alters- und Pflegeheim: Das Präventionskonzept und seine Grenzen, Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik, IERM Working Paper Nr. 6, November 2021). In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass

die korrespondierende Bestimmung in § 12 Abs. 8 Z 3 von einer (vermeintlichen) Ermächtigung zu „abweichenden“ Vorgaben Abstand nimmt und lediglich auf „spezifische situationsangepasste Vorgaben“ verweist. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu § 12:**

**Zu Abs. 4:**

Die lit. a und b sollten die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“ erhalten.

Hinsichtlich des Verweises auf „Satz 1 und 2“ s. die Anmerkung zu § 11 Abs. 4.

**Zu § 13:**

**Zu Abs. 1 Z 2:**

Die Zahlen „1.000“ und „2.000“ sollten nicht mit einem Punkt, sondern mit einem geschützten Leerzeichen gegliedert werden („1 000“ bzw. „2 000“; Layout-RL 4.3.2.).

**Zu Abs. 6:**

Die Anordnung im vorgesehenen § 13 Abs. 2, wonach „Abs. 6 Schlussteil“ nicht für Zusammenkünfte mit maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten gilt, wirft die Frage auf, ob dadurch auch die Maskenpflicht für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 6 Z 1 bis 7 entfällt, sofern an ihnen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Sollte beabsichtigt sein, dass bei Veranstaltungen gemäß Abs. 6 mit bis zu zehn Personen keine Maskenpflicht gelten soll, sollte dies als Tatbestandselement in Abs. 6 Schlussteil geregelt werden.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Verweise im vorgesehenen Einleitungsteil des § 13 Abs. 6 geprüft werden (insb. im Hinblick auf Abs. 2 und 4).

**Zu Abs. 8:**

Nach dem vorgesehenen § 13 Abs. 8 werden die Maskenpflicht (Abs. 1 Z 3) sowie – auf Grund des § 5 Abs. 4 Schlussteil COVID-19-MG – die Anzeige- (Abs. 1 Z 4) sowie die Bewilligungspflicht (Abs. 1 Z 5) für im privaten Wohnbereich stattfindende Zusammenkünfte ausgeschlossen. Im Umkehrschluss gelangen die sonstigen

Anordnungen des § 13 (insb. das Erfordernis eines 2G-Nachweises bei Zusammenkünften über zehn Personen) auch im privaten Wohnbereich zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auf § 12 Abs. 3 letzter Satz COVID-19-MG hingewiesen, wonach in einer Verordnung gemäß § 5, sofern sie Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich regelt, vorzusehen ist, dass diese Bestimmung spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Dies wäre in § 24 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen (s. auch die Anmerkung zu § 24 Abs. 1).

#### **Zu § 14:**

Es wird angeregt, den Verweis auf „§ 13 Abs. 1 bis 5“ zu prüfen.

Auf das Schreibversehen „Betreuungsperson“ wird aufmerksam gemacht.

Die Anordnung, dass § 13 Abs. 1 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe gilt, dass „höchstens vier Betreuungspersonen pro Gruppe mit 25 Teilnehmern zulässig sind“, wirft Fragen auf. Sofern damit angeordnet werden soll, dass höchstens vier Betreuungspersonen in die Anzahl der Teilnehmer gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 nicht eingerechnet werden, wäre dies entsprechend anzuordnen.

#### **Zu § 16:**

Es wird angeregt, den Verweis auf „§ 13 Abs. 1 bis 5“ zu prüfen.

#### **Zu § 17:**

##### Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, den Verweis auf „§ 13 Abs. 1 bis 5“ zu prüfen.

##### Zu Abs. 3:

Es sollte sprachlich besser lauten: „die weniger oft als ein Mal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.“

**Zu § 18:****Zu Abs. 3:**

Es sollte geprüft werden, ob sich eine Übermittlungspflicht (ausschließlich) auf § 5 Abs. 3 EpiG stützt (s. § 5c Abs. 1 Schlussteil EpiG). Allenfalls könnte der Verweis entfallen (vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. Mai 2021 zur COVID-19-Öffnungsverordnung, GZ 2021-0.324.695 [zu § 17 Abs. 3]).

**Zu Abs. 8:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 2 nur dann von der Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten ausgenommen sind, wenn diese im privaten Wohnbereich stattfinden (vgl. § 18 Abs. 8 Z 3). Es wird eine Überprüfung angeregt. Sofern Zusammenkünfte mit maximal zehn Teilnehmern nicht generell von der Erhebung von Kontaktdaten ausgenommen werden sollen, sollte dies entsprechend in der rechtlichen Begründung näher erörtert werden (s. die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zu § 13 Abs. 2, wonach diese Zusammenkünfte „uneingeschränkt“ zulässig sind).

**Zu § 20:****Zu Abs. 1:****Zu Z 6:**

Es wird angeregt, die Verweise „§ 20 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 21 bis 23“ zu prüfen.

**Zu Abs. 2:****Zu Z 1:**

Die Verpflichtung, zumindest zwei Mal pro Woche der Anwesenheit einen PCR-Test vorzulegen, soll gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 nicht gelten, „sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen“. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichtverfügbarkeit von PCR-Tests keine alternativen Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr (zB Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder

„3G-Nachweis“) angeordnet werden und auch § 20 Abs. 13 nicht zur Anwendung gelangt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird angeregt, beim Erstzitat der C-SchVO 2021/22 auch den Kurztitel „COVID-19-Schulverordnung 2021/22“ zu zitieren und bei nachfolgenden Zitaten lediglich die Abkürzung zu verwenden (vgl. LRL 131 und 133).

Zu Abs. 7:

Zu Z 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die aktuell zentral zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 (noch) keine Zulassung für eine dritte Dosis für Personen (ohne Immunschwäche) unter 18 Jahren besteht. Das Erfordernis eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c kann daher von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – sofern sie nicht unter § 20 Abs. 8 fallen – nur über eine sog. „Off-Label-Anwendung“ erbracht werden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 8:

Da die COVID-19-Schulverordnung erstmals in § 20 Abs. 2 Z 1 zitiert wird, kann sich das Zitat in Abs. 8 auf die Abkürzung „C-SchVO 2021/22“ beschränken. Im Übrigen lautet der korrekte Kurztitel „COVID-19-Schulverordnung 2021/22“.

Im Hinblick auf die Regelungssystematik wird auf die Anmerkung im E-Mail des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 2021 zur 1. Novelle der 6. COVID-19-SchuMaV, zu Z 2 (§ 2 Abs. 3a) verwiesen. Danach ist der Inhalt der Regelung nur schwer nachvollziehbar.

Zu Abs. 13:

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass § 20 Abs. 13 ua. die Frage aufwirft, ob dieser auch auf die in den §§ 10 bis 14 vorgeschriebenen 2,5G-Nachweise und auf § 20 Abs. 11 und 12 zur Anwendung gelangen soll (vgl. die Anmerkung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 18. Jänner 2022 zur 7. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV, GZ 2022-0.038.373, zu § 21 Abs. 11). Es wird erneut eine Klarstellung angeregt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Substituierung von PCR-Tests durch SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung insbesondere in sog. „2G+“-Settings (vgl. § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4) und 2,5G-Settings (vgl. § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6) angesichts der Vulnerabilität der zu schützenden Personen sachlich rechtfertigungsbedürftig erscheint. Auch die Prüfung der Möglichkeit der Einführung einer „Kaskaden“-Regelung, wonach ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung einen PCR-Test nur dann im Rahmen des § 20 Abs. 13 substituiert, wenn sowohl ein PCR-Test als auch ein SARS-CoV-2-Antigentest einer befugten Stelle nicht verfügbar sind, wird erneut angeregt (s. die Anmerkungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 18. Jänner 2022 zur 7. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV, GZ 2022-0.038.373, zu § 21 Abs. 11).

#### Zu § 21:

##### Zu Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Ausnahmegrund gemäß § 20 Abs. 11 ausschließlich auf Schwangere beschränkt. Da der Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft in § 21 Abs. 2 Schlussteil gesondert und unabhängig vom Einleitungsteil und den Z 1 und 2 geregelt wird, könnte der Verweis auf § 20 Abs. 11 im Einleitungsteil entfallen.

#### Zu § 24:

##### Zu Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die §§ 13 bis 17 auch Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich regeln, weshalb gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG vorzusehen ist, dass diese Bestimmung spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt (s. die Anmerkung zu § 13 Abs. 8).

##### Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, die Diktion des § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a beizubehalten und auf „[...] ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch betätigt wurde“ abzustellen.

### Zu Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern bereits nach der geltenden Rechtslage (vgl. § 14 Abs. 2 Z 3 der 6. COVID-19-SchuMaV) spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugezeigen sind. Zusammenkünfte von mehr als 50 Teilnehmern, die bis zum 6. Februar 2022 stattfinden, sind daher bereits nach der 6. COVID-19-SchuMaV bis spätestens 30. Jänner 2022 anzugezeigen. Eine Übergangsbestimmung, wonach die Frist gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 für Zusammenkünfte, die bis zum Ablauf eines bestimmten Datums stattfinden, nicht gelten soll, erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Es könnte stattdessen besser angeordnet werden, dass die Frist gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 auch dann gewahrt wird, wenn die Zusammenkunft bereits vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 fristgerecht angezeigt wurde.

### **Zu Artikel 2 (1. Novelle zur 4. COVID-19-MV):**

#### **Zu Z 3 (§ 24 Abs. 5):**

Es sollte besser lauten: „§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b [...] tritt [...] in Kraft“.

## **III. Zu den Materialien**

### **Zu Artikel 1 (4. COVID-19-MV):**

#### **Zu Allgemeines:**

Die Beendigung der Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis wird ua. mit dem „am 20. Jänner 2022 im Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz[es] über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG)“ begründet.

Zunächst ist in Zweifel zu ziehen, ob ein vom Nationalrat beschlossenes Gesetz vorbehaltlich seiner Kundmachung und seines Inkrafttretens jene normative – etwa iS. einer „vorauseilenden“ Rechtsunterwerfung – oder epidemiologische Wirksamkeit beigemessen bzw. unterstellt werden kann, die dazu berechtigt, daran die Erforderlichkeit von Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-MG zu messen und zu beurteilen. Ungeachtet dessen vermittelt der Verweis auf das COVID-19-IG auch den Eindruck, dass mit der Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis (auch) eine Erhöhung der Impfquote bezweckt wird bzw. wurde. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in

diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erhöhung der Impfquote kein zulässiges Kriterium für die Anordnung einer Ausgangsregelung gemäß § 6 COVID-19-MG darstellt. Es wird daher angeregt, von einem Verweis auf das COVID-19-IG zur Begründung der Aufhebung der Ausgangsregelung Abstand zu nehmen.

Im Hinblick darauf, dass die getroffenen Maßnahmen jeweils auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bestehenden epidemiologischen Verhältnisse zu bewerten und entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungsakt zu dokumentieren sind, wäre sicherzustellen, dass in der fachlichen Begründung auf diese aktuellen Verhältnisse Bezug genommen wird (und nicht etwa nur auf fachliche Begründungen von Vorverordnungen verwiesen wird).

#### **Zu § 5 (keine Änderung der Rechtslage):**

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Überschrift mit der Beibehaltung der 2G-Regel für Betriebsstätten des Handels eine – wesentliche – Änderung der bisherigen Rechtslage einhergeht, die eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende sachliche Begründung bedarf. Es wird auf die Anmerkung zu § 5 verwiesen.

#### **Zu Artikel 2 (1. Novelle zur 4. COVID-19-MV):**

Es wird angeregt, die Differenzierung im Hinblick auf Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr näher zu erörtern.

Auf die – österreichische – Schreibweise „hiezu“ darf hingewiesen werden.

Wien, am 27. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-01-27T16:21:48+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

 **bundeskanzleramt.gv.at**

## Bundeskanzleramt

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail  
<mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at>

Geschäftszahl: 2022-0.084.510

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

---

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (3. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 1. Februar 2022 (19:29 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen vorrangig auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insbesondere nicht beurteilt werden, ob die weitgehende Beibehaltung einer „2G-Regelung“ ohne Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis sowie vor dem Hintergrund der vorgesehenen weiteren Öffnungsschritte aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig erscheint. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist erneut darauf hin, dass das Erfordernis eines 2G-Nachweises für das Betreten von Betriebsstätten, bei denen nach dem bisherigen COVID-19-Maßnahmenrecht bislang von einer Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr Abstand genommen wurde, einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedarf. In dieser Begründung wäre iSd. § 1 Abs. 5a COVID-19-MG auch darzulegen, weshalb eine Differenzierung zwischen einem 2G-Nachweis und sonstigen Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr epidemiologisch erforderlich erscheint. Dabei wären auch die besonderen Umstände der jeweiligen Betriebsstätte (insb. durchgehende Maskenpflicht, Verweildauer, soziale Interaktion zwischen Personen und allfällig höherer Aerosolausstoß) zu berücksichtigen (vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 27. Jänner 2022 betreffend die 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.066.461, zu „Allgemeines“ und § 5 Abs. 1).

Auch kann ho. mangels epidemiologisch-wissenschaftlicher Expertise auch nicht beurteilt werden, ob die „Öffnung“ von Zusammenkünften, die bislang als „Hochrisikosetting“ eingestuft und nur Personen mit einem „2G+“- und „Booster+“-Nachweis zugänglich waren (vgl. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b und c der 4. COVID-19-MV sowie die rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV) einerseits und die Beibehaltung eines flächendeckenden 2G-Nachweises (insb. für den „nicht-lebensnotwendigen“ Handel) andererseits sachlich gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Personen ohne 2G-Nachweis der Zutritt zu bestimmten Betriebsstätten sowie die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen durchgehend seit dem 15. November 2021 verwehrt wird. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre auch zu berücksichtigen, ob die Beschränkung in ihrer gesamten Dauer gerechtfertigt ist (vgl. VfGH 24.6.2021, V 2/2021 Rz. 80).

Im Hinblick auf die Gesamtdauer dieser Einschränkungen wird auch angeregt, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der aktuellen Beschränkung der Inanspruchnahme von nicht-medizinischen körpernahen Dienstleistungen zu evaluieren

(vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 10.12.2021, 13 MN 4621, wonach eine 2G-[Plus-]Regelung für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde, da der dadurch bewirkte vollständige Ausschluss Ungeimpfter grundlegende – auch körperpflegerische – Bedürfnisse [zB Friseur, Fußpflege] nicht berücksichtigte).

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu § 6 (keine Novellierungsanordnung):**

#### **Zu Abs. 8:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem bisherigen Maßnahmenrecht ein allfälliges Konsumationsverbot im Umkreis der Betriebsstätte bei fehlender Anordnung einer ganztägigen oder nächtlichen Ausgangsregelung bislang auf die Zeit nach einer festgesetzten „Sperrstunde“ beschränkt wurde (vgl. § 6 Abs. 2a COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 463/2020; § 6 Abs. 10 COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2021). Es wird daher angeregt, die epidemiologische Erforderlichkeit der Beibehaltung eines Konsumationsverbots im Umkreis der Betriebsstätte zu evaluieren.

#### **Zu Z 9 (§ 24 Abs. 1):**

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Datums des Außerkrafttretens (14. Februar 2022) wäre gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG sicherzustellen, dass die Verordnung frühestens am 5. Februar 2022 in Kraft tritt.

Wien, am 2. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>REPUBLIC ÖSTERREICH</b> BUNDESKANZLERAMT <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-02-02T16:18:06+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

bundeskanzleramt.gv.at

 Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.104.014

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (4. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 8. Februar 2022 (14:18 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen vorrangig auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insbesondere nicht beurteilt werden, ob der Entfall von Teilnehmerhöchstgrenzen bei Zusammenkünften mit 2G-Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Begrenzung von Zusammenkünften ohne 2G-Nachweis auf maximal zehn Personen gemäß § 13 Abs. 2 der 4. COVID-19-MV aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt erscheint.

Auch kann ho. mangels epidemiologisch-wissenschaftlicher Expertise nicht beurteilt werden, ob eine nicht differenzierende „Sperrstundenregelung“ für Zusammenkünfte ab 50 Personen – unabhängig von zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen – sachlich gerechtfertigt erscheint.

Es wird erneut angeregt, das sperrstundenunabhängige Konsumationsverbot gemäß § 6 Abs. 8 der 4. COVID-19-MV im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten des Gastgewerbes zu evaluieren (s. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Februar 2022 zur 3. Novelle zur 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.084.510, zu § 6 Abs. 8). Angesichts einer mangelnden nächtlichen Ausgangsregelung sowie der Zulässigkeit von Zusammenkünften bis zu zehn Personen ohne 2G-Nachweis bzw. bis zu 50 Personen mit 2G-Nachweis sowie der Abstandsregelung für öffentliche Orte gemäß § 2 Abs. 8 der 4. COVID-19-MV erscheint ein Konsumationsverbot in der aktuell geltenden Ausgestaltung sachlich nicht gerechtfertigt.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 2 (§ 9 Abs. 5):

Da „Konzertsäle und -arenen“ als Aufzählungsglied eine Einheit bilden, sollte es besser „Kabarets sowie Konzertsäle und -arenen“ lauten.

### Zu Z 3 (§ 9 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

3. In § 9 Abs. 6 entfällt Abs. 6; und Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

**Zu Z 4 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. In § 11 entfallen die Abs. 2 und 3 entfallen und erhalten die Abs. 4 bis 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(10)“.

**Zu Z 4 bis 16 (§§ 11 und 12):**

Mit der vorgesehenen 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV sollen die zahlenmäßigen Besucherbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten gänzlich entfallen. Es wird angeregt, in der fachlichen Begründung darzulegen, weshalb eine „Lockierung“ in Bezug auf den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G-Nachweis und zusätzlich ein negativer PCR-Test) aus epidemiologischer Sicht (noch) nicht sachlich gerechtfertigt erscheint.

**Zu Z 11 (§ 12 Abs. 2 und 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. In § 12 entfallen die Abs. 2 und 3 entfallen und erhalten die Abs. 4 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(7)“.

**Zu Z 17 (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2):**

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

17. § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten lautet:

Die vorgesehene Z 2 wirft Fragen auf. Es wird angeregt zu prüfen, ob systematisch besser angeordnet werden sollte, unter welchen Voraussetzungen das Verabreichen von Speisen und Getränken zulässig ist (zB: „Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur zulässig bei /a) Zusammenkünften mit bis zu 50 Teilnehmern und /b) bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen; /§ 6 Abs. 1 bis 4 und 6 erster Satz gilt sinngemäß“).

**Zu § 18 der 4. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Mit der vorgesehenen 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV sollen die in § 9 Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Kultureinrichtungen (wieder) mit Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 1 gleichgestellt werden (s. auch die rechtliche Begründung zu § 5 und § 9 Abs. 5). Es wird darauf hingewiesen, dass § 18 Abs. 1 für alle Kultureinrichtungen gemäß § 9 Abs. 5 – und somit auch für jene gemäß Z 1 bis 4 leg. cit.– die Erhebung von Kontaktdaten angeordnet wird. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Durch den Entfall der Teilnehmerhöchstgrenzen bei Zusammenkünften auch ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichneten Sitzplätzen erscheint es angesichts der potenziellen Vermischung aller Teilnehmer, der durchgehenden Maskenpflicht bei über 50 Teilnehmern und des verpflichtenden 2G-Nachweises fraglich, ob die Erhebung von Kontaktdaten weiterhin zur Zielerreichung geeignet erscheint. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob eine Erhebung von Kontaktdaten noch für alle in § 18 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV genannten Zusammenkünften, Betriebsstätten und bestimmten Orten aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt erscheint.

**Zu Z 22 (§ 21 Abs. 2):**

Gemäß § 21 Abs. 2 der 4. COVID-19-MV sind bestimmte Ausnahmegründe sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Eine solche ärztliche Bestätigung soll nunmehr „bei offenkundigem Verdacht der Unrichtigkeit abgelehnt werden“ können. Zunächst erscheint unklar, wer zur Ablehnung einer ärztlichen Bestätigung ermächtigt werden soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die in § 21 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Behörden und Personen mangels einschlägiger medizinischer Fachkenntnisse regelmäßig nicht in der Lage sein werden, die (inhaltliche) „(Un-)Richtigkeit“ einer ärztlichen Bestätigung zu bewerten. Es wird angeregt zu prüfen, ob anstelle der inhaltlichen „Unrichtigkeit“ besser darauf abgestellt werden sollte, dass die ärztliche Bestätigung offensichtlich nicht den Anforderungen eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 55 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169/1998 entspricht. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte zu „Maskenbefreiungsattesten“ verwiesen (vgl. LVwG NÖ 14.9.2021, LVwG-S-1749/001-2021; 11.1.2022, LVwG-S-2358/0001-2021; LVwG Stmk 2.11.2021, LVwG 30.34-462/2021). Es wird eine Überprüfung und nähere Erörterung in der rechtlichen Begründung angeregt.

Die Verwendung des Wortes „ablehnen“ sollte vermieden werden, da es hier sprachunrichtig ist.

Gemäß § 20 Abs. 12 der 4. COVID-19-MV gelten die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und „nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft“ werden können. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gemäß § 21 Abs. 2 durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des COVID-19-Impfpflichtgesetzes – COVID-19-IG, BGBl. I Nr. 4/2022, wird darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung über das Vorliegen einer Ausnahme von der Impfpflicht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-IG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV, BGBl. II Nr. 7/2022, ausschließlich vom örtlich zuständigen Amtsarzt oder Epidemiearzt oder von einer in Anlage 1 genannten fachlich geeigneten Ambulanz einer inländischen Krankenanstalt für die dort in Behandlung befindlichen Patienten ausgestellt werden darf. Dies gilt sinngemäß auch für das Vorliegen einer die Impfpflicht ausschließenden Schwangerschaft. Diese ärztlichen Bestätigungen müssen auch dem Formblatt in Anlage 2 der COVID-19-IV entsprechen. Es wird angeregt zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der – strengerer – Anforderungen an eine ärztliche Bestätigung nach dem COVID-19-IG die Anforderungen an ärztliche Bestätigungen nach der 4. COVID-19-MV beibehalten werden sollten.

### III. Zu den Materialien

In den Überschriften sollte es besser lauten „Zu den §§ [...]“.

**Zu Z 22 (§ 21 Abs. 2):**

**Zu den §§ 13 und 14:**

Es sollte wohl lauten „Da das durchgehende Tragen einer Maske ein wesentlicher Faktor der Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist, besteht bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Teilnehmern [...]“.

**Zu § 21:**

Zur „Unrichtigkeit“ von ärztlichen Bestätigungen s. die inhaltliche Anmerkung zu Z 22 (§ 21).

Wien, am 9. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Florian Herbst

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-02-09T15:08:22+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.124.195

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (5. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 16. Februar 2022 (10:36 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen vorrangig auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insbesondere nicht beurteilt werden, ob die Beibehaltung eines 2G-Nachweises zusätzlich zum Erfordernis eines negativen Testergebnisses für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Kranken- und Kuranstalten aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt erscheint (s. die Anmerkungen zu Z 3 und 4).

Es kann ho. auch nicht beurteilt werden, inwiefern eine – nicht zwischen Zusammenkünften mit oder ohne ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen differenzierende – Sperrstundenregelung für Zusammenkünfte ab 50 Personen sachlich gerechtfertigt erscheint (s. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. Februar 2022 zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.104.014, zu „Allgemeines“).

Auch kann ho. mangels epidemiologisch-wissenschaftlicher Expertise nicht beurteilt werden, ob eine Maskenpflicht auch im Freien sachlich gerechtfertigt erscheint (s. die Anmerkung zu § 2 Abs. 9).

Es wird – wiederholt – angeregt, das sperrstundenunabhängige Konsumationsverbot gemäß § 6 Abs. 8 der 4. COVID-19-MV im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten des Gastgewerbes zu evaluieren (s. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Februar 2022 zur 3. Novelle zur 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.084.510, zu § 6 Abs. 8 sowie die Stellungnahme vom 9. Februar 2022 zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.104.014). Angesichts einer mangelnden nächtlichen Ausgangsregelung sowie der Zulässigkeit von Zusammenkünften bis zu zehn Personen ohne 3G-Nachweis bzw. beliebig vielen Personen mit 3G-Nachweis erscheint ein Konsumationsverbot in der aktuell geltenden Ausgestaltung sachlich nicht gerechtfertigt.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Z 1 (§ 2 Abs. 2a)

Nach der Fundstelle „BGBl. II Nr. 374/2021“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „[...] oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 erfüllt, als 3G-Nachweis.“

**Zu § 2 Abs. 3 der 4. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Da in der Verordnung nicht mehr auf einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 lit. c abgestellt wird, könnte § 2 Abs. 3 der 4. COVID-19-MV entfallen.

**Zu § 2 Abs. 9 der 4. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Ausgehend von der epidemiologischen Situation, die nach der rechtlichen Begründung die vorgesehenen weiteren Öffnungsschritte zulassen, wird angeregt zu prüfen, ob die Maskenpflicht im Freien noch sachlich gerechtfertigt erscheint.

**Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2):**

Da die Absatzbezeichnung „(2)“ nicht Teil des ersten Satzes ist, sollte diese entfallen. Der Satz sollte entsprechend formatiert werden.

Es fällt auf, dass in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe weiterhin am Erfordernis eines 2G-Nachweises zusätzlich zu einem Nachweises eines negativen Ergebnisses eines PCR- oder Antigentests („2G+“) festgehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass den Einrichtungen gemäß den §§ 11 und 12 der 4. COVID-19-MV gemein ist, dass das zu vermeiden geltende Gefährdungspotential für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 nicht von den – als vulnerable Personengruppe zu qualifizierenden – Bewohnern und Patienten, sondern von den Besuchern und Begleitpersonen ausgeht (vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 5. November 2021 zur 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, GZ 2021-0.776.270, zu Z 3). Insoweit dem – von den Besuchern und Begleitpersonen ausgehenden – Gefährdungspotential durch ein negatives Testergebnis sowie eine durchgehende FFP2-Maskenpflicht hinreichend begegnet werden kann, erscheint das zusätzliche Erfordernis eines 2G-Nachweises sachlich besonders rechtfertigungsbedürftig. Es bedürfte daher eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, inwiefern ein 2G-Nachweis zusätzlich zum Nachweis eines negativen Testergebnisses und zu einer durchgehenden Maskenpflicht geeignet erscheint, eine Ansteckung der Bewohner zu verhindern.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung eines 2,5G-Nachweises für Mitarbeiter dieser Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 der 4. COVID-19-MV offenbar von der Annahme getragen wird, dass von negativ getesteten Mitarbeitern – auch ohne 2G-Nachweis – ein bloß geringes bzw. vertretbares Risiko für die Bewohner ausgeht. Vor dem Hintergrund, dass mit der Zugangsbeschränkung einer „2G+“-Regelung ein Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben sowohl der Bewohner als auch der Besucher und Begleitpersonen einhergeht, wird eine Überprüfung der Regelung angeregt. Dass die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 10 der 4. COVID-19-MV nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen dürfen, vermag am Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung nichts zu ändern.

**Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):**

Es wird auf die Anmerkung zu § 12 Abs. 2 verwiesen.

**Zu Z 5 (§ 14):**

Es sollte in der Novellierungsanordnung besser „Wortfolge“ statt „Wort- und Zeichenfolge“ lauten.

**Zu Z 7 (§ 20 Abs. 8):**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Entfall des § 20 Abs. 8 für Personen im schulpflichtigen Alter, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben, eine im Vergleich zur geltenden Rechtslage restriktivere Regelung geschaffen wird. Da diese Personen nicht mehr von der Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises befreit werden sollen (können), dürfen diese mit einem Corona-Testpass oder mit einem Nachweis, der die Anforderungen des § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 erfüllt, nicht mehr als Besucher in Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder in Krankenanstalten und Kuranstalten eingelassen werden. Vor dem Hintergrund der mit diesem Verordnungsentwurf beabsichtigten weiteren Öffnungsschritte wird eine Überprüfung angeregt.

**Zu § 20 Abs. 13 der 4. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 20 Abs. 13 der 4. COVID-19-MV lediglich für jene Fälle Vorsorge trifft, in denen ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 in den §§ 10 bis 14 und § 20 Abs. 2 Z 1 leg. cit. vorgeschrieben ist und aus

bestimmten Gründen nicht vorgewiesen werden kann. In diesem Fall kann anstelle eines negativen PCR-Tests auch ein negativer Antigentest einer befugten Stelle oder ein negativer Antigentest zur Eigenanwendung als Nachweis erbracht werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob durch die alternative Anordnung eines negativen Antigentests einer befugten Stelle in § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 eine Änderung des § 20 Abs. 13 der 4. COVID-19-MV erforderlich erscheint.

#### **Zu § 20 Abs. 15 der 4. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 20 Abs. 15 der 4. COVID-19-MV weiterhin einen Anwendungsbereich hat.

#### **Zu Z 10 (§ 24 Abs. 9):**

Es sollte besser lauten „[...] treten mit 19. Februar 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt § 20 Abs. 8 außer Kraft“. Andernfalls wäre das Außerkrafttreten mit Ablauf des 18. Februar 2022 anzutreten.

### **III. Zu den Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung<sup>1</sup> hilfreich.

#### **Zu „Allgemeines“:**

Es sollte „Eindämmung der Weiterverbreitung von COVID-19“ (oder in der Diktion des COVID-19-MG „Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ oder in der Diktion des Titels der COVID-19-MV „Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) lauten.

#### **Zu § 20 Abs. 8:**

S. die inhaltliche Anmerkung zu § 20 Abs. 8.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

**Zu § 24:**

Nicht die Zusammenkunftsregelungen sollen verlängert werden, sondern es soll die Ausnahme von der Frist zur Anzeige verlängert werden.

Wien, am 18. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-02-18T09:10:48+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.713.009

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV geändert wird; Kurzeinschätzung**

Zu dem mit E-Mail am 3. November 2020 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 3.11.2020, 11:45) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur Promulgationsklausel:

In der Promulgationsklausel hat die Wortfolge „, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950,“ zu entfallen.

### Zu Z 1:

Es wird angeregt, den vorgeschlagenen Satz nach § 7 Abs. 6 Satz 1 COVID-19-SchuMaV einzufügen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten: „In § 7 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:“.

### Zu Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kriterium „nach den Vorgaben des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers“ im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz kritisch zu betrachten ist und eine unzulässige dynamische Verweisung auf nicht der Rechtsordnung angehörende Anordnungen darstellt. Es wird daher angeregt, die Kriterien der fachlichen Rechtfertigung in die Verordnung selbst aufzunehmen oder zu umschreiben.

### Zu Z 5:

Zur Vereinheitlichung sollte jeweils nach dem Wort „Anti-Gen-Tests“ die Wortfolge „auf SARS-CoV-2“ eingefügt werden.

### Zu § 10 Abs. 3:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung so präzise wie möglich zu fassen und lediglich anzugeben, dass in § 10 Abs. 3 das Wort „negatives“ entfällt, die Wortfolge „PCR-Tests“ durch die Wortfolge „molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2“ ersetzt wird und der letzte Satz entfällt.

### Zu § 10 Abs. 4:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung so präzise wie möglich zu fassen und lediglich anzugeben, dass in § 10 Abs. 4 die Wortfolge „PCR-Tests“ durch die Wortfolge

„molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2“ ersetzt wird und folgende Sätze angefügt werden.

Es wird angeregt, im vorgeschlagenen letzten Satz des § 10 Abs. 4 nach dem Wort „Bewohnervertreter“ die Wortfolge „nach dem Heimaufenthaltsgesetz, BGBI. I Nr. 11/2004,“ einzufügen.

Weiters wird angeregt, die Wortfolge „Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ näher zu präzisieren (etwa durch einen Hinweis auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBI. III Nr. 190/2012, und – sofern für Alten- und Pflegeheime im Sinne des § 10 Abs. 4 COVID-19-SchuMaV einschlägig – auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBI. III Nr. 155/2008).

#### **Zu Z 6:**

Es wird auf das zu Z 4 Gesagte hingewiesen.

#### **Zu Z 7:**

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „[Allenfalls vereinheitlicht: Dem] § 10 Abs. 7 wird folgende Z 10 angefügt:“.

#### **Zu Z 8:**

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „[Dem] § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:“.

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 10 Abs. 8 wird auf die Ausführungen zu Z 5 verwiesen.

Es ist unklar, welcher Bedeutungsgehalt der Wortfolge „vor Ort“ beigemessen werden soll, zumal sich diese nur auf die Bewohnervertreter bezieht.

**Zu Z 9:**

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung so präzise wie möglich zu fassen und lediglich anzutunen, dass in § 11 Abs. 2 nach dem (ersten) Wort „Mitarbeiter“ die Wortfolge „mit Patientenkontakt“ eingefügt und der letzte Satz entsprechend geändert wird.

Hinsichtlich der „Vorgaben des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers“ wird auf das zu Z 4 Gesagte hingewiesen.

**Zu Z 10:**

Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2a sollte es „Patientenanwälte“ anstelle von „Patientenvertreter“ lauten.

Vor dem Wort „Unterbringungsgesetz“ ist das Wort „dem“ einzufügen. Nach dem Wort „Unterbringungsgesetz“ sollten die Abkürzung und die Fundstelle „(UbG), BGBL.  
Nr. 155/1990,“ eingefügt werden. Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 4 könnte auf das Unterbringungsgesetz durch seine Abkürzung hingewiesen werden.

Hinsichtlich der „Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ wird auf das zu Z 5 Gesagte hingewiesen.

Es fällt auf, dass nach dem vorgeschlagenen § 11 Abs. 2a die Testungen oder Atemschutzmasken für Patientenanwälte nach dem UbG und für Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Fall der Ausübung ihrer Befugnisse in Krankenanstalten nicht vom Betreiber der Krankenanstalt zur Verfügung zu stellen sind, wohingegen der vorgeschlagene § 10 Abs. 4 und 8 keine vergleichbare Anordnung für Bewohnervertreter nach dem HeimAufG und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte enthält. Dies sollte überprüft werden.

Wien, am 4. November 2020  
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.082.468

---

### **Entwurf einer 4. COVID-19-SchuMaV (Stand 2. Februar 2021, 17.30 Uhr); Kurzeinschätzung**

Zu dem heute mit E-Mail übermittelten oz. Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

---

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Unvorgreiflich der do. Zuständigkeiten wird auf Folgendes hingewiesen: Ausweislich der Promulgationsklausel stützt sich die im Entwurf vorliegende Verordnung (unter anderem) auf § 5 COVID-19-MG. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist es (unter anderem) „einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich

gelagerte Notsituationen zu verhindern“. Die rechtliche Begründung beschränkt sich auf die Aussage, dass die „Lage in den Intensivstationen und Krankenanstalten [...] aber weiterhin angespannt [sei], sodass noch immer von einem drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung auszugehen ist“. Diese Aussage bedürfte eines empirischen Nachweises.

Auch wird darauf hingewiesen, dass weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 5 COVID-19-MG ist, dass die Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 COVID-19-MG nicht ausreichen. Auch dies wäre im Verordnungsakt entsprechend zu dokumentieren.

Im Übrigen beschränkt sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf Anmerkungen, die nicht bereits zu Vorgängerregelungen vorgetragen wurden.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Titel:

Im Titel sollte die Abkürzung richtig „4. COVID-19-SchuMaV“ lauten.

### Zu § 2:

#### Zu Abs. 1:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Z 9 ist – auch nach 20.00 Uhr – eine Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 (uneingeschränkt) zulässig. Als Veranstaltung gemäß § 13 gelten auch (alle) Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich. Dies steht in einem Wertungswiderspruch zum vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a, wonach der Kontakt mit anderen Personen nach 20.00 Uhr nur mit engen Bezugspersonen zulässig sein soll. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wäre § 2 Abs. 1 Z 9 einzuschränken (vgl. § 2 Abs. 1 Z 9 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 566/2020).

**Zu § 5:****Zu Abs. 1:**

Es wird angeregt, für die Erhöhung der pro Kunde zur Verfügung zu stehenden Fläche auf 20 m<sup>2</sup> eine sachliche Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen (etwa unter Verweis auf die erhöhte Ansteckungsgefahr der grassierenden Virusmutationen).

**Zu Abs. 2:**

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Abs. 3:****Zu Z 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 3 Z 1 keine Anordnung enthält, wem gegenüber Kunden ein negatives Ergebnis vorzuweisen haben, zumal § 5 Abs. 3 auch keine Regelung über das Einlassen von Kunden durch den Betreiber enthält. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Weiters wird eine Klarstellung und Ergänzung angeregt, dass dieser Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.

Im Verordnungsakt sollte eine sachliche Begründung für die (dem Verordnungsentwurf offenbar zu Grunde liegende) Annahme aufgenommen werden, dass auf Basis eines 48 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 sowie eines 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 von einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG auszugehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf nicht durchgehend eine solche Differenzierung zwischen Antigen-Tests und molekularbiologischen Tests vornimmt (vgl. etwa § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 4).

Es fällt auf, dass für Kunden für das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen strengere Erfordernisse im Hinblick auf einen Nachweis über ein lediglich geringes epidemiologisches Risiko gestellt werden als für Betreiber und deren Mitarbeiter. Während Kunden einen 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden Test vorweisen und zusätzlich eine FFP2-Maske tragen müssen, soll bei Betreibern und deren

Mitarbeiter ein sieben Tage alter Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischer Test und ein einfacher MNS oder – falls ein Testnachweis nicht erbracht wird – das Tragen einer FFP2-Maske ausreichend sein. Diese Differenzierung bedarf einer sachlichen und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, zumal für den Betreiber und seine Mitarbeiter der in der rechtlichen Begründung ins Treffen geführte minimale Bewegungsradius regelmäßig nicht gilt.

Zu Z 2:

In § 5 Abs. 3 Z 2 sollte der Verweis auf § 13 Abs. 3 Z 9 überprüft werden, da dieser für sich genommen keinen normativen Inhalt aufweist. Der Verweis sollte sich wohl auf § 13 Abs. 4 und 5 beziehen (wobei § 13 Abs. 5 die Anwendung des § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 für Zusammenkünfte zu Ausbildungs- und Fortbildungszwecken ausnimmt).

Im Verordnungsakt sollte eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende sachliche Begründung für die Einschränkung der Personenanzahl im Hinblick auf Dienstleistungen aufgenommen werden. In dieser Begründung sollte auch berücksichtigt werden, dass für Betriebstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen ebenfalls die 20m<sup>2</sup>-Regelung Anwendung findet.

Zu Z 3:

Es wird angeregt, das Verhältnis von § 5 Abs. 3 Z 3 zu Z 1 klarzustellen.

**Zu Abs. 4:**

Es wird angeregt, das Verhältnis von § 5 Abs. 4 Z 1 zu § 5 Abs. 3 Z 3 klarzustellen.

In Z 2 sollte auf „das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ (vgl. § 5 Abs. 7 Z 2 der 3. COVID-19-NotMV und 4. COVID-19-NotMV) abgestellt werden.

Es sollte angesichts der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses klargestellt werden, welche „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen“ das Fehlen eines MNS oder des Nichteinhaltens des Mindestabstandes substituieren können.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 6:****Zu Abs. 4:**

§ 6 Abs. 4 Z 1 regelt (lediglich) das Betreten von Arbeitsorten durch Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen. Es sollte überprüft werden, ob diese Bestimmung nicht auch auf sonstige Mitarbeiter in Schulen, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen, erweitert werden soll.

Es wird angeregt zu prüfen, ob anstelle des Bereithaltens „für die Dauer von sieben Tagen“ auf das Bereitstellen „für die gesamte Dauer des Aufenthalts“ (§ 1 Abs. 5c COVID-19-MG) abgestellt werden könnte. Die Verpflichtung zur Testung spätestens alle sieben Tage resultiert bereits aus dem ersten Satz. Die Anordnung, dass der Nachweis zusätzlich für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten ist, könnte auch dahingehend (miss)verstanden werden, dass dieser Nachweis unabhängig von der Anwesenheit am Arbeitsort auf Verlangen des Arbeitgebers vorzuweisen wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels einer anderweitigen Anordnung im Fall eines positiven Testergebnisses das Betreten eines Arbeitsortes auch dann nicht zulässig ist, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts > 30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (vgl. hingegen § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4). Es wird angeregt, eine sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung von Arbeitsorten iSd. § 6 Abs. 4 und den als besonders vulnerablen Arbeitsorten der Krankenanstalten und Kuranstalten sowie Alten- und Pflegeheimen aufzunehmen.

**Zu Abs. 5:**

Es sollte eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung aufgenommen werden, weshalb für Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbaren Kontakt mit Kindern stehen, keine – im Vergleich zu Personen gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 bis 4 – strenger Vorgaben im Hinblick auf die Aktualität des Testnachweises getroffen werden, obwohl diese Arbeitnehmer bei Vorlage eines bis zu einer Woche alten Testergebnisses gänzlich auf das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden Schutzvorrichtung verzichten können. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt zu

prüfen, ob das dadurch entstehende erhöhte Infektionsrisiko durch andere geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden könnte.

Zur Bereithaltung des Nachweises für die Dauer von sieben Tagen vgl. die Anmerkung zu § 6 Abs. 4.

**Zu Abs. 2:**

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 8:**

**Zu Abs. 3:**

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 10:**

**Zu Abs. 3:**

Im Hinblick auf das Betreten von Behindertenheimen wird darauf hingewiesen, dass für das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 Z 2) eine FFP2-Pflicht auch im Freien gilt, wohingegen für das Betreten von im Freien liegenden Bereichen von Behindertenheimen keine MNS-Pflicht gelten soll. Es wird angeregt zu prüfen, ob dies angesichts der als vulnerable Personengruppe zu qualifizierenden Bewohner von Behindertenheimen (vgl. § 1 Abs. 5c COVID-19-MG) sachlich gerechtfertigt ist.

**Zu Abs. 4:**

Zur Bereithaltung des Nachweises für die Dauer von drei Tagen vgl. die Anmerkung zu § 6 Abs. 4.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis in § 11 Abs. 4, wonach für Mitarbeiter von Behindertenheimen § 6 Abs. 4 sinngemäß gilt, Fragen aufwirft. Gemäß § 6 Abs. 4 kann trotz Nichtvorliegens eines negativen Testergebnisses der Arbeitsort mit einer FFP2-Maske betreten werden. Gemäß § 1 Abs. 5c COVID-19-MG gilt die Möglichkeit der Alternative einer FFP2-Maske anstelle der Vorlage eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefährdung jedoch nicht für Arbeitsorte, in denen Kontakt mit

vulnerablen Personengruppen (Bewohner von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, Patienten) besteht. Eine sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 4 für Mitarbeiter von Behindertenheimen in der Form, dass diese trotz der Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses den Arbeitsort mit einer FFP2-Maske betreten dürfen, wäre daher gesetzlich nicht gedeckt.

Da das COVID-19-MG auch bei Bewohnern von Behindertenheimen von einer vulnerablen Personengruppe ausgeht, sollte geprüft werden, ob eine Unterscheidung zu Mitarbeitern von Alten- und Pflegeheimen aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt wäre.

Es fällt auf, dass § 10 Abs. 4 hinsichtlich der Gültigkeit des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs (vgl. § 5 Abs. 3 Z 1, § 10 Abs. 5) keine Differenzierung zwischen Antigen-Tests und molekularbiologischen Tests vornimmt.

#### **Zu Abs. 5:**

Der Verweis auf „Abs. 10 Z 9 und 10“ sollte dahingehend geprüft werden, ob dieser auf „Abs. 10 Z 10 und 11“ lauten sollte.

#### **Zu Abs. 6, 7 und 8:**

Es sollte geprüft werden, ob aus epidemiologischer Sicht in den Abs. 6, 7 und 8 auch Behindertenheime zu berücksichtigen wären.

#### **Zu § 11:**

#### **Zu Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 5 Abs. 1 Z 3 Fragen aufwirft, da diese Bestimmung ausschließlich den Betreiber adressiert, wohingegen § 11 Abs. 3 ausschließlich auf das Betreten durch Besucher, Mitarbeiter und Begleitpersonen abstellt.

#### **Zu Abs. 4:**

Zur Bereithaltung des Nachweises für die Dauer von sieben Tagen vgl. die Anmerkung zu § 6 Abs. 4.

Der letzte Satz bezieht sich auf Mitarbeiter von Behindertenheimen und wäre daher systematisch in § 10 Abs. 4 zu regeln.

**Zu Abs. 5:**

Angesichts der Wortfolge „oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard“ wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis auf die „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA)“ entfallen kann.

**Zu § 12:**

**Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt, im Verordnungsakt eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Öffnung von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten und die Beibehaltung des Betretungsverbots von Freizeiteinrichtungen iSd. § 12 Abs. 2 Z 1 bis 9 aufzunehmen.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Abs. 3:**

Es wird angeregt, im Verordnungsakt eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Öffnung von Museen, Kunsthallen, kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archiven und die Beibehaltung des Betretungsverbots von Kultureinrichtungen iSd. § 12 Abs. 3 Z 1 bis 5 aufzunehmen.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 13:**

**Zu Abs. 3:**

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 Z 10 sollen Zusammenkünfte von mehr als vier Personen untersagt werden. Zusammenkünfte von vier Personen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn diese Personen nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen. (In diese Zahl werden minderjährige Kinder nicht eingerechnet, wobei an der Zusammenkunft höchstens vier Minderjährige teilnehmen dürfen.) Veranstaltungen werden demnach – je

nach Lebenssachverhalt – auf zwei bis vier Personen (bei Teilnahme von Minderjährigen: maximal acht) beschränkt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Die Herabsetzung der zulässigen Teilnehmerzahl führt auch zu Fragen, die sich nach der 3. COVID-19-SchuMaV auf Grund praktischer Relevanz nicht in derselben Weise gestellt haben: So dürfen etwa – unabhängig von der Uhrzeit – enge Bezugspersonen zueinander Kontakt haben, wobei dieser Kontakt nicht nach Zahlen limitiert ist (eine Person auf der einen Seite, unbeschränkt viele Personen auf der anderen Seite; vgl. den vorgeschlagenen § 2 Abs. 3). Tritt § 13 Abs. 3 Z 10 nun hinzu, wird der zulässige Kontakt gemäß § 2 derart limitiert, dass daran – je nach Fallkonstellation – etwa nur drei Erwachsene teilnehmen dürfen. Zwar stellt nicht jede Veranstaltung gemäß § 13 einen Kontakt mit einer engen Bezugsperson dar, doch wäre jedenfalls klarzustellen, ob § 13 auch bei einem Kontakt von engen Bezugspersonen zur Anwendung gelangen soll.

**Zu Abs. 4:**

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Abs. 6:**

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Abs. 7:**

In Z 2 sollte auf „das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ abgestellt werden (vgl. § 13 Abs. 4).

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 16:**

**Zu Abs. 3:**

Die Ziffernaufzählung sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Z 1:**

Es wird erneut angeregt, Abs. 3 Z 1 auf Fälle der nach dieser Verordnung zulässigen Konsumation einzuschränken, da nach dem (auch jetzt geltenden) Wortlaut die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS durch die bloße Konsumation von Speisen und Getränken umgangen werden kann.

**Zu Z 3:**

Es wird eine Klarstellung angeregt, dass die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen im Rahmen der Ausübung des Skisportes nicht als „Ausübung von Sport“ iSd. § 16 Abs. 3 Z 3 anzusehen ist.

**Zu Abs. 7:**

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Unzumutbarkeit des Erwerbs einer FFP2-Maske auf die regionale Nicht-Fähigkeit bezieht.

**Zu Abs. 8:**

Die vorgeschlagene Z 11 sieht vor, dass der Mindestabstand gegenüber engen Bezugspersonen nicht eingehalten werden muss, schränkt dies jedoch auf den Aufenthalt im Freien ein. Dies führt dazu, dass gegenüber solchen Personen zwar an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen der Mindestabstand einzuhalten ist, diese jedoch im privaten Wohnbereich abstandslosen Kontakt haben dürfen. Solche Widersprüchlichkeiten sollten aufgelöst werden.

**Zu Abs. 11:**

Es sollte nicht angeordnet werden, dass Ergebnisse von Tests zur Eigenanwendung „nicht gleichzuhalten“ sind, da nirgends angeordnet wird, dass sie „gleichzuhalten“ seien. Vielmehr sollte angeordnet werden, dass Testergebnisse von Tests zur Eigenanwendung nicht als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung gelten. Aus systematischen Gründen sollte eine solche Anordnung jedoch nicht in § 16 („Ausnahmen“), sondern in einem eigenen Paragrafen getroffen werden.

Es wird – wie bereits zu § 15 Abs. 11 der 3. COVID-19-NotVM – erneut darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 16 Abs. 11 Fragen aufwirft und klargestellt

werden sollte. Insbesondere der Zusatz „vorgesehene“ Testung ist unklar, da der Test zum Zeitpunkt des Nachweises bereits erfolgt ist. Hinsichtlich des Nachweises über neutralisierende Antikörper „für einen Zeitraum von sechs Monaten“ ist unklar, ob sich diese Vorgabe auf den Zeitraum vor oder jenen nach der Testung beziehen soll.

Angesichts der grassierenden Virusmutationen und den in Medien geäußerten Berichten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wonach bei bestimmten Mutationen eine erneute Infektion von Personen mit vorhandenen Antikörpern gegen die Stammvariante des Virus nicht ausgeschlossen werden kann und bereits diesbezügliche Fälle berichtet wurden, wird eine Überprüfung der Geeignetheit eines Nachweises über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG angeregt.

#### **Zu Abs. 12:**

Die Einschränkung, wonach Kinder das Testergebnis nur dann nicht vorweisen müssen, wenn diese in Begleitung einer die Aufsichtspflicht wahrnehmenden Person sind, wirft Fragen auf. So dürfte etwa der Fall nicht bedacht sein, dass Kinder in Begleitung eines Erwachsenen eine Friseurdienstleistung in Anspruch nehmen, der Erwachsene hingegen nicht. In einem solchen Fall ist der Erwachsene nicht zur Vorlage eines Testergebnisses (mangels eigener Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung) verpflichtet, sodass die in der rechtlichen Begründung angesprochene epidemiologische Unbedenklichkeit nicht feststellbar ist. Sollte (von einer Testpflicht der Kinder nicht gänzlich Abstand genommen werden und) nur jener Fall geregelt werden, den die rechtliche Begründung vor Augen hat, wäre anzuordnen, dass Kinder ihrer Verpflichtung nachkommen, wenn – vereinfacht gesprochen – die Vorlage des Testergebnisses durch den Erwachsenen erfolgt. Die Sachlichkeit einer solchen Regelung wäre allerdings do. zu überprüfen.

Weiters wird angeregt, im Verordnungsakt eine sachliche Begründung für die Altersgrenze von zehn Jahren aufzunehmen, zumal § 16 Abs. 4 auf das vollendete sechste und das vollendete 14. Lebensjahr abstellt.

#### **Zu § 17:**

##### **Zu Abs. 1:**

Da der vorgeschlagene § 13 – im Gegensatz zu § 12 der 3. COVID-19-NotMV – keine Ausgangsregelung enthält, sollte der Verweis auf „§ 13“ entfallen.

**Zu Abs. 2:**

Es sollte überprüft werden, ob auch das Vorliegen einer Schwangerschaft ärztlich zu bestätigen sein soll.

**Zu § 18:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verordnungsentwurf der Begriff des „Nachweises über eine epidemiologisch geringe Gefahr“ abseits des vorgeschlagenen § 18 nicht verwendet wird und daher Fragen aufwirft. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Auf die Verpflichtung zur einheitlichen Gestaltung des Nachweises gemäß § 1 Abs. 5a COVID-19-MG wird hingewiesen.

Wien, am 2. Februar 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-02-03T07:59:16+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.181.900

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung**

---

Zu dem mit E-Mail vom 9. März 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 9. März 2021, 20:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

Es wird angeregt, alle Verweise des gegenständlichen Entwurfs auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 8):

In der Novellierungsanordnung kann das Wort „wird“ vor der Wortfolge „die Zahl ,16“ entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 24 Sonderbestimmungen für bestimmte Gebiete regelt. Hinsichtlich des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe verweist § 24 Z 3 auf § 7 Abs. 1 und normiert davon abweichende „Voraussetzungen“ für das Betreten. Da somit auch im Zusammenhang mit bestimmten Gebieten § 7 der Anknüpfungspunkt für die Regelung des Betretens von Betriebsstätten des Gastgewerbes darstellt, scheint ein Verweis in § 2 Abs. 1 Z 8 auch auf § 24 nicht erforderlich und sollte daher entfallen (siehe auch § 2 Abs. 1 Z 9, der im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen auch keinen Verweis auf § 24 beinhaltet).

Diese Nicht-Anpassung des § 2 Abs. 1 Z 8 und ihre Konsequenzen wäre in der rechtlichen Begründung näher darzulegen.

Es sollte überprüft werden, ob in § 2 Abs. 1 Z 8 4. COVID-19-SchuMaV im Zusammenhang mit bestimmten Orten ein Verweis auf § 12 („Freizeit- und Kultureinrichtungen“) aufgenommen werden soll, zumal das Betreten von Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive nicht untersagt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf „Einrichtungen“ gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 verwiesen wird, § 17 Abs. 1 Z 4 jedoch „Veranstaltungen zur Religionsausübung“ regelt. Der Verweis auf § 17 Abs. 1 Z 4 sollte daher in § 2 Abs. 1 Z 9 aufgenommen werden, der die Teilnahme an Veranstaltungen regelt.

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 9):

Es sollte ein Verweis auf § 17 Abs. 1 Z 4 aufgenommen werden (siehe Anmerkung zu Z 2).

**Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 2):**

Da die Verpflichtung zum Tragen eines MNS nunmehr auf eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske geändert werden soll, wird die Prüfung eines allfälligen Anpassungsbedarfs des § 6 Abs. 3, 4 und 5 angeregt, der weiterhin von der Prämissen einer Verpflichtung zum Tragen eines MNS ausgeht.

**Zu Z 5 (§ 6 Abs. 8):**

Da § 6 „Orte der beruflichen Tätigkeit“ und keine Betriebsstätten zum Gegenstand hat, sollte eine Bezugnahme auf „Betreiber einer Betriebsstätte“ vermieden werden. Es wird angeregt, eine allgemeinere Formulierung (z.B. „Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitnehmern haben [...]“ im ersten Satz; „Der Arbeitgeber hat [...]“ im letzten Satz) zu wählen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die 4. COVID-19-SchuMaV (überwiegend) davon spricht, dass ein Präventionskonzept „auszuarbeiten“ und „umzusetzen“ ist, hingegen hier von der „Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen“ gesprochen wird (wohingegen in der rechtlichen Begründung wiederum auf die Ausarbeitung und Umsetzung abgestellt wird). Sollte hier etwas Anderes als in Bezug auf die sonstigen Präventionskonzepte angeordnet werden, sollte darauf in der rechtlichen Begründung hingewiesen werden.

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2):**

Erfolgt eine Novellierung dergestalt, dass angeordnet wird, dass etwas lautet, so wird einerseits ein Entfall eines geltenden und andererseits die Neufassung des Textes angeordnet. Hier soll aber nicht ein geltender Text ersetzt werden, sondern (ausweislich der konsolidierten Fassung) dem § 9 Abs. 2 Z 2 ein Satz (nicht: „Schlussatz“) angefügt werden.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 10 Z 6):**

Der Verweis in § 10 Abs. 10 Z 6 sollte richtig „§ 17 Abs. 11“ lauten.

**Zu Z 9 (§ 13 Abs. 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

9. In § 13 Abs. 3 erhalten die bisherigen Z 9 bis 11 die Ziffernbezeichnungen „11.“ bis „13.“; ~~und~~ werden nach der Z 8 folgende Z 9 und 10 ~~werden~~ eingefügt:

Es wird angeregt, in § 13 Abs. 3 einen Verweis auf § 14 aufzunehmen.

#### Zu Z 10 (§ 13 Abs. 4):

Im Sinne der Einheitlichkeit (vgl. Abs. 3 Z 9 und Abs. 7) sollte nicht von „Veranstaltungen nach Abs. 3 Z 9“, sondern von „Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9“ gesprochen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen gemäß § 13 Abs. 3 Z 10 gleichzeitig eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (§ 13 Abs. 4 Z 1) und eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen (§ 13 Abs. 4 Z 2) normiert wird. Sollte für diese Zusammenkünfte eine generelle FFP2-Masken-Pflicht sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen vorgesehen werden, sollte der Verweis auf § 13 Abs. 3 Z 10 in § 13 Abs. 4 Z 2 entfallen. Sollte eine FFP2-Masken-Pflicht hingegen nur in geschlossenen Räumen vorgesehen werden, hätte der Verweis auf § 13 Abs. 3 Z 10 in § 13 Abs. 4 Z 1 zu entfallen.

#### Zu Z 11 (§ 13 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung ist das Wort „Schlussatz“ durch das Wort „Satz“ zu ersetzen.

Nach dem Wort „leben“ ist ein Beistrich einzufügen.

#### Zu Z 12 (§ 13 Abs. 7 und 8):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

12. In § 13 Die bisherigen § 13 Abs. 7 und 8 erhalten Abs. 7 und 8 die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“ und wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 wird eingefügt:

Es sollte wohl „oder in nicht öffentlichen Sportstätten“ lauten.

Es fällt auf, dass in § 13 Abs. 7 in Abkehr zum bisherigen COVID-19-Maßnahmenrecht darauf abgestellt wird, dass das COVID-19-Präventionskonzept „einzuhalten“ und nicht „umzusetzen“ ist. Die Änderung der Wortwahl und die möglichen Auswirkungen sollten daher überprüft werden.

Es wird im Hinblick auf die bisherigen Regelungen in Bezug auf COVID-19-Präventionskonzepte angeregt zu prüfen, ob die Bezugnahme auf „Themen“ erforderlich erscheint.

Im letzten Satz des § 13 Abs. 7 sollte es wohl lauten: „Die Teilnahme einer volljährigen Person an der Zusammenkunft gemäß Abs. 3 Z 9 ist nur zulässig ist, wenn [...].“

Im letzten Satz des § 13 Abs. 7 sollte darüber hinaus klargestellt werden, ob die Anordnung eines negativen Testergebnisses nur für die volljährige Bezugsperson, oder auch für die minderjährigen Personen gelten soll. Es ist auch unklar, ob – und wenn ja, wem gegenüber, – das negative Testergebnis vorgelegt werden muss. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Es ist darüber hinaus unklar, wer für die Ausarbeitung und „Einhaltung“ (bzw. Umsetzung) des COVID-19-Präventionskonzepts zuständig sein soll. Es wird daher eine Klarstellung im Wortlaut des vorgeschlagenen § 13 Abs. 7 angeregt.

### Zu Z 13 (§ 13 Abs. 8 und 9):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*13. In § 13 Abs. 8 (neu) und 9 (neu) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt und in Abs. 9 (neu) nach der Klammerausdruck Wort und Zeichenfolge „(FFP2-Maske)“ die Wort und Zeichenfolge „ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ eingefügt.*

### Zu Z 14 (§ 14):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*14. Die bisherigen §§ 14 bis 19 erhalten die Paragrafenbezeichnungen „§ 15.“ bis „§ 20.“; nach § 13 wird ~~und~~ folgender § 14 samt Überschrift ~~wird~~ eingefügt:*

### Zu Abs. 1:

Es sollte lauten: „außerschulischen Jugenderziehung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Beschränkungen gemäß § 2, Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen zur „Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder“ nicht gelten. Angesichts der Einschränkung des § 14 Abs. 1 auf eine volljährige Betreuungsperson ist das Verhältnis zu § 17 Abs. 2 Z 2 unklar und sollte daher klargestellt werden.

**Zu Abs. 2:**

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „und bei betreuten Ferienlagern“.

In Z 2 sollte es lauten: „und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht gilt und bei Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein MNS anstelle einer FFP2-Maske getragen werden darf (§ 17 Abs. 4). Es wird angeregt zu prüfen, ob dies in § 14 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 berücksichtigt werden soll.

**Zu Abs. 3:**

Es wird eine Klarstellung angeregt, wer Normadressat ist.

Zur „Einhaltung“ eines COVID-19-Präventionskonzepts wird auf die Anmerkung zu Z 12 (§ 13 Abs. 7) hingewiesen.

**Zu Abs. 4:**

Der Schlussteil enthält Regelungen betreffend die Teilnahme von Betreuungspersonen, die jedoch nicht Inhalt des Präventionskonzepts sein dürfte, sodass diese Teilnahme in einem eigenen Absatz zu regeln wäre.

**Zu Abs. 5:**

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 5 wirft die Frage zum Verhältnis des § 14 Abs. 1 auf. Es ist angesichts der in Abs. 1 genannten volljährigen Betreuungsperson unklar, welche und wieviele Personen zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sein sollen und an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Unklar ist auch, welche Vorgaben und ob auch das Präventionskonzept für diese für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen gelten sollen (vgl. etwa § 14 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV, der für Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, auf die sinngemäße Anwendung des § 6 verweist). Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs. 1):**

Es wird angeregt, alle der in § 17 Abs. 1 genannten Verweise einer Prüfung im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen.

So sollte etwa der Verweis auf § 17 Abs. 11 gestrichen und ein Verweis auf § 17 Abs. 12 aufgenommen werden. Auch hinsichtlich der anderen Absätze des § 17 sollte eine Aufnahme eines Verweises geprüft werden.

Es wird auch angeregt zu prüfen, ob in § 17 Abs. 1 Z 1 ein Verweis auf § 14 aufzunehmen wäre.

**Zu Z 17 (§ 21):**

*17. Die bisherigen §§ 20 und 21 erhalten die Paragrafenbezeichnungen „§ 22.“ und „§ 23.“; und nach § 20 (neu) wird folgender § 21 samt Überschrift ~~wird~~ eingefügt:*

**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 21 Abs. 1 neben Betreibern einer nicht öffentlichen Sportstätte und Veranstaltern auch „Vereine bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 Z 9“ genannt werden, die Abs. 2 bis 6 jedoch ausschließlich auf Betreiber und Veranstalter Bezug nimmt. Es wird daher angeregt klarzustellen, ob Vereine bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 Z 9 als „Veranstalter“ anzusehen sind.

Es sollte wohl nicht auf die „Bekanntgabe der Daten von einer Person“, sondern auf die „Erhebung der Daten bei einer Person“ abgestellt werden.

**Zu Abs. 3:**

Es wird angeregt, einen Verweis auf § 5 Abs. 3 EpiG aufzunehmen.

**Zu Abs. 5:**

Es wird im Sinne des Schlussteils des § 5c Abs. 4 EpiG angeregt, im vorgeschlagenen Abs. 5 einen Verweis aufzunehmen, dass die Betreiber und Veranstalter insbesondere sicherzustellen haben, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

**Zu Abs. 6:**

Es sollte eine Anordnung aufgenommen werden, dass die erhobenen Daten für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren sind (vgl. § 5c Abs. 4 Z 1 EpiG).

**Zu Z 18 (§ 24):**

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen für die in der Anlage genannten Gebiete einerseits Lockerungen der bisherigen Maßnahmen (§ 24) vorgesehen werden, während andererseits die Ausgangsregelung des § 2 auch für diese Gebiete weiterhin anwendbar sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausgangsregelung gemäß § 5 COVID-19-MG nur dann zulässig ist, wenn dies zur Verhinderung eines drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung oder einer ähnlich gelagerten Notsituation unerlässlich ist und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Es sollte daher überprüft werden, ob die Beibehaltung der – wenn auch auf die Abend- und Nachtstunden beschränkte – Ausgangsregelung bei gleichzeitiger Lockerung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 COVID-19-MG eine gesetzliche Deckung findet.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

18. Der bisherige § 22 erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 25“; ~~und nach § 23 (neu)~~ wird folgender § 24 samt Überschrift ~~wird~~ eingefügt:

Ein besonderer Grund, den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 24 in einer Anlage zu regeln, ist nicht ersichtlich. Vielmehr könnte das „Land Vorarlberg“ in § 24 selbst genannt werden.

Am Ende des Einleitungssatzes sollte ein Doppelpunkt eingefügt werden.

**Zu Z 1:**

Es wird angeregt, den Wortlaut an der Diktion des § 13 Abs. 3 Z 9 zu orientieren. Es sollte daher lauten „zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als [...]“ sowie „zum Zweck der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, [...].“

Es ist unklar, ob sich der Ausdruck „mit Ausnahme der volljährigen Betreuungsperson“ lediglich auf das negative Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung oder auf das generelle Erfordernis des Vorliegens eines negativen Testergebnisses unabhängig von

der Art des Tests bezieht. Es sollte auch klargestellt werden, auf wen sich die Verpflichtung des Vorliegens eines negativen Testergebnisses bezieht und wem gegenüber diese Testergebnisse allenfalls vorzulegen sind.

Es sollte überprüft werden, ob das Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung geeignet ist, eine im Vergleich zu einem negativen Ergebnis eines Antigentests oder eines molekularbiologischen Tests valide Einschätzung über eine epidemiologisch geringe Gefahr zu bieten. Es wird auf das potenzielle Missbrauchsrisiko bei mangelnder Kontrolle bei Tests zur Eigenanwendung hingewiesen.

Die Anordnung der Erfassung eines negativen Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem wirft Fragen auf. So ist etwa unklar, was unter einem „behördlichen Datenverarbeitungssystem“ zu verstehen ist. Sofern damit das Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten gemeint sein soll, wird darauf hingewiesen, dass negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 EpiG nur dann im Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten verarbeitet werden dürfen, wenn dies für Zwecke des § 4 Abs. 2 EpiG erforderlich ist. Sofern allerdings andere behördliche Datenverarbeitungssysteme gemeint sein sollen, wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines solchen Systems bzw. die Verarbeitung der als Gesundheitsdaten iSd. Art. 4 Z 15 DSGVO zu qualifizierenden negativen Testergebnisse in bereits bestehenden behördlichen Datenverarbeitungssystemen einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Es wird eine Klarstellung angeregt.

#### Zu Z 2:

Es wird auf die Anmerkungen zu Z 1 verwiesen.

Es sollte – sofern der vorgeschlagene § 14 Abs. 5 nicht ohnehin entfallen soll – begründet werden, weshalb § 14 Abs. 5 nicht gelten soll.

#### Zu Z 3:

In der Einleitung sollte auf „Voraussetzungen und Auflagen“ abgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Z 3 lit. a sublit. bb genannte Besuchergruppe, sofern diese aus mehr als vier Personen besteht, die im gemeinsamen Haushalt leben, den Regelungen über Veranstaltungen unterliegen (vgl. § 13 Abs. 3 Z 12). Es wird daher angeregt zu prüfen, ob Zusammenkünfte von Personen aus dem gemeinsamen Haushalt

von der Verordnung bzw. aus dem Anwendungsbereich des § 13 ausgenommen werden sollen, oder ob im vorgeschlagenen § 24 Z 3 auch ein Verweis auf § 13 (Abs. 1) aufgenommen werden soll.

Zu lit c:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 5 Z 3 4. COVID-19-SchuMaV ein Unterschreiten des Zwei-Meter-Abstandes zulässt, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Es wird angeregt zu prüfen, ob dies zu vereinheitlichen ist. Allenfalls wäre diese Differenzierung zu begründen.

Zu lit. d:

Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 24 Z 3 lit. d besteht für das Tragen einer FFP2-Maske während des Verweilens am Verabreichungsplatz keine Ausnahme (vgl. hingegen § 7 Abs. 5 Z 1 4. COVID-19-SchuMaV). Es wird angeregt klarzustellen, ob die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske auch während des Verweilens am Verabreichungsplatz gelten soll und die FFP2-Maske nur während der Konsumation von Speisen und Getränken (vgl. § 17 Abs. 3 Z 1) abgenommen werden darf. Es wird in diesem Zusammenhang – wiederholt – angeregt, die Ausnahme des § 17 Abs. 3 Z 1 zu überdenken, da die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske und eines MNS durch die bloße Konsumation von Speisen und Getränken umgangen werden könnte.

**Zu Z 4:**

Es sollte „nach Maßgabe der Z 5“ lauten.

**Zu Z 5:**

Zu lit. d:

Hinsichtlich der Erfassung in einem behördlichen Datenerfassungssystem und der Geeignetheit von SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung wird auf die Anmerkungen zu § 24 Z 1 verwiesen.

Zu lit. h:

Das geschützte Leerzeichen sollte nach der Ziffer „10“ eingefügt werden.

**Zu lit. i:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 lediglich für Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten nach § 9, Vereine bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 Z 9 und Veranstalter nach § 14 gilt. Es wird daher angeregt, zumindest auf eine „sinngemäße“ Anwendung abzustellen.

**Zu Z 6:**

Nach dem Wort „Personen“ ist ein Beistrich einzufügen.

**Zu Z 21 (§ 25):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*21. Dem § 25 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 8 und Z 9, § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, § 8 Abs. 3 Z 8 und 9, § 9 Abs. 2 Z 2, § 10 Abs. 10 Z 6, § 13 Abs. 3, 4 und 7 bis 9, § 14 samt Überschrift, die §§ 15 bis 20, § 17 Abs. 1 Z 1 (neu), § 19 (neu), § 21 samt Überschrift, die §§ 22 und 23, § 24 samt Überschrift, § 25 Abs. 1 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 treten mit 15. März 2021 in Kraft. § 6 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 tritt mit Ablauf des 21.22. März 2021 in Kraft.“

**III. Zu den Materialien****Zu § 2 Abs. 1 Z 8 und 9:**

Es wird angeregt die Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Z 8 und 9 in einem Punkt zusammenzufassen.

**Zu § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 8:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob das Tragen eines MNS nunmehr – im Vergleich zur FFP2-Masken-Pflicht – als Beispiel für eine sonstige geeignete Schutzmaßnahme in der rechtlichen Begründung aufgenommen werden könnte.

In Bezug auf § 6 Abs. 8 wird angeregt, nicht auf die „Betriebsstätte“ und den „Betreiber“, sondern auf den Arbeitgeber abzustellen (siehe die Anmerkung zu Z 5 [§ 6 Abs. 8]).

**Zu § 9 Abs. 2 Z 2:**

Im letzten Satz sollte besser auf die „Ausübung von Sport durch Menschen mit Behinderungen“ abgestellt werden.

Es sollte überprüft werden, ob es nicht lauten sollte „wenn und soweit die Ausnahmen [...]“.

Der Verweis im letzten Satz sollte lauten: „§ 17 Abs. 9 Z 3 bzw. Z 9“.

**Zu § 13 Abs. 3 Z 9 bis 13, Abs. 4 und Abs. 7 bis 9:**

Im vorletzten Satz des ersten Absatzes sollte es lauten: „Hier kann an eine Einrichtung angeknüpft werden, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch in tatsächlicher Hinsicht in der Lage ist.“

In diesem Zusammenhang ist unklar, wer bzw. was als „Einrichtung“ zu verstehen ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Zusatz „die [zur] Erfüllung dieser Verpflichtung auch in tatsächlicher Hinsicht in der Lage ist“ suggeriert, dass Vereine und Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten (sofern diese als die nach § 13 Abs. 7 Verpflichteten anzusehen sind) in der Regel nicht für die Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung [und Umsetzung] eines COVID-19-Präventionskonzepts in der Lage seien.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 ABGB nicht die „Volljährigkeit“, sondern die Personenrechte der Minderjährigen und sonstiger schutzberechtigter Personen regelt.

Es wird angeregt eine sachliche Begründung aufzunehmen, weshalb aus epidemiologischen Gründen eine Öffnung von Zusammenkünften zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vertretbar erscheint.

Im dritten Absatz sollte es lauten: „Unter Selbsthilfegruppen sind Gruppen von Menschen zu verstehen, [...]“.

Im Hinblick auf die Definition der Selbsthilfegruppe wird auf die Definition aus Pschyrembel Online hingewiesen: „Freiwilliger Zusammenschluss von und für Menschen mit gleichen gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen ohne oder nur mit geringer Beteiligung professioneller Therapeuten.“ Es wird angeregt zu prüfen, ob die in

der rechtlichen Begründung zitierte Definition (aus 2012) noch aktuell ist und ob im Sinne des Begriffsverständnisses des Verordnungsentwurfs auch eine Beteiligung von professionellen Therapeuten erfasst sein soll.

**Zu § 14:**

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit § 14 Abs. 5 das Verhältnis zu § 14 Abs. 1 und der Begrenzung auf eine volljährige Betreuungsperson klarzustellen (siehe Anmerkung zu Z 14 [§ 14]). Auch wird eine Klarstellung zu § 17 Abs. 2 Z 2 (Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder) angeregt.

**Zu § 21:**

Es sollte nicht nur auf die Verpflichtung zur „Erhebung“, sondern auch auf die „Aufbewahrung“ abgestellt werden (vgl. § 5c Abs. 4 Z 1 EpiG sowie die Anmerkungen zu Z 17 [§ 21]).

**Zu § 24:**

Es wird angeregt, eine Begründung aufzunehmen, weshalb eine Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsregelung des § 2 trotz der vorgesehenen Lockerungen sowohl aus epidemiologischen Gründen als auch rechtlichen Gründen – vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 5 Abs. 1 COVID-19-MG – sachlich gerechtfertigt erscheint.

Hinsichtlich der SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung wird auf die Anmerkungen zu § 24 verwiesen.

Im dritten Absatz sollte der Verweis auf „§ 13 Abs. 3 Z 12“ lauten und das Wort „FFP2-Maske“ nach dem Ausdruck „– auch am Verabreichungsplatz –“ entfallen.

Im vorletzten Satz des dritten Absatzes sollte es lauten „epidemiologische Bedingungen“. Der Zusatz „(neu)“ nach § 17 Abs. 3 Z 1 sollte entfallen.

Im vierten Absatz zu § 24 Z 4 wird auf die Möglichkeit der Überbindung von Pflichten an gewerbliche Betreiber von Veranstaltungsstätten hingewiesen. Es ist jedoch fraglich, ob die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung überhaupt überbunden werden kann. Auch scheint es so zu sein, dass als Veranstalter ohnedies nicht der Inhaber des Veranstaltungsorts, sondern eben der „Veranstalter“ anzusehen ist.

Im fünften Absatz sollte es lauten „– im Gleichklang mit den Regelungen [...].“

Im letzten Absatz ist nach dem Wort „Personen“ ein Beistrich einzufügen.

**Zu § 25:**

Im zweiten Satz sollte das Wort „befristet“ am Ende des Satzes eingefügt werden.

Es wird angeregt eine Anmerkung zum späteren Inkrafttreten des § 6 Abs. 8 (z.B. Übergangsfrist für die Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzepts) aufzunehmen.

Wien, am 10. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.210.391

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (5. Novelle zur 4. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 19. März 2021, 13.58 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 19. März 2021, 13:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2021 zu V 573/2020 hin, in dem der Verfassungsgerichtshof Folgendes zu den Anforderungen der aktenmäßigen

Dokumentation im Verordnungserlassungsverfahren ausführt (Rz. 57, Hervorhebung hinzugefügt):

„Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass den Anforderungen der aktenmäßigen Dokumentation im Verordnungserlassungsverfahren (siehe hiezu insbesondere VfGH 14.7.2020, V 363/2020 und V 411/2020) nicht durch die bloße Sammlung und Übermittlung von jeglichen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Daten und Studien zu den Auswirkungen und zur Verbreitung von COVID-19 entsprochen wird. Vielmehr müssen jene Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert werden, die für die Willensbildung des Verordnungsgebers zum Zeitpunkt der Erlassung tatsächlich ausschlaggebend waren. Bei Vorlage umfangreicher Verordnungsakten kann dem auch durch eine zusammenfassende nachvollziehbare Darstellung der zentralen, für den Verordnungsgeber besonders relevanten Umstände, insbesondere der Grundlagen für die Interessenabwägung beziehungsweise der Verhältnismäßigkeitsprüfung, unter Verweis auf die maßgeblichen Unterlagen entsprochen werden; dies ist notwendig, um die Gesetzmäßigkeit der Verordnung überprüfen zu können. Material, bei dem nicht nachvollziehbar ist, inwiefern es Grundlage für die Willensbildung war, vermag die Dokumentationspflicht nicht zu erfüllen.“

Es wird daher angeregt, diese Anforderungen der aktenmäßigen Dokumentation im Verordnungserlassungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass im Verordnungsakt auch auf die Auswirkungen der zunehmenden Durchimpfungsrate von besonders gefährdeten Personen auf Belastung des Gesundheitssystems näher einzugehen wäre.

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. März 2021 zu GZ 2021-0.181.900 hingewiesen, insoweit ihnen nicht entsprochen wurde. Auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer – wenn auch auf die Nachtstunden – begrenzte Ausgangsregelung (insb. im Hinblick auf die für das Land Vorarlberg geltenden Regelungen) wird besonders hingewiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 5 Abs. 9):

Nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 9 sollen für „Betreiber von Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich“ Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 4 sinngemäß gelten. Die § 5 Abs. 1 Z 1 (Abstandspflicht) und Z 2 (FFP2-Masken-Pflicht) adressieren jedoch die Kunden von Betriebsstätten und nicht den Betreiber. Es ist daher unklar, ob durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Betreiber von Einrichtungen der Tagesstrukturen die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen auch für die Kunden dieser Einrichtungen gelten sollen. Auch sollte geprüft werden, ob es einer Anpassung des § 6 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV bedarf.

### Zu Z 5 (§ 11 Abs. 3 erster Satz):

Da nur der erste Satz des Abs. 3 neu gefasst werden soll, hat die Absatzbezeichnung „(3)“ zu entfallen und ist der Satz entsprechend (Satz\_nach\_NovAo) zu formatieren.

Es sollte lauten: „molekularbiologischen Tests“.

### Zu Z 7 (§ 13 Abs. 3 Z 11):

In der rechtlichen Begründung (siehe auch die Anmerkungen dazu) sollte ausgeführt werden, warum nur die Ausbildung von Hunden (und nicht auch anderer Tiere) und nur eine qualifizierte Ausbildung von Hunden aus epidemiologischen Gründen (und nicht aus Gründen des Tierschutzes) zulässig sein soll.

Die zitierte Verordnung sollte auch mit ihrem Titel und nicht nur mit ihrer Fundstelle zitiert werden.

Der Anwendungsbereich der zitierten Verordnung erfasst die Ausbildung aller Hunde (§ 1 [Abs. 1] der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden). Es stellt sich daher die Frage, ob dem Tatbestandselement der tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden zusätzlich Bedeutung zukommen soll (ob also eine Ausbildung von Hunden, die der Verordnung nicht entspricht unzulässig wäre) und ob ein Verweis auf die genannte Verordnung (zumal sie ohnedies die Ausbildung aller Hunde erfasst) überhaupt erforderlich ist.

### III. Zur rechtlichen Begründung

#### Zu § 10 Abs. 2 Z 7 und Abs. 7:

Es sollte lauten: „Behindertenanwälte“.

#### Zu § 11 Abs. 3:

Es sollte lauten „Begleitpersonen“ und „Personen, die zur Versorgung“.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen soll wohl darauf abgestellt werden, dass diese als „unterstützungsbedürftig“ iSd. Abs. 2 Z 5 zu qualifizieren sind, sodass deren Begleitpersonen weitestgehend von der Testpflicht ausgenommen sind.

#### Zu § 13 Abs. 3 Z 11:

Da es sich um eine Regelung betreffend „Veranstaltungen“ handelt, stützt sich die vorgeschlagene Bestimmung nicht auf die §§ 3 und 4 COVID-19-MG, sondern auf § 15 EpiG.

Es sollte im Klammerausdruck „Assistenz- oder Lawinenhunde“ lauten.

Es sollte „Verordnungsermächtigung“ lauten.

Es sollte lauten: „Die Ausbildung von Hunden [...], in dem davon ausgegangen werden kann“.

In der rechtlichen Begründung wird ausgeführt, dass in einem geordneten Rechtsrahmen von einer Einhaltung der entsprechenden Vorkehrungen zur Minimierung einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgegangen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass in der zitierten Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012 keine Bestimmungen im Hinblick auf Hygienebedingungen oder bestimmter Vorkehrungen zur Minimierung einer Infektionsgefahr normiert werden. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob dieses Argument in der rechtlichen Begründung als zielführend erachtet wird.

Es sollte lauten: „Zudem sind derartige Zusammenkünfte nur im Freien zulässig, [...]“.

#### Zu § 25 Abs. 1:

Es wird angeregt, eine Begründung für die Erforderlichkeit der Verlängerung der Ausgangsregelung aufzunehmen und bei dieser Begründung auch die regionale Entwicklung der epidemiologischen Ausgangslage zu berücksichtigen.

Wien, am 19. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[S7@bmg.gv.at](mailto:S7@bmg.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.228.838

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 26. März 2021, 12.42 Uhr, übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. März 2021 zu GZ 2021-0.181.900 hingewiesen, insoweit ihnen nicht entsprochen wurde. Auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer – wenn auch

auf die Nachtstunden – begrenzte Ausgangsregelung (insb. im Hinblick auf die für das Land Vorarlberg geltenden Regelungen) wird besonders hingewiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Am Beginn und am Ende des Texts des neuen Inhaltsverzeichnisses ist jeweils ein Anführungszeichen einzufügen.

### Zu Z 2 (§ 25):

#### Zu Z 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob ein Verweis auf § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 aufgenommen werden soll (vgl. § 2 Abs. 1 Z 8 4. COVID-19-SchuMaV).

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Betretens von Betriebsstätten lediglich auf die in Z 2 genannten Betriebsstätten verwiesen wird. Das Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 8 stellt demnach keinen zulässigen Zweck für das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs dar. Es wird angeregt zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Redaktionsfehler handelt. Sofern das Betreten dieser Betriebsstätten zulässig sein soll, sollte es lauten „zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Z 2, den §§ 7 und 8 und [...]“.

#### Zu Z 2:

Es wird angeregt, auf das „Betreten und Befahren“ abzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV).

Es wird angeregt, auf das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von „Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen“ abzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 25 – im Gegensatz zu den vorangegangenen COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnungen – nicht zwischen der Erbringung von körpernahen und nicht-körpernahen Dienstleistungen differenziert (so

auch die Begründung). Es sollte angesichts der fehlenden Ausnahme für die Erbringung von nicht-körpernahen Dienstleistungen geprüft werden, ob die Aufzählung in § 25 Z 2 vollständig ist. So fällt etwa auf, dass die in § 2 Z 15 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen, BGBl. II Nr. 96/2020, genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege nicht genannt werden.

Es fällt auch auf, dass keine Ausnahme vom Betretungsverbot zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte normiert wird. Es wird angeregt zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Redaktionsfehler handelt.

Hinsichtlich der lit. i fällt auf, dass im Gegensatz zu den vorangegangenen COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnungen keine beispielhafte Nennung der Sicherheits- und Notfallprodukte erfolgt. Es wird angeregt, zumindest in der Begründung auf die Bedeutung und Reichweite dieser Ausnahme näher einzugehen.

In lit. I sollte es lauten: „durch keine andere unter diese Bestimmung“. Um Unklarheiten zu vermeiden sollte anstelle der Formulierung „dieser Bestimmung“ jeweils (zwei Mal) besser auf die „die übrigen literae dieser Ziffer“ verwiesen werden.

Hinsichtlich der lit. m wird auf das anhängige Verordnungsprüfungsverfahren zu V 594/2020 hingewiesen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob neben Tabakfachgeschäften auch der Handel mit E-Zigaretten aufgenommen werden soll.

#### Zu Z 3:

In Z 3 sollte auf das Betreten und Befahren von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Z 2 verwiesen werden.

#### Zu Z 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Anordnung der Z 4 erforderlich erscheint. § 25 Z 1 gilt für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien und somit auch für jene Personen, die in diese Epidemiegebiete einreisen und sich dort außerhalb ihres eigenen privaten Wohnbereichs aufhalten. Dasselbe gilt für die Ausreise aus den Epidemiegebieten: Personen im Epidemiegebiet dürfen ihren eigenen privaten Wohnbereich nur zu den in § 25 Z 1 genannten Zwecken verlassen und sich zu diesen Zwecken außerhalb ihres eigenen privaten Wohnbereichs aufhalten. Dies gilt auch für die Ausreise aus den Epidemiegebieten. (Diese Rechtsauffassung wurde etwa in Bezug auf jene Fälle vertreten,

in denen Personen im Ausland Kundenbereiche betreten haben, deren Betreten im Inland unzulässig war.) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das zulässige Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs könnte nach ho. Auffassung bereits unmittelbar auf Grundlage des § 25 Z 1 (iVm. § 2 und § 19 Abs. 1) von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (auch an den Grenzen des Epidemiegebietes) kontrolliert werden. Da die vorgeschlagene Z 4 keine über die Z 1 hinausgehenden Beschränkungen vorsieht (wie z.B. Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr), erscheint eine diesbezügliche Anordnung als redundant. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob mit entsprechenden Ausführungen in der rechtlichen Begründung das Auslangen gefunden werden könnte.

Auch stellt sich die Frage, wie sich ein Verstoß gegen die vorgeschlagene Z 4 zu einem Verstoß gegen die vorgeschlagene Z 1 verhält. Im Hinblick auf den Zweck der Anordnungen, der jeweils derselbe zu sein scheint, wird darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Bestrafung wegen ein und derselben Tat Art. 4 7. ZPEMRK (Verbot der Doppelbestrafung) verletzen würde.

Sofern die vorgeschlagene Z 4 beibehalten werden soll, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass sich die Regelung über die Ein- und Ausreise auf § 24 EpiG und die Beschränkung hinsichtlich des Verlassens des eigenen privaten Wohnbereichs für bestimmte Zwecke auf § 5 COVID-19-MG stützt.

Unvorgreiflich der Interpretation der in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen durch das do. Bundesministerium, die allein maßgeblich ist, wird hinsichtlich der im E-Mail vom 26. März 2021 thematisierten Kostenfrage zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Ausgangsregelung des § 2 iVm. § 25 Z 1 und die Regelung über das Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 25 Z 2 und Z 3 auf das COVID-19-MG und nicht auf das EpiG stützen.

Sofern die vorgeschlagene Z 4 beibehalten werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 32 Abs. 1 Z 7 EpiG nur hinsichtlich jener natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes eine Vergütung wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile zu leisten ist, wenn sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind. Ein allfälliger Verdienstentgang einer im Epidemiegebiet wohnhaften oder berufstätigen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft resultiert nach ho. Auffassung aber bereits unmittelbar aus der Ausgangs- und Betretungsregelung auf Grundlage des COVID-19-MG und nicht aus einer

Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 EpiG (zumal sowohl die Ein- als auch die Ausreise für erforderliche berufliche Zwecke gemäß § 25 Z 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 4 zulässig sein soll). Für natürliche oder juristische Personen, die nicht im Epidemiegebiet wohnhaft oder berufstätig sind, gebührt bereits aufgrund des Wortlauts des § 32 Abs. 1 Z 7 keine Entschädigung.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 1 lit. f EpiG die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen gemäß § 24 EpiG aus dem Bundesschatz zu bestreiten sind.

### **Zu Z 3 (§ 26):**

Das Inkrafttreten des § 26 Abs. 1 (wonach § 2 mit Ablauf des 13. April 2021 und die übrigen Bestimmungen der 4. COVID-19-SchuMaV mit Ablauf des 9. Mai außer Kraft treten sollen) mit 1. April 2021 hat zur Folge, dass der zeitliche Anwendungsbereich dieser Verordnung die in § 11 Abs. 3 COVID-19-MG vorgesehene Dauer von 10 Tagen bzw. 4 Wochen überschreitet. Das Inkraft- und Außerkrafttreten des § 26 Abs. 1 ist daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 COVID-19-MG zu regeln (vgl. die vorangegangenen Novellen zur 4. COVID-19-SchuMaV).

## **III. Zur rechtlichen Begründung**

### Zu § 25:

Es wird zu Z 2 angeregt zu prüfen, ob nicht nur auf die unsachliche Privilegierung von Mischbetrieben, sondern auf die beabsichtigte Mobilitätsbeschränkung im öffentlichen Raum abgestellt werden sollte, die mit einem größeren Sortimentsangebot einhergehen könnte.

Im letzten Satz des letzten Absatzes sollte es wohl lauten: „Umgekehrt darf auch die Ausreise nur zu den Zwecken nach Z 1 erfolgen.“

### Zu § 26:

Die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen im Sinn der §§ 3 und 4 COVID-19-MG ausreichen, ist nach den Materialien zwar objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus der rechtlichen Begründung nicht hervorgeht,

dass Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 COVID-19-MG zur Verhinderung eines drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung oder einer ähnlich gelagerten Notsituation nicht ausreichend wären. Der letzte Satz ist nicht nur sprachlich missverständlich – es sollte wohl lauten: „[d]ie für das Land Vorarlberg vorgesehenen Lockerungen“ – sondern ist für eine Begründung der Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsregelung auch nicht geeignet.

Wien, am 27. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-03-29T07:25:28+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[S7@bmg.gv.at](mailto:S7@bmg.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.244.226

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (7. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 1. April 2021, 17.36 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. März 2021 zu GZ 2021-0.181.900 hingewiesen, insoweit ihnen nicht entsprochen wurde. Auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer – wenn auch

auf die Nachtstunden – begrenzte Ausgangsregelung (insb. im Hinblick auf die für das Land Vorarlberg geltenden Regelungen) wird besonders hingewiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 25 Z 1):

Es sollte lauten: „zum Zweck des zulässigen Betretens von Betriebsstätten gemäß“ (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z 8 der 4. COVID-19-SchuMaV).

### Zu Z 2 (§ 25 Z 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „~~In~~-Dem § 25 Z 1 wird ... angefügt“ lauten.

Ausweislich der rechtlichen Begründung soll eine Regelung betreffend die „Ausübung von Breitensport iSd § 9 Abs. 2 Z 2“ getroffen werden. Diese Ausführungen sind insoweit unzutreffend, als § 9 Abs. 2 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht die „Ausübung von Breitensport“, sondern das Betreten von Sportstätten regelt. Auch wird darauf hingewiesen, dass § 25 Z 1 eine Anordnung betreffend das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs enthält. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 25 Z 1 wird demnach angeordnet, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck des Betretens von Sportstätten zulässig ist, wenn es bei der Sportausübung in dieser Sportstätte nur zu Kontakt mit bestimmten Personen kommt. Es wird zur Erwägung gestellt, statt der gewählten Konstruktion (über den Umweg des Verlassens des eigenen privaten Wohnbereichs) in einer neuen Ziffer anzurufen, dass bei der Sportausübung in Sportstätten § 9 Abs. 2 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass bei der Sportausübung nur Kontakt gegenüber bestimmten Personen stattfindet.

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 2 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV sinngemäß zur Anwendung gelangen soll, da andernfalls für das Betreten von Sportstätten keine zahlenmäßige Beschränkung von Kontakten vorgesehen wird, während für die Sportausübung im Freien, die nicht in einer Sportstätte erfolgt, die zahlenmäßige Beschränkung gemäß § 2 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV zur Anwendung gelangt.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt auf „Kontakte im Zuge der Sportausübung“ ab. Es wird darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 2 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV nur das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport regelt, bei dessen Ausübung es nicht

zu Körperkontakt kommt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der rechtlichen Begründung ausgeführt werden, dass unter einem „Kontakt“ iSd. vorgeschlagenen Bestimmung nicht ein „Körperkontakt“ zu verstehen ist.

Sollte die zulässige Sportausübung zahlenmäßig beschränkt werden, indem auch § 2 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV zur Anwendung gelangt, wäre allenfalls zu prüfen, ob die Beschränkung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV auf Sport, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, entfallen soll, da gegenüber den genannten Personen der Mindestabstand ohnedies (auch außerhalb der Sportstätte) nicht eingehalten werden muss (§ 17 Abs. 2 Z 2 und Abs. 9 Z 8, 9 und 11 der 4. COVID-19-SchuMaV).

Es sollte geprüft werden, ob der Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 3 auf § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a der 4. COVID-19-SchuMaV eingeschränkt werden sollte.

Da § 2 Abs. 1 Z 5 der 4. COVID-19-SchuMaV wiederum auf § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a der 4. COVID-19-SchuMaV verweist, wird angeregt zu prüfen, den Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 5 entfallen zu lassen und die Personen aus dem gemeinsamen Haushalt ausdrücklich zu nennen.

### **Zu Z 3 (§ 25 Z 3a):**

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte das Wort „Das“ zu Beginn des Texts der vorgeschlagenen Ziffer klein geschrieben und der Punkt am Ende des Texts der vorgeschlagenen Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Der zweite Satz verweist auf „körpernahe Dienstleistungen gemäß Z 2 zweiter Satz“. Die verwiesene Bestimmung enthält jedoch keine Regelung betreffend körpernahe Dienstleistungen, sondern sieht eine Ausnahme vom Betretungsverbot vor. Es wird daher angeregt anzuordnen, dass Z 2 zweiter Satz anzuwenden ist oder dessen Anordnung zu wiederholen, nämlich dass dies nicht „zum Zweck (besser: „für“) zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte“ gilt.

### **Zu Z 4 (§ 26 Abs. 1):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzmäßigkeit des Außerkrafttretens des § 2 mit Ablauf des 16. April 2021 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der 7. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV abhängt (vgl. § 11 Abs. 3 COVID-19-MG).

**Zu Z 6 (§ 26 Abs. 8):**

Um zu vermeiden, dass der zeitliche Anwendungsbereich das gesetzlich zulässige Maß gemäß § 11 Abs. 3 COVID-19-MG überschreitet, sollte das Inkrafttreten der Änderungen in § 26 Abs. 1 und 7 geregelt werden (vgl. § 26 Abs. 7 der 4. COVID-19-SchuMaV).

**III. Zur rechtlichen Begründung**

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl für die Verlängerung der Maßnahmen für die Länder Niederösterreich und Burgenland als auch die Verlängerung der bundesweiten nächtlichen Ausgangsregelung (inklusive dem Land Vorarlberg) einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung bedarf.

Die allgemeinen Ausführungen betreffend Tests zur Eigenanwendung in einer „Teststraße“ erfolgen ohne Änderung der Bestimmung betreffend Testnachweise. Diese Ausführungen sollten sich daher nicht in einer Feststellung erschöpfen, sondern rechtlich begründet werden, etwa dahingehend, dass aus der Gegenüberstellung von „Tests“ und der „Abnahme von Tests“ in der 4. COVID-19-SchuMaV (siehe einerseits § 18 und andererseits § 5 Abs. 3 Z 1, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 5 und 7, § 11 Abs. 3 ua. der 4. COVID-19-SchuMaV) hervorgeht, dass es für Testnachweise gemäß § 18 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht darauf ankommt, dass die Abnahme des Tests durch eine befugte Stelle, sondern die Ausstellung des Testnachweises durch die befugte Stelle erfolgt.

Auch wird angeregt klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen Tests zur Eigenanwendung, die außerhalb von „Teststraßen“ durchgeführt werden (z.B. Gurgeltests im Rahmen der Aktion „Alles gurgelt!“) als Nachweise iSd. § 18 der 4. COVID-19-SchuMaV gelten sollen.

Wien, am 1. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Florian HERBST

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2021-04-02T08:49:54+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[s7@bmg.gv.at](mailto:s7@bmg.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.253.994

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (8. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 7. April 2021, 18.10 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es sollte überprüft werden, ob das in den Ländern geltende COVID-19-Maßnahmenrecht in sich schlüssig ist. Wie durch den Verfassungsdienst bereits angemerkt bedürften wohl einerseits die nächtliche Ausgangsregelung bei gleichzeitig weitgehend zulässigem

Betreten von Betriebsstätten im Land Vorarlberg und andererseits die (relativ) weitgehende Zulässigkeit von Veranstaltungen (etwa Hundetrainings) bei einer gleichzeitigen relativ umfassenden Ausgangsregelung in den östlichen Ländern einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 2 und 3:

Der Ausdruck „Wort- und Zeichenfolge“ bzw. „Wortfolge“ sollte jeweils einheitlich verwendet werden.

Wien, am 8. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 The seal of the Federal Chancellery of Austria, featuring the coat of arms of Austria and the text "REPUBLIK ÖSTERREICH" and "BUNDESKANZLERAMT" around it, with an "amtssignatur" logo at the bottom.	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-04-08T08:55:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

 **bundeskanzleramt.gv.at**

## Bundeskanzleramt

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.273.258

---

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (9. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit heutigem E-Mail (14:51 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

---

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf seine Stellungnahme vom 8. April 2021 zu GZ 021-0.253.994, wonach überprüft werden sollte, ob das in den Ländern geltende COVID-19-Maßnahmenrecht in sich schlüssig ist. Wie durch den Verfassungsdienst bereits angemerkt bedürften wohl einerseits die nächtliche

Ausgangsregelung bei gleichzeitig weitgehend zulässigem Betreten von Betriebsstätten im Land Vorarlberg und andererseits die (relativ) weitgehende Zulässigkeit von Veranstaltungen (etwa Hundetrainings) bei einer gleichzeitigen relativ umfassenden Ausgangsregelung in den Ländern Niederösterreich und Wien einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 3 (§ 26 Abs. 7):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 26 Abs. 7 der 4. COVID-19-SchuMaV (statisch) auf die Verordnung BGBl. II Nr. 147/2021 verweist. Es sollte daher § 26 Abs. 7 zweiter Satz zur Gänze neu gefasst werden und lauten: „§ 25 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 tritt mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.“ (vgl. Z 6 der 7. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 147/2021).

## III. Zur rechtlichen Begründung

Im ersten Absatz sollte es „unabdingbar“ lauten.

Der zweite Absatz verweist weiterhin auf besondere Regelungen für das Land Burgenland, obwohl mit der gegenständlichen Novelle keine Sonderregelungen mehr für dieses Land gelten sollen. Es wird angeregt, für die Änderungen betreffend das Land Burgenland eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Wien, am 14. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-04-15T08:18:27+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.288.380

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (10. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 20. April 2021 (22:01 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 20. April 2021, 21:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf seine Stellungnahme vom 8. April 2021 zu GZ 021-0.253.994, wonach überprüft werden sollte, ob das in den Ländern geltende COVID-19-Maßnahmenrecht in sich schlüssig ist. Wie durch den

Verfassungsdienst bereits angemerkt bedürften wohl einerseits die nächtliche Ausgangsregelung bei gleichzeitig weitgehend zulässigem Betreten von Betriebsstätten im Land Vorarlberg und andererseits die (relativ) weitgehende Zulässigkeit von Veranstaltungen (etwa Hundetrainings) bei einer gleichzeitigen relativ umfassenden Ausgangsregelung in den Ländern Niederösterreich und Wien einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1):**

Da § 2 zeitgleich mit den übrigen Bestimmungen der 4. COVID-19-SchuMaV am 5. Mai 2021 außer Kraft treten soll, sollte der zweite Satz des § 26 Abs. 1 entfallen. Sollte der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung (des § 2) über den 5. Mai 2021 hinaus verlängert werden, könnte der zweite Satz des § 26 Abs. 1 allenfalls umformuliert werden.

### **Zu Z 2 (§ 26 Abs. 7):**

Da § 25 durch die vorliegende Verordnung nicht geändert wird, könnte (sollte) damit das Auslangen gefunden werden, in § 26 Abs. 7 zweiter Satz lediglich das Datum 25. April durch das Datum 2. Mai zu ersetzen (vgl. Z 3 der 8. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 162/2021).

## **III. Zu den Materialien**

Die rechtliche Begründung ist ident mit jener zur 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV. Es wird darauf hingewiesen, dass die fachliche Begründung – auf die die rechtliche Begründung verweist – und die darin enthaltene Prognose an die aktuelle epidemiologische Lage entsprechend anzupassen wäre.

Es fällt auf, dass die Begründung – wie auch die vorangegangenen rechtlichen Begründungen – im Hinblick auf das Land Vorarlberg ausführt, dass „von einem im Vergleich niedrigen Niveau ausgehend“ ein erneuter Anstieg der 7-Tagesinzidenz zu verzeichnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Land Vorarlberg mit Stand 20. April 2021 bei 174 (und damit über der 7-Tages-Inzidenz der Länder Steiermark [167,6], Niederösterreich [151,6] und Burgenland [118,2]) liegt und auch eine Testpflicht bei der

Ausreise aus bestimmten Gebieten (Bregenzerwald) angekündigt wurde. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Begründung angesichts der epidemiologischen Entwicklungen der letzten Wochen angepasst werden sollte.

Weiters wird angeregt, eine Begründung aufzunehmen, wonach die für das Land Vorarlberg weiter vorgesehenen Lockerungen gemäß § 24 trotz der gestiegenen Inzidenzzahl sowie die restriktiveren Sonderbestimmungen gemäß § 25 der 4. COVID-19-SchuMaV im Hinblick auf das Land Niederösterreich trotz der im Vergleich zum Land Vorarlberg niedrigeren Inzidenzzahl aus epidemiologischer Sicht weiterhin sachlich gerechtfertigt erscheint (z.B. angesichts der Auslastung der Kapazitäten in den Intensivstationen etc.).

Weiters wird angeregt, die zunehmende Durchimpfungsrate sowohl in der rechtlichen als auch in der fachlichen Begründung zu berücksichtigen.

Im zweiten Satz des dritten Absatzes ist nach dem Gedankenstrich und vor dem Wort „wie“ ein Leerzeichen einzufügen.

Wien, am 21. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-04-21T14:17:27+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.316.656

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (11. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 30. April 2021 (16:28 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Zur Rechtslage im Land Vorarlberg (weitgehend zulässiges Betreten von Betriebsstätten bei gleichzeitiger nächtlicher Ausgangsregelung) wird auf die Stellungnahme vom 10. März 2021 zu GZ 2021-0.181.900 (4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV) verwiesen.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorarlberg mit der bundesweit höchsten 7-Tage-Inzidenz (Stand 30.4.2021: 245,5; 7-Tages-Inzidenz für Österreich: 159,6) wird angeregt, in der rechtlichen Begründung nicht nur die Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsregelung, sondern auch die Beibehaltung der im Vergleich zu Österreich weitreichenden Öffnungen zu begründen.

Im Hinblick auf das anvisierte „Öffnungsdatum“ am 19. Mai 2021 und das damit verbundene Außerkrafttretensdatum der 4. COVID-19-SchuMaV am 18. Mai 2021 (§ 26 Abs. 1) wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf aufgrund der Verlängerung der nächtlichen Ausgangsregelung zumindest bis zum 15. Mai 2021 von einem drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung ausgeht (s. auch die rechtliche Begründung). Nach derzeitigem Stand sollen mit einer „COVID-19-Öffnungsverordnung“ ab dem 19. Mai 2021 weitreichende Öffnungsschritte einhergehen, die die Verhältnismäßigkeit einer nächtlichen Ausgangsregelung im zeitlichen Nahebereich des Inkrafttretens dieser Öffnung in Frage stellen könnten. Eine Verordnung mit weitreichenden Öffnungen (z.B. Zulässigkeit von Veranstaltungen bis zu 3 000 Personen), die eine Verordnung mit einer nächtlichen Ausgangsregelung unmittelbar „ablöst“, bedürfte nach Auffassung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, die die epidemiologische Erforderlichkeit einer zeitlich unmittelbar vorangegangenen nächtlichen Ausgangsregelung rechtfertigt.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 2 (§ 26):

Da ein § 26 Abs. 11 bereits gilt, sollte es lauten:

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 26 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 tritt mit 6. Mai 2021 in Kraft.“

Wien, am 2. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2021-05-03T07:18:06+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.344.608

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (12. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 12. Mai 2021 (10:42 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

---

Im Hinblick auf die Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg wird auf die Stellungnahme vom 10. März 2021 zu GZ 2021-0.181.900 (4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV) verwiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur Promulgationsklausel:

Da mit dem gegenständlichen Entwurf die nächtliche Ausgangsregelung entfallen soll, erscheint eine Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 COVID-19-MG nicht erforderlich und kann daher entfallen.

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des Außerkrafttretens des § 2 mit Ablauf des 15. Mai 2021 sollte auch der Eintrag zu „§ 2. Ausgangsregelung“ entfallen.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zu § 2 und § 25.*

### Zu Z 2 (§ 17 Abs. 9 Z 11):

Es wird angeregt zu prüfen, ob angesichts des Entfalls der Ausgangsregelung gemäß § 2 sowie des Zwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm. Z 5 der 4. COVID-19-SchuMaV in § 17 Abs. 9 Z 11 die Einschränkung auf den „Aufenthalt im Freien“ entfallen könnte.

§ 17 Abs. 9 der 4. COVID-19-SchuMaV sieht eine Ausnahme von der Abstandspflicht für Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben (Z 8) unabhängig vom Ort der Zusammenkunft vor. Die in § 17 Abs. 9 Z 11 vorgeschlagene Ausnahme für nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner bezieht sich dagegen nur auf den Aufenthalt im Freien. Die Differenzierung und Abgrenzung zwischen „zeitweise“ gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen und nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern wirft Fragen auf und bedürfte einer sachlichen Begründung.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in der COVID-19-ÖV eine dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 9 Z 11 entsprechende Ausnahmebestimmung nicht vorgesehen ist und daher mit Inkrafttreten der COVID-19-ÖV eine – sowohl gegenüber dem geltenden Recht als auch gegenüber dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf – strengere Rechtslage einhergehen wird.

### III. Zur rechtlichen Begründung

Im letzten Absatz sollte es wohl lauten: „Im Hinblick auf das Land Vorarlberg darf insbesondere auf die hohe Testrate, [...], und die niedrige Belegung der Intensivbetten verwiesen werden, [...]“.

Wien, am 12. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-14T07:43:01+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail  
<mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at>

Geschäftszahl: 2021-0.795.255

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen  
gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-  
Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV);  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 12. November 2021 (13:54 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf  
(Stand 12. November 2021, 13:30 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die  
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und  
legistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von  
Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der  
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist  
vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Allgemeines

Der vorliegende Entwurf nimmt eine Differenzierung zwischen Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, und Personen, die über keinen solchen Nachweis verfügen vor. Diese Differenzierung ist dem Grunde nach im COVID-19-MG angelegt und dem geltenden COVID-19-Maßnahmenrecht bekannt. Die Regelungen im Entwurf führen im Ergebnis nun dazu, dass Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, etwa Nachtclubs oder (zahlenmäßig sehr große) Veranstaltungen besuchen können, während Personen, die über keinen solchen Nachweis verfügen, etwa dahingehend beschränkt sind, den eigenen privaten Wohnbereich zu verlassen, um Kontakt zu einer (iSv. einzelnen) Person zu haben, die nicht in einem besonderen Naheverhältnis steht. Abgesehen von der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen, wonach der Ausgangsregelung eine zweifache Verhältnismäßigkeitsprüfung voranzugehen hat und andere Maßnahmen nicht ausreichend sein müssen (wobei auffällt, dass etwa Abstandsregelungen oder Maskenpflicht in bestimmten Bereichen nicht besteht), bedarf diese Differenzierung einer eben diesen Umstand rechtfertigenden fachlichen Begründung.

Ob nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die von Geimpften und Genesenen ausgehende Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 sowie die von diesen Personen ausgehende Belastung des Gesundheitssystems im Falle einer Infektion im Vergleich zu getesteten Personen und Personen mit einem Antikörpernachweis in einem Ausmaß reduziert ist, das eine weitgehende Ausnahme dieser Personengruppen von Beschränkungen gemäß § 1 Abs. 5b COVID-19-MG rechtfertigt, bedarf einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden Begründung und obliegt vornehmlich der do. Beurteilung. Diese Begründung wäre auch im Verordnungsakt hinreichend zu dokumentieren.

Auch die Frage, ob die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und einer Vollziehung zugänglich sind, obliegt der Beurteilung des do. Bundesministeriums.

**Promulgationsklausel:**

In der Promulgationsklausel sollte es lauten: „wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet.“.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Hinsichtlich der Gleichstellung des Corona-Testpasses mit einem 2G-Nachweis wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 5. Oktober 2021 betreffend 2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, GZ 2021-0.692.319 (zu § 1 Abs. 3).

**Zu § 1 Abs. 6 Z 7:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schlussteil des § 1 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV betreffend die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht mit der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 entfallen ist. Daher sollte die Wortfolge „und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“ in § 1 Abs. 6 Z 7 entfallen.

**Zu § 2:****Zu Abs. 1:**Zu Z 3:

Auf den fehlenden Beistrich am Ende der lit. c wird hingewiesen.

Zu Z 8:

Es sollte besser lauten „[...] § 7 Abs. 3 sowie von bestimmten Orten [...].“.

Zu Z 9:

Der Verweis auf § 13 Abs. 7 sollte wohl lauten § 13 Abs. 6.

Das Wort „den“ vor „§ 20 Abs. 1 Z 7“ sollte entfallen.

**Zu Abs. 3:**

Der vorgesehene § 2 Abs. 3 wirft iVm. Abs. 4 Fragen auf. Es ist unklar, ob Personen mit 2G-Nachweis nicht als „Kontakt“ iSd. § 2 Abs. 3 zu zählen sind. Dies hätte zur Konsequenz, dass Kontakte zwischen einem Haushalt mit Personen ohne 2G-Nachweis mit zwei oder mehrere Personen mit 2G-Nachweis zulässig sind. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu Abs. 4:**

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte es in Abs. 4 besser lauten „Für Kontrollen durch den Betriebsinhaber sowie den für die Zusammenkunft Verantwortlichen gilt § 1 Abs. 5 sinngemäß.“ Darüber hinaus sollte in der rechtlichen Begründung klargestellt werden, dass durch den Verweis auf § 1 Abs. 5 (durch die vorgeschlagene Ergänzung) die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 21 unberührt bleiben.

**Zu § 4:****Zu Abs. 2:****Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ unter Zugrundelegung des Verständnisses des vorgesehenen § 2 Abs. 1 Z 3 und des § 6 Abs. 3 Z 3 COVID-19-MG nicht auch „berufliche Zwecke“ einschließt, da diese im vorgesehenen § 2 Abs. 1 Z 4 sowie in § 6 Abs. 3 Z 4 COVID-19-MG gesondert genannt werden. Das Betreten von Arbeitsorten ist nach dem vorgesehenen § 10 Abs. 2 weiterhin mit einem 3G-Nachweis zulässig. Daraus folgt, dass etwa ein Skilehrer oder eine auf einer Alm lebende Person mit einem anderen Berufssitz seinen eigenen privaten Wohnbereich für berufliche Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 verlassen darf, aber mangels zulässiger Nutzung der Seil- und Zahnradbahnen seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 1 Abs. 5 Z 5 lit. a COVID-19-MG verwiesen, der von der Auflage eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr für das Benutzen von Verkehrsmitteln jene Verkehrsmittel ausnimmt, „die zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ ausnimmt. Daher dürfte zwar die Möglichkeit zur Differenzierung zwischen der Benutzung von Verkehrsmitteln (Zulässigkeit der Anordnung eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr) und dem Verlassen des eigenen Wohnbereichs

für erforderliche berufliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 COVID-19-MG grundsätzlich eine gesetzliche Deckung finden. Allerdings bedürfte diese Differenzierung auch eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende sachliche Begründung.

### Zu § 5:

#### Zu Abs. 1 und 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 1 jegliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen dem Erfordernis eines 2G-Nachweises unterwirft und damit strengere Betretungsregelungen anordnet, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Demgegenüber wurden etwa in der 2. COVID-19-NotMV nur die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen untersagt (§ 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 der 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2021). Die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, nahm die Inanspruchnahme von bestimmten Dienstleistungen vom Betretungsverbot des Kundenbereichs von Betriebsstätten aus. Es fällt auf, dass der vorgesehene § 5 Abs. 1 weder Einschränkungen auf bestimmte Arten von Dienstleistungen vornimmt noch die Ausnahmen bestimmter Dienstleistungen aus dem Katalog des § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 übernimmt. Nach dem vorgesehenen § 5 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ist daher etwa das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege (s. § 2 Z 15 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020) ohne 2G-Nachweis unzulässig. Es wird eine Überprüfung angeregt. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme all jener Dienstleistungen gewährleistet ist, für die ein korrespondierender Ausgangsgrund in § 2 Abs. 1 existiert.

Es fällt weiters auf, dass „Banken“ zwar in § 4 Abs. 1 Z 3 der 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021 sowie in § 2 Z 13 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, nicht aber im Ausnahmenkatalog des vorgesehenen § 5 Abs. 2 genannt werden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 5 für sogenannte „Mischbetriebe“ keine Einschränkung des Warenangebots für Personen ohne 2G-Nachweis vornimmt (vgl. § 5 Abs. 6 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2021). Ungeachtet der Frage, ob eine solche Einschränkung des Warenangebots lediglich auf einen bestimmten Personenkreis überhaupt einer Vollziehung zugänglich wäre, wird darauf hingewiesen, dass die Ausgangsregelung gemäß

§ 2 Abs. 1 Z 8 iVm. § 5 Abs. 2 dadurch umgangen werden kann, dass Personen ohne 2G-Nachweis in sogenannten „Mischbetrieben“ Waren einkaufen, die über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens hinausgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung dem Ziel entgegenstehen könnte, eine Mobilitätsreduktion von Personen ohne 2G-Nachweis zu erreichen.

#### Zu Abs. 3:

Es fällt auf, dass der Verordnungsentwurf keine über die Maskenpflicht hinausgehende Regelung zum Betreten (und Verweilen) in baulich verbundenen Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) vorsieht. Es wird angeregt zu prüfen, ob zusätzliche Auflagen aus epidemiologischer Sicht erforderlich erscheinen (vgl. § 4 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2021).

#### Zu Abs. 4:

Es fällt auf, dass in Abs. 1 Kunden über einen 2G-Nachweis „verfügen“ müssen, wohingegen in Abs. 4 der Betreiber Kunden nur einlassen darf, wenn diese einen 2G-Nachweis „vorweisen“ müssen. Sofern mit der unterschiedlichen Wortwahl eine unterschiedliche Kontrollintensität zum Ausdruck gebracht werden soll, wird auf die Verpflichtung des § 8 Abs. 4 COVID-19-MG hingewiesen, die durch Verordnung nicht abgeschwächt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für das Betreten von Arbeitsorten gemäß § 10 Abs. 2.

#### Zu § 6:

#### Zu Abs. 2:

Da bereits in Abs. 1 geregelt wird, dass für Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ein Einlass nur mit einem 2G-Nachweis zulässig sein soll, erscheint der vorgesehene Abs. 2 redundant. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob Abs. 2 entfallen könnte. Diesfalls müsste in § 10 Abs. 3 anstelle des Verweises auf § 6 Abs. 2 eine nähere Beschreibung der betroffenen Betriebsstätte der Gastgewerbe erfolgen.

#### Zu Abs. 5:

Es wird angeregt, die Sachlichkeit der Ausnahmen für Massenbeförderungsmittel gemäß § 6 Abs. 5 Z 5 zu überprüfen. Diese scheinen sich von den anderen in Z 1 bis 4 genannten

Betriebsarten der Gastgewerbe insbesondere dadurch zu unterscheiden, dass die Nutzer von Massenbeförderungsmittel regelmäßig über keinen Nachweis einer geringen epidemiologisch geringen Gefahr verfügen müssen (zB Bahn). Auch dürfte sich der potenzielle Kundenkreis von Massenbeförderungsmitteln im Vergleich zu anderen Betriebsarten der Gastgewerbe durch eine erhöhte Heterogenität und Durchmischung von Personen auszeichnen, weshalb die Ausnahme für Massenbeförderungsmittel auch nicht dem Ziel der Reduktion von sozialen Kontakten dient (vgl. zu den Z 1 bis 4 hingegen VfGH 23.9.2021, V 572/2020). Da die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken gilt (§ 20 Abs. 4 Z 1) und die Kontaktpersonennachverfolgung bei einem Ansteckungsverdacht in einem Massenbeförderungsmittel erschwert sein könnte, wird angeregt, die Sachlichkeit der Ausnahme für Massenbeförderungsmittel zu prüfen und entsprechend zu begründen.

#### **Zu Abs. 6:**

Es sollte geprüft werden, ob der Verweis auf Abs. 1 um einen Verweis auf Abs. 2 zu ergänzen ist.

In Bezug auf das Konsumationsverbot in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte wird darauf hingewiesen, dass es auch bei Einhaltung dieser Bestimmung (im Hinblick auf fehlende Abstandsvorschriften) zu Personenansammlungen kommen kann.

#### **Zu § 7:**

Es fällt auf, dass § 7 weder für Kunden mit 2G-Nachweis noch – in den Fällen des § 7 Abs. 2 – für Kunden ohne 2G-Nachweis im Beherbergungsbetrieb eine Maskenpflicht normiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Maskenpflicht in allgemein zugänglichen Bereichen gemäß § 8 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2021 hingewiesen.

#### **Zu Abs. 3:**

##### Zu Z 7:

Es fällt auf, dass Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenwohnheime) im Gegensatz zu den in Z 1 bis 6 genannten Fällen keinen 3G-Nachweis vorweisen müssen. Es wird angeregt, die Sachlichkeit dieser Ausnahme zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird darauf

hingewiesen, dass Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gemäß § 20 Abs. 7 von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 gänzlich ausgenommen sind. Während ältere Schüler ab dem zwölften Lebensjahr im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßigen Testungen auf SARS-CoV-2 unterworfen werden, ist dies für Studierende in der Regel nicht der Fall. Auch wird keine Einschränkung vorgenommen, wonach zumindest für das erstmalige Betreten des Beherbergungsbetriebs nur mit einem 3G-Nachweis zulässig ist (vgl. § 6 Abs. 2 der 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 321/2021). Es wird angeregt, die Ausnahme auf ihre Sachlichkeit zu überprüfen und epidemiologisch zu begründen.

**Zu Abs. 4:****Z 1:**

Es wird angeregt klarzustellen, dass das Konsumationsverbot im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte gemäß § 6 Abs. 6 innerhalb des Beherbergungsbetriebs (zB in der Wohneinheit) nicht zur Anwendung gelangt.

**Zu § 10:****Zu Abs. 5:**

Zum Verweis auf das B-BSG wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 31. Oktober 2021 betreffend die 1. und 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, GZ 2021-0.760.693 (zu § 9 Abs. 2) verwiesen.

Zur Verpflichtung des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung – anstelle einer (FFP2-)Maske – für Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 5. Oktober 2021 betreffend 2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, GZ 2021-0.692.319 (zu § 9 Abs. 3) verwiesen.

**Zu § 11:****Zu Abs. 1a:**

Es wird angeregt, Abs. 1a als „Abs. 2“ zu bezeichnen und die nachfolgenden Absätze neu zu nummerieren.

**Zu Abs. 2:**

Zur Verpflichtung des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung – anstelle einer (FFP2-)Maske – in Alten- und Pflegeheimen wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 5. Oktober 2021 betreffend 2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, GZ 2021-0.692.319 (zu § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3) verwiesen.

**Zu Abs. 7:**

Der Verweis in Abs. 7 sollte wohl lauten „Abs. 1 und 2“. Es wird eine Überprüfung angeregt. Auch wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis auch auf Abs. 3 ausgedehnt werden sollte; diesfalls sollte der Verweis lauten „Abs. 1 bis 3“.

**Zu § 13:****Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass eine Maskenpflicht auch nicht für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten soll.

**Zu Z 8:**

Es wird angeregt klarzustellen, dass die Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den §§ 14 und 15 nur zulässig sein soll, wenn die Teilnahme zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich ist.

Es sollte lauten „gemäß den §§ 14 und 15“.

Am Ende der Z 8 sollte ein Punkt gesetzt werden.

**Zu Abs. 2:**

Es dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen. Es sollte wohl bezweckt sein, dass die Einschränkung des Abs. 1 auf bestimmte Veranstaltungen für Personen mit einem 2G-Nachweis nicht gelten soll. In diesem Fall sollte dies in Abs. 1 angeordnet werden (zB „Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen,

die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig“). In diesem Fall könnte Abs. 2 entfallen.

**Zu Abs. 3:**

Es fällt auf, dass Abs. 3 keinen Verweis auf Abs. 1 Z 8 enthält. Sofern die Ausnahme damit begründet werden soll, dass Spitzensportler gemäß § 8 Abs. 4 einen 3G-Nachweis vorweisen müssen, sollte dies in der rechtlichen Begründung erörtert werden. Klargestellt werden sollte auch, dass die Teilnahme an solchen Zusammenkünften als Zuseher den Regelungen des § 13 Abs. 3 bis 5 (und 7) unterliegt.

**Zu Z 3:**

Der Verweis in Z 3 sollte korrekt lauten „das Präventionskonzept gemäß Z 4“.

**Zu Abs. 5:**

Es wird angeregt, Abs. 5 systematisch nach Abs. 1 als „Abs. 2“ zu regeln.

**Zu Abs. 6:**

Der Verweis im letzten Satz sollte wohl lauten „§ 10 Abs. 2“.

**Zu § 20:**

**Zu Abs. 1:**

**Zu Z 1:**

In der Z 1 sollte es lauten „sowie den §§ 21 bis 24“.

Der Verweis „Z 1 bis 7“ könnte entfallen, da der Verweis auf Abs. 4 die Z 1 bis 7 bereits miterfasst.

**Zu Z 6:**

Der Verweis auf „§ 20 Abs. 10“ dürfte auf einem Redaktionsfehler beruhen und sollte überprüft werden.

**Zu Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage aufgetreten ist, ob die Ausnahme betreffend die „Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder“ dazu führt, dass etwa eine Person ohne 2G-Nachweis mit einem minderjährigen Kind (das – sofern es das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat – auch über keinen 2G-Nachweis verfügen muss) unter Berufung auf diese Ausnahme Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 6, 7 und bestimmte Orte gemäß den §§ 8 bis 12 betreten sowie an Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 2 teilnehmen und somit die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 Z 8 und 9 umgeht. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

**Zu § 21:****Zu Abs. 1:**

In Abs. 1 sollte auch ein Verweis auf § 13 aufgenommen werden.

**Zu § 24:****Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die 3. COVID-19-MV gemäß § 23 Abs. 1 mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft tritt. Da die 5. COVID-19-SchuMaV vor diesem Datum in Kraft treten soll, wäre auch das Außerkrafttreten der 3. COVID-19-MV in § 24 anzugeben. Diesfalls wäre auch in der Überschrift zu § 24 das „Außerkrafttreten“ zu nennen.

Hinsichtlich des Außerkrafttretens der 5. COVID-19-SchuMaV wird auf § 12 Abs. 3 COVID-19-MG hingewiesen. Im Hinblick auf die §§ 2 und 13 wäre daher anzugeben, dass diese Bestimmungen zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten.

**Zu Abs. 2:**

In Abs. 2 sollte die Fundstelle lauten „BGBl. II Nr. 459/2021“. Alternativ wäre in § 24 eine eigene Übergangsbestimmung mit der Verkürzung der Geltungsdauer der Impfnachweise aufzunehmen.

**Zu Abs. 6:**

Abs. 6 könnte entfallen, da die darin geregelten Zusammenkünfte bereits in Abs. 7 hinreichend abgebildet werden.

Wien, am 12. November 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.863.176

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV); Begutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 8. Dezember 2021 (22:35 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 8. Dezember 2021, 18:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf nimmt eine Differenzierung zwischen Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, und Personen, die über keinen solchen Nachweis verfügen, vor. Diese Differenzierung ist dem Grunde nach im COVID-19-MG angelegt und dem geltenden COVID-19-Maßnahmenrecht bekannt. Die Regelungen im Entwurf führen im Ergebnis dazu, dass Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, etwa (zahlenmäßig sehr große) Veranstaltungen besuchen können, während Personen, die über keinen solchen Nachweis verfügen, etwa dahingehend beschränkt sind, den eigenen privaten Wohnbereich zu verlassen, um Kontakt zu einer (iSv. einzelnen) Person zu haben, die nicht in einem besonderen Naheverhältnis steht. Abgesehen von der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen, wonach der Ausgangsregelung eine zweifache Verhältnismäßigkeitsprüfung voranzugehen hat und andere Maßnahmen nicht ausreichend sein müssen, bedarf diese Differenzierung einer eben diesen Umstand rechtfertigenden fachlichen Begründung.

Ob nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die von Geimpften und Genesenen ausgehende Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 sowie die von diesen Personen ausgehende Belastung des Gesundheitssystems im Falle einer Infektion im Vergleich zu getesteten Personen und Personen mit einem Antikörpernachweis in einem Ausmaß reduziert ist, das eine weitgehende Ausnahme dieser Personengruppen von Beschränkungen gemäß § 1 Abs. 5b COVID-19-MG rechtfertigt, bedarf einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden Begründung und obliegt vornehmlich der do. Beurteilung. Diese Begründung wäre auch im Verordnungsakt hinreichend zu dokumentieren (s. bereits die Anmerkung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 12. November 2021 betreffend die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, GZ 2021-0.795.255 zu „Allgemeinen“).

Auch sollte im Verordnungsakt darauf eingegangen werden, ob die zwischenzeitlich in Österreich in Erscheinung getretene sog. „Omkron“-Variante aus epidemiologischer Sicht

an der bereits in der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 465/2021, getroffenen Differenzierung zwischen Geimpften und Genesenen etwas ändert.

Auch die Frage, ob die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und einer Vollziehung zugänglich sind, obliegt der Beurteilung des do. Bundesministeriums.

Nach den medialen Ankündigungen sowie ausweislich der rechtlichen Begründung ist zu erwarten, dass die Landeshauptmänner mit Verordnung zusätzliche Maßnahmen iSd. § 7 Abs. 2 COVID-19-MG anordnen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass sich die gegenständliche Stellungnahme ausschließlich auf den Entwurf der 6. COVID-19-SchuMaV beschränkt und allfällige zusätzliche von den Landeshauptmännern anzuordnende Maßnahmen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch darauf hin, dass die Frage der Erforderlichkeit einer regionalen Differenzierung ausschließlich der do. Beurteilung obliegt.

### **Zu § 2:**

#### **Zu Abs. 2:**

Die Formulierung „vor der vorgesehenen Testung“ im vorgesehenen § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b wirft – auch angesichts der fehlenden Verpflichtung zur Durchführung eines Tests – Fragen auf und sollte geprüft werden.

#### **Zu Abs. 3:**

Die korrekte Abkürzung lautet „C-SchVO 2021/22“.

Hinsichtlich der Gleichstellung des Corona-Testpasses mit einem 2G-Nachweis wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 5. Oktober 2021 betreffend die 2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, GZ 2021-0.692.319 (zu § 1 Abs. 3) verwiesen.

**Zu Abs. 6:****Zu Z 7:**

Da die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht mit der 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 456/2021 entfallen ist, sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“ entfallen könnte (s. bereits die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 12. November 2021 betreffend die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, GZ 2021-0.795.255 zu § 1 Abs. 6 Z 7).

**Zu § 3:****Zu Abs. 1:****Zu Z 8:**

Das Wort „sowie“ nach „§ 8 Abs. 5“ sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

**Zu § 6:****Zu Abs. 1:**

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 verwendeten Formulierung „über einen 2G-Nachweis verfügen“ und die damit im Zusammenhang stehende Kontrollverpflichtung der Betreiber, wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. November 2021 betreffend die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, GZ 2021-0.795.255 zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

**Zu Abs. 2:****Zu Z 7:**

Die korrekte Fundstelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 lautet „BGBl. Nr. 609/1977“.

**Zu Z 15:**

Andere Rechtsvorschriften sind mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131). Es sollte daher beim ersten Zitat lauten „Postmarktgesetz (PMG), BGBl. I Nr. 123/2009, [...]“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Schreibweise gemäß § 3 Z 7 PMG „Post-Geschäftsstelle“ lautet.

Die Abkürzung „iSd“ ist nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden oder durch einen anderen Begriff (zB „gemäß“) ersetzt werden (vgl. LRL 148 iVm. dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu Abs. 4:**

Hinsichtlich der für bauliche verbundene Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 12. November 2021 betreffend die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, GZ 2021-0.795.255 zu § 5 Abs. 3 verwiesen.

**Zu § 7:****Zu Abs. 2:**

Die Formulierung der Z 3 wirft die Frage auf, ob sich ein einmal „platzierter“ Kunde von seinem Platz auch wieder erheben darf. Es sollte wohl besser davon gesprochen werden, dass dem Kunden ein Sitzplatz zuzuweisen ist.

**Zu Abs. 3:**

Es ist unklar, ob bei Imbiss- und Gastronomieständen im Freien die Verabreichungsplätze im Stehen auch in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle eingerichtet werden dürfen. Es wird daher angeregt, das Verhältnis des § 7 Abs. 2 Z 2 zu Abs. 3 klarzustellen.

**Zu Abs. 7 und 8:**

Es sollte geprüft werden, ob in Abs. 7 und 8 auch Ausnahmen von Abs. 2 angeordnet werden sollen. Insbesondere erscheint es unzweckmäßig, dass der Betreiber auch Kunden „platzieren“ muss, die Speisen und Getränke lediglich abholen und nicht vor Ort konsumieren.

**Zu § 9:****Zu Abs. 1 bis 5:**

Es ist unklar, welche konkreten Regelungen für nicht öffentliche Sportstätten (Maskenpflicht gemäß Abs. 3?) und welche Regelungen für Personen mit 2G-Nachweis in öffentlichen Sportstätten gelten sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt. Der Inhalt des vorgesehenen Abs. 3 könnte wohl dem Abs. 2 angefügt werden.

**Zu Abs. 7:**

Da sich die Inhalte des Abs. 7 auf das COVID-19-Präventionskonzept für die Sportausübung durch Spitzensportler (Abs. 6) – und nicht auf das von den Betreibern von nicht öffentlichen Sportstätten auszuarbeitendes COVID-19-Präventionskonzept (Abs. 5) – beziehen, sollte der Verweis lauten: „gemäß Abs. 6“.

**Zu § 10:****Zu Abs. 3:**

Der vorgesehene Abs. 3 normiert nicht, in welchen Einrichtungen die Maskenpflicht gelten soll. Da Abs. 7 die Maskenpflicht für Kultureinrichtungen gesondert regelt, soll sich Abs. 3 offenbar auf Freizeiteinrichtungen beschränken. Es wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit angeregt, die Maskenpflicht in Freizeiteinrichtungen (wie in Abs. 7) in Abs. 2 zu regeln und Abs. 3 entfallen zu lassen.

**Zu Abs. 7:**

Es sollte lauten „Der Betreiber von Kultureinrichtungen darf [...].“

Es sollte besser davon gesprochen, dass Abs. 5 sinngemäß anzuwenden ist.

**Zu § 11:****Zu Abs. 4:**

Zum Verweis auf das B-BSG wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 31. Oktober 2021 betreffend die 1. und 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, GZ 2021-0.760.693 (zu § 9 Abs. 2) verwiesen.

**Zu § 14:**

Es wird angeregt in der rechtlichen Begründung auf die Neuerungen in § 14 einzugehen.

**Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass die Maskenpflicht für Zusammenkünfte gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 7 auf geschlossene Räume beschränkt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung auch für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 2 keine Maskenpflicht anordnet, sofern diese im Freien stattfindet. Es wird angeregt zu prüfen, ob für bestimmte Zusammenkünfte – insb. Versammlungen iSd. § 14 Abs. 1 Z 2 – eine Maskenpflicht aus epidemiologischer Sicht auch im Freien erforderlich erscheint.

**Zu Abs. 2:**

Der vorgesehene Abs. 2 sollte besser lauten: „Die Teilnahme an Zusammenkünften, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist nur für Personen zulässig, die über einen 2G-Nachweis verfügen und sofern, [...].“

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG „Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen“ jedenfalls nicht geregelt werden dürfen. Hier wird nun aber auch für solche Veranstaltungen (Veranstaltungen mit höchstens vier Personen) ein 2G-Nachweis vorgeschrieben. Es sollte überprüft werden, ob für solche Veranstaltungen eine generelle Ausnahme geschaffen werden kann; in der rechtlichen Begründung wäre auszuführen, dass die Teilnahme an solchen Veranstaltungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, unzulässig ist, da sie keinen zulässigen Ausgangsgrund darstellt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in § 5 COVID-19-MG normierten Grenzen ausweislich der Materialien „ – auch in Zusammenschau mit § 6 – um eine absolute Untergrenze [handelt], von der im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur bei entsprechend angespannter epidemiologischer Situation Gebrauch gemacht werden darf“ (AB 757 BlgNR 27. GP 8). In Anbetracht der nach § 14 Abs. 3 zulässigen Teilnehmeranzahl bei Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze (25 in geschlossenen Räumen und 300 im Freien) sowie mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (2.000 in geschlossenen Räumen und 4.000 im Freien) erscheint auch eine Regelung von Zusammenkünften von Personen, die die zulässige Untergrenze des § 5 COVID-19-MG ausschöpft, nicht verhältnismäßig.

**Zu Abs. 3:**

Es wird angeregt, die gewählten Personengrenzen in der rechtlichen Begründung näher zu erörtern.

**Zu Z 4:**

Es sollte lauten: „Dabei sind die Angaben der Z 3 zu machen [...].“

**Zu Abs. 6:**

Es wird angeregt, nach dem Kurztitel „Integrationsgesetz“ die Abkürzung „(IntG)“ einzufügen.

**Zu § 18:****Zu Abs. 4:**

Es wird angeregt klarzustellen, welche Regelungen im Fall einer allfälligen zulässigen Konsumation von Speisen und Getränke bei Gelegenheitsmärkten zur Anwendung gelangen sollen.

**Zu § 21:****Zu Abs. 2:****Zu Z 2:**

Es wird angeregt, vor und nach der Wortfolge „mit Ausnahme der betreuten Kinder“ jeweils einen Gedankenstrich einzufügen.

**Zu Abs. 13:**

Die Regelung stellt keine „Ausnahme“ dar. Es sollte überprüft werden, ob stattdessen § 2 Abs. 3 dahingehend geändert werden kann, dass dort nicht auf die Schulpflicht, sondern auf das schulpflichtige Alter abgestellt wird.

**III. Zur rechtlichen Begründung**

Von der Durchsicht der rechtlichen Begründung musste angesichts der kurzen Begutachtungsfrist Abstand genommen werden.

Wien, am 9. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-12-09T12:21:31+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.905.358

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) geändert wird (3. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 22. Dezember 2021 (21:15 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Allgemeines:

Mit der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 568/2021, wurden mit § 25 Abs. 6 und 7 Regelungen für den 24., 25., 26. und 31. Dezember getroffen, mit denen ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Privat- und Familienleben und den epidemiologischen Erfordernissen geschaffen werden soll (vgl. die Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV). Die 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV wurde am 20. Dezember 2021 kundgemacht und trat am 22. Dezember 2021 in Kraft. Bereits am Tag des Inkrafttretens der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV wurde der gegenständliche Verordnungsentwurf übermittelt, mit dem die Rechtslage ab 27. Dezember im Hinblick auf Zusammenkünfte und Sperrstunden geändert werden soll. Die mit dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen werden mit den „jüngsten, bedenklichen Entwicklungen zur ‚Omkron-Variante‘“ begründet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die „Omkron-Variante“ bereits in der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV berücksichtigt wurde. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass aus epidemiologischen Erfordernissen auch kurzfristige Änderungen der Rechtslage – auch zu Lasten der Vorhersehbarkeit der Rechtslage für die Normunterworfenen – erforderlich sein können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine kurzfristige und erhebliche Änderung der Rechtslage einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedarf; eine unveränderte epidemiologische Sachlage wirft demgegenüber die Frage nach der Sachlichkeit der vorangegangenen oder der vorgesehenen Maßnahmen auf. Es wird daher angeregt, die Erforderlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen epidemiologisch zu begründen und im Verordnungsakt hinreichend zu dokumentieren.

Die 6. COVID-19-SchuMaV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 – und somit zum Jahreswechsel – außer Kraft. Nach der rechtlichen Begründung der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV wurde bereits in Aussicht gestellt, dass mit der nächsten Novelle die Ausnahmeregelungen für den 31. Dezember 2021 auch für den 1. Jänner 2022 gelten werden. Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Rechtslage sollten bereits jetzt

Vorkehrungen für die (gesamte) Silvesternacht getroffen bzw. in Aussicht gestellt werden, damit die Normunterworfenen Gelegenheit erhalten, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen. In diesem Zusammenhang wird dringend nahegelegt, die Rechtslage mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf so vorausschauend zu gestalten und zu planen, dass eine neuerliche – insgesamt dritte – Änderung der Rechtslage für den 31. Dezember nicht erforderlich wird.

**Zu Z 2 (§ 14 Abs. 2) und § 25 Abs. 7 der 6. COVID-19-SchuMaV:**

Nach der rechtlichen Begründung können aufgrund der jüngsten epidemiologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der „Omkron-Variante“ die „angedachten Lockerungen der 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV betreffend die Jahreswechselfeiertage nicht gesetzt werden“. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Abs. 7 Z 1 der 6. COVID-19-SchuMaV am 31. Dezember 2021 § 3 (Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis), § 7 Abs. 2 Z 3 („Sperrstundenregelung“ für Betriebsstätten des Gastgewerbes) und § 14 Abs. 2 Z 5 („Sperrstundenregelung“ für Zusammenkünfte) nicht anzuwenden sind. Gemäß § 25 Abs. 7 Z 2 ist darüber hinaus § 14 Abs. 1 bis 6 für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten nicht anzuwenden. Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht keine Änderung des § 25 Abs. 7 vor, sodass die Ausnahmen auch weiterhin am 31. Dezember 2021 zur Anwendung gelangen. Die weitere Geltung dieser Ausnahmebestimmung steht daher im Widerspruch zur rechtlichen Begründung, weshalb eine Überprüfung und Klarstellung angeregt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Aufhebung der in § 25 Abs. 7 Z 1 geregelten Ausnahme des § 3 (Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis) gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 COVID-19-MG des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bedürfte.

**Zu 25 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV (keine Novellierungsanordnung):**

§ 25 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV sollte dahingehend ergänzt werden, dass Zusammenkünfte auch dann gemäß § 14 Abs. 2 als bewilligt gelten, wenn bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung eine Bewilligung vorlag und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 eingehalten werden. Es wird daher angeregt, nach der Wort- und Zeichenfolge „Verordnung BGBl. II Nr. 465/2021“ die Wort- und Zeichenfolge „und der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021“ einzufügen.

**Zu Z 3 (§ 25 Abs. 9):**

Es sollte lauten „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021“.

**III. Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung<sup>1</sup> hilfreich.

In der rechtlichen Begründung sollten Ausführungen zum 31. Dezember 2021 (und auch für den 1. Jänner 2021) aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung der geltenden Ausnahmeregelung des § 25 Abs. 7 der 6. COVID-19-SchuMaV im Widerspruch zu den Ausführungen unter „Allgemeines“ steht und einer besonderen, auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedürfte.

Wien, am

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

 <b>REPUBLIC ÖSTERREICH</b> BUNDESKANZLERAMT <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	161 von 391
	Datum/Zeit	2021-12-23T13:21:03+01:00	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.911.918

---

## **Entwurf einer 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 28. Dezember 2021 (13:06 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

---

### **I. Allgemeines**

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung<sup>1</sup> hilfreich.

In der rechtlichen Begründung sollte sprachlich eindeutig zum Ausdruck kommen, ob sich die Aussagen auf die geltende Rechtslage oder auf die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen beziehen. So sollte es in den Ausführungen zu § 2 (besser: zu § 2 Abs. 2 Z 1) statt „verlieren Zertifikate ... ihre Gültigkeit“ besser „sollen die Zertifikate ... ihre Gültigkeit verlieren“ lauten. In den Ausführungen zu § 25 Abs. 7 sollte es statt „gelten die Ausnahmeregelungen“ besser „sollen die Ausnahmeregelungen ... gelten“ lauten.

Die Ausführungen betreffend den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung und die näher umschriebene „Verankerung“ (besser wohl: Regelung) sind nicht selbsterklärend. Es sollte wohl besser davon gesprochen werden, dass vorgesehen ist, dass der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung nunmehr auch den 1. Jänner 2022 erfasst, sodass diesbezügliche Regelungen getroffen werden können.

Die Ausführungen betreffend die „Klarstellung“ zu den Sperrstundenregelungen lassen vermuten, dass solche Klarstellungen im Verordnungstext vorgenommen werden sollen. Entsprechende Regelungen sind im Verordnungsentwurf jedoch nicht enthalten und handelt es sich auch um keine (erläuternden) „Klarstellungen“ im eigentlichen Sinn, da sich die Ausführungen nicht auf eine strittige Rechtslage beziehen, sondern vielmehr auf die geltende (und eindeutige) Rechtslage hingewiesen wird. Statt der Klarstellung sollte daher besser ein Hinweis erfolgen. Das Wort „Nochmals“ am Beginn des Absatzes sollte (mangels eines erkennbaren Bezuges) entfallen.

Wien, am 28. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Florian Herbst

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>



Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2021-12-28T16:18:52+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

 **bundeskanzleramt.gv.at****Bundeskanzleramt**

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.010.142

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 6. COVID-19-  
Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) geändert wird  
(6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung);  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 5. Jänner 2022 (12:34 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf  
(Stand 5. Jänner 2022, 10:30 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie  
folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die  
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und  
legistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des  
Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen auf  
Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von  
Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der  
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist  
vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu § 2 Abs. 2 Z 3 (keine Novellierungsanordnung):

Im Hinblick darauf, dass die Gültigkeitsdauer eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 weiterhin 72 Stunden betragen soll, wird angeregt, im Verordnungsakt Ausführungen darüber zu treffen, ob diese Gültigkeitsdauer angesichts der „Omkron“-Variante aus epidemiologischer Sicht vertretbar erscheint.

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):

Verordnungen sind grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt. Daher sind Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen zu vermeiden (LRL 2). Sollte an der „Empfehlung“ dessen ungeachtet festgehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass Rechtsvorschriften herkömmlich als Sollensanordnungen verstanden werden, sodass die Anordnung, wonach eine Maske getragen werden „soll“, dahingehend zu verstehen ist (verstanden werden kann), dass eine Maske getragen werden muss. Es wird daher empfohlen, terminologisch entweder an den sonstigen normlosen Bestimmungen der 6. COVID-19-SchuMaV (§ 2 Abs. 8 und § 11 Abs. 1) Anleihe zu nehmen und davon zu sprechen, dass darauf zu achten ist, dass eine Maske getragen werden soll, oder besser die Empfehlung ausdrücklich als solche zu umschreiben.

### Zu Z 2 und 3 (§ 21 Abs. 10 und 10a):

Ausweislich der rechtlichen Begründung soll Schwangeren, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, im Gegensatz zu Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, der Zugang zu „Hochrisikosettings“ verwehrt werden. Begründet wird diese Unterscheidung mit dem Umstand, „dass Schwangere grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich einer Schutzimpfung zu unterziehen und hier keine medizinischen Kontraindikationen bestehen“.

Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob Personen, die sich iSd. § 21 Abs. 10a nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit impfen lassen können, tendenziell einem höheren Risiko für eine intensivmedizinische Behandlung im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesetzt sind. Sofern dies der Fall sein sollte, bedürfte die Ausnahme für diese Personen iZm. „Hochrisikosettings“ und die Ungleichbehandlung mit ungeimpften Schwangeren einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung.

Im vorgesehenen § 21 Abs. 10a hat im letzten Satz das Wort „lediglich“ zu entfallen.

#### **Zu Z 4 (§ 21 Abs. 11):**

Gemäß § 21 Abs. 11 der 6. COVID-19-SchuMaV ist bei bestimmten Fällen der Nichtverfügbarkeit eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 ausnahmsweise ein Einlass auch bei Vorlage eines „3G-Nachweises“ zulässig. Ein „3G-Nachweis“ ist nach § 2 Abs. 2 Z 4 der 6. COVID-19-SchuMaV ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 (somit „1G-Nachweis“, „2G-Nachweis“ und „2,5G-Nachweis“) oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, sodass der „3G-Nachweis“ anstelle der in den §§ 11 bis 15 geregelten Nachweise („2G+“ bzw. „Booster+“) tritt. Sohin könnten einerseits Personen mit einem 2G-Nachweis auch ohne negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 die in den §§ 11 bis 13 genannten Orte bzw. Einrichtungen betreten bzw. an den in den §§ 14 bis 15 geregelten Zusammenkünften teilnehmen. Es sollte daher wohl § 21 Abs. 11 dahingehend geändert werden, dass nicht auf die Vorlage eines „3G-Nachweises“ abgestellt sondern vielmehr angeordnet wird, dass an Stelle eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 ausnahmsweise ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, tritt. Ein Beibehalten der Regelung hätte auch zur Folge, dass ungeimpfte und nicht genesene Personen, die lediglich über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 verfügen, an Hochrisikosettings teilnehmen könnten. Dies stellt einen Wertungswiderspruch innerhalb des Maßnahmenrechts dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 11 an einen nach den §§ 11 bis 15 vorgeschriebenen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 anknüpft. Vor diesem Hintergrund ist unklar, ob auch ein angeordneter PCR-Test im Rahmen eines „2,5G-Nachweises“ (vgl. § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 8, § 15 Z 1) ebenfalls von der Anordnung des § 21 Abs. 11 erfasst sein soll. Es wird eine Klarstellung angeregt.

### III. Zu den Materialien

#### Zur rechtlichen Begründung:

##### Zu § 2:

Im zweiten Absatz sollte es besser lauten „[...] nicht eingehalten werden kann bzw. nicht eingehalten wird [...]“.

Es wird angeregt, die Abkürzung „LHs“ auszuschreiben.

Es wird angeregt, den Ausdruck „– erneut –“ durch einen konkreten Verweis auf einen vorangegangenen Erlass bzw. konkreten Zeitraum, zu dem ein solcher Erlass erging, zu ersetzen.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf die Divergenz zwischen der Textgegenüberstellung zu § 21 Abs. 11 (Entfall der Wort- und Zeichenfolge „bis 13“) und dem Verordnungsentwurf (Entfall der Wort- und Zeichenfolge „13 und“) wird hingewiesen.

Wien, am 5. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-01-07T01:54:42+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.038.373

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) geändert wird (7. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 17. Jänner 2022 (18:04 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischen) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insbesondere nicht beurteilt werden, ob die Verlängerung der Ausgangsregelung für Personen ohne 2G-Nachweis im Sinne des § 6 COVID-19-MG unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern. Es fällt auf, dass in der rechtlichen Begründung zum Verordnungsentwurf die Ausführungen aus der rechtlichen Begründung zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV wortgleich übernommen wurden. Es wird angeregt, auch in der rechtlichen Begründung auszuführen, weshalb eine Verlängerung der Ausgangsregelung trotz der weiterhin sinkenden bzw. stagnierenden Anzahl von hospitalisierten COVID-19-Patienten aus epidemiologischer Sicht unerlässlich erscheint.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „gegen die Verbreitung von COVID-19“.

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

#### Zu Z 2:

Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob die Anerkennung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung als 3G-Nachweis im Hinblick auf die Art der Probenahme (anterio nasaler Abstrich durch medizinische Laien), die Sensitivität in Bezug auf die sog. „Omkron“-Variante, die Gültigkeitsdauer von 24 Stunden sowie die aktuelle epidemiologische Ausgangslage sachlich gerechtfertigt erscheint. Es wird angeregt, im Verordnungsakt eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Anerkennung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung als 3G-Nachweis aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im COVID-19-Maßnahmenrecht die die Gültigkeitsdauer von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung nicht zwingend mit jener von Nachweisen einer befugten Stelle über ein Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 übereinstimmte. Sofern qualitative Unterschiede zwischen diesen Nachweisen bestehen, sollte für diese Gleichbehandlung eine auf

epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung im Verordnungsakt aufgenommen werden (vgl. allgemein die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vom 9. September 2021, GZ 2021-0.628.026 [zu § 1 Abs. 2 lit. b]).

Hinsichtlich der Erfassung von negativen Ergebnissen eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in einem „behördlichen Datenverarbeitungssystem“ verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021, GZ 2021-0.324.695 (zu § 1 Abs. 2 Z 1) sowie zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 10. März 2021, GZ 2021-0.181.900 (zu § 24 Z 1).

### **Zu Z 3 (§ 21 Abs. 11):**

Zunächst fällt auf, dass im vorgesehenen § 21 Abs. 11 nicht mehr auf einen nach den §§ 11 bis 15 „zusätzlich“ vorgeschriebenen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 abgestellt wird. Die Abkehr von der bisherigen Diktion wirft die Frage auf, ob § 21 Abs. 11 auch auf einen vorgeschriebenen 2,5G-Nachweis (vgl. § 11 Abs. 4) zur Anwendung gelangen soll (vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 5. Jänner 2022, GZ 2022-0.010.142 [zu § 21 Abs. 11]). Der Wegfall des Wortes „zusätzlich“ hätte auch zur Folge, dass Betreiber von Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Krankenanstalten und sonstigen Orten der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen Mitarbeiter bereits bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung einlassen dürften. Angesichts der besonderen Vulnerabilität der in diesen Einrichtungen lebenden Bewohner und Patienten erscheint die Sachlichkeit der Anerkennung eines sog. „Wohnzimmertests“ als (eigenständiger) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr fragwürdig. Darüber hinaus stünde die Anerkennung eines solchen „Wohnzimmertests“ als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr auch im Widerspruch zu den sonstigen restriktiven Maßnahmen, die die 6. COVID-19-SchuMaV für diese Einrichtungen anordnet. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Weiters fällt auf, dass mit dem vorgesehenen § 21 Abs. 11 SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung bei bestimmten Fällen der Nichtverfügbarkeit von PCR-Tests auch zum Einlass in sogenannte „Hochrisikosettings“ (2G+ und Booster+-Settings, vgl. die Rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) berechtigen sollen. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Rechtsfolge beabsichtigt ist. Insbesondere in

sog. „2G+“-Settings erscheint die Substituierung eines PCR-Tests durch einen „Wohnzimmertest“ angesichts der Vulnerabilität der zu schützenden Personengruppen (vgl. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4) sachlich rechtfertigungsbedürftig. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Einschränkung auf epidemiologisch potenziell weniger risikobehaftete Settings sachlich geboten erscheint.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass der vorgesehene § 21 Abs. 11 nicht zwischen SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung und SARS-CoV-2-Antigentests einer befugten Stelle differenziert. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Einführung einer „Kaskaden“-Regelung aus epidemiologischer Sicht sachlich geboten erscheint, wonach ein SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung einen PCR-Test nur dann im Rahmen des § 21 Abs. 11 substituieren kann, wenn sowohl ein PCR-Test als auch ein SARS-CoV-2-Antigentest einer befugten Stelle nicht verfügbar sind. Im Fall der Einführung einer solchen Kaskadenregelung wäre auch zu berücksichtigen, dass die in § 21 Abs. 11 genannten Gründe der (zeitlichen) Nichtverfügbarkeit in der Regel nicht für SARS-CoV-2-Antigentests einer befugten Stelle iSd. § 2 Abs. 2 Z 4 lit. a ins Treffen geführt werden können.

Es ist unklar, ob der vorgesehene § 21 Abs. 11 auch auf § 21 Abs. 10 und 10a anzuwenden ist. Es wird eine Klarstellung angeregt.

### III. Zu den Materialien

#### Zur rechtlichen Begründung:

##### Allgemeines:

Zur rechtlichen Begründung der Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis s. die Ausführungen unter „Allgemeines“.

##### Zu § 2 Abs. 2:

Es wird angeregt, auch in der rechtlichen Begründung die Erwägungen für die Änderung der Teststrategie näher zu erörtern (s. etwa auch die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zu § 21 Abs. 11).

**Zu § 21 Abs. 2:**

Auf die fehlenden Leerzeichen zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung der zitierten Verordnung wird hingewiesen.

**Zur Textgegenüberstellung:**

Auf die Divergenz zwischen der Textgegenüberstellung zu § 21 Abs. 2 Z 1 (Entfall der Zeichenfolge „BGBI. II Nr. 374/2021“) und dem Verordnungsentwurf (Entfall der Zeichenfolge „BGBI. II Nr. 473/2021“) wird hingewiesen.

Wien, am 18. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-01-18T15:21:10+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.034.668

## **Entwurf einer 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung; Kurzeinschätzung**

Zu dem mit E-Mail vom 16. Jänner 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 16. Jänner 2021, 22.00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Im Lichte der rezenten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es notwendig, im Verordnungsakt eine Begründung aufzunehmen, weshalb die Ausweitung des bisherigen Ein-Meter-Abstandes auf einen Zwei-Meter-Abstand aus epidemiologischen Gründen erforderlich erscheint. Da dieser Abstand aus praktischen Gründen nicht überall

eingehalten werden kann (etwa auf Gehsteigen in Städten), wäre do. zu überprüfen, ob Ausnahmen davon vorgesehen werden sollen (etwa ausnahmsweises Unterschreiten, wenn durch die Einhaltung die Verkehrssicherheit gefährdet werde).

Weiters wird angeregt, die Erforderlichkeit einer FFP2-Maske an sich als auch für bestimmte Orte sowie die Nicht-Erforderlichkeit einer FFP2-Maske für andere bestimmte Orte sachlich zu begründen. So fällt auf, dass für Kunden in Beherbergungsbetrieben, nicht aber für Kunden in Betriebsstätten des Gastgewerbes eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske normiert werden soll.

Sofern das Tragen der FFP2-Maske mit ihrer besonderen Eignung, die Verbreitung von SARS-CoV-2 hintanzuhalten, begründet wird, wäre in der rechtlichen Begründung auszuführen, weshalb es erforderlich ist, das Betreten sonstiger Betriebsstätten des Handels – obwohl auch dort das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben werden könnte – weiterhin zu untersagen.

Weiters fällt auf, dass das Tragen einer FFP2-Maske in Beherbergungsbetrieben, im Kundenbereich von Betriebsstätten und in Betriebsstätten der Gastronomie jeweils nur für den Betreiber, nicht aber auch für seine Mitarbeiter verpflichtend sein soll. Eine Differenzierung zwischen Betreibern und deren Mitarbeitern scheint aus epidemiologischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.

Weiters sollte geprüft werden, ob das Tragen eines „einfachen“ MNS bei Mitarbeitern ohne Kontakt mit Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen (§ 10 Abs. 4) angesichts der „Verschärfungen“ weiterhin sachlich gerechtfertigt wäre.

Es sollte eine einheitliche Schreibweise für das Tragen von FFP2-Masken gewählt werden („FFP-2“, „FFP2“).

Allgemein gilt, dass die vorgesehene Verpflichtung, eine FFP2-Maske – mag sie auch unter der Bedingung der (wohl: allgemeinen) Marktverfügbarkeit stehen – nur so lange sachlich zu rechtfertigen ist, so lange die Normadressaten auch die Möglichkeit haben, eine am Markt verfügbare FFP2-Maske zu erlangen. Dies wäre laufend zu evaluieren.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu § 1:

#### Abs. 1:

Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-MG gilt als Betreten auch das Verweilen. Die verbale Umstellung von „Aufenthalt“ (§ 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV) auf „Verweilen“ führt zu einer überflüssigen Regelung (siehe auch § 14). Im Übrigen wurde der Begriff „Aufenthalt“ in § 1 Abs. 1 nicht zufällig gewählt, da nur so die allgemeine Anordnung in § 14 ermöglicht werden konnte (nach früherer Rechtslage war in dieser Bestimmung vom „Verweilen“ die Rede; eine dem § 14 entsprechende Regelung fehlte).

#### Abs. 1 Z 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Streichung der Wortfolge „oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren“ das Verlassen des privaten Wohnbereichs zu diesem Zweck nicht mehr zulässig wäre. Im Gegensatz dazu enthält § 5 Abs. 1 dritter Satz weiterhin die Möglichkeit, vorbestellte Waren abzuholen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

#### Abs. 1 Z 9:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entfall des Wortes „den“ vor „§§“ nicht nur zu Uneinheitlichkeiten (vgl. Abs. 1 Z 8), sondern auch zu einer sprachlichen Unrichtigkeit führt. Es sollte „gemäß den §§“ lauten.

### Zu § 4:

#### Abs. 3:

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 gilt § 3 „sinngemäß“. Da nunmehr (im Gegensatz zur 2. COVID-19-NotMV) auch in § 3 eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder Maske mit äquivalentem bzw. höherem Schutzniveau normiert wird, wirft die erneute Anordnung zum Tragen einer FFP2-Maske oder Maske mit äquivalentem bzw. höherem Schutzniveau im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des § 3 Fragen auf.

**Zu § 5:****Abs. 6 Z 4 und 5:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten für Kunden (§ 5 Abs. 6 Z 4) und den Betreiber (§ 5 Abs. 6 Z 5) – nicht aber für Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2, 3 und 4) – nur mit FFP2-Maske oder Maske mit äquivalentem bzw. höherem Schutzniveau zulässig ist. Es bedarf einer sachlichen Begründung für diese Differenzierung zwischen Kunden, Betreiber und Mitarbeiter, zumal von allen drei Personengruppen grundsätzlich dasselbe epidemiologische Risiko ausgeht.

**Abs. 7:**

Da Kunden zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet sind (§ 5 Abs. 6 Z 4), sollte in § 5 Abs. 7 Z 2 wohl ebenfalls auf das Tragen einer FFP2-Maske abgestellt werden. Es sollte – allenfalls in der Begründung – klargestellt werden, unter welchen „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen“ die Erbringung dieser Dienstleistungen zulässig sein soll. Allenfalls sollte überprüft werden, ob an solche Schutzmaßnahmen höhere Anforderungen als nach geltender Rechtslage zu stellen sind, da sie nicht dem Ausgleich eines nicht getragenen NMS, sondern einer nicht getragenen FFP2-Maske dienen.

**Zu § 6:****Abs. 4:**

Es sollte geprüft werden, ob ein zusätzlicher Verweis auf Abs. 3 aufgenommen werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Entfall des § 6 Abs. 4 der 2. COVID-19-NotMV mit dem vorliegenden Entwurf das Betreten von Arbeitsorten (auch auswärtige Arbeitsstätten) zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen ermöglicht wird (zB Frisördienstleistung im eigenen privaten Wohnbereich).

Es wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 4 Z 2 – in Abkehr zum bisher geltenden COVID-19-Maßnahmenrecht – nunmehr auch Schulen erfasst, die bislang vom Anwendungsbereich des COVID-19-Maßnahmenrechts ausgenommen waren.

Die Formulierung des § 6 Abs. 4 Z 4 („Arbeitnehmer einschließlich Arbeitnehmer in Verkehrsmitteln mit Kundenkontakt“) adressiert alle Arbeitnehmer und dürfte wohl auf einem Redaktionsfehler beruhen.

In § 6 Abs. 4 Z 5 hat der Beistrich nach „zu einer Gebietskörperschaft stehen“ zu entfallen.

Die Abgrenzung der zu testenden Arbeitnehmergruppen („Lagerlogistik“) wäre sachlich zu rechtfertigen. Es bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, weshalb für andere Arbeitnehmer mit Kundenkontakt (z.B. Arbeitnehmer im Bereich der Erbringung körpernaher Dienstleistungen – sofern diese zulässig sein sollen –, Arbeitnehmer im Bereich des Handels, der Gastronomie und in Beherbergungsbetrieben) das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend sein soll.

§ 6 Abs. 4 normiert die verpflichtende „Durchführung“ eines Antigen-Tests oder PCR-Tests, dessen negatives Testergebnis als Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG dienen soll. Die Verwendung des Wortes „Durchführung“ könnte angesichts der neuen § 1 Abs. 5 Z 5 und § 1 Abs. 5b COVID-19-MG dahingehend (miss)verstanden werden, dass das „Vorweisen“ und „Bereithalten“ eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr iSd. § 1 Abs. 5b COVID-19-MG nicht ausreichen soll, sondern die Testung durch den Inhaber/Betreiber durchzuführen ist. Durch die Formulierung des Entwurfs ist daher unklar, ob der Nachweis einer Testung auch außerhalb einer betrieblichen Testung erbracht werden kann. Zwar können mit Verordnung gemäß § 1 Abs. 5a COVID-19-MG auch die Anforderungen an die Durchführung des Tests geregelt werden, eine Einschränkung der Durchführung auf bloß betriebliche Testungen wäre sachlich jedoch nicht gerechtfertigt. Ein außerbetrieblicher Nachweis sollte sowohl aufgrund des Gesetzeswortlautes als auch aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen anerkannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderung der Durchführung eines Tests einmal pro Woche dazu führt, dass sowohl ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 als auch ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 für sieben Tage als gültiger Nachweis iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG anerkannt wird. Nach dem allgemeinen epidemiologischen Diskussionsstand ist die Gültigkeit und die damit verbundene Aussagekraft von Antigen-Tests und molekularbiologischen Tests zeitlich sehr begrenzt (vgl. die Befristung der Aktualität des Tests auf höchstens 48 Stunden laut AB 629 BlgNR 4). Es wäre daher darzulegen, warum ein bis zu sieben Tage alter Test geeignet sein soll, einen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr zu begründen. Darüber hinaus divergiert die Gültigkeit zwischen Antigen-Tests und PCR-Tests, sodass die

Gleichbehandlung dieser beiden Tests hinsichtlich ihrer Aktualität ebenfalls einer sachlichen Begründung bedarf.

**Abs. 5:**

Es ist unklar, ob § 6 Abs. 5 eine Verpflichtung des Inhabers/Betreibers zur Ausstellung einer Bestätigung normiert oder ob mit der vorgeschlagenen Formulierung die Vorlage eines Nachweises über eine (auch außerbetriebliche) Testung geregelt werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5c COVID-19-MG das Vorweisen eines Nachweises iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG und die Bereithaltung für die gesamte Dauer des Aufenthaltes für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Inhaber oder Betreiber vorsieht. Weiters normiert § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, dass der Inhaber zum Zweck der Überprüfung personenbezogene Daten ermitteln darf und zur Identitätsfeststellung berechtigt ist. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist nicht zulässig. Der Verordnung können keine diesbezüglichen Verpflichtungen und Ermächtigungen des Inhabers entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Muster laut „Anlage“ nicht übermittelt wurde und daher auch nicht geprüft werden konnte.

**Abs. 6:**

Sofern Abs. 4 nur eine betriebliche Testung berücksichtigen sollte, bedürfte es für auswärtige Arbeitsstellen einer gesonderten Regelung.

**Zu § 7:**

**Abs. 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der Konsumation in Betriebsstätten des Gastgewerbes in öffentlichen Verkehrsmitteln bereits nach der geltenden Rechtslage einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedarf. Dieser Rechtfertigungsbedarf verstärkt sich durch die „Verschärfung“ in § 3, wonach in Massenbeförderungsmitteln eine FFP2-Maske zu tragen ist.

**Abs. 5:**

Zu Z 4 siehe die Anmerkung zu § 5 Abs. 6 Z 4 und 5 und „Allgemeines“.

**Zu § 8:****Abs. 5:**

Siehe die Anmerkung zu § 5 Abs. 6 Z 4 und 5 und „Allgemeines“.

**Abs. 6:**

Es sollte geprüft werden, ob der in § 8 Abs. 6 normierte Mindestabstand von 1,5 Metern angesichts der Ausweitung des generellen Mindestabstandes auf 2 Meter (Abs. 4) entsprechend angepasst werden müsste.

**Zu § 9:****Abs. 1 Z 2:**

Es sollte – wie nach geltender Rechtslage – richtig „durch nicht von Z 1 erfasste Personen“ lauten.

**Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 eine Testung nur vor der erstmaligen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie im Fall des Bekanntwerdens einer Infektion an den folgenden zehn Tagen vor jedem Wettkampf vorgesehen ist. Es bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, weshalb für das Betreten von Sportstätten (siehe AB 629 BlgNR 4) keine höhere oder mit § 6 Abs. 4 vergleichbare Testfrequenz normiert wird. Auch kann es hinsichtlich dieser Verpflichtung keinen Unterschied machen, ob die Verordnung – wie nun vorgeschlagen – zur Gänze neu erlassen oder nur ihr zeitlicher Anwendungsbereich ausgedehnt wird.

Sollte der Testverpflichtung auch nachgekommen worden sein, wenn der Test auch Monate zurückliegt, weil zu diesem Zeitpunkt der Trainingsbetrieb erstmalig aufgenommen wurde, ist die Bestimmung jedenfalls unsachlich.

**Zu § 10:****Abs. 3:**

Der Verweis sollte „§ 1“ lauten. Weiters sollte geprüft werden, ob angesichts der „Verschärfungen“ für Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter beim Betreten von Behindertenheimen das Tragen einer FFP2-Maske aus sachlichen Gründen erforderlich wäre.

**Abs. 4:**

Siehe die Anmerkungen zu § 6 Abs. 4 und 5.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 im Zusammenhang mit einem Nachweis nicht auf das Muster laut Anlage verweist.

**Abs. 10:**

Der Verweis in § 10 Abs. 10 Z 6 sollte „§ 15 Abs. 7“ lauten.

Am Ende des letzten Satzes ist ein Punkt einzufügen.

**Zu § 11:****Abs. 3:**

Alle Verweise sind falsch. Sofern keine Änderung des Regelungsregimes zur 2. COVID-19-NotMV vorgenommen werden sollen, können die Verweise des § 11 Abs. 3 der 2. COVID-19-NotMV übernommen werden.

Es wird – wiederholt – darauf hingewiesen, dass das Betreten von Mitarbeitern von nicht-bettenführenden Krankenanstalten und bettenführenden Kuranstalten nicht von § 11 Abs. 3 und 4 erfasst wird.

**Abs. 4:**

Siehe die Anmerkungen zu § 10 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 4 und 5.

**Abs. 5:**

Diese Bestimmung ist gesetzwidrig, da § 1 Abs. 5c COVID-19-MG bei Kontakt mit vulnerablen Personengruppen (z.B. Patienten) keine FFP2-Maske als Alternative zur Vorlage eines Nachweises iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG zulässt. Dies gilt sinngemäß auch für § 10 Abs. 4, der jedoch keine Ausnahme für Tests bei Mitarbeitern mit Bewohnerkontakt vorsieht und daher in Einklang mit § 1 Abs. 5c COVID-19-MG stehen dürfte.

**Zu § 12:****Abs. 2:**

Durch die vorgeschlagene Bestimmung kommt es insofern zu einer „Lockierung“, als das Tragen eines NMS im Freien entfällt. Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt ist.

**Abs. 5:**

Da gemäß § 12 Abs. 2 auch für Veranstaltungen iSd. Z 9 eine FFP2-Maske verpflichtend sein soll, sollte in Abs. 5 Z 2 ebenfalls auf das Tragen einer FFP2-Maske abgestellt werden. Es sollte – allenfalls in der Begründung – klargestellt werden, unter welchen „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen“ die Erbringung dieser Dienstleistungen zulässig sein soll.

**Zu § 15:****Abs. 1:**

Siehe die Anmerkung zu § 6 Abs. 4.

**Abs. 3:**

Die Bestimmung sollte in legislicher Hinsicht neu gefasst werden. Der Einleitungsteil und die Z 1 und 2 passen nicht zusammen. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, was gemeint ist.

Es wird angeregt, die Z 3 auf Fälle der nach dieser Verordnung zulässigen Konsumation einzuschränken, da nach dem (auch jetzt geltenden) Wortlaut die Verpflichtung zum

Tragen einer FFP2-Maske/MNS durch die bloße Konsumation von Speisen und Getränken umgangen werden kann.

**Abs. 4:**

Es fehlt eine Anordnung, welche alternativen Schutzvorkehrungen zu treffen sind, wenn FFP2-Masken nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Nach dem Wortlaut entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei nicht ausreichender Anzahl gänzlich. Es wird daher angeregt, alternative Schutzvorkehrungen anzuordnen.

Es sollte klargestellt werden, ab wann FFP2-Masken nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und welche Maßstäbe hier zur Anwendung gelangen sollen.

**Abs. 8:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG eine ärztliche Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion für einen Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr fordert. Nach dem Wort „Testergebnis“ sollte die Wortfolge „auf SARS-CoV-2“ eingefügt werden.

Es ist unklar, welche Formkriterien für eine Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und für einen positiven Antikörpertest gelten sollen und ob hier ein entsprechendes Formular laut Anlage zur Anwendung gelangen soll.

**Abs. 9:**

Sofern Abs. 4 geändert wird, könnte dies auch eine Änderung des Abs. 9 erfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 Abs. 9 auf die „Durchführung von Tests“ durch den Betreiber spricht. § 1 Abs. 5c COVID-19-MG spricht hingegen von der Vorlage eines Nachweises iSd § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG und berücksichtigt daher auch außerbetriebliche Testungen. Siehe die Anmerkungen zu § 6 Abs. 4 und 5.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5c COVID-19-MG für Arbeitsorte, in denen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen besteht, das Tragen einer FFP2-Maske als Alternative zu Testungen nicht zulässt.

**§ 16:**

Es sollte geprüft werden, ob eine Regelung über das Glaubhaftmachen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr durch Vorweisen und Bereithalten eines Tests laut Anlage inklusive Ermächtigung des Inhabers/Betreibers zur Ermittlung personenbezogener Daten und Identitätsfeststellung (§ 1 Abs. 5b und 5c COVID-19-MG) in § 16 aufgenommen werden soll oder dies bei den jeweiligen Bestimmungen zum Nachweis eines negativen Tests geregelt werden soll.

**§ 19:**

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

Wien, am 17. Jänner 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[sylvia.fueszl@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:sylvia.fueszl@gesundheitsministerium.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.324.695

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) erlassen wird und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 4. Mai 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 4. Mai 2021, 18:30 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht – wiederholt – darum, dass diesem nur Rechtstexte zur Prüfung übermittelt werden, die zuvor einer do. Prüfung unterzogen wurden.

Wie bereits in der Sitzung vom 4. Mai 2021, 10.00 Uhr, angemerkt, wäre der Verordnungsentwurf auch daraufhin zu prüfen (und entsprechend zu ändern), ob die vorgeschlagenen Maßnahmen in sich schlüssig sind.

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Titel:

Der Titel sollte lauten:

„Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) erlassen wird und die COVID-19-Offnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)“

### Zu Artikel 1:

#### Zur Promulgationsklausel:

In der Promulgationsklausel ist die Änderung durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das EpiG 1950 und das COVID-19-MG geändert werden (Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 [813 BlgNR 27. GP]) in der Fundstelle zu berücksichtigen.

In der Promulgationsklausel ist des Weiteren § 5c EpiG zu berücksichtigen, auf dessen Grundlage § 17 erlassen wird.

### Zu § 1:

#### Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die jeweilige „Gültigkeitsdauer“ der unter Z 1 bis 3 genannten Testmethoden sowie für die Unterscheidung zwischen diesen Testmethoden aufzunehmen. Weiters wird angeregt, im

Verordnungsakt eine Begründung für den jeweiligen Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit eines Impfnachweises sowie die Gültigkeitsdauer von Nachweisen einer Impfung und Genesung zu dokumentieren.

Zu Z 1:

Hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Erfassung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung „in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem“ verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 10. März 2021 an das BMSGPK, GZ 2021-0.181.900, in der Folgendes ausgeführt wird (Zu § 24 Z 1, Seite 9):

*„Die Anordnung der Erfassung eines negativen Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem wirft Fragen auf. So ist etwa unklar, was unter einem „behördlichen Datenverarbeitungssystem“ zu verstehen ist. Sofern damit das Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten gemeint sein soll, wird darauf hingewiesen, dass negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 EpiG nur dann im Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten verarbeitet werden dürfen, wenn dies für Zwecke des § 4 Abs. 2 EpiG erforderlich ist. Sofern allerdings andere behördliche Datenverarbeitungssysteme gemeint sein sollen, wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines solchen Systems bzw. die Verarbeitung der als Gesundheitsdaten iSd. Art. 4 Z 15 DSGVO zu qualifizierenden negativen Testergebnisse in bereits bestehenden behördlichen Datenverarbeitungssystemen einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Es wird eine Klarstellung angeregt.“*

Diese Ausführungen sind – vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Datenschutzrecht zuständigen Bundesministeriums für Justiz – auch auf den vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 Z 1 zu übertragen.

Ob es sich bei der Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung um die Durchführung eines Screeningprogramms (§ 5a EpiG) zur Erlangung eines Testergebnisses zur Erfüllung von Auflagen iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG handeln könnte (§ 5a Abs. 7 EpiG), wäre vornehmlich vom d.o. Bundesministerium zu beurteilen.

Für eine datenschutzkonforme Umsetzung der beabsichtigten Implementierung eines behördlichen Datenverarbeitungssystems regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Befassung des hiefür zuständigen Bundesministeriums für Justiz an.

### Zu Z 2 und 3:

Es wird angeregt, die Formulierung „befugte Stelle“ zu definieren bzw. klarzustellen. Klargestellt werden sollte zB auch, ob (und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen) Testnachweise von medizinischen Laboren anerkannt werden, wenn die Probenabnahme durch die Testperson erfolgt oder ob es sich bei solchen Testnachweisen ohnedies um den Nachweis einer „befugten Stelle“ handelt.

### Zu Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5d Z 2 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 (813 BlgNR 27. GP) in diesem Zusammenhang die Formulierung „ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2“ verwendet.

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 1 Abs. 2 Z 4 im Vergleich zur geltenden Rechtslage zusätzlich eine molekularbiologische Bestätigung der Infektion verlangt. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Erläuterungen für die Aufnahme dieser zusätzlichen Voraussetzung sowie für die allfälligen Auswirkungen für bereits ausgestellte ärztliche Bestätigungen aufzunehmen.

Da sich die molekularbiologische Bestätigung wohl auf den Zeitpunkt der Infektion und nicht auf den Ablauf dieser bezieht, sollte die Formulierung sprachlich geändert werden (z.B. „eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde,“ oder [im Sinne der Diktion des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021] „eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene und molekularbiologisch bestätigte Infektion“).

### Zu Z 5:

Im Einleitungssatz sollte es besser lauten: „ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte [...].“

Es wird angeregt, Erläuterungen zur Voraussetzung eines „zentral zugelassenen Impfstoffs“ näher zu definieren und in der Begründung einen Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen bzw. unionsrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Es wird angeregt, in der Begründung die jeweiligen zentral zugelassenen Impfstoffe den Kategorien der Z 5 zuzuordnen (mRNA-Impfstoff; zweiteiliger Vektorimpfstoff; Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist).

Es wird angeregt, unter lit. a und b zunächst das Tatbestandselement der mehrteiligen Impfung o.Ä anzuführen.

Am Ende der lit. c ist nach dem Beistrich ein „oder“ einzufügen.

Es wird angeregt, hinsichtlich der lit. d Erläuterungen aufzunehmen. Klargestellt werden sollte auch das Verhältnis des § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d zu Z 4 und Z 7.

#### Zu Z 6:

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 2 Z 6 stellt auf einen „Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person“ ausgestellt wurde und orientiert sich damit an der Formulierung des § 1 Abs. 5d Z 2 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 (813 BlgNR 27. GP). Da § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG in der geltenden Fassung sowie § 17 Abs. 12 der 4. COVID-19-SchuMaV in diesem Zusammenhang jeweils auf eine „mit SARS-CoV-2 erkrankte Person“ abstellen, wird eine Klarstellung in der Begründung dahingehend angeregt, ob mit dieser Neuformulierung Änderungen – insbesondere auch in Bezug auf bereits ausgestellte Nachweise – einhergehen.

#### Zu Z 7:

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Erläuterungen zum Begriff „neutralisierende Antikörper“ und die anerkannten Methoden und Verfahren zur Erlangung eines solchen Nachweises aufzunehmen.

#### Zum Schlussteil:

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für den Ausschluss eines negativen Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung (§ 1 Abs. 2 Z 1) für das Betreten von bestimmten Betriebsstätten und bestimmten Orten aufzunehmen.

Unklar ist auch, welche Bedeutung dem Wort „ausnahmsweise“ in diesem Zusammenhang beigemessen werden soll und inwiefern dies die Sorgetragepflicht des Betreibers iSd. § 8 Abs. 4 COVID-19-MG tangiert. Unklar ist zB, ob ein Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes einen Kunden trotz einmaliger oder wiederholter (z.B. bei Stammkunden) Nichtvorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr mit einem unter Aufsicht durchgeführten SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung einlassen darf und inwiefern die Umstände der (bloß ausnahmsweise?) Nichtvorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr durch den Kunden gegenüber dem Kunden glaubhaft zu machen wäre.

Es sollte – allenfalls auch in der Begründung – klargestellt werden, ob die Person, die „ausnahmsweise“ einen SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht durchführt, diesen Test während der gesamten Dauer des Aufenthalts mit sich zu führen und für eine Überprüfung durch den Betreiber sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen hat (vgl. § 1 Abs. 5c COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021, 813 BlgNR 27. GP).

Im ersten Satz des Schlussteils sollte es wohl „nicht öffentliche Sportstätten gemäß § 8“ lauten (vgl. § 8 Abs. 4 sowie dritter Satz des Schlussteils).

Die Gleichstellung eines von der Schule ausgestellten Nachweises über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung mit einem Nachweis iSd. § 1 Abs. 2 Z 2 bedarf einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, zumal mit dieser Gleichstellung auch ein zulässiges Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 und Sportstätten gemäß § 8 verbunden ist, für die nach dem ersten Satz des Schlussteiles die Anerkennung von SARS-CoV-2-Antigentests grundsätzlich nicht gelten soll.

Hinsichtlich der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests unter „Aufsicht des Betreibers“ sollte in der Begründung klargestellt werden, ob die Aufsicht auch durch – allenfalls zuvor eingeschultes – Personal erfolgen kann (was die Klarstellung, dass die COVID-19-ÖV keine Regelungen in Bezug auf die Organisation der Durchführung der Zutrittstests vor Ort enthält, bereits nahelegt). Bejahendenfalls wird angeregt zu prüfen, ob eine Schulung in Bezug auf die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests als Bestandteil des COVID-19-Präventionskonzeptes iSd. § 1 Abs. 3 aufgenommen werden sollte.

Es fällt auf, dass das Betreten von Arbeitsorten (§ 10), Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (§ 11) und Krankenanstalten und Kuranstalten sowie sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (§ 12) zwar mit einem SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung iSd. § 1 Abs. 2 Z 1 zulässig sein soll, ein Betreten mit der „ausnahmsweisen“ Durchführung desselben Tests unter Aufsicht des Betreibers jedoch nicht gestattet sein soll. Diese Ungleichbehandlung bedarf einer sachlichen Begründung. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass die Aufsicht der Durchführung im Fall von Einrichtungen gemäß §§ 11 und 12 auch durch medizinisch (geschultes) Personal erfolgen könnte und die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen Betriebsstätten und Einrichtungen (§§ 5 bis 7, 8, 9) mit in der Regel medizinisch nicht qualifiziertem Personal auch vor diesem Hintergrund als unsachlich erscheinen lässt.

Es sollte „gemäß den §§ 5 bis 7“ lauten.

Im letzten Satz sollte es lauten „einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß § 9“.

In Bezug auf den für eine Zusammenkunft Verantwortlichen sollte auf § 13 verwiesen werden.

Weiters wird angeregt, die Bestimmung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 21) sowie über die Bereithaltung des Nachweises (vgl. § 1 Abs. 5c COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 [813 BlgNR 27. GP]) systematisch bereits in § 1 des Entwurfs zu regeln (siehe auch Anmerkung zu § 21).

### Zu Abs. 3:

Der erste Satz zieht den Begriff „COVID-19-Präventionskonzept“ zur Definition desselben Wortes heran. Es wird folgende oder vergleichbare Formulierung zur Begriffsdefinition angeregt:

„(3) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen.“

In Z 6 sollte es besser lauten: „Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,“.

**Zu Abs. 4:**

Es sollte lauten: „Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis“.

**Zu § 2:**

Hinsichtlich der „Privilegierung“ des Betretens von bestimmten Orten zum Zweck der Sportausübung wird auf die Anmerkungen zu § 8 verwiesen.

**Zu Abs. 3:**

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 2 fehlen Regelungen betreffend die Sportausübung in der Nacht. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass diese entweder unzulässig ist oder keinen Regelungen unterliegt. Beides bedürfte einer besonderen Begründung.

**Zu § 4:****Zu Abs. 3:**Zu Z 1:

Die Formulierung „§ 3 gilt sinngemäß, wobei“ legt nahe, dass mit der nachfolgenden Anordnung etwas zu § 3 Abweichendes normiert (was mit der Einführung der FFP2-Pflicht für Seil- und Zahnradbahnen durch die 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 566/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 598/2020 auch bezweckt wurde). Durch die nunmehr gleichstellte Maskenpflicht in Massenbeförderungsmittel und Seil- und Zahnradbahnen sollte die Formulierung angepasst werden. Die Z 1 könnte z.B. lauten:

1. § 3 gilt sinngemäß, wobei die Maske auch in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen zu tragen ist.

**Zu Abs. 4:**

Es sollte lauten: „[...] und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.“

**Zu § 5:**

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Beibehaltung der 20 m<sup>2</sup>-Regelung für Kundenbereiche von Betriebsstätten sowie der 10 m<sup>2</sup>-Regelung für Kundenbereiche von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen im Verordnungsakt aufzunehmen.

**Zu Abs. 1:**

In Z 4 scheint eine Anordnung darüber, dass bei Betriebsstätten ohne Personal ein Hinweis zu erfolgen hat, zu fehlen.

**Zu Abs. 2:**

Gemäß Z 4 ist die Konsumation von Speisen und Getränken verboten. Diese Anordnung bezieht sich nicht nur auf das Verbindungsbaubauwerk, sondern auf das gesamte Einkaufszentrum. Im Hinblick darauf und auch im Hinblick auf das Fehlen einer Anordnung betreffend Gastgewerbe, wie sie sonst in der Verordnung getroffen werden (etwa betreffend Gastgewerbe in Beherbergungsbetrieben), führt dies dazu, dass solche in Einkaufszentren nicht betrieben werden dürfen.

**Zu Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung „[z]usätzlich zu Abs. 1“ auch die Abstandsregelung des § 5 Abs. 1 Z 1 als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen angeordnet wird. Es wird angeregt klarzustellen, dass dieses Abstandsgebot nur zwischen Kunden zur Anwendung gelangt.

Die Formulierung „insbesondere Dienstleistungen der [...] Kosmetiker (Schönheitspflege), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren,“ wirft Fragen auf. Die Hervorhebung des Piercens und Tätowierens könnte die Schlussfolgerung nahelegen, dass andere Dienstleistungen der Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß § 109 GewO, wie z.B. dekorative Kosmetik (Schminken) und Nagelpflege einschließlich des Nageldesigns, die Anbringung von künstlichen Zahl- oder Hautschmucks (Kristall) mittels Klebstoff, nicht zwingend als körpernahe Dienstleistung iSd. § 5 Abs. 3 verstanden werden könnte. Da das Piercen und Tätowieren gemäß § 109 Abs. 3 GewO dem Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten ist, scheint eine gesonderte Erwähnung im Normtext nicht erforderlich. Es

wird daher angeregt zu prüfen, ob die Wortfolge „hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren,“ redundant ist und weggelassen werden könnte.

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Weiters wird angeregt, die Bereithaltung des Nachweises bereits in § 1 zu regeln (siehe die Anmerkung zu § 1).

#### **Zu Abs. 4:**

Es wird angeregt, Erläuterungen für die  $10\text{ m}^2$ -Regelung für sonstige Dienstleistungen in die Begründung aufzunehmen und die diesbezüglichen epidemiologischen Erwägungen im Verordnungsakt zu dokumentieren.

#### **Zu Abs. 7:**

Es fällt auf, dass für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (§ 5 Abs. 3) sowie „sonstiger Dienstleistungen“ die  $10\text{ m}^2$ -Regelung (§ 5 Abs. 4), für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive hingegen eine  $20\text{ m}^2$ -Regelung zur Anwendung gelangt. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen bedürfte einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung und sollte auch im Verordnungsakt dokumentiert werden.

Weiters wird angeregt zu prüfen, ob der vorgeschlagene Abs. 7 aus systematischer Sicht nicht besser in § 9 geregelt werden könnte.

#### **Zu Abs. 8:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung über die Vorverlegung bzw. Regelung von Sperrstunden von Betriebsstätten des Handels bislang (offiziell) immer damit begründet wurden, dass ein Zusammenströmen von Menschen unmittelbar vor Beginn der Ausgangsbeschränkungen („Rush hour“) vermieden werden sollte. Durch den Wegfall der nächtlichen Ausgangsregelung bedürfte die Beibehaltung einer Sperrstundenregelung einer gesonderten und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung.

Angesichts der vorgeschlagenen Öffnungszeiten (zwischen 05.00 und 22.00 Uhr) sowie der vorgesehenen Ausnahmen scheinen die Anwendungsfälle von betroffenen Betriebsstätten begrenzt, sodass die Erforderlichkeit einer solchen Regelung auch vor diesem Hintergrund geprüft werden sollte.

Da die vorgeschlagene Sperrstundenregelung im Gegensatz zur 4. COVID-19-SchuMaV (§ 5 Abs. 7 und 8) nicht mehr nur für Betriebsstätten des Handels, sondern undifferenziert auch für Betriebsstätten zur Erbringung von Dienstleistungen zur Anwendung gelangen soll, sollten die Ausnahmebestimmungen auf ihre Vollständigkeit überprüft werden (z.B. Dienstleistungen von sozialen Diensten, Rechtsanwaltlicher Journaldienst, Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen [die nicht zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben dienen]).

### Zu § 6:

#### Zu Abs. 1:

Die Formulierung in den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 sollte vereinheitlicht werden. In § 6 Abs. 1 sollte es daher lauten: „Das Betreten und Befahren [...] ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig“.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abs. 1 neben dem Betreten auch das Befahren geregelt wird. Das „Befahren“ der Betriebsstätte wird in den nachfolgenden Bestimmungen jedoch nicht mehr berücksichtigt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 6 das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe losgelöst vom Zweck regelt (vgl. hingegen § 7 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, der auf den „Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes“ abstellt sowie § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Regelung auch das Betreten von Gastgewerben zu anderen Zwecken den Abs. 2 bis 11 unterworfen wird. Dies wirft Fragen der Zulässigkeit des Betretens für andere Zwecke (z.B. Erbringung von Reparatur- und Reinigungsdienstleistungen) auf. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

#### Zu Abs. 2 und Abs. 3:

Es fällt auf, dass die Anzahl der Kinder in geschlossenen Räumen nicht limitiert wird, wohingegen die Zahl der Kinder im Freien auf höchstens zehn beschränkt wird. Da sich die

epidemiologische Gefahrensituation in geschlossenen Räumen in der Regel ungünstiger gestaltet als im Freien und schulpflichtige Kinder auch mit einem von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung die Betriebsstätte der Gastronomie betreten dürften (§ 1 Abs. 2 dritter Satz), bedarf diese Ungleichbehandlung einer sachlichen Begründung, die auch epidemiologische Gesichtspunkte berücksichtigt.

**Zu Abs. 4:**

Zu Z 1:

Anstelle des Punktes am Ende der Z 1 ist ein „ ; “ zu setzen.

Zu Z 3:

Auf Grund eines fehlenden Beistrichs (nach dem Wort „Kebabständen“ oder dem Wort „Gastronomieständen“) ist unklar, ob der Begriff des Imbissstandes einen Überbegriff für Würstelstände, Kebabstände und Gastronomiestände ist, oder ob es sich bei den Gastronomieständen um eine dem Überbegriff des Imbissstandes gleichwertige Kategorie handelt.

Abhängig davon stellt sich die Frage, ob es „Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen ...“ zu lauten hat.

In der Begründung sollte auch klargestellt werden, ob das Verbot der Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle (§ 6 Abs. 4 Z 2) auch für Imbiss- und Gastronomiestände gilt.

Zu Z 5:

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Abhängig von der Beantwortung zu Z 3 stellt sich die Frage, ob es „Dies gilt nicht für Imbiss- (und Gastronomie- ?)stände gemäß Z 3“ zu lauten hat.

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Ausnahme des Erfordernisses der Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für Imbiss- (und Gastronomie-)stände in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Abs. 6:**

Zu Z 3:

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte die Z 3 entfallen.

**Zu Abs. 7:**

Da im Zusammenhang mit der Abholung von Speisen und Getränken nicht auch § 6 Abs. 4 Z 5 (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) verwiesen wird, wirft der Verweis auf Abs. 6 – der in Z 3 die Bereithaltung eines Nachweises regelt – Fragen auf. Dies könnte dahingehend gelöst werden, dass die Bestimmungen über die Bereithaltung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 geregelt werden, sodass die Z 3 entfallen könnte und der Verweis auf Abs. 6 folglich keine Auslegungsfragen diesbezüglich mehr aufwerfen würde. Andernfalls wäre auf Abs. 6 Z 1 und 2 zu verweisen.

Angesichts des Wegfalls der nächtlichen Ausgangsregelung sollte die Sachlichkeit des Verbots der Abholung von Speisen und Getränken im Zeitraum zwischen 22.00 und 05.00 Uhr des folgenden Tages geprüft werden (§ 6 Abs. 7 iVm. Abs. 4 Z 1), zumal für Lieferservices keine Einschränkung getroffen wird (§ 7 Abs. 11).

Die Bestimmung sollte aus systematischen Gründen vor Abs. 10 eingereiht werden.

**Zu Abs. 9:**

Die Sachlichkeit der Ausnahmen der in Abs. 9 Z 1 bis 5 zitierten Einrichtungen, innerhalb deren Betriebsarten des Gastgewerbes betrieben werden, sollte geprüft werden. So bedarf es etwa einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, weshalb etwa in Betriebskantinen und Massenbeförderungsmitteln kein Abstandsgebot

(Abs. 6 Z 1) oder ein Verbot der Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle gelten soll.

Hinsichtlich der Z 1 sollte geprüft werden, ob es „Krankenanstalten und Kuranstalten“ heißen sollte (vgl. § 12).

**Zu Abs. 10:**

Es wird angeregt, die epidemiologische Erforderlichkeit und die damit in Verbindung stehende Frage der Sachlichkeit eines Konsumationsverbotes im Umkreis von 50 Meter zu begründen.

Die Formulierung sollte überprüft werden, da Abs. 4 keine „Sperrstunde“ regelt. Stattdessen sollte der konkrete Zeitraum genannt werden.

**Zu Abs. 11:**

Die Anordnung „Abs. 4 Z 1 gilt nicht für Lieferservices“ lässt vermuten, dass mit Ausnahme des Abs. 4 Z 1 die übrigen Bestimmungen des § 6 sehr wohl zur Anwendung gelangen. Sofern dies nicht beabsichtigt sein sollte, wird angeregt, diese Anordnung in Abs. 7 betreffend die Abholung von Speisen und Getränken zu integrieren. Hinsichtlich der Frage der Sachlichkeit einer Sperrstunde für die Abholung von Speisen und Getränken wird auf die Anmerkung zu Abs. 7 verwiesen.

**Zu § 7:**

**Zu Abs. 1:**

Die Formulierung in den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 sollte vereinheitlicht werden. In § 7 Abs. 1 sollte es daher lauten: „Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig“.

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 7 das Betreten von Beherbergungsbetrieben losgelöst vom Zweck regelt (vgl. hingegen § 8 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, der auf den „Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben“ abstellt sowie § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Regelung auch das Betreten von Beherbergungsbetrieben zu anderen Zwecken den Abs. 2 bis 9 unterworfen wird. Dies wirft Fragen der Zulässigkeit des

Betretens für andere Zwecke (z.B. Erbringung von Reparatur- und Reinigungsdienstleistungen) auf. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

**Zu Abs. 3:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 4:**

Die Bestimmung wäre dahingehend umzuformulieren, dass der Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises gemäß Abs. 3 bei Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebes einen gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen hat.

**Zu Abs. 5:**

Es sollte lauten: „von mindestens zwei Metern“.

**Zu Abs. 6:**

Die Diktion „Schutzmaßnahmen ... gesetzt werden“ sollte an die übliche Formulierung angepasst werden, wonach „das Infektionsrisiko ... zu minimieren“ ist.

**Zu § 8:**

**Abs. 1:**

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 8 das Betreten von Sportstätten losgelöst vom Zweck regelt (vgl. hingegen § 9 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, der auf den „Zweck der Ausübung von Sport“ abstellt). Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Regelung auch das Betreten von Sportstätten zu anderen Zwecken als der Sportausübung den Abs. 2 bis 8 unterworfen wird. Dies wirft Fragen der Zulässigkeit des Betretens für

andere Zwecke (z.B. Erbringung von Reparatur- und Reinigungsdienstleistungen) auf. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

**Abs. 3:**

Zur Erforderlichkeit einer sachlichen Begründung für eine Sperrstundenregelung s. die Anmerkung zu § 5 Abs. 8.

**Abs. 4:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Abs. 6:**

Da die Bestimmung nicht zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportstätten differenziert, sollte statt vom „Kunden“ vom „Sportausübenden“ – im Fall der vorgeschlagenen Anpassung des Abs. 1 von der „Person“ – gesprochen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das zulässige Unterschreiten des gebotenen Mindestabstandes für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen gemäß Abs. 6 Z 2 lit c auch in der allgemeinen Ausnahmebestimmung des § 19 Abs. 5 Z 7 („bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen“) normiert wird.

**Abs. 7:**

Es stellt sich die Frage, ob die in Abs. 7 und 8 getroffenen Regelungen für Spitzensportler abschließend sind, oder ob diese Anordnungen zu den sonstigen Anordnungen betreffend das Betreten von Sportstätten hinzutreten.

Der Beistrich nach „2017“ hat zu entfallen.

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es sollte klargestellt werden, wem gegenüber der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei einem Trainings- und Wettkampfbetrieb vorzulegen ist.

Die Regelung über das zulässige Betreten von Sportstätten trotz positiven Testergebnisses sollte auf ihre Erforderlichkeit und Sachlichkeit geprüft werden. Diese Ausnahme wirft insbesondere die Frage der Sachlichkeit der Ungleichbehandlung mit anderen Betriebsstätten bzw. bestimmten Orten auf. Es sollte daher in der Begründung dargelegt werden, weshalb das Betreten von anderen Betriebsstätten und bestimmten Orten unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 und 2 (vgl. auch § 11, Abs. 6 Z 2, § 12 Abs. 6 Z 2) sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

**Abs. 8:**

Zu Z 1:

Es sollte besser lauten: „Vorgaben zur Schulung [...] sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand.“

Zu Z 2:

Es sollte besser laufen: „Vorgaben zu Gesundheitschecks [...].“

Zu Z 6:

Es sollte besser laufen: „Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit [...].“

Zu Z 7:

Es sollte besser laufen: „bei Auswärtskämpfen Vorgaben über die Information der dort [...]“.“

**Zu § 9:****Zu Abs. 1:**

Es sollte (wohl?) „Freizeit- und Kultureinrichtungen“ lauten.

Es fällt auf, dass im vorgeschlagenen § 9 das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen losgelöst vom Zweck regelt (vgl. hingegen § 12 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, der auf den „Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen“ abstellt sowie § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Regelung auch das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zu anderen Zwecken als den Abs. 3 bis 9 unterworfen wird. Dies wirft Fragen der Zulässigkeit des Betretens für andere Zwecke (z.B. Erbringung von Reparatur- und Reinigungsdienstleistungen) auf. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

**Zu Abs. 3:**

Der Verweis sollte lauten „der Abstand gemäß Abs. 9 Z 2“.

Zur Erforderlichkeit einer sachlichen Begründung der Ungleichbehandlung von Betriebsstätten der körpernahen Dienstleister und sonstigen Dienstleister einerseits und Freizeit- und Kultureinrichtungen andererseits im Hinblick auf die Quadratmeter-Regelung s. die Anmerkung zu § 5 Abs. 7.

**Zu Abs. 4:**

Es sollte (wohl?) „Freizeit- und Kultureinrichtung“ lauten.

Zur Erforderlichkeit einer sachlichen Begründung für eine Sperrstundenregelung s. die Anmerkung zu § 5 Abs. 8.

**Zu Abs. 5:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 10:**

Es wird aus systematischen Gründen angeregt, die Definition des Begriffs der „Kultureinrichtungen“ als Abs. 3 (oder Abs. 2) vorzuziehen. In diesem Fall hätte der Verweis in Abs. 1 zu lauten: „unter den in Abs. 4 bis 10 genannten Voraussetzungen“.

**Zu § 10:**

**Zu Abs. 2:**

Das Wort „sonstige“ sollte wohl entfallen, da ansonsten angenommen werden könnte, dass das Tragen einer „Maske“ nicht erlaubt wäre und mit dem Arbeitgeber vereinbart werden müsste.

**Zu Abs. 3:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob es aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auch lauten könnte: „Darüber hinaus kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitgeber auch das Tragen einer Maske vereinbart werden.“

**Zu Abs. 4:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

Es fällt auf, dass für das Betreten von Arbeitsorten – im Gegensatz zum Betreten von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 6, 7 und 8 – nicht auf die Gültigkeit des Nachweises einer epidemiologischen Gefahr, sondern auf den bloßen Umstand der Durchführung eines solchen Tests einmal pro Woche ankommt. Das Intervall der wöchentlichen Durchführung

des Tests soll auch nicht von der Qualität des Tests und der damit verbundenen üblichen Gültigkeitsdauer abhängen. Es wird angeregt, eine sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung von Arbeitsorten einerseits und Betriebsstätten andererseits in den Verordnungsakt aufzunehmen.

Allenfalls sollte nicht von einer Erneuerung des Tests, sondern von einer von § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 abweichenden längeren Gültigkeit des Tests gesprochen werden. Dies wäre auch in anderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die im letzten Satz aufgezählten Kontakte sollten ihrer Reihenfolge nach der Ziffernaufzählung entsprechen.

**Zu Abs. 5:**

Statt „Kommen sie dieser Verpflichtung“ sollte es wohl „Kommen sie den in Abs. 4 genannten Verpflichtungen“ lauten.

**Zu Abs. 6:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt klarzustellen, wem gegenüber der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen ist.

Die Ungleichbehandlung zwischen Erbringern körpernaher Dienstleistungen und Erbringern mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bedarf einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung.

In Z 2 hat der Verweis auf „gemäß § 1 Abs. 1“ zu entfallen.

Sofern es sich bei einer „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA)“ um eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wie eine FFP2-Maske handeln sollte, kann diese Wortfolge (einschließlich dem Wort „oder“) entfallen.

**Zu Abs. 8:**

Es sollte lauten „und ein COVID-19-Präventionskonzept“.

**Zu Abs. 9:**

Die Sachlichkeit der Ausnahme der Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (Abs. 4 Z 3) sowie eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts sollte geprüft und begründet werden. Klargestellt werden sollte das Verhältnis zwischen Abs. 9 und Abs. 6 Z 2.

**Zu § 11:****Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt, die Sachlichkeit einer Begrenzung der Besucherzahl pro Bewohner vor dem Hintergrund der Durchimpfungsrate von Alten- und Pflegeheimen, der mittlerweile niedrigen Infektionszahlen in diesen Einrichtungen sowie der Regelung über Zusammenkünfte gemäß § 13 zu evaluieren. Sofern die Beschränkung der Besucherzahl beibehalten werden sollte, bedürfte dies einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung, die im Verordnungsakt entsprechend zu dokumentieren wäre.

**Zu Abs. 3:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Abs. 3 nicht zwischen Betreibern von Alten- und Pflegeheimen und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe differenziert und daher auch Besucher letzterer Einrichtungen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen haben. Es sollte überprüft werden, ob diese Folge beabsichtigt ist, zumal § 10 Abs. 7 der 4. COVID-19-SchuMaV in der geltenden

Fassung einen entsprechenden Nachweis nur für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen normiert und nach der Begründung zum vorgeschlagenen § 11 eigentlich eine Lockerung der geltenden Maßnahmen beabsichtigt ist. Mit der Erforderlichkeit eines Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr in Widerspruch steht auch Abs. 5 (der inhaltlich von § 10 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV übernommen wurde), wonach für Besucher von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und Begleitpersonen § 2 sinngemäß gelten soll.

**Zu Abs. 5:**

Es wird angeregt, das Verhältnis von Abs. 5 zu Abs. 3 zu prüfen (s. die Anmerkung zu Abs. 3).

**Zu Abs. 6:**Zu Z 1:

Sofern es sich bei einer „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA)“ um eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wie eine FFP2-Maske handeln sollte, kann der Verweis auf diese Wortfolge entfallen.

Zu Z 2:

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Zum Abweichen des Erfordernisses einer Gültigkeit eines Tests s. die Anmerkung zu § 10 Abs. 4.

Zum zulässigen Betreten trotz eines positiven Testergebnisses s. die Anmerkung zu § 8 Abs. 7.

**Zu Abs. 7:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es sollte lauten: „[...] oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 10 Z 6 und 7 getroffen werden“.

**Zu Abs. 8:**

Es wird angeregt in der Begründung klarzustellen, ob auch ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung anzubieten ist.

**Zu Abs. 9:**

Zum zulässigen Betreten trotz eines positiven Testergebnisses s. die Anmerkung zu § 8 Abs. 7.

**Zu Abs. 10:**

In Z 8 sollte der Verweis lauten „gemäß Abs. 8“.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu § 12:**

**Zu Abs. 1:**

Da die Überschrift auch Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, nennt, sollten diese wohl auch in Abs. 1 geregelt werden.

**Zu Abs. 2:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Der Satz „Dies gilt für Begleitpersonen im Fall einer Entbindung.“ wirft Fragen auf, zumal für Begleitpersonen bereits auf Grundlage des ersten Satzes des Abs. 3 das Erfordernis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt. Da § 11 Abs. 3 zweiter Satz der 4. COVID-19-SchuMaV in der geltenden Fassung diese Personen von der Auflage eines Nachweises ausnimmt, sollte es wohl lauten „Dies gilt nicht für Begleitpersonen im Fall einer Entbindung.“ Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 6:**

Zu Z 1:

Sofern es sich bei einer „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA)“ um eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wie eine FFP2-Maske handeln sollte, kann der Verweis auf diese Wortfolge entfallen.

Zu Z 2:

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Zum Abweichen des Erfordernisses einer Gültigkeit eines Tests s. die Anmerkung zu § 10 Abs. 4.

Zum zulässigen Betreten trotz eines positiven Testergebnisses s. die Anmerkung zu § 8 Abs. 7.

**Zu Abs. 7:**

Da Abs. 6 nicht zwischen Betreiber von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, differenziert, scheint die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des Abs. 6 für Betreiber von sonstigen Orten an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, redundant und könnte entfallen.

**Zu § 13:**

**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Deckung des vorgeschlagenen § 13 unklar ist, da fraglich ist, ob bei einem Zusammentreffen von höchstens vier Personen –

unabhängig von der Anzahl der beteiligten Haushalte – von einem „Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ iSd. § 15 EpiG gesprochen werden kann.

Zum anderen scheint es auch fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung von § 5 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) gedeckt ist. Nach Abs. 2 leg. cit. dürfen „Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen“, jedenfalls nicht geregelt werden. Mit dieser Personengrenze wird klargestellt, dass Zusammenkünfte von bis zu vier Personen aus zwei Haushalten einer Regelung auf der Grundlage des § 5 nicht zugänglich sind. Diese Zusammenkünfte dürfen daher keinen Beschränkungen unterworfen werden. Nach den Materialien handelt sich – auch im Zusammenschau mit § 6 – um eine absolute Untergrenze, von der im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur bei entsprechend angespannter epidemiologischer Situation Gebrauch gemacht werden darf (vgl. Begründung zu § 5, AB 757 BlgNR 27. GP 7).

Angesichts der durchaus weitgehenden Öffnungsschritte und der Zulässigkeit von Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 3.000 Teilnehmern bedürfte eine Regelung über Zusammenkünfte von höchstens vier Personen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer besonderen Begründung. Es wird angeregt, sowohl in der rechtlichen als auch in der fachlichen Begründung die entsprechenden epidemiologischen Erwägungen und die Gründe für die Annahme der Verhältnismäßigkeit zu dokumentieren.

Zusammenkünfte von höchstens vier Personen sind nach der Intention des § 5 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 2021 auch keiner Auflage wie zB Masken- und Abstandspflicht zugänglich. Diesem Umstand soll offenbar durch Abs. 9 Rechnung getragen werden, wobei die Anwendung anderer Bestimmungen (z.B. Abs. 3 Z 1 bis 3) auf diese Zusammenkünfte fraglich erscheint. Um dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses weitgehend Rechnung zu tragen, wird angeregt zu prüfen, die Formulierung möglichst an die Diktion des Gesetzestextes anzupassen.

**Zu Abs. 2:****Zu Z 1:**

Auch hinsichtlich der Z 1 sollte eine Formulierung gewählt werden, die sich am Wortlaut des § 5 Abs. 2 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 201 orientiert.

Statt „einzuberechnen“ sollte es einheitlich „einzurechnen“ lauten.

**Zu Z 2:**

Es fällt auf, dass die Anzahl der Kinder in geschlossenen Räumen nicht limitiert wird, wohingegen die Zahl der Kinder im Freien auf höchstens zehn beschränkt wird. Da sich die epidemiologische Gefahrensituation in geschlossenen Räumen in der Regel ungünstiger gestaltet als im Freien, bedarf diese Ungleichbehandlung einer sachlichen Begründung, die auch epidemiologische Gesichtspunkte berücksichtigt (s. auch Anmerkung zu § 6 Abs. 2 und 3).

**Zu Abs. 3:**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Einleitungssatz nicht hervorgeht, ob diese Bestimmung auch für Zusammenkünfte von vier Personen zur Anwendung gelangen soll. Für die Anwendbarkeit des Abs. 3 auf Zusammenkünfte von höchstens vier Personen spricht Abs. 9, der nur die Z 4 des Abs. 3 von der Anwendung ausnimmt, nicht hingegen die anderen Ziffern des Abs. 3. Sofern Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze dem Abs. 3 unterworfen werden sollen, ist auf die mangelnde gesetzliche Deckung im Hinblick auf § 5 Abs. 2 iVm. Abs. 4 hinzuweisen. Sofern Abs. 3 (und Abs. 4) nicht für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 zur Anwendung gelangen sollen, wäre dies im Normtext klarzustellen.

**Zu Z 2:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 4:**

Zur Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung auf Zusammenkünfte iSd. § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 s. die Anmerkung zu Abs. 3.

Zu Z 1:

Am Ende der lit. a sollte der Strichpunkt durch ein „und“ ersetzt werden.

Zu Z 2:

Im vorletzten Satz sollte es lauten: „[...] und das Präventionskonzept gemäß Abs. 5 ist vorzulegen“.

Zu Z 3:

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 6:**

Es sollte besser auf eine „Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte“ abgestellt werden.

**Zu Abs. 8:**

Der letzte Satz sollte besser lauten: „Für eine im Zuge einer Vereinstätigkeit stattfindende Probe und künstlerische Darbietung [...]“.

Es wird darauf hingewiesen, dass der letzte Satz ausschließlich Proben und künstlerische Darbietungen in Form von Vereinstätigkeiten adressiert. Es wird angeregt, diesbezüglich Erläuterungen in der Begründung aufzunehmen.

Es sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass die übrigen Anordnungen des § 13 nicht auf die in Abs. 8 genannten Proben und Darbietungen zur Anwendung gelangen.

Da der Abs. 8 letzter Satz lediglich auf Abs. 3 verweist, können solche Proben auch zwischen 22.00 und 05.00 Uhr des folgenden Tages abgehalten werden. Diese Ungleichbehandlung zu sonstigen Zusammenkünften, die nicht zu beruflichen Zwecken erfolgen, bedarf einer Begründung.

Der letzte Satz wird dahingehend zu verstehen sein, dass er es ermöglicht, dass Proben und Darbietungen zu anderen als beruflichen Zwecken auch ohne Maske stattfinden. Daraus, dass der letzte Satz das Tatbestandsmerkmal „im Freien“ enthält, folgt, dass diese Bestimmung auf Proben und Darbietungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, nicht zur Anwendung gelangt und auf diese Proben und Darbietungen die übrigen Anordnungen des § 13 zur Anwendung gelangen. Dies hat zur Folge, dass bei Proben und Darbietungen, die nicht zu beruflichen Zwecken erfolgen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. Dies hat wiederum zur Folge, dass das Abhalten bestimmter Proben und Darbietungen verunmöglich wird (Teilnahme von Blasinstrumentalisten; Sprechtrainings). Im Hinblick darauf, dass Sportausübung (die nicht zu beruflichen Zwecken erfolgt) in geschlossenen Räumen auch ohne Maske zulässig ist, bedürfte das (faktische) Verbot von Proben und Darbietungen, die nicht zu beruflichen Zwecken erfolgen, einer sachlichen Rechtfertigung, die auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruht.

#### **Zu Abs. 10:**

Auf Grund der punktuellen Verweise in Abs. 10 auf andere Gliederungseinheiten des § 13 wird davon auszugehen sein, dass die übrigen Anordnungen des § 13 auf die in Abs. 10 genannten Zusammenkünfte grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen. Fraglich ist, welche Schlüsse daraus im Einzelfall zu ziehen sind: So ist etwa in mehreren Ziffern vorgesehen, dass Abs. 4 Z 5 betreffend den Abstand zur Anwendung gelangt. Es stellt sich die Frage, welche Regeln für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken (Abs. 4 Z 4) bei solchen Veranstaltungen gelten. Aus systematischen Erwägungen wird wohl anzunehmen sein, dass das Verabreichen von Speisen und der

Ausschank von Getränken bei solchen Veranstaltungen (praktisch relevant wohl bei Zusammenkünften von Organen politischer Parteien und juristischer Personen) uneingeschränkt zulässig ist. Diese Privilegierung bestimmter Veranstaltungen bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, die auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruht.

Soweit in Abs. 10 die sinngemäße Anwendung des Abs. 7 angeordnet wird, stellt sich die Frage, ob die in Abs. 7 angesprochene Maskenpflicht im Freien auch für Zusammenkünfte nach Abs. 10 gelten soll. Da Abs. 7 eine Maskenpflicht im Freien nur für die in Abs. 3 und 4 genannten Zusammenkünfte anordnet, wird davon auszugehen sein, dass diese nicht auf die Zusammenkünfte gemäß Abs. 10 „durchschlägt“.

#### Zu Z 7:

In Z 7 sollte es „des Arbeitsverfassungsgesetzes ... BGBl. Nr.“ lauten.

#### Zu Z 8:

Statt „Betretungen“ sollte es wohl „das Befahren ... mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen“ lauten. Der Verordnungsentwurf sollte auf Vollständigkeit der Gleichsetzung des Betretens mit dem Befahren geprüft werden.

#### Zu Z 9:

Es wird angeregt, Beispiele für „sportarttypische Gruppengrößen“ in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

#### Zu Z 10:

Es fällt auf, dass für Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen nicht nur ein Abstandsgebot (§ 13 Abs. 4 Z 5), eine Maskenpflicht (§ 13 Abs. 9), sondern auch ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 13 Abs. 3 Z 2) angeordnet wird, wohingegen für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken iSd. § 13 Abs. 10 Z 4 keine Auflagen angeordnet werden. Diese Ungleichbehandlung bedarf einer sachlichen Begründung, die epidemiologische Erwägungen berücksichtigt.

**Zu Abs. 11:**

Aus systematischer Sicht sollte der Abs. 11 vor dem Abs. 10 eingereiht werden.

Der erste Satz sollte lauten: „Bei Religionsausübung im Freien ist gegenüber Personen [...]“.

Siehe auch die Anmerkung zu § 19 Abs. 1 Z 4.

**Zu § 14:****Zu Abs. 3:**

Es sollte richtig wohl lauten: „ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4“.

Die Anordnung, dass die Abstands- sowie die Maskenpflicht entfallen können, „sofern seitens des für die Zusammenkunft Verantwortlichen ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt“ wird, lässt die Annahme vermuten, dass die Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts keine verpflichtende Anordnung, sondern eine freiwillige Maßnahme des für die Zusammenkunft Verantwortlichen wäre. Dies steht allerdings in Widerspruch zu Abs. 4, wonach ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten ist. Es wird angeregt, diesen Widerspruch aufzulösen.

**Zu Abs. 4:****Zu Z 1:**

Es sollte lauten: „Vorgaben zur Schulung [...]“.

**Zu Z 5:**

Fraglich ist, was damit gemeint ist, dass der Abstand auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden kann. Sollte damit gemeint sein, dass Sitzplätze so fix montiert sind, dass bei Freilassen eines (einzigen) Sitzplatzes der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und deshalb dieser Mindestabstand nicht eingehalten zu werden braucht, sondern nur ein Sitzplatz freizulassen ist, scheint das Kriterium der Anordnung der Sitzplätze überflüssig zu sein und könnte damit das Auslangen gefunden werden, dass bei fix montierten Sitzplätzen ein Sitzplatz freizulassen ist.

**Zu Abs. 5:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ in Z 1 und 2 redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte die Wortfolge „, wobei dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist“ entfallen.

Es sollte klargestellt werden, ob der Nachweis iSd. Abs. 5 Z 1 nach Ablauf der Gültigkeit während der Dauer der Zusammenkunft (zB Ferienlager) zu erneuern wäre (längere Gültigkeit besitzt).

**Zu Abs. 6:**

Die Regelung der sinngemäßen Anwendung des Abs. 2 und 3 für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote wirft Fragen auf. Es wäre jedenfalls in der Begründung darzulegen, ob und inwieweit die §§ 6, 7, 8 und 9 sinngemäß anzuwenden sind. Sofern die §§ 6, 7, 8 und 9 nicht zur Anwendung gelangen sollten, wäre dies entsprechend in der rechtlichen Begründung näher darzulegen.

**Zu § 15:****Zu Abs. 2:**Zu Z 1:

Es sollte besser lauten: „Vorgaben zur Schulung [...] sowie zur Verpflichtung“

Zu Z 3:

Es sollte besser lauten: „Vorgaben zu Gesundheitschecks [...]“.

Zu Z 6:

Es sollte besser lauten: „Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit [...]“.

**Zu § 16:****Zu Abs. 2:****Zu Z 5:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ in Z 1 und 2 redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

Es sollte weiters lauten: „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“.

Es wird angeregt, die Regelung über das Bereithalten eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in § 1 zu regeln. In diesem Fall könnte der zweite Satz entfallen.

**Zu Abs. 4:**

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass auf die in Abs. 4 genannten Zusammenkünfte die Abs. 1 bis 3 zur Anwendung gelangen.

**Zu § 17:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 5c EpiG längstens bis 30. Juni 2021 zur Anwendung gelangen soll. Sofern eine Kontaktdatenerhebung darüber hinaus zulässig sein soll, bedarf es einer Änderung des EpiG.

**Zu Abs. 1:**

Die Auflistung in Abs. 1 sollte im Hinblick auf ihre Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit evaluiert werden.

Es sollte zwei Mal „gemäß den §§“ lauten.

Hinsichtlich des Verweises auf „Freizeiteinrichtungen gemäß § 9“ ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 EpiG nur Betreiber von nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet werden können. Eine Verpflichtung von

Betreibern öffentlicher Freizeiteinrichtungen wäre daher gesetzlich nicht gedeckt und daher unzulässig.

Auch sollte klargestellt werden, ob Betreiber von Kultureinrichtungen zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet werden sollen.

Hinsichtlich der Erhebung von Kontaktdaten im Rahmen von Zusammenkünften ist auf die Ausnahme des § 5c Abs. 2 EpiG Bedacht zu nehmen, wonach Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und Zusammenkünfte zur Religionsausübung nicht von der Verordnungsermächtigung des Abs. 1 Z 8 leg. cit umfasst sind. § 13 Abs. 11 regelt die Religionsausübung im Freien und wären daher im jedem Fall auszunehmen. Es wird angeregt, die in § 5c Abs. 2 EpiG genannten Ausnahmen ausdrücklich im Normtext zu berücksichtigen.

#### **Zu Abs. 2:**

In Abs. 2 wird lediglich auf das Betreten „der nicht öffentlichen Sportstätte oder des Ortes der Zusammenkunft“ abgestellt. In Abs. 2 sollten alle Betriebsstätten, Einrichtungen und Orte iSd. Abs. 1 aufgelistet werden.

#### **Zu Abs. 3:**

Es sollte geprüft werden, ob sich eine Übermittlungspflicht (ausschließlich) auf § 5 Abs. 3 EpiG stützt. Allenfalls könnte der Verweis entfallen.

#### **Zu § 19:**

#### **Zu Abs. 1:**

##### Zu Z 1:

Die Zeichenfolge „, § 19 Abs. 3“ kann entfallen, zumal auf die §§ 19 bis 23 verwiesen wird.

##### Zu Z 4:

Das Verhältnis des § 19 Abs. 1 Z 4 zu § 13 Abs. 11 ist unklar und sollte klargestellt werden.

**Zu Abs. 3:****Zu Z 1:**

Diese Ausnahmeregelung sollte generell hinterfragt werden, zumal die Verordnung eine Konsumation von Speisen und Getränken nicht für zulässig erklärt oder regelt, sondern nur punktuell verbietet (vgl. § 5 Abs. 2 Z 4). Da die Maskenpflicht in den Betriebsstätten der Gastronomie während des Verweilens am Verabreichungsplatz nicht gilt, sollte die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit dieser Ausnahmebestimmung geprüft werden.

**Zu Z 3:**

Diese Ausnahmeregelung erscheint vor dem Hintergrund des § 8 Abs. 6 Z 1 und § 2 Abs. 3 redundant und kann daher entfallen.

**Zu Abs. 4:****Zu Z 3:**

Es stellt sich die Frage, ob die in der Z 3 genannten Personen schlechthin von der Maskenpflicht ausgenommen werden sollen oder nur während der Erbringung bzw. Inanspruchnahme logopädischer Leistungen.

**Zu Abs. 5:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der geltenden 4. COVID-19-SchuMaV vorgesehene Ausnahme der Abstandspflicht gegenüber „Bezugspersonen“ (§ 2 Abs. 1 Z 3 lit a 4. COVID-19-SchuMaV) im gegenständlichen Verordnungsentwurf aufgrund des Wegfalls der nächtlichen Ausgangsregelung entfällt. Es wird angeregt zu prüfen, ob innerhalb von nicht regelungsfähigen Zusammenkünften iSd. § 5 Abs. 2 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 2021, sowie innerhalb von Besuchergruppen iSd. § 6 Abs. 2 und Gästegruppen iSd. § 7 Abs. 5 aus epidemiologischer Sicht erforderlich erscheint.

**Zu Z 7:**

S. Anmerkung zu § 8 Abs. 6.

**Zu Z 8:**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Ausnahme von der Abstandspflicht bei Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, in den Ausnahmebestimmungen aufgenommen werden könnte, sodass die zahlreichen Verweise in den Bestimmungen entfallen könnten.

**Zu Abs. 6:**

Der Verweis sollte lauten: „§ 5 Abs. 5 Z 1“.

**Zu Abs. 8:**

Da der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in § 1 Abs. 2 legal definiert wurde, scheint der Verweis „gemäß § 1 Abs. 2“ in Z 1 und 2 redundant und könnte daher iS. einer sprachlichen Vereinfachung entfallen.

**Zu § 20:****Zu Abs. 1 und 3:**

Es wird angeregt, auch den für eine Zusammenkunft Verantwortlichen gemäß § 13 in Abs. 1 und 3 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Änderung der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 2021 hingewiesen.

**Zu Abs. 2:**

Es sollte lauten:

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Unionsrechtkonformität dieser Bestimmung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

**Zu § 21:**

Es wird angeregt, diese Bestimmung in § 1 zu integrieren.

Im ersten Satz sollte es lauten: „ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“.

Es sollte auch der für eine Zusammenkunft Verantwortliche gemäß § 13 berücksichtigt werden.

Der letzte Satz sollte lauten: „Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.“

**Zu § 24:**

Es sollte wohl auch angeordnet werden, dass Veranstaltungen bereits ab dem Tag der Kundmachung der Verordnung angezeigt, beantragt und auch bewilligt werden können.

Im Hinblick darauf, dass bereits bewilligte Veranstaltungen vorübergehend keiner neuerlichen Bewilligung bedürfen, wird angeregt zu prüfen, ob solche Veranstaltungen anzugezeigen sind. Durch den Entfall der Bewilligungspflicht ist dies nicht sichergestellt.

Gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 30. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) ist vorzusehen, dass eine Verordnung gemäß § 5 (also eine Verordnung, mit der Zusammenkünfte geregelt werden) spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Dies sollte berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 2:****Zur Promulgationsklausel:**

In der Promulgationsklausel kann die Bezugnahme auf die §§ 4a und 5 entfallen.

**Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):**

Abs. 3 sollte lauten:

„(3) Die Änderungen in § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit Inkrafttreten jenes nachfolgenden COVID-19 Maßnahmengesetzes Bundesgesetzes in Kraft, durch das § 1 Abs. 5 Z 6 des COVID-19-MG geändert wird (§ 13 Abs. 10 COVID-19-MG).“

### III. Zu den Materialien

Die rechtliche Begründung wurde im Hinblick auf die zur Prüfung zur Verfügung stehende Zeit nicht geprüft.

Wien, am 6. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-06T12:34:56+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.353.170

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie geändert wird (2. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit heutigem Email (13:10 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss.

---

Vor dem Hintergrund des derzeit (innerhalb kurzer Frist) gleichzeitig zu erledigenden Begutachtungsverfahrens einer EpiG- und COVID-19-MG-Novelle wird – einmal mehr – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Rechtstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Um die Intention des Verordnungsentwurfs besser nachvollziehen und im Rahmen der Verordnungsprüfung berücksichtigen zu können, wird zukünftig um die Übermittlung der rechtlichen Begründung ersucht. Diese Begründung hat jedenfalls im Akt zur Verordnungserlassung enthalten zu sein.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 6 Z 1):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*1. In § 8 Abs. 6 Z 1 wird vor dem Wort „ausgenommen“ die Wortfolge „in geschlossenen Räumen,“ vorangestellt eingefügt und nach dem Wort „Feuchträumen“ ein Beistrich gesetzt eingefügt.*

### **Zu Z 4 (§ 13 Abs. 8):**

Der Entfall der Wortfolge „mit mehr als zehn Personen“ wirft Fragen auf. Es wird angeregt klarzustellen, ob die Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 auch für Zusammenkünfte von weniger als zehn Personen zur Anwendung gelangen soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten (zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen) gemäß § 5 COVID-19-MG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 25. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) keiner Regelung zugänglich sind. Dies gilt auch für Proben und künstlerischen Darbietungen im Zuge einer Vereinstätigkeit.

### **Zu Z 5 (§ 13 Abs. 9):**

Eingangs verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021, GZ 2021-0.324.695, in der auf die Abstandspflichten innerhalb von Zusammenkünften und Besucher- und Gästegruppen hingewiesen und ihre Überprüfung angeregt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines Verweises auch auf Abs. 2 Z 2 in § 13 Abs. 9 COVID-19-ÖV dazu führt, dass Zusammenkünfte im Freien nur dann von der Abstandspflicht ausgenommen sind, „sofern daran nicht mehr als vier Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen, teilnehmen“. Sofern Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 COVID-19-ÖV, also Zusammenkünfte im Freien von höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs Minderjähriger, gänzlich von der Abstandspflicht ausgenommen werden sollen, wäre dies entsprechend im Normtext anzutragen.

Hinsichtlich der Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß § 13 Abs. 7 wird darauf hingewiesen, dass diese Maskenpflicht ohnehin nicht für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 COVID-19-ÖV zur Anwendung gelangt, da diese im Freien stattfinden und keine Zusammenkunft gemäß Abs. 3 oder 4 darstellen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht erscheint daher für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 COVID-19-ÖV nicht erforderlich.

### **Zu Z 6 (§ 19 Abs. 9 und 10):**

#### **Zu Abs. 9:**

Es sollte lauten „[...] insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, [...].“

#### **Zu Abs. 10:**

Im letzten Halbsatz sollte es wohl lauten: „, bei der Feststellung der Anzahl der Personen oder und Haushalte nicht einzuberechnen.“

### **Zu Z 7 (§ 20 Abs. 2):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 2 keine Durchführung von Tests vorsieht. Es wird angeregt zu prüfen, ob an die Vorlage eines Nachweises abgestellt werden kann.

### **Zu Z 8 (§ 24 Abs. 3):**

Da § 24 Abs. 3 sowohl in der COVID-19-ÖV als auch in der 1. Novelle zur COVID-19-ÖV enthalten ist, sollte die Novellierungsanordnung lauten:

8. Der durch Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 214/2021 angefügte Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

### Zu Z 9 (§ 24 Abs. 5):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte lauten:

„(5) § 8 Abs. 6 Z 1, § 9 Abs. 2 Z 2, § 11 Abs. 11, § 13 Abs. 8 und 9, § 19 Abs. 9 und 10, § 20 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 19. Mai 2021 in Kraft.“

### Zu § 12 COVID-19-ÖV (keine Novellierungsanordnung):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „das Betreten [...] ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig“ in § 12 Abs. 1 COVID-19-ÖV Fragen im Hinblick auf das zulässige Betreten durch Patienten aufwirft, da das Betreten durch Patienten in den Abs. 2 bis 7 nicht geregelt wird und nicht jedes Betreten der in § 12 COVID-19-ÖV geregelten bestimmten Orte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben iSd. § 19 Abs. 2 Z 1 COVID-19-ÖV erforderlich sein wird. Es wird angeregt zu prüfen, ob allfällige daraus resultierende Auslegungsfragen vermieden werden könnten, wenn in § 12 Abs. 1 Patienten ausdrücklich ausgenommen werden.

Wien, am 17. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-18T07:16:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.384.379

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie geändert wird (3. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 28. Mai 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 28. Mai 2021, 15:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitime Grobprüfung beschränken muss.

---

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur Promulgationsklausel:

In der Promulgationsklausel ist die letzte Änderung durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 100/2021, zu berücksichtigen.

### Zum Titel:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Novelle der Langtitel der Verordnung, wonach die Verordnung erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie regelt, unrichtig wird.

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*1. Die Bezeichnung zu § 4 im Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 4:*

### Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 16 folgender Eintrag eingefügt: § 16a samt Überschrift „Gelegenheitsmärkte“ aufgenommen.  
„§ 16a. Gelegenheitsmärkte“*

### Zu § 1 Abs. 2 COVID-19-ÖV (keine Novellierungsanordnung):

Es wird auf das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2021, hingewiesen, das in den §§ 4b ff EpiG Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 regelt. Gemäß § 1 Abs. 5f COVID-19-MG können die in § 4b Z 1 bis 3 EpiG geregelten Zertifikate als Nachweis eines negativen Tests auf SARS-CoV-2, einer Schutzimpfung gegen COVID-19 oder einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 1 Abs. 5g COVID-19-MG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

### Zu § 1 Abs. 2 Z 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 1 Abs. 2 Z 5 COVID-19-ÖV nur ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral

zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 anerkannt wird. Dahingegen erkennt § 2 Abs. 3 COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020 in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 229/2021, alle in Anlage I angeführten Impfstoffe gegen COVID-19, in der ua. auch der Impfstoff „Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV)“ genannt wird. Es wird angemerkt, dass der Nachweis der Impfung mit diesem Impfstoff mangels zentraler Zulassung zwar zur Einreise in das Bundesgebiet, nicht aber zum Betreten von bestimmten Orten oder zur Teilnahme an Zusammenkünften iSd. COVID-19-ÖV berechtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ungleichbehandlung einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung bedarf.

#### Zu § 1 Abs. 2 Z 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 18 EpiG mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2021 entfällt.

#### Zum Schlussteil des § 1 Abs. 2:

In der rechtlichen Begründung könnte klargestellt werden, welche Verpflichtungen den Besucher bzw. den Teilnehmer sowie den Betreiber bzw. den für eine Zusammenkunft Verantwortlichen im Fall eines positiven Testergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht iSd. Schlussteils des § 1 Abs. 2 COVID-19-ÖV treffen.

#### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Entwurf bestimmte „Lockdowns“ einhergehen. So soll etwa gemäß dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 8 bei bestimmten Zusammenkünften keine Abstandspflicht gelten. Auch gilt eine solche Abstandspflicht nicht innerhalb einer Besuchergruppe in Betriebsstätten der Gastgewerbe. Demgegenüber besteht eine solche Abstandspflicht jedoch bei einem „zufälligen“ Treffen mit denselben Personen an öffentlichen Orten.

#### Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Sportausübung“ durch die Wortfolge „Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,“ ersetzt; und die Wort- und Zeichenfolge „und § 13 Abs. 2 Z 1 und 2“ entfällt.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Abs. 3 umzuformulieren ist, etwa wie folgt:

„(3) Für die Sportausübung an öffentlichen Orten gilt § 8 Abs. 6 sinngemäß, wenn es bei deren sportarttypischer Ausübung zu Körperkontakt kommt.“

### Zu Z 6 (§ 4):

#### Zur Überschrift

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch Luftfahrzeuge in die Überschrift zu § 4 aufgenommen werden sollen.

#### Zu Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob im Hinblick auf Luftfahrzeuge als Alternative zum „Lenker“ auch auf den „Piloten“ abgestellt werden sollte (zB „einschließlich dem Lenker oder dem Piloten“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Novelle in Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie an Bord von Luftfahrzeugen, die nicht als Massenbeförderungsmittel gelten, die Maskenpflicht entfallen soll. Es wird eine Überprüfung angeregt, zumal die rechtliche Begründung keine Ausführungen zum Entfall der Maskenpflicht enthält. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Entfall einer Maskenpflicht in (geschlossenen) Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie an Bord von Luftfahrzeugen eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Massenbeförderungsmitteln, Seil- und Zahnradbahnen und Reisebussen und Ausflugsschiffen darstellt, die einer sachlichen und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedürfte.

#### Zu Abs. 4:

Es wird angeregt klarzustellen, welche Regelungen für die Verabreichung und die Konsumation von Speisen und Getränken in Reisebussen und Ausflugsschiffen zur Anwendung gelangen sollen (vgl. zu den Massenbeförderungsmitteln § 6 Abs. 8 Z 5 COVID-19-ÖV).

Auch sollte geprüft werden, ob die im vorgeschlagenen Abs. 4 Z 1 vorgesehene Ausnahme von der Maskenpflicht erforderlich ist, da § 19 Abs. 3 Z 1 COVID-19-ÖV eine allgemeine Ausnahme von der Maskenpflicht während der Konsumation von Speisen und Getränken

vorsieht. Allenfalls wäre klarzustellen, was als „zulässige“ Konsumation von Speisen und Getränken iSv. § 19 Abs. 3 Z 1 COVID-19-ÖV anzusehen ist.

**Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1 Z 4) und § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob in § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a die Wortfolge „wobei sich in Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Abs. 3 nur so viele Kunden im Kundenbereich aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen,“ entfallen könnte.

**Zu Z 11 (§ 5 Abs. 7):**

Es wird angeregt, für die Beibehaltung einer – wenn auch einer späteren – Sperrstunde eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen.

**Zu Z 12 (§ 6 Abs. 2 Z 1):**

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

12. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt; ~~und~~ die Wortfolge „höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder,“ entfällt.

**Zu Z 13 (§ 6 Abs. 3 Z 1):**

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

13. In § 6 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „16“ ersetzt; ~~und~~ die Wortfolge „höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder,“ entfällt.

**Zu Z 14 (§ 6 Abs. 4 Z 1 und Abs. 10):**

Es wird angeregt, für die Beibehaltung einer – wenn auch einer späteren – Sperrstunde sowie des Konsumationsverbots im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen.

In Abs. 10 sollte es besser lauten: „Zwischen 24:00 00.00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages [...].“

**Zu Z 19 (§ 8 Abs. 3):**

Zur Beibehaltung einer Sperrstundenregelung siehe die Anmerkung zu Z 11.

**Zu Z 21 (§ 9 Abs. 4):**

Zur Beibehaltung einer Sperrstundenregelung siehe die Anmerkung zu Z 11.

**Zu Z 26 (§ 10 Abs. 4a):**

Es wird angeregt, eine Anordnung über die Bereithaltung des Nachweises während des Aufenthalts am Arbeitsort aufzunehmen.

Nach den Erläuterungen in der rechtlichen Begründung sollen künftig Arbeitnehmer von Betriebsstätten der Gastgewerbe mit unmittelbarem Kundenkontakt verpflichtet werden, dauerhaft einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 Abs. 4a keine Einschränkung auf einen unmittelbaren Kundenkontakt normiert, sondern alle Arbeitnehmer (somit auch Arbeitnehmer ohne Kundenkontakt, zB Reinigungspersonal) von Betriebsstätten der Gastgewerbe zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises verpflichtet. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflage zum Tragen einer Maske ebenfalls für alle Arbeitnehmer von Betriebsstätten, ungeachtet eines (unmittelbaren) Kundenkontaktes und auch im Freien normiert wird. Es wird eine Überprüfung angeregt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Erbringer von körpernahen Dienstleistungen lediglich zur Erneuerung eines Testnachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 COVID-19-ÖV alle sieben Tage verpflichtet werden, sofern sie keine auswärtigen Arbeitsstellen betreten (§ 10 Abs. 4 Z 3 und Abs. 6 Z 1 COVID-19-ÖV), wohingegen für Kunden zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen keine Erleichterungen im Hinblick auf einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgesehen sind (§ 5 Abs. 3 Z 1 COVID-19-ÖV). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 3 Z 6 eine Ausnahme von der Maskenpflicht normiert wird, wenn dies zur Erbringung einer körpernahen Dienstleistung notwendig ist, sollten die Erleichterungen zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr im Hinblick auf ihre Sachlichkeit geprüft und – bei Beibehaltung der Regelungen – begründet werden.

Vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen § 10 Abs. 4a wird angeregt, die COVID-19-ÖV auf weitere mögliche Divergenzen zwischen Kunden und Arbeitnehmern im Hinblick auf die Anforderungen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr zu überprüfen.

Zur Ungleichbehandlung zwischen Erbringern körpernaher Dienstleistungen und Erbringern mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen wird auf die ho. Stellungnahme zum Entwurf der COVID-19-ÖV vom 6. Mai 2021, GZ: 2021-0.324.695 hingewiesen.

#### **Zu Z 34 (§ 13):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

34. In § 13 entfällt Abs. 2 entfällt und erhalten die Abs. 3 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(8)“.

#### **Zu Z 36 (§ 13 Abs. 2 Z 3):**

Der Verweis auf § 6 wirft Fragen auf. Zum einen beschränkt sich die Geltung des § 6 auf das „Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken“, wohingegen § 6 auch den Einlass von Besuchergruppen regelt. Es wird angeregt klarzustellen, welche Regelungen des § 6 konkret zur Anwendung gelangen sollen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass § 6 auch Regelungen für geschlossene Räume vorsieht, wohingegen § 13 Abs. 2 Z 3 ausschließlich das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Freien regelt. Auch vor diesem Hintergrund wird eine Einschränkung auf die konkret zur Anwendung gelangenden Absätze bzw. Bestimmungen des § 6 angeregt.

#### **Zu Z 39 (§ 13 Abs. 3 Z 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

39. In § 13 Abs. 3 Z 2 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

#### **Zu Z 40 (§ 13 Abs. 3 Z 4):**

Es wird angeregt, für die Einfügung des Wortes „sinngemäß“ und ihre Auswirkungen eine Begründung aufzunehmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im vorgeschlagenen § 13 Abs. 2 Z 3 letzter Satz auf § 6 ohne Zusatz einer „sinngemäß“ Anwendung

verwiesen wird. Im Übrigen wird auf Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

**Zu Z 44 (§ 13 Abs. 7):**

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen.

In der rechtlichen Begründung wird darauf hingewiesen, dass „mangels Verweis[es] auf Abs. 6 keine Maskenpflicht“ für Proben und künstlerische Darbietungen bestehen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Maskenpflicht jedoch zum einen aus dem Verweis auf § 10 (Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung gemäß § 10 Abs. 2) resultieren dürfte, sofern ein physischer Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Auch der Verweis auf Abs. 8 wirft im Hinblick auf die Abstands- und Maskenpflicht Fragen auf, da nur Zusammenkünfte von nicht mehr als acht Personen von der Abstands- und Maskenpflicht ausgenommen werden. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu Z 46 (§ 13 Abs. 9):**

Es ist unklar, welche konkrete Anordnung mit dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 9 getroffen werden soll. Sofern angeordnet werden soll, dass Zusammenkünfte zur Ausübung von Sportarten an öffentlichen Orten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Z 1 oder 2 zulässig sein sollen, wäre dies entsprechend im Normtext anzuordnen.

**Zu Z 47 (§ 13 Abs. 10):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

47. In § 13 Abs. 10 wird im Einleitungssatz ~~wird~~ die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

**Zu Z 48 (§ 13 Abs. 10):**

In der Novellierungsanordnung ist vor dem Ausdruck „§ 13 Abs. 10“ das Wort „In“ zu ergänzen. Dies gilt auch für Z 49.

**Zu Z 53 (§ 14 Abs. 5 Z 1):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 14 COVID-19-ÖV geregelten Zusammenkünfte regelmäßig wiederholt (zB außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit) oder für eine bestimmte Dauer (zB Ferienlager) stattfinden. Die mit der Novelle vorgeschlagene Einschränkung der Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für das „erstmalige Betreten“ wirft vor diesem Hintergrund Fragen auf. Es wird angeregt, Erläuterungen zu dieser Novellierung in die rechtliche Begründung aufzunehmen und die Bedeutung und Auswirkungen dieser Einschränkung darzulegen.

**Zu Z 59 (§ 16 Abs. 2 Z 6):**

Siehe die Anmerkung zu Z 40.

**Zu Z 61 (§ 16a):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Zahl „58.“ entfallen.

Sofern § 16a vor der gegenständlichen Novelle gesondert eingefügt werden sollte, hätte der Verweis in Abs. 3 auf „§ 13 Abs. 4 Z 2“ zu lauten. Diesfalls wäre im gegenständlichen Verordnungsentwurf folgende Novellierungsanordnung aufzunehmen:

61. In § 16a Abs. 3 wird das Zitat „§ 13 Abs. 4 Z 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3 Z 2“ ersetzt.

**Zu Z 62 (§ 17 Abs. 1):**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Novellierung das Adjektiv „nicht öffentlich“ auch auf Kultureinrichtungen bezieht. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, sollte es besser lauten: „oder einer Kultureinrichtung“.

**Zu § 17 Abs. 7 COVID-19-ÖV (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „aus berechtigten Gründen der Anonymität“ aufgrund des datenschutzrechtlichen Begriffsverständnisses der „Anonymisierung“ missverständlich ist. Es wird daher angeregt, eine alternative Formulierung in Erwägung zu ziehen (zB berechtigte bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen). Es wird auch angeregt, eine Begründung inklusive Anwendungsfällen sowohl für berechtigte Gründe als auch für geeignete Alternativmaßnahmen in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Z 65 (§ 17 Abs. 8):**

Die Novellierungsanordnung sollte (im Gegensatz zur strukturell anders gelagerten Z 67) wie folgt lauten:

65. In § 17 Abs. 8 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 1 durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „Dies gilt nicht für Zusammenkünfte gemäß § 13;“ angefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 gemäß § 17 Abs. 8 Z 2 COVID-19-ÖV von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten ausgenommen werden. Es sollte daher geprüft werden, ob der Verweis in § 17 Abs. 8 Z 1 auf bestimmte Absätze bzw. Bestimmungen des § 13 COVID-19-ÖV eingeschränkt werden sollte.

**Zu Z 67 (§ 19 Abs. 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

67. In § 19 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt; und es werden folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

**Zu Z 68 (§ 19 Abs. 4):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

68. In § 19 Abs. 4 Z 3 entfällt die Z 3 und Z 4 erhält die Z 4 die Ziffernbezeichnung „3.“.

**Zu Z 69 (§ 24 Abs. 1):**

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG in einer Verordnung, die Zusammenkünfte im Sinne des § 5 COVID-19-MG regelt, vorzusehen ist, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Es wird daher angeregt, für jene Bestimmungen der COVID-19-ÖV, die sich auf § 5 COVID-19-MG stützen, das Außerkrafttreten nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 COVID-19-MG zu regeln. Dies gilt auch für § 16a des gegenständlichen Verordnungsentwurfs.

**Zu § 24 Abs. 3 COVID-19-ÖV (keine Novellierungsanordnung):**

Der Verweis in § 24 Abs. 3 sollte lauten „Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 2. Satz“.

**Zu Z 70 (§ 16a):**

Zum Erfordernis der Regelung des Außenkrafttretens für Bestimmungen betreffend Zusammenkünfte siehe die Anmerkung zu Z 69.

Es sollte lauten:

*Evtl. eigenständige Novelle „(6) Die Änderung im Das Inhaltsverzeichnis zu § 16a sowie und § 16a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 3. Juni 2021 in Kraft.“*

(7) Die Änderung im Das Inhaltsverzeichnis zu § 4, § 2, § 3, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 und 7, § 6 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4 Z 1 und 4, Abs. 6 Z 1 und Abs. 10, § 7 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 3 und Abs. 6 Z 2, § 9 Abs. 4 und Abs. 9 Z 2, § 10, § 11 Abs. 3 und Abs. 6 Z 1, § 12 Abs. 4 und Abs. 6 Z 1, § 13, § 14 Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 Z 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1, 6 und 8 und § 19 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 10. Juni 2021 in Kraft; gleichzeitig entfällt treten § 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6 zweiter Satz, § 13 Abs. 6 zweiter Satz und § 24 Abs. 1 zweiter Satz außer Kraft.“

### III. Zu den Materialien

**Zur rechtlichen Begründung:****Zu I. (Allgemeines):**

Im zweiten Satz sollte es lauten: „Gleichzeitig werden durch die gegenständliche Novelle [...]“.

**Zu VI. (§ 10 Abs. 4a):**

Siehe die Anmerkung zu Z 26.

**Zu VIII. (§ 13 Abs. 7):**

Im letzten Satz sollte es lauten: „mangels Verweises“.

**Zu IX. (§ 13 Abs. 9):**

Die Überschrift sollte wohl lauten:

„IX. § 13 Abs. 8 (Zusammenkunftsregel für die Konstellation vier acht Erwachsene zzgl 6 Minderjähriger aus zwei Haushalten)“

**Zu XI. (§ 17 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 Z 1):**

In Bezug auf den letzten Satz wird auf die Anmerkung zu Z 65 hingewiesen.

**Zu XII. (§ 19 Abs. 3):**

Zur Ausnahme der Maskenpflicht für die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen siehe die Anmerkung zu Z 26.

**Zu XIII. (§ 24 Abs. 1):**

Zum Erfordernis der Regelung des Außenkrafttretens für Bestimmungen betreffend Zusammenkünfte siehe die Anmerkung zu Z 69.

**Zur Textgegenüberstellung:****Zu § 5 Abs. 1 Z 3:**

In § 5 Abs. 1 Z 3 sind jeweils alle Zeichenfolgen „20 m<sup>2</sup>“ gelb zu markieren und durch die Zeichenfolge „10 m<sup>2</sup>“ zu ersetzen.

**Zu § 10 Abs. 6 Z 2:**

Nach dem Wort „Kunden“ ist entsprechend der Novellierungsanordnung die Wortfolge „in geschlossenen Räumen“ einzufügen.

**Zu § 11 Abs. 6 Z 1:**

Nach der Wortfolge „Kontakt mit Bewohnern“ ist die Wortfolge „in geschlossenen Räumen“ einzufügen.

**Zu § 13 Abs. 7:**

Die Hervorhebung des Wortes „Zwecken“ ist redundant.

Wien, am 1. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-01T15:25:55+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.406.954

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie geändert wird (5. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 8. Juni 2021 (20.42 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 8. Juni 2021, 17.00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und logistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 10 Abs. 5a):

Es sollte nicht von einem „Arbeitsort mit unmittelbarem Kundenkontakt“ gesprochen werden, sondern davon, dass an einem Arbeitsort näher zu bezeichnende Personen unmittelbaren Kundenkontakt haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 10 Abs. 4 COVID-19-ÖV gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen ist. Es wird eine Klarstellung in der rechtlichen Begründung für jene Konstellationen angeregt, in denen Inhaber und Betreiber eines Arbeitsortes zugleich Arbeitgeber sind.

### Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2 und 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 13 Abs. 1 COVID-19-ÖV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2021 keine zeitlichen Beschränkungen für Zusammenkünfte normiert. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 COVID-19-ÖV sind demnach Zusammenkünfte zulässig, wenn sie nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 stattfinden. Da für den Zeitraum zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr eine Anordnung über die Zulässigkeit von Zusammenkünften fehlt, wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, die vorgeschlagene „Sperrstundenregelung“ nicht im Einleitungssatz der § 13 Abs. 2 und 3, sondern als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zusammenkunft in einer eigenen Ziffer in § 13 Abs. 2 und 3 COVID-19-ÖV zu regeln.

In der Novellierungsanordnung sollte statt vom „Einleitungssatz“ besser vom Einleitungsteil gesprochen werden. Statt „der § 13 Abs. 2 und 3“ sollte es „des § 13 Abs. 2 und 3“, da sich der Numerus hier nach der höchsten Gliederungseinheit richtet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wort „Sitzplätze“ im Einleitungsteil des Abs. 3 nicht vorkommt. Auch sollte geprüft werden, ob die Zeitangabe – so an ihr hier festgehalten wird – besser an anderer Stelle einzufügen wäre.

**Zu Z 3 (§ 13 Abs. 7):**

Der Verweis auf die sinngemäße Geltung des § 10 COVID-19-ÖV auch für Proben zu nicht beruflichen Zwecken sowie für nicht berufliche künstlerische Darbietungen wirft Fragen auf. Es sollte ua. klargestellt werden, wem gegenüber ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen ist. Auch sollte klargestellt werden, ob die Verpflichtung zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzepts bei „mehr als 51 Arbeitnehmern“ gemäß § 10 Abs. 8 COVID-19-ÖV zur Anwendung gelangen soll und bejahendenfalls, wer in diesem Fall als „Inhaber einer Betriebsstätte“ anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierende Verpflichtung für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 4 COVID-19-ÖV (in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2021) hingewiesen, der jedoch einen abweichenden Schwellenwert von „mehr als 50 Personen“ normiert.

Weiters wird eine Klarstellung hinsichtlich des Bestehens einer Masken- und Abstandspflicht für Proben und künstlerische Darbietungen angeregt.

**Zu Z 4 (§ 16a Abs. 3):**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Verweis auf § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-ÖV fraglich sein kann, ob nur die Bewilligungspflicht oder aber auch die „Sperrstundenregelung“ für Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 3 COVID-19-ÖV zur Anwendung gelangen soll. Es wird eine Klarstellung angeregt, ob die Sperrstundenregelung auch für Gelegenheitsmärkte gelten soll. Sofern für Gelegenheitsmärkte im Gegensatz zu anderen Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 COVID-19-ÖV keine Sperrstundenregelung angeordnet werden soll, bedürfte diese Ungleichbehandlung einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung.

**Zu § 16 COVID-19-ÖV (Keine Novellierungsanordnung):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob die „sprachliche Klarstellung“ zu § 16a Abs. 3 auch für § 16 Abs. 1 COVID-19-ÖV vorgenommen werden sollte (zB „Für Fach- und Publikumsmessen gilt § 13 Abs. 3 Z 2 sinngemäß.“).

Im Hinblick auf die fehlende Sperrstundenregelung im Vergleich zu anderen Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 COVID-19-ÖV wird auf die Anmerkung zu Z 4 verwiesen.

### Zu Z 5 (§ 24 Abs. 9):

Die Verordnung soll mit 10. Juni 2021 (morgen) in Kraft treten. Bei der Festlegung des Inkrafttretens ist darauf zu achten, dass die Verordnung nicht rückwirkend in Kraft tritt. Dafür bestünde nämlich – soweit ersichtlich – keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, wie dies nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geboten ist (vgl. VfSlg. 15.675/1999; 16.897/2003; 18.037/2006).

### III. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung hilfreich.

Wien, am 9. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-09T12:52:38+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

 **bundeskanzleramt.gv.at**

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.429.336

---

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (2. COVID-19-Öffnungsverordnung) erlassen und geändert wird; Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 17. Juni 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 17. Juni 2021, 12.30 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

---

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Artikel 1:

#### Zum Titel:

Der Titel sollte lauten:

**Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (2. COVID-19-Öffnungsverordnung –2. COVID-19-ÖV) erlassen und geändert wird und die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)**

#### Zur Promulgationsklausel:

In der Promulgationsklausel wäre jeweils ein allfälliges Inkrafttreten der Änderung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der Fassung des Beschlusses des Nationalrats vom 17. Juni 2021, 883 BlgNR 27. GP (Verlängerung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950) zu berücksichtigen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz gemäß § 13 Abs. 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt, sofern durch Verordnung der Bundesregierung kein anderer Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmt wird. Es wäre daher sicherzustellen, dass eine solche Verordnung vor Inkrafttreten des gegenständlichen Verordnungsentwurfs in Kraft tritt oder eine Verlängerung des COVID-19-Maßnahmengesetzes durch Bundesgesetz rechtzeitig erfolgt.

Zur befristeten Geltung des § 5c EpiG bis 30. Juni 2021 s. die Anmerkung zu § 16.

#### Zu § 1:

Es fällt auf, dass von der bisherigen Systematik der [1.] COVID-19-ÖV betreffend den „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ abgewichen werden soll, wonach im gegenständlichen Verordnungsentwurf in § 1 Abs. 2 der „Testnachweis“ und § 1 Abs. 3 ein dem Testnachweis „gleichgestellter Nachweis“ (auch als „gleichzuhaltender“ Nachweis bezeichnet) geregelt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf grundsätzlich nicht zwischen diesen beiden Nachweisen differenziert

und auch keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an diesen Nachweis knüpft, weshalb auch nicht von einer „Gleichstellung“ gesprochen werden sollte. Im Übrigen wäre eine solche Differenzierung angesichts des Einsatzes von Zertifikaten gemäß § 4b Abs. 1 EpiG („Digitaler Grüner Pass“) auch nicht praktikabel, da aus diesen Zertifikaten die Art des konkreten Zertifikats (Testzertifikat, Genesungszertifikat und Impfzertifikat) für den Überprüfenden nicht ersichtlich ist. Es wird daher angeregt, die bisherige Systematik der [1.] COVID-19-ÖV beizubehalten und den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr einheitlich in einem Absatz (§ 1 Abs. 2) zu regeln, der sowohl Testnachweise als auch die sonstigen Nachweise betreffend Impfung und Genesung regelt. In der Folge könnte in der Verordnung bloß auf den „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ oder einen „Nachweis gemäß § 1 Abs. 2“ verwiesen werden. Insoweit die Verordnung Differenzierungen zwischen den jeweiligen Nachweisen vornimmt (§ 10 Abs. 3 Z 1), könnte an dieser Stelle auf die jeweiligen Ziffern des § 1 Abs. 2 Bezug genommen werden.

#### Zu Abs. 2:

Im Einleitungssatz sollte der Verweis wohl lauten: „Als Nachweis für die Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 und 6 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [...]“.

#### Zu Z 1:

Hinsichtlich der Erfassung von negativen Ergebnissen eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021, GZ 2021-0.324.695 (zu § 1 Abs. 2 Z 1).

#### Zu Abs. 3:

#### Zu Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4d Abs. 2 EpiG Genesungszertifikate frühestens am elften Tag ab dem Datum des ersten positiven NAAT-Testergebnisses ausgestellt werden dürfen. Es wird angeregt zu prüfen, ob der vorgeschlagene § 1 Abs 3 Z 1 allenfalls einer Anpassung bedürfte.

**Zu Abs. 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Betreten von Kultureinrichtungen gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 kein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 erforderlich ist und daher die Bezugnahme auf den Betreiber einer Kultureinrichtung im vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 Fragen aufwirft. Sofern ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 aufgrund einer Zusammenkunft mit mehr als 100 oder 500 Teilnehmern gemäß § 12 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, wäre ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung grundsätzlich unter Aufsicht des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen, der nicht zugleich auch der Betreiber der Kultureinrichtung sein muss. Es wird daher eine Klarstellung angeregt, wer für die Aufsicht der Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung bei Zusammenkünften innerhalb von Kultureinrichtungen verantwortlich sein soll.

Es wird angeregt, die Bestimmung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Nachweis iSd. § 1 Abs. 2 und 3 systematisch in § 1 zu regeln. Darüber hinaus sollte auch eine Regelung betreffend die Bereithaltung eines Nachweises für eine Überprüfung (§ 1 Abs. 5b COVID-19-MG) aufgenommen werden. Auch die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Regelung sollte in § 1 geregelt werden.

Es wird eine Klarstellung angeregt, wonach gemäß § 1 Abs. 5f COVID-19-MG die in § 4b Abs. 1 Z 1 bis 3 EpiG genannten Zertifikate als Nachweis iSd. § 1 Abs. 2 und 3 herangezogen werden können.

Die Zitierung verwiesener Bestimmungen sollte vereinheitlicht werden (teilw. „gemäß § xy, teilw. „(§ xy)“).

**Zu Abs. 5:**Zu Z 7:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 1 Abs. 5 Z 7 – wie auch § 1 Abs. 3 Z 7 [1.] COVID-19-ÖV – den Eindruck erweckt, dass Mitarbeiter dahingehend geschult werden sollen, dass sie selbst SARS-CoV-2-Antigentests an Kunden, Besucher etc. durchführen sollen. Es wird angeregt zu prüfen, ob daher besser auf „die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“ abgestellt werden sollte.

**Zu Abs. 6:**

Die Funktion des COVID-19-Beauftragten als Ansprechperson sollte nicht deskriptiv formuliert werden.

**Zu § 3:****Zu Abs. 1:**

Die Z 2 sollte besser lauten: „2. Seil- und Zahnradbahnen<sup>und</sup>“.

**Zu Abs. 3:**

In der rechtlichen Begründung sollte ausgeführt werden, dass die Inanspruchnahme von Reisebussen im Gelegenheitsverkehr in der Regel nicht der Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (zB zur Erreichung des Zweitwohnsitzes) dient.

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Differenzierung zwischen Taxis und taxiähnlichen Betrieben, Massenbeförderungsmitteln (Maskenpflicht), Seil- und Zahnradbahnen (Maskenpflicht, COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept) sowie für Reisebusse und Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr (Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3, COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept) aufzunehmen.

**Zu § 5:****Zu Abs. 4:****Zu Z 1 und 2:**

Es wird angeregt klarzustellen, wer Adressat der Maskenpflicht sein soll.

**Zu Z 2:**

Es fällt auf, dass für Imbiss- und Gastronomiestände auch dann kein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 erforderlich sein soll, wenn in geschlossenen Räumen Speisen und Getränke konsumiert werden. Diese Ungleichbehandlung von Imbiss- und Gastronomieständen zu

sonstigen Betriebsarten der Gastgewerbe bedürfte einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung, die im Verordnungsakt zu dokumentieren wäre.

**Zu Z 3:**

Zu lit. c und d s. die Anmerkung zu Punkt VI. der rechtlichen Begründung.

**Zu § 6:**

**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für Personen nach dem erstmaligen Betreten des Beherbergungsbetriebes (bei dem ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 vorliegen muss), keine weiteren Auflagen bestehen. In der rechtlichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass eine „Aktualisierung des Tests“ nicht erforderlich ist, da es zu keiner Interaktion mit anderen Gästen im Beherbergungsbetrieb kommt. Diese Aussage sollte einerseits überprüft werden (zu denken ist etwa an Gemeinschaftsräume wie Lobbys, Küchen, Waschgelegenheiten an Campingplätzen usw.). Sollte sie sich als richtig erweisen, stellt sich allerdings die Frage, weshalb es beim erstmaligen Betreten des Beherbergungsbetriebs eines Nachweises bedarf. Auch sollte geprüft werden, ob es etwa Fälle gibt, in denen eine Interaktion mit anderen Personen tatsächlich auszuschließen ist, etwa bei Appartements, die über keine Gemeinschaftsräume verfügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Testzertifikate iSd. § 4c EpiG gemäß Abs. 5 leg cit eine Woche ab dem Datum der Probenahme aus dem EPI-Service zu löschen sind. Sofern der Aufenthalt über diesen Zeitraum hinausgeht, ist der Gast daher nicht mehr in der Lage, diesen Nachweis in Form des digitalen „Grünen Passes“ für die gesamte Dauer seines Aufenthalts bereitzuhalten.

**Zu § 7:**

**Zu Abs. 1:**

Das BSFG 2017 sollte bei seiner erstmaligen Zitierung auch mit seinem Kurztitel geführt werden.

**Zu Abs. 4:**

Die Regelung über das zulässige Betreten von Sportstätten trotz positiven Testergebnisses sollte auf ihre Erforderlichkeit und Sachlichkeit geprüft werden. Diese Ausnahme wirft insbesondere die Frage der Sachlichkeit der Ungleichbehandlung mit anderen Betriebsstätten bzw. bestimmten Orten auf. Es sollte daher in der Begründung dargelegt werden, weshalb das Betreten von anderen Betriebsstätten und bestimmten Orten unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 (vgl. auch § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3) sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Auch müsste gerechtfertigt werden, warum für die Sportausübung durch Spitzensportler strengere Regelungen als für andere Sportausübende gelten.

**Zu § 8:****Zu Abs. 2:**Zu Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 2 eine Maskenpflicht für geschlossene Räume an öffentlichen Orten normiert. Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser Verweis in Bezug auf Bäder an Oberflächengewässer, in denen ein Badebetrieb nicht stattfindet, erforderlich erscheint.

**Zu Abs. 5:**

Es wird eine Klarstellung angeregt, welche Regelungen für jene Kultureinrichtungen zur Anwendung gelangen sollen, die nicht vom vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 Z 1 bis 4 erfasst werden.

**Zu § 9:****Zu Abs. 1:**

In der rechtlichen Begründung wird zu Punkt III. darauf hingewiesen, dass die Maskenpflicht auch in Indoor-Bereichen entfallen soll, in denen ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 vorzuweisen ist. Es fällt auf, dass im Zusammenhang mit Arbeitsorten auch dann keine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen gelten soll, wenn kein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 erbracht werden muss. Es wird daher angeregt, eine gesonderte

Begründung zu § 9 aufzunehmen, weshalb aus epidemiologischer Sicht eine Pflicht zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen an Arbeitsorten sachlich nicht erforderlich erscheint, auch wenn ein unmittelbarer Kontakt zu anderen Personen (abseits des Kundenkontakts, wie zB zu anderen Arbeitnehmern) nicht ausgeschlossen ist.

Weiters wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gründen beruhende Begründung für den Entfall eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 für die in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen in die fachliche und rechtliche Begründung aufzunehmen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass für Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen – im Gegensatz zur geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 5 [1.] COVID-1-ÖV) – eine unbedingte Maskenpflicht angeordnet wird. Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt und sachlich gerechtfertigt ist.

#### Zu Abs. 2:

Es sollte besser „wobei zusätzlich Erbringer ..., wenn sie zusätzlich einen Nachweis“ lauten.

Die Formulierung, wonach ein Testnachweis binnen Frist zu „erneuern“ ist, wirft Fragen auf. Es ist nämlich unklar, wann diese Frist zu laufen beginnt (Testabnahme oder Ende der Gültigkeit des Tests). Es sollte geprüft werden, ob besser von einer längeren Gültigkeit des Tests abweichend von § 1 Abs. 2 gesprochen werden soll. Entsprechendes gilt auch für § 10 Abs. 3 Z 1.

#### Zu Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 3 Abs. 1 zu einer Maskenpflicht in (geschlossenen) Fahrzeugen des Arbeitgebers führt, unabhängig davon, wie viele Personen sich in diesem Fahrzeug befinden. Die Anordnung einer Maskenpflicht für Fahrzeuge des Arbeitgebers auch in jenen Konstellationen, in denen bloß eine Person dieses Fahrzeug benutzt, wäre nach ho. Auffassung aus epidemiologischer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Auch sollte die Sachlichkeit einer Maskenpflicht in Fahrzeugen des Arbeitgebers im Vergleich zu sonstigen Fahrgemeinschaften, für die keine solche Verpflichtung gelten soll, überprüft und begründet werden. Dies gilt auch für die Differenzierung zur Nutzung von geschlossenen Räumen innerhalb eines Arbeitsortes durch mehrere Personen.

**Zu Abs. 4:**

Es sollte besser auf den „Inhaber eines Arbeitsortes“ abgestellt werden.

**Zu § 10:****Zu Abs. 1:**

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung auszuführen, weshalb trotz der vergleichsweisen hohen Durchimpfungsrate in Alten- und Pflegeheimen die im Vergleich zu anderen Orten geltenden strenger Maßnahmen (insb. Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske) aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt erscheinen.

Darüber hinaus wird angeregt, Ausführungen zum Entfall der Begrenzung der zulässigen Zahl an Besuchern und Begleitpersonen in die rechtliche und fachliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Abs. 3:**

Zum zulässigen Betreten trotz eines positiven Testergebnisses s. die Anmerkung zu § 7 Abs. 4.

**Zu Abs. 4:**

Der Verweis sollte wohl lauten „Vorkehrungen gemäß Abs. 6 Z 6 und 7“.

**Zu Abs. 6:**

In der Z 5 sollte auf Grund des erstmaligen Zitats des Epidemiegesetzes 1950 der Verweis wie folgt lauten: „Screeningprogramme nach § 5a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBI. Nr. 186/1950“.

**Zu Abs. 7:**

Der Verweis auf § 4 wirft Fragen auf. Es wird angeregt, den Verweis zu konkretisieren.

Statt „gilt“ sollte es „gelten“ lauten.

**Zu § 11:****Zu Abs. 1:**

Es wird angeregt, Ausführungen für die vorgesehenen Lockerungen in Bezug auf Krankenanstalten und Kuranstalten in die rechtliche und fachliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt klarzustellen, ob – und wenn ja, welche – Regelungen für das Betreten durch Patienten gelten sollen. Es ist zB unklar, ob Regelungen für den Wartebereich im niedergelassenen Bereich gelten sollen.

**Zu § 12:****Zu Abs. 2:**

Wenngleich dies auch schon nach geltender Rechtslage der Fall ist, wird darauf hingewiesen, dass Kriterien für die Bewilligung oder Nichterteilung der Bewilligung fehlen.

**Zu Abs. 5:****Zu Z 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entfall der Wortfolge „, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind“ bei gleichzeitigem Entfall der Personenhöchstgrenzen für Zusammenkünfte Fragen aufwirft. Es ist etwa unklar, ob dadurch auch Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken im weiteren Sinn, wie zB Betriebsfeierlichkeiten, Sommerfeste, Kundenfeiern etc. mit mehr als 100 bzw. 500 Personen § 12 Abs. 1 bis 4 ermöglicht werden sollen. Sofern diese Zusammenkünfte von § 12 Abs. 1 bis 4 ausgenommen werden sollen, bedürfte dies einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung.

**Zu Z 7:**

Es sollte lauten: „Zusammenkünfte gemäß des nach dem Arbeitsverfassungsgesetzes [...].“

**Zu § 13:**

Es sollte in der rechtlichen Begründung näher dargelegt werden, warum Zusammenkünfte durch Spitzensportler strengeren Regelungen als Zusammenkünfte von sonstigen Sportlern unterliegen.

**Zu § 14:****Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 12 Abs. 2 Z 1 dazu führt, dass Fach- und Publikumsmessen auch dann einer Bewilligungspflicht unterworfen werden, wenn an diesen weniger als 500 Personen teilnehmen. Damit geht insofern eine Verschärfung der geltenden Rechtslage (§ 16 Abs. 1 iVm. § 13 Abs. 4 Z 2 [1.] COVID-19-ÖV) einher, als für Fach- und Publikumsmessen – im Gegensatz zu anderen Zusammenkünften gemäß § 12 – keine Differenzierung hinsichtlich einer Anzeige- und Bewilligungspflicht abhängig von der Teilnehmeranzahl vorgesehen wird. Es wird eine Überprüfung angeregt. Sofern die vorgeschlagene Regelung beibehalten werden soll, bedarf diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Zusammenkünften einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung.

**Zu Abs. 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einlass für Besucher von Fach- und Publikumsmessen auch dann nur unter Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 zulässig sein soll, wenn daran weniger als 100 Besucher teilnehmen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu anderen Zusammenkünften dar, die einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung bedürfte.

**Zu § 15:****Zu Abs. 1:**

In Bezug auf den Verweis auf § 12 Abs. 2 Z 1 s. die Anmerkung zu § 14 Abs. 1.

**Zu Abs. 4:**

In Bezug auf den Verweis auf die Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 s. die Anmerkung zu § 14 Abs. 2.

Auch bedarf es einer Rechtfertigung, warum bei einem Gelegenheitsmarkt, bei dem lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, (im Unterschied zu Betriebsstätten, in denen dasselbe angeboten wird) keine Maske getragen zu werden braucht, obwohl ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorzuweisen ist (und auch eine Registrierung nicht erforderlich ist; vgl. § 16 Abs. 8 Z 4).

**Zu § 16:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung des § 5c EpiG bis 30. Juni 2021 befristet ist. Der vorgeschlagene § 16 steht daher unter dem Vorbehalt der Änderung des § 5c EpiG. Es wäre daher sicherzustellen, dass die Gesetzesänderung in der Fassung des Beschlusses des Nationalrats vom 17. Juni 2021, 883 BlgNR 27. GP, vor Inkrafttreten des gegenständlichen Verordnungsentwurfs in Kraft tritt.

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung für die Erforderlichkeit einer Kontaktdatenerhebung zusätzlich zum Erfordernis der Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Abs. 3:**

Es sollte geprüft werden, ob sich eine Übermittlungspflicht (ausschließlich) auf § 5 Abs. 3 EpiG stützt. Allenfalls könnte der Verweis entfallen.

**Zu Abs. 4:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf seine Stellungnahme zur 3. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 1. Juni 2021 an das BMSGPK, GZ 2021-0.384.379 (zu § 17 Abs. 7), wonach die Formulierung „aus berechtigten Gründen der Anonymität“ aufgrund des datenschutzrechtlichen Begriffsverständnisses der „Anonymisierung“ missverständlich ist. Es wird daher erneut angeregt, eine alternative Formulierung in Erwägung zu ziehen (zB berechtigte bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen). Es wird auch angeregt, eine Begründung inklusive Anwendungsfälle sowohl für berechtigte

Gründe als auch für geeignete Alternativmaßnahmen in die rechtliche Begründung aufzunehmen.

**Zu Abs. 8:**

Wie bereits in der Stellungnahme zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021 an das BMSGPK, GZ 2021-0.324.695 (zu § 17 Abs. 1) ausgeführt, wird erneut darauf hingewiesen, dass ua. für Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien gemäß § 5c Abs. 2 Z 3 EpiG keine Kontaktdatenerhebung angeordnet werden darf. Zusätzlich zu § 12 Abs. 5 Z 3 (Versammlungen) ist daher auch § 12 Abs. 5 Z 5 auszunehmen.

Zu Z 4:

Es wird angeregt, für diese Ausnahme in der rechtlichen Begründung eine auf epidemiologischen Gründen beruhende Begründung aufzunehmen.

**Zu § 18:**

**Zu Abs. 1:**

Zu Z 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob zusätzlich ein Verweis auf § 5 Abs. 4 Z 3 lit. c aufzunehmen wäre.

**Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Wortfolge „Betretungsverbote und“ entfallen könnte.

**Zu Abs. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung weiterhin für bestimmte Orte das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard als Auflage vorsieht. Da das Wort „Maske“ iSd. Definition gemäß § 1 Abs. 1 zu verstehen ist, sollte in Abs. 3 auch eine Ausnahme vom Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard sowie einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden

mechanischen Schutzvorrichtung berücksichtigt werden (vgl. § 19 Abs. 3 [1.] COVID-19-ÖV).

**Zu Abs. 6:**

Die Wortfolge „und Haushalte“ kann jeweils entfallen.

Mangels Anordnung von Personenhöchstgrenzen im gegenständlichen Verordnungsentwurf wird angeregt zu prüfen, ob Abs. 6 gänzlich entfallen könnte.

**Zu Abs. 7:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Betreten von Kultureinrichtungen keine Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 angeordnet wird. Sofern das Erfordernis einer Vorlage eines solchen Nachweises aufgrund der Regelung über Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 1 und 2 resultiert, sollte geprüft werden, ob auf den für die Zusammenkunft Verantwortlichen abzustellen wäre. S. dazu die Anmerkung zu § 1 Abs. 4.

**Zu § 19:**

**Zu Abs. 2:**

Zu Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass „Maske“ iSd. Definition gemäß § 1 Abs. 1 zu verstehen ist. Zusätzlich zur Maske sind jedoch auch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard sowie einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung im Rahmen der Glaubhaftmachung der Nichtzumutbarkeit gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Beschränkung der Ausstellungsberechtigung auf in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Unionsrechtskonformität dieser Bestimmung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

**Zu Z 2:**

Die Wortfolge „das Vorliegen einer Schwangerschaft“ sollte als Z 3 geführt werden; nach dem Wort „Schwangerschaft“ ist eine Absatzmarke einzufügen; der Schlussteil ist entsprechend zu formatieren.

**Zu Abs. 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von Zertifikaten gemäß den §§ 4c, 4d und 4e EpiG mittels QR-Code und im PDF-Format zu erfolgen hat (§ 4b Abs. 5 EpiG). Es wird angeregt zu prüfen, ob durch die Formulierung „in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache“ im vorgeschlagenen § 19 Abs. 4 eine Vorlage eines Zertifikats mittels QR-Code mitumfasst wäre oder im Normtext gesondert zu berücksichtigen wäre.

Auch sollte diese Regelung aus systematischen Gründen (sie steht auch in keinem Zusammenhang mit der „Glaubhaftmachung“) in § 1 getroffen werden.

**Zu § 20:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den in § 4b Abs. 1 EpiG genannten Zertifikaten nicht auf die Gültigkeitsdauer des Nachweises, sondern nur auf die zum Zeitpunkt der Verifizierung bestehende oder nicht bestehende Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats geschlossen werden kann. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob in Z 3 allenfalls auf die „Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises [...]“ abgestellt werden könnte.

Es wird angeregt, am Ende folgenden Satz iSd. § 1 Abs. 5b letzter Satz COVID-19-MG zu ergänzen: „Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.“

Da zu § 21 [1.] COVID-19-ÖV Auslegungsfragen bestehen und die geltende Rechtslage vorrangig auf eine manuelle und nicht digitale Überprüfung abstellt, wird darüber hinaus angeregt, in der rechtlichen Begründung klarzustellen, ob sich das Verbot der Vervielfältigung und Aufbewahrung von Nachweisen auch auf Zertifikate iSd. § 4b Abs. 1 EpiG bezieht und die manuelle sowie die automatisierte (digitale) Verarbeitung erfasst. In diesem Zusammenhang sollte in der rechtlichen Begründung auch klargestellt werden, dass das Führen von Listen über die Vorlage von Nachweisen und Zertifikaten und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten unzulässig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jene Orte, an denen sowohl ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 als auch eine Registrierungspflicht gemäß § 16 angeordnet wird, bereits aus der Registrierung das Vorliegen eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 abgeleitet werden kann. Um Missverständnisse in Bezug auf das Verbot der Vervielfältigung und Aufbewahrung der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 16 hiervon unberührt bleibt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Verifizierung von Zertifikaten gemäß § 4b Abs. 1 EpiG auf § 4f EpiG verwiesen werden sollte.

**Zu § 23:**

**Zu Abs. 2:**

Eine wortgleiche Anordnung enthält bereits § 24 Abs. 2 [1.] COVID-19-ÖV. Es stellt sich daher die Frage, ob (zumal sich die Gültigkeit der Nachweise im Vergleich zur [1.] COVID-19-ÖV nicht wesentlich unterscheidet), auf Bestätigungen, die vor Inkrafttreten der [1.] COVID-19-ÖV (und nicht: dieser Verordnung) abzustellen ist. Unklar ist auch, was unter der „jeweiligen Dauer“ zu verstehen ist. Es wäre zu prüfen, ob besser auf Bestätigungen abgestellt werden kann, die vor einem bestimmten Zeitpunkt erlassen wurden, und ausdrücklich anzugeben, wie lange diese Gültigkeit beanspruchen.

**Zu Abs. 3:**

Der Verweis sollte lauten: „Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1“.

**Zu Artikel 2:**

**Zum Titel:**

Der Titel sollte lauten:

**Verordnung<sup>1</sup> mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie geändert wird (1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)****Zur Promulgationsklausel:**

In der Promulgationsklausel wäre jeweils ein allfälliges Inkrafttreten der Änderung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der Fassung des Beschlusses des Nationalrats vom 17. Juni 2021, 883 BlgNR 27. GP (Verlängerung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950) zu berücksichtigen.

**Zu Z 1 (§ 4):**

In der rechtlichen Begründung wird ausgeführt, dass die Maskenpflicht für Kunden im Bereich des „nicht lebensnotwendigen“ Handels entfallen soll. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Auflistung der im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 genannten Kundenbereiche offenbar an jene des § 2 Abs. 1a der COVID-19-LV in der Fassung BGBl. II Nr. 332/2020 angelehnt ist, für die nach dem ho. Kenntnisstand jedoch keine fachliche Begründung im Verordnungsakt dokumentiert wurde (und auch nicht vorgelegen sein dürfte).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht deckungsgleich ist mit jenen Handels- und Dienstleistungsbetrieben, die im Rahmen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen als zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich erachtet wurden (vgl. zB Drogerien und Drogeriemärkte, Verkauf von Tierfutter, Tankstellen, Tabakfachgeschäfte etc.) und die vorgeschlagene Auflistung daher gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung die getroffene Auswahl sachlich zu begründen und im Hinblick auf die Auflistung in den COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen auch im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Sachlichkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Banken nicht als Handels-, sondern als Dienstleistungsbetriebe zu qualifizieren sind und daher die rechtliche Begründung angepasst werden sollte. Dies gilt auch für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

In Bezug auf die Post wird auf die Formulierung bzw. Definition in den COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen hingewiesen.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den gänzlichen Entfall des § 8 Abs. 5 auch die Definition von Kultureinrichtungen entfallen würde. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob dies beabsichtigt ist.

**Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„(4) § 4 und § 5 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBI. II Nr. xxx/2021 treten mit 22. Juli 2021 in Kraft; gleichzeitig entfällt treten § 8 Abs. 5 und § 16 samt Überschrift außer Kraft.“

### III. Zu den Materialien

**Zu Punkt I:**

Im ersten Satz ist nach dem Wort „eintritt“ und vor dem Gedankenstrich ein Leerzeichen einzufügen.

Im zweiten Absatz sollte es lauten: [...] dass die Infektionszahlen auf dem aktuellen niedrigen Niveau bleiben“.

**Zu Punkt II:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung für den Entfall der Maskenpflicht für die in § 5 Abs. 4 Z 3 genannten Betriebsarten der Gastgewerbe nur für die lit. a und b, nicht hingegen auch für lit. c und d zutreffen. Es wird daher angeregt auch für die letztgenannten Betriebsarten der Gastgewerbe eine Begründung für den Entfall der Maskenpflicht aufzunehmen.

**Zu Punkt VII:**

Es sollte besser darauf abgestellt werden, dass „von keiner Interaktion mit anderen Personen innerhalb des Beherbergungsbetriebs auszugehen ist“.

**Zu Punkt IX:**

Es wird angeregt, Ausführungen aufzunehmen, welche Regelungen für Kultureinrichtungen zur Anwendung gelangen sollen, die nicht unter § 8 Abs. 5 Z 1 bis 4 zu subsumieren sind (zB § 12 für Zusammenkünfte innerhalb dieser Kultureinrichtungen).

**Zu Punkt X:**

Es wird angeregt, nähere Ausführungen zu den Orten der beruflichen Tätigkeit, die nicht unter die §§ 10 und 11 fallen, aufzunehmen.

**Zu Punkt XI:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob der vierte Absatz entfallen könnte, zumal auch die Regelung für außerschulische Jugenderziehung und Jugendbetreuung entfällt.

**Zu Punkt XVI:**

Siehe dazu die Anmerkung zu Artikel 2 § 4.

Wien, am 21. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-21T13:48:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.506.102

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung BGBl. II Nr. 278/2021 und die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert werden (2. und 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 15. Juli 2021 um 17:35 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 15. Juli 2021, 17:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Vor dem Hintergrund der Begutachtungsfrist wird von einer Begutachtung der rechtlichen Begründung sowie einer Kontrolle der Binnenverweise Abstand genommen.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Insbesondere kann ho. nicht beurteilt werden, ob es epidemiologisch gerechtfertigt erscheint, Genesungsnachweise gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 bis 5 der 2. COVID-19-ÖV anders als Nachweisen über eine (Teil-)Impfung zu behandeln; also ob es zutrifft, dass von Personen, die (lediglich) teilgeimpft sind, ein geringeres epidemiologisches Risiko als von genesenen Personen ausgeht.

Auch kann ho. nicht beurteilt werden, inwiefern eine weitere Öffnung (insbesondere weitgehender Entfall des Mund-Nasen-Schutzes im Handel) bei gleichzeitiger Verschärfung im Bereich der Nachtgastronomie aus Anlass des – auch in der rechtlichen Begründung adressierten – erhöhten Infektionsgeschehens aus epidemiologischer Sicht gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang wird auch auf das potenzielle Infektionsrisiko bei veranstaltungsgleichen Verkaufsevents im Handel (zB musikalische Darbietungen in Verkaufslokalen oder Schlussverkauf-Aktionen) hingewiesen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### **Zu Artikel 2 (Verordnung, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird [2. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung]):**

#### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1a):**

Es fällt auf, dass der Einlass nur mit einem negativen Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c oder einem Impfnachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 zulässig sein soll, wohingegen ein Einlass mit Nachweisen gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 bis 5 der 2. COVID-19-ÖV nicht zulässig sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5c COVID-19-MG eine Privilegierung nicht nur Personen mit einer Schutzimpfung gegen COVID-19, sondern auch von Personen mit einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 ermöglicht. Der Ausschluss von Genesungsnachweisen stellt eine Ungleichbehandlung zu getesteten und geimpften Personen dar, die einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedarf. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Einlass auch ab dem 22. Tag nach einer Erstimpfung zulässig sein soll, wobei dieser Schutz insbesondere bei der in Österreich mittlerweile

vorherrschenden „Delta-Variante“ im Vergleich zur vollständigen Impfung nur unzureichend gewährleistet sein dürfte. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass ab 15. August 2021 der Nachweis über eine Erstimpfung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a entfallen soll; dies ändert jedoch nichts am Erfordernis einer sachlichen Begründung für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Verordnung am 22. Juli bis zum 15. August 2021.

Wie unter Punkt „Allgemeines“ ausgeführt, kann ho. nicht beurteilt werden, inwiefern die Ungleichbehandlung von nur teilweise geimpften Personen mit genesenen Personen epidemiologisch gerechtfertigt erscheint.

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Ausführungen zum Ausschluss von Genesungsnachweisen aufzunehmen.

Weiters wird angeregt, zumindest in der rechtlichen Begründung klarzustellen, dass die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte (mangels Verweises auch auf den Schlussteil des § 1 Abs. 2) nicht zulässig sein soll.

Es sollte überprüft werden, ob die Abgrenzung von Veranstaltungen und den in § 5 Abs. 1a genannten Betriebsstätten der Gastgewerbe hinreichend klar ist. Auch sollte überprüft werden, ob es Veranstaltungen gibt, die in epidemiologischer Hinsicht Betriebsstätten von Gastgewerben zumindest sehr ähnlich sind (zB Veranstaltungen ohne überwiegende Sitzplätze mit der Möglichkeit der Konsumation von Getränken).

#### **Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1a):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 dazu führt, dass die im Schlussteil des § 1 Abs. 2 geregelte Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu überprüfen, ob dies so gewollt ist.

#### **Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2 Z 1):**

Siehe die Anmerkung zu Z 5.

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2 Z 1):**

In der Novellierungsanordnung ist nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 1 Abs. 2 Z 2 bis 5“ ein Leerzeichen einzufügen.

**Zu Z 9 (§ 10 Abs. 7):**

Zum Wegfall des Erfordernisses eines Mund-Nasen-Schutzes für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich trotz des – auch in der rechtlichen Begründung postulierten – erhöhten Infektionsgeschehens wird auf die Anmerkung unter Punkt „Allgemeines“ verwiesen.

**Zu Z 10 (§ 11 Abs. 3):**

Es fällt auf, dass in Bezug auf den Betreiber auf § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 verwiesen wird, wohingegen sich der Verweis hinsichtlich Mitarbeiter auf § 10 Abs. 3 bezieht. Da mit dem Verweis auf die beiden Ziffern des § 10 Abs. 3 keine Konkretisierung oder Einschränkung erreicht wird, sollte geprüft werden, ob der Verweis aus Gründen der Vereinheitlichung auf „§ 10 Abs. 3“ lauten sollte.

**Zu Z 12 und Z 13(§ 23 Abs. 1 und 7):**

Die gegenständliche Verordnung soll gemäß § 23 Abs. 6 mit 22. Juli 2021 in Kraft treten. Mit der Novellierungsanordnung Z 12 soll angeordnet werden, dass die §§ 12 bis 16 mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft treten sollen. Der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Bestimmungen beträgt fünf Wochen. Gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG ist in einer Verordnung gemäß § 5 COVID-19-MG vorzusehen, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass durch den vorgeschlagenen § 23 Abs. 7 offenbar erreicht werden soll, dass die in § 23 Abs. 1 angeordnete „Verlängerung“ erst mit 29. Juli 2021 in Kraft treten soll, sodass der höchstzulässige Geltungszeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Konstruktion nach als Umgehung des § 12 Abs. 3 COVID-19-MG angesehen werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich auch durch § 12 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses des Nationalrats (1008 BlgNR 27. GP) nichts ändert, da die

2. COVID-19-ÖV Zusammenkünfte von unter 500 Personen regelt, sodass die höchstzulässige Geltungsdauer von vier Wochen weiterhin zur Anwendung gelangt.

**Zu Artikel 2 (Verordnung, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird [2. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung]):**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. In § 1 Abs. 2 Z 2 entfällt lit. a; ~~und die~~ lit. b bis d erhalten die Literabezeichnungen „a“ bis „c“.

Es wird angeregt, in der rechtlichen und fachlichen Begründung Ausführungen zum Entfall eines Impfnachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 aufzunehmen. Insbesondere sollte dargelegt werden, weshalb ein solcher Entfall – trotz des erhöhten Infektionsgeschehens – aus epidemiologischer Sicht erst mit 15. August 2021 gerechtfertigt erscheint.

Wien, am 15. Juli 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Florian HERBST

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.615.556

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (7. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 2. September 2021, 18:46 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 2. September 2021, 17:30 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die vorgenommene Begutachtung muss sich in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung beschränken.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1 Z 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. ~~In~~ Dem § 19 Abs. 1 Z 1 wird am Ende der Z 1 folgende Wort- und Zeichenfolge angefügt:

Nach der Fundstelle „BGBl. II Nr. 374/2021“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Der Punkt am Ende der Z 1 sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Hauptwortphrasen sollten durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28). Es sollte daher besser lauten „wobei [...] § 5 Abs. 3 und 4 [...] sinngemäß gilt“.

### Zu Z 2 (§ 23 Abs. 12):

Im Hinblick auf das Inkrafttreten wird darauf hingewiesen, dass Verordnungen nur dann rückwirkend erlassen werden dürfen, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht (vgl. LRL 47).

Es wird darauf hingewiesen, dass die C-SchVO 2021/22 mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft treten wird. Es wäre daher darauf Bedacht zu nehmen, dass der vorgeschlagene § 19 Abs. 1 Z 1 nicht vor dem Inkrafttreten der C-SchVO 2021/22 in Kraft tritt.

## III. Zu den Materialien

Im dritten Satz der rechtlichen Begründung wird auf den Aufenthalt von Kindergartenpersonal im „Schulgebäude“ abgestellt. Da sich § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/2021 auf den Aufenthalt im Schulgebäude bezieht, sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit dem Verordnungsentwurf auf das Betreten und den Aufenthalt des Kindergartenpersonals in „elementaren Bildungseinrichtungen“ abgestellt werden sollte.

Wien, am 3. September 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LLM

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-09-03T12:02:05+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.628.026

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-  
Öffnungsverordnung geändert wird (8. Novelle zur 2. COVID-19-  
Öffnungsverordnung)**

**Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 8. September 2021, 16:29 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf  
(Stand 8. September 2021, 16:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie  
folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die  
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und  
legistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von  
Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der  
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist  
vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Insbesondere kann ho. nicht beurteilt werden, ob es epidemiologisch gerechtfertigt erscheint, Genesungsnachweise gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 (Nachweis über neutralisierende Antikörper) anders als die Genesungsnachweise gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 zu behandeln, also ob es etwa zutrifft, dass von Personen, die über einen Nachweis über neutralisierende Antikörper verfügen, ein geringeres epidemiologisches Risiko als von Personen mit einem Absonderungsbescheid gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ausgeht. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Ausführungen zur Ungleichbehandlung von Genesungsnachweisen gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 aufzunehmen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Systematik der Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr und die zunehmende Differenzierung zwischen diesen Nachweisen überdacht und auf ihre Konsistenz hin überprüft werden sollte. Für zukünftige Verordnungen könnte aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine Zusammenfassung bestimmter Nachwestypen unter einem einheitlichen Begriff vorgesehen werden (zB „2G-Nachweis“, „3G-Nachweis“ etc. oder „qualifizierter Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ oder „Nachweis einer besonders geringen epidemiologischen Gefahr“ odgl.).

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 lit. b):

Es fällt auf, dass die Gültigkeitsdauer von molekularbiologischen Tests gemäß § 1 Abs. 2 lit. c im Vergleich zur Gültigkeitsdauer von Antigentests nicht reduziert werden soll. Es wird angeregt, eine sachliche und auf epidemiologischen Gründen beruhende Begründung für die Beibehaltung der Gültigkeitsdauer von molekularbiologischen Tests in den Verordnungsakt aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Rechtslage zwischen der Gültigkeitsdauer von Nachweisen eines Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a und Nachweisen einer befugten Stelle über ein Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b 2. COVID-19-ÖV

unterschieden wurde. Sofern die Unterscheidung zwischen diesen beiden Testnachweisen aufgrund qualitativer Unterschiede getroffen wird, wird angeregt zu prüfen, ob angesichts der Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Nachweisen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b auch die Gültigkeitsdauer von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung adaptiert werden sollte.

#### Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. ~~In Dem~~ § 1 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

Es sollte lauten „gemäß § 4 Z 1 ~~der~~ COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung ~~der Verordnung~~ BGBl. II Nr. xxx/2021, sofern die in der C-SchVO 2021/22 vorgesehene Testfrequenz eingehalten wird (Corona-Testpass),“.

Zum zitierten Platzhalter und einer allfälligen dynamischen Verweisung wird auf die Anmerkung zu Z 22 (§ 19 Abs. 1a Z 1) verwiesen.

#### Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1a):

Es sollte lauten „§ 1 Abs. 2 Z 2, ~~Z 3 oder Z 5~~“.

Es fällt auf, dass ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 im Gegensatz zu den anderen Genesungsnachweisen gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreien soll. Es wird angeregt, für diese Ungleichbehandlung eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen.

Weiters fällt auf, dass nach dem vorgesehenen Entwurf das Betreten von Betriebsstätten der „Nachtgastronomie“ gemäß § 5 Abs. 1a weiterhin auch mit einem Nachweis eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests gemäß § 1 Abs. 2 Z1 lit. c zulässig sein soll. Angesichts der – in der rechtlichen Begründung attestierten – hohen epidemiologischen Gefahrenlage in diesen Betriebsstätten scheint es notwendig, im Verordnungsakt eine auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung dafür aufzunehmen, dass Personen mit diesem Nachweis zwar Betriebsstätten der Nachtgastronomie – ohne Maske – betreten dürfen, beim Betreten und Befahren sonstiger – epidemiologisch weniger gefahrengeneigter – Kundenbereiche jedoch zum

Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Systematik des COVID-19-Maßnahmengesetzes (vgl. § 1 Abs. 5 Z 5 betreffend die Auflage des Mitföhrens eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 und § 1 Abs. 5e COVID-19-MG zur Ausnahme von Beschränkungen für Getestete und Geimpfte) für den Wegfall eines solchen Testnachweises ein Betretungsverbot von Betriebsstätten der Gastgewerbe gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-MG angeordnet werden müsste, von dem Personen mit einem entsprechenden Impf- oder Genesungszertifikat gemäß § 1 Abs. 5e COVID-19-MG ausgenommen werden. Die sachliche Rechtfertigung eines Betretungsverbots bedürfte einer auf epidemiologisch Gesichtspunkten beruhenden Begründung, die auch an den anderen Maßnahmen des vorgesehenen Verordnungsentwurfs zu messen wäre. Diesfalls wäre auch zu prüfen, inwiefern für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung verabreicht werden kann, Ausnahmen bzw. Alternativen geschaffen werden sollten. In diesem Zusammenhang weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ergänzend darauf hin, dass die Auflage eines Genesungs- oder Impfnachweises unter Ausschluss eines Nachweises über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 einer Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes bedürfte.

Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle der rechtmäßigen „Befreiung“ von der FFP2-Pflicht nicht gewährleistet ist: Es sollte geprüft werden, ob die Inanspruchnahme der Ausnahme von der FFP2-Pflicht gemäß § 1 Abs. 5e COVID-19-MG von der Auflage des Mitföhrens eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden sollte. Diesfalls wäre auch zu prüfen, ob das Mitführen eines entsprechenden Nachweises als „weniger einschränkend“ anzusehen ist als eine FFP2-Pflicht.

#### **Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1a):**

Es sollte lauten „Z 3 oder Z 5“.

Zur sachlichen Rechtfertigung der weiteren Anerkennung eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c für das Betreten von Betriebsstätten der Nachtgastronomie siehe die Anmerkung zu Z 8 (§ 4 Abs. 1a).

#### **Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1a):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 9 Abs. 1a nicht zwischen den in § 4 geregelten Betriebsstätten differenziert. Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer sind daher etwa in Betriebsstätten iSd. § 4 Abs. 1a (sonstiger Handel) auch dann von einer FFP2-

Pflicht befreit, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 vorweisen, während Kunden dieser Betriebsstätten von einer FFP2-Pflicht nur mit einem Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 befreit werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ungleichbehandlung zwischen Kunden und Inhabern, Betreibern und Arbeitnehmern einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden sachlichen Begründung bedarf.

**Zu § 9 Abs. 3 2. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Es sollte geprüft werden, ob der letzte Satz in § 9 Abs. 3 entfallen sollte.

**Zu § 10 Abs. 3 2. COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung):**

Es fällt auf, dass in Alten- und Pflegeheimen die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung – im Gegensatz zu anderen in der Verordnung geregelten Orten – nicht durch eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ersetzt wurde. Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen müssen daher auch dann keine FFP2-Maske oder Corona SARS-CoV-2-Pandemie Atemschutzmaske (CPA) tragen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorweisen, wohingegen diese etwa beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche gemäß § 4 Abs. 1a zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Beibehaltung eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes angesichts der angespannten epidemiologischen Situation und der vermehrten Clusterbildungen in Alten- und Pflegeheimen und dem nachlassenden Impfschutz der Bewohner aus epidemiologischer Sicht sachlich gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die rechtliche Begründung mit dem Verordnungstext insofern in Widerspruch steht, als in ersterer eine „FFP2-Pflicht ausnahmslos für alle Personen [...] im Umgang mit vulnerablen Personengruppen (§§ 10 und 11)“ bestehen soll (siehe die rechtliche Begründung auf Seite 1 unter „Allgemeines“), wohingegen in der Begründung zu § 10 auf den Verzicht der FFP2-Maske aufgrund der „3G-Pflicht“ verwiesen wird.

Dies gilt sinngemäß auch für Mitarbeiter von Krankenanstalten und Kuranstalten gemäß § 11.

**Zu § 10 Abs. 7 COVID-19-MV (keine Novellierungsanordnung).**

Auf den fehlenden Punkt am Ende des Abs. 7 wird hingewiesen.

### Zu Z 13 (§ 12 Abs. 1):

13. In § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(8)“ die Abs. 1 bis 8 die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(9)“ und es wird vor Abs. 2 folgender Abs. 1 eingefügt:

Nach dem Wortlaut des vorgesehenen § 12 Abs. 1 ist unklar, ob und wenn ja, wem gegenüber ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorgewiesen werden soll. Sofern Teilnehmer von Zusammenkünften iSd. vorgesehenen § 12 Abs. 1 einen entsprechenden Nachweis für eine allfällige (behördliche) Kontrolle lediglich mitzuführen haben, wäre dies im Normtext entsprechend klarzustellen.

### Zu Z 14 (§ 12 Abs. 3 Z 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

14. In § 12 Abs. 3 Z 1 wird die Zeichenfolge der Ausdruck „Abs. 1“ durch die Zeichenfolge den Ausdruck „Abs. 2“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

### Zu Z 15 (§ 12 Abs. 6):

In Z 13 müsste es richtigerweise wie folgt lauten, da es sich um einen Einleitungsteil und keinen Einleitungssatz handelt:

15. Im Einleitungssatzteil des § 12 Abs. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### Zu Z 21 (§ 19 Abs. 1a):

In Z 21 müsste es richtigerweise wie folgt lauten, da es sich um einen Einleitungsteil und keinen Einleitungssatz handelt:

21. Im Einleitungsteil des § 19 Abs. 1a Einleitungssatz wird nach der Wortfolge „elementare Bildungseinrichtungen“ die Wort- und Zeichenfolge „und Tagesmütter bzw. -väter“ eingefügt.

### Zu Z 22 (§ 19 Abs. 1a Z 1 erster Satz):

Es sollte lauten:

„Für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter bzw. -väter gilt § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021, sinngemäß.“

Im Hinblick auf die in der rechtlichen Begründung angeführte „dynamische Verweisung“ wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 19 Abs. 1a keine solche dynamische Verweisung anordnet und auch nicht anordnen dürfte.

### **Zu § 23 Abs. 1 (keine Novellierungsanordnung):**

Gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG ist in einer Verordnung gemäß § 5 COVID-19-MG vorzusehen, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Gemäß § 23 Abs. 1 treten die §§ 12 bis 16 mit Ablauf des 17. September 2021 außer Kraft, was dazu führen, dass die vorgesehenen §§ 12 und 13, §§ 15 bis 17 bereits zwei Tage nach ihrem Inkrafttreten bereits wieder außer Kraft treten.

## **III. Zu den Materialien**

### **Zu I. Allgemeines:**

In Bezug auf die „ausnahmslose FFP2-Pflicht für alle Personen im Umgang mit vulnerablen Personengruppen (§§ 10 und 11)“ wird auf die Anmerkung zu § 10 Abs. 3 COVID-19-MV verwiesen. Sofern gemeint sein sollte, dass die FFP2-Pflicht lediglich für Besucher und Begleitpersonen sowie die in § 10 Abs. 2 COVID-19-MV genannten Personen – nicht aber auch für Mitarbeiter – gelten soll, wäre dies entsprechen klarzustellen.

### **Zu § 19 Abs. 1a:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorgesehenen § 19 Abs. 1a kein dynamischer Verweis angeordnet wird (und auch nicht angeordnet werden dürfte).

Wien, am 9. September 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-09-09T13:06:03+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.154.283

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend grundlegender Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 25. Februar 2022 (21.03 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 25. Februar 2022, 15:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitime Grobprüfung beschränken muss.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insb. nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht geeignet erscheinen, das in § 1 angestrebte Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Corona-Kommission in ihrem Bericht zur „Einschätzung der epidemiologischen Lage in Österreich“ am 24. Februar 2022 ein „sehr hohes Risiko für ganz Österreich“ festgestellt hat. In diesem Bericht wird ua. auf die auf sehr hohem Niveau befindlichen Inzidenzen und die Unsicherheiten zur Omikron-Subvariante BA.2 hingewiesen.

In diesem Zusammenhang fällt etwa auf, dass die in der Vergangenheit als „Hochrisikosetting“ eingestuften Großveranstaltungen (vgl. Rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV) sowie die bis dato untersagte „Nachtgastronomie“ keinen Auflagen unterworfen werden.

Es wird daher angeregt, im Verordnungsakt zu dokumentieren, weshalb die vorgesehenen Maßnahmen trotz der Risikoeinstufung der Corona-Kommission als zu Zielerreichung geeignet erscheinen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Titel:

Es fällt auf, dass der vorgesehene Titel von den Titeln der bisherigen Verordnungen des COVID-19-Maßnahmenrechts abweicht. Der Kurztitel „COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“ wirft vor diesem Hintergrund Fragen auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das im Kurztitel verwendete Wort „Basis“ bzw. „Basismaßnahmen“ nicht auch im Langtitel verwendet wird. Es wird daher angeregt, den Titel der Verordnung zu überprüfen bzw. hinsichtlich der Wahl des Titels an den bisherigen Titeln Anleihe zu nehmen.

Statt „betreffend grundlegender Maßnahmen“ sollte es richtig „betreffend grundlegende Maßnahmen“ lauten.

### Zu § 2:

Es fällt auf, dass der Verordnungsentwurf keine Auflage um Mitführen eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG

anordnet. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob eine dem § 2 Abs. 5 der 4. COVID-19-MV nachgebildete Bestimmung im vorgesehenen § 2 aufzunehmen wäre.

**Zu Abs. 1:**

**Zu Z 7:**

Beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift sollte diese mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) sowie mit Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (vgl LRL 131). Im vorgesehenen § 2 Abs. 1 Z 7 sollte daher auch der Titel „COVID-19-Schulverordnung 2021/22“ aufgenommen werden.

**Zu § 3:**

**Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass für Seil- und Zahnradbahnen keine Maskenpflicht angeordnet wird. Dieser Regelung dürfte die Annahme zu Grunde liegen, dass Seil- und Zahnradbahnen nicht dem „alltäglichen und lebensnotwendigen Bereich“ zuzuordnen sind (vgl. Rechtliche Begründung zur „Maskenpflicht“). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 3 Z 1 der 4. COVID-19-MV grundsätzlich auch von einer Nutzung von Seil- und Zahnradbahnen zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ausgeht. Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung angeregt.

**Zu Abs. 3:**

**Zu Z 2:**

Nach dem vorgesehenen § 3 Abs. 3 Z 2 soll die Maskenpflicht in „baulich verbundenen Betriebsstätten“ (zB Einkaufszentren, Markthallen)“ gelten. Mit dieser Formulierung knüpft die Maskenpflicht nicht – wie § 3 Abs. 2 – an die Art der Betriebsstätte, sondern ausschließlich an den Umstand der baulichen Verbindung der Betriebsstätten – unabhängig von den angebotenen Waren oder Dienstleistungen – an. Die Maskenpflicht würde daher auch in jenen Betriebsstätten gelten, die nicht in § 3 Abs. 2 genannt werden, sofern diese Betriebsstätte mit anderen Betriebsstätten baulich verbunden ist (dies gilt auch für Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter dieser Betriebsstätten gemäß § 3 Abs. 4 durch den Verweis auf Abs. 3). Die bloße bauliche Verbindung dürfte per se kein sachliches Anknüpfungskriterium für die Anordnung einer Maskenpflicht darstellen. In diesem

Zusammenhang sollte wohl richtigerweise auf „Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten“ abgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV). Die Maskenpflicht in den jeweiligen Betriebsstätten richtet sich hingegen nach § 3 Abs. 2.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 3 Abs. 3 Z 2 auch für jene (Verbindungsbauwerke) baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) eine Maskenpflicht anordnet, in denen sich keine der in § 3 Abs. 2 genannten Betriebsstätten befindet (zB Einkaufszentrum mit ausschließlich Betriebsstätten des Modehandels). Eine Maskenpflicht ausschließlich für die Verbindungsbauwerke und nicht auch für (zumindest eine der) darin befindliche Betriebsstätten, scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Maskenpflicht auf jene Verbindungsbauwerke baulich verbundenen Betriebsstätten eingeschränkt werden könnte, in denen sich Betriebsstätten gemäß § 3 Abs. 2 befinden.

#### **Zu Abs. 5:**

Verordnungen sind grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt. Daher sind Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen zu vermeiden (vgl. LRL 2). Sollte an der „Empfehlung“ dessen ungeachtet festgehalten werden, wird empfohlen, die Empfehlung ausdrücklich als solche zu umschreiben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die singuläre Hervorhebung bloß einer Empfehlung in der Verordnung die Frage aufwirft, weshalb nicht auch andere empfohlene Maßnahmen (zB Home Office, Tragen einer Maske bei Großveranstaltungen im Freien, Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 vor Betreten von besonders vulnerablen Bereichen, etc.) Eingang in die Verordnung finden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

#### **Zu § 4:**

#### **Zu Abs. 1:**

#### Zu Z 2:

Es sollte lauten: „Ausflugsschiffe“.

**Zu Z 3:**

§ 5 Abs. 3 der 4. COVID-19-MV regelt unter der Überschrift „Kundenbereiche“, dass Betreiber von Betriebsstätten einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen haben. Die Formulierung „Betriebsstätten gemäß § 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [...]“ einschließlich Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe“ im vorgesehenen § 4 Abs. 1 Z 3 wirft die Frage auf, ob durch den Verweis auf § 3 COVID-19-MG sowie durch die fehlende Bezugnahme auf einen „Kundebereich“ der Begriff der „Betriebsstätten“ im Vergleich zu geltenden Rechtslage erweitert werden soll. In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung (auch) dahingehend angeregt, ob die Auflage zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten sowie der Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts auf Betriebsstätten mit Kundenbereichen eingeschränkt werden könnte. Für Betriebsstätten ohne Kundenbereiche gelangt die entsprechende Auflage bei mehr als 51 Arbeitnehmern gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 zur Anwendung. Demgegenüber erscheint die zusätzliche Bezugnahme auf „Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe“ redundant.

**Zu Z 7:**

Am Ende der Z 7 sollte der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden.

**Zu Abs. 3:****Zu Z 7:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob die „Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentes zur Eigenanwendung“ ggf. entfallen könnte.

**Zu Abs. 5:****Zu Z 1:**

Der Verweis sollte wohl lauten „§ 9 Abs. 6 Z 2“.

**Zu § 4:**

Das Präventionskonzept soll der Minimierung des Infektionsrisikos dienen. Angesichts des weitreichenden Entfalls von durch Verordnung geregelten Maßnahmen stellt sich die Frage, wie weit eine solche Minimierung des Infektionsrisikos reichen muss (ob das Präventionskonzept etwa auch bisher durch Verordnung geregelte Maßnahmen, wie die Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, zu enthalten hat).

Auf Grund des Entfalls von Maßnahmen stellt sich die Frage, ob die demonstrativ geregelten Inhalte des Präventionskonzepts erforderlich erscheinen (so stellt sich etwa die Frage, ob Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen erforderlich sind, wenn das Maßnahmenrecht keine Abstandsregeln vorsieht).

**Zu Abs. 4:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch der „Betreiber“ im vorgesehenen § 6 Abs. 4 aufgenommen werden sollte.

**Zu § 7:****Zu Abs. 2:**Zu Z 7:

Es wird angeregt, die Ausnahme von Zusammenkünften von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen mit mehr als 50 Teilnehmern iZm. der Auflage der Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und der Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts zu überprüfen.

**Zu § 9:****Zu Abs. 1:**Zu Z 6:

Der Verweis sollte wohl lauten „§ 3 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4“.

**Zu Abs. 6:****Zu Z 2:**

Es wird angeregt, die Gliederung des vorgesehenen § 9 Abs. 6 Z 2 systematisch neu zu regeln. Es wird empfohlen, die Formulierung der lit. a („über keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen“) in den Einleitungsteil der Z 2 aufzunehmen, die Tatbestandselemente der lit. b zu trennen und in lit. a („schwanger sind oder“) und lit. b („nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und“) zu regeln. Der Inhalt der lit. c sollte im Schlussteil zur Z 2 geregelt werden.

**Zu § 10:****Zu Abs. 2:**

Es sollte lauten „Ausnahmegründe gemäß § 9 Abs. 6“.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe gemäß § 9 Abs. 6 ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Im Hinblick auf das COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG, BGBl. I Nr. 4/2022, wird darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung über das Vorliegen einer Ausnahme von der Impfpflicht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-IG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV, BGBl. II Nr. 7/2022, ausschließlich vom örtlich zuständigen Amtsarzt oder Epidemiearzt oder von einer in Anlage 1 genannten fachlich geeigneten Ambulanz einer inländischen Krankenanstalt für die dort in Behandlung befindlichen Patienten ausgestellt werden darf. Dies gilt sinngemäß auch für das Vorliegen einer die Impfpflicht ausschließenden Schwangerschaft. Diese ärztlichen Bestätigungen müssen auch dem Formblatt in Anlage 2 der COVID-19-IV entsprechen. Es wird angeregt zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine ärztliche Bestätigung nach dem COVID-19-IG die Anforderungen an ärztliche Bestätigungen nach der 4. COVID-19-MV angepasst werden sollten (s. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 9. Februar 2022 zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV, GZ 2022-0.104.014, zu § 21 Abs. 2).

**Zu § 12:**

Beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift sollte diese mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) sowie mit Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (vgl LRL 131). Der

vorgesehene § 12 sollte daher um die Kurztitel „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ und „Bundes-Bedienstetenschutzgesetz“ sowie der jeweiligen Fundstelle der Stammfassung ergänzt werden.

Zum Verweis auf das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 31. Oktober 2021 betreffend die 1. und 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV, GZ 2021-0.760.693 (zu § 9 Abs. 2) verwiesen.

### **Zu § 13:**

#### **Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG in einer Verordnung gemäß § 5 vorzusehen ist, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Soweit diese Verordnung aber Zusammenkünfte mit über 500 Personen regelt, tritt diese Regelung abweichend davon spätestens zwölf Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Da der vorgesehene § 7 Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen regelt, ist im vorgesehenen § 13 Abs. 1 ein Außenkrafttreten spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten vorzusehen.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zu „I. Allgemeines“:**

Es wird angeregt, die Wortwahl „[vorläufiger] Endpunkt“ iZm. der (epidemiologischen) Entwicklung zu überdenken.

#### **Zu „II. Zu den Maßnahmen“:**

##### Zur „Maskenpflicht“:

Zu den Seil- und Zahnradbahnen s. die Anmerkung zu § 3 Abs. 1.

Zu den „baulich verbundenen Betriebsstätten“ s. die Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Z 2.

Wien, am 2. März 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-03-02T11:13:58+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.216.825

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend grundlegende Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 22. März 2022 (10:37 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 22. März 2022, 10 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch kann keine gesamthafte Beurteilung des Maßnahmenrechts vorgenommen werden und es beschränken sich die Ausführungen vorrangig auf Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insb. nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht geeignet und ausreichend erscheinen, das in § 1 angestrebte Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Corona-Kommission in ihrem Bericht zur „Einschätzung der epidemiologischen Lage in Österreich“ am 17. März 2022 ein „sehr hohes Risiko“ für ganz Österreich festgestellt hat.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Titel:

Um einen Pleonasmus zu bereinigen, sollte im Titel „grundlegende“ entfallen.

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 3 folgender Eintrag eingefügt:*

### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1a):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Seil- und Zahnradbahnen in vorangegangenen Verordnungen des COVID-19-Maßnahmenrechts zum Teil zwischen „geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln)“ und „geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen“ differenziert wurde (§ 3 Abs. 2 Z 2 der 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, § 4 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022). Es wird angeregt – allenfalls in der rechtlichen Begründung – klarzustellen, ob die Maskenpflicht auch in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln zur Anwendung gelangt.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

Nach dem vorgesehenen § 3 Abs. 2 entfällt die Maskenpflicht für Kunden, wenn der Betreiber alle Kunden nur nach Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 einlässt. Unklar ist, ob die Befreiung von der Maskenpflicht auch für den Betreiber und Mitarbeiter gilt, wenn diese einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorweisen (s. auch die Anmerkung zu § 3a). Dies gilt sinngemäß auch für den vorgesehenen § 7 Abs. 3 Z 1. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu Z 7 (§ 3a):**

Es fällt auf, dass der vorgesehene § 3a keine Anordnung für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen enthält (vgl. hingegen § 10 Abs. 3 der 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022). Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen § 3a eine Klarstellung aufgenommen werden könnte, wonach in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende strengere Regelungen vorgesehen werden können (vgl. § 10 Abs. 7 der 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, sowie die rechtliche Begründung zur COVID-19-Basismassnahmenverordnung [Stand 3. März 2022], in der unter dem Punkt „Arbeitsorte“ ausgeführt wird, dass „soweit für Arbeitsorte im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr keine Regelungen mehr vorgesehen sind, [...] – wie auch bisher – in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden“ können.)

Es wird angeregt klarzustellen, ob auch ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr als „sonstige geeignete Schutzmaßnahme“ iSd. vorgesehenen § 3a Abs. 2 in Betracht kommt (s. die Anmerkung zu § 3 Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird auf den vorgesehenen § 5 Abs. 3 Z 2 hingewiesen, der für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter zusätzlich zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 eine Maskenpflicht anordnet, „sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahme minimiert werden kann“. Diese Systematik spricht daher grundsätzlich gegen die Annahme, dass ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 als eine – die Maskenpflicht substituierende – „sonstige geeignete Schutzmaßnahme“ zu qualifizieren ist. Es wird eine Überprüfung angeregt.

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 6):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. In § 6 Abs. 6 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

**Zu Z 12 (§ 7 Abs. 3):****Zu Z 2:**

Da die COVID-19-BMV keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze regelt, sollte besser – wie auch im vorgesehenen § 3 Abs. 2 Z 2 – auf das Verweilen am Verabreichungsplatz abgestellt werden.

**Zu Z 15 (§ 13 Abs. 4):**

Es sollte lauten „[...] § 6 Abs. 4 und 6“ (s. die Anmerkung zu Z 11).

**III. Zur rechtlichen Begründung**

Auf Grund der vorgegebenen kurzen Begutachtungsfrist wird von der Prüfung der rechtlichen Begründung Abstand genommen.

Wien, am 22. März 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-03-22T14:54:55+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.264.583

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 7. April 2022 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 6. April 2022, 18 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die Begutachtungsfrist keine umfängliche sein kann.

---

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insb. nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht geeignet erscheinen, das in § 1 angestrebte Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht der Corona-Kommission vom 7. April 2022 hingewiesen, in der „erneut ein sehr hohes Risiko für ganz Österreich und alle Bundesländer“ festgestellt und darüber hinaus empfohlen wird, bei einer allfälligen Änderung der aktuell gültigen Schutzmaßnahmen die epidemiologische Lage sowie die Prognosen zu berücksichtigen.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu § 2:

#### Zu Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die im vorgesehenen § 2 Abs. 2 Z 1 geregelte Gültigkeitsdauer eines Impfnachweises von jener in § 2 Abs. 1 Z 3 der COVID-19-Einreiseverordnung 2021, BGBl. II Nr. 276/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 85/2022, geregelten Gültigkeitsdauer abweicht. Es wird eine Überprüfung und – bei sachlicher Rechtfertigung – eine Vereinheitlichung der Gültigkeitsdauer von Impfnachweisen angeregt.

Die Formulierung „vor der vorgesehenen Testung“ in Z 3 wirft mangels Erfordernisses zur Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 Fragen auf und sollte überprüft werden.

Unklar ist, worauf sich die Wortfolge „gilt dies“ in Z 7 bezieht.

#### Zu Abs. 2:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ entfallen.

#### Zu Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf keine spezifischen Regelungen für „Beherbergungsbetriebe“ enthält. Abs. 4 erscheint daher redundant und sollte entfallen.

**Zu § 3:****Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass für Seil- und Zahnradbahnen keine Maskenpflicht angeordnet wird. Sofern dieser Regelung die Annahme zu Grunde liegen sollte, dass Seil- und Zahnradbahnen nicht zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens genutzt werden, wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst zum Entwurf der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vom 2. März 2022, GZ: 2022-0.154.283, zu § 3 Abs. 1 hingewiesen.

**Zu Abs. 2:**

Der Normadressat (wohl: Kunden) sollte ausdrücklich genannt werden.

**Zu Abs. 3:**

Im Klammerausdruck sollte das Leerzeichen in der Abkürzung „z. B.“ entfallen.

**Zu Abs. 5:**

Nach dem Wort „empfohlen“ fehlt der Beistrich.

**Zu § 4:****Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass Betreiber von in § 3 Abs. 1 geregelten Verkehrsmitteln aufgrund der taxativen Aufzählung in § 4 Abs. 1 weder einen COVID-19-Beauftragten bestellen noch ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen müssen. Demgegenüber werden Betreiber von in § 3 Abs. 2 genannten Betriebsstätten mit Kundenbereichen aufgrund des § 4 Abs. 1 Z 3 auch zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes verpflichtet. Es wird angeregt, die Differenzierung zwischen den in § 3 Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln und den in § 3 Abs. 2 genannten Kundenbereichen von Betriebsstätten zu prüfen und bei Beibehaltung dieser Unterscheidung eine sachliche Begründung im Verordnungsakt aufzunehmen.

**Zu § 5:****Zu Abs. 3:**

Unklar ist, ob als sonstige geeignete Schutzmaßnahme auch ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 in Frage kommt, der nicht schon auf Grund der Z 1 erbracht wird (zB negatives Testergebnis in Ergänzung zum Impfnachweis).

**Zu Abs. 6:**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich dem Anwendungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes – HeimAufG, BGBl. I Nr. 11/2004, (vgl. die Novelle des HeimAufG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2006) sowie bestimmten Kontrollmechanismen unterliegen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen Abs. 6 auch auf Abs. 4 (oder einzelne seiner Ziffern) verwiesen werden sollte.

**Zu Abs. 7:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen Abs. 7 auch Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenheim aufgenommen werden könnten.

**Zu § 6:****Zu Abs. 3:**Zu Z 3:

Da das HeimAufG in § 5 Abs. 4 Z 2 das erste Mal zitiert wird, kann im vorgesehenen § 6 Abs. 3 Z 3 der Titel sowie die Fundstelle zum HeimAufG entfallen.

Zu Z 4:

Am Ende der Z 4 sollte der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden.

**Zu § 7:****Zu Abs. 1:**

Es fällt auf, dass die Auflage zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts im Hinblick auf Zusammenkünfte an das Überschreiten einer bestimmten Personengrenze geknüpft wird, wohingegen für Verkehrsmittel, Betriebsstätten, bestimmten Orten und sonstigen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 keine weiteren Voraussetzungen für diese Auflagen vorgesehen werden. Dies führt insofern zu einem Wertungswiderspruch, insoweit in den in § 4 Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln, Betriebsstätten, bestimmten Orten und Einrichtungen regelmäßig weniger als 500 Personen gleichzeitig verkehren (zB Kundenbereiche von Betriebsstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen mit einer Kapazitätsgrenze von unter 500 Personen) bzw. keine sonstigen risikoerhöhenden Faktoren (zB vulnerable Personengruppen) vorliegen. Es wird eine Überprüfung angeregt. Sofern die Auflage für die in § 4 Abs. 1 genannten Verkehrsmittel, Betriebsstätten, bestimmten Orten und sonstigen Einrichtungen an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft wird, sollte dies im Verordnungsakt entsprechend sachlich begründet werden.

Weiters erscheint unklar, welche Regelung für jene Zusammenkünfte zur Anwendung gelangen soll, die in den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsmitteln, Betriebsstätten, bestimmten Orten oder sonstigen Einrichtungen stattfinden. Es wird daher angeregt, eine Kollisionsnorm für solche Zusammenkünfte aufzunehmen (vgl. etwa § 12 Abs. 8 der 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021).

**Zu Abs. 2:**

Es fällt auf, dass die Personengrenze für die Pflicht zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts von mehr als 50 Personen gemäß § 7 Abs. 1 COVID-19-BMV auf mehr als 500 Personen erhöht werden soll. Angesichts der Verzehnfachung des geltenden Schwellenwerts sollte geprüft werden, ob die in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen (noch) sachlich gerechtfertigt und erforderlich scheinen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausnahme für erforderliche Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken gemäß dem vorgesehenen § 7 Abs. 2 Z 3 hingewiesen. Diese Ausnahme steht insofern auch im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Z 7, wonach an Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern die Auflage eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts gilt. Die

Ausnahmen sollten auch vor dem Hintergrund des ursprünglichen Zwecks der Ausnahme für Zusammenkünfte (zB Entfall einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht, Ausnahme von einer Ausgangsregelung und der Voraussetzung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr) evaluiert werden.

**Zu § 9:**

**Zu Abs. 1:**

Zu Z 6:

Es sollte überprüft werden, ob auch auf § 13 Abs. 4 verwiesen werden soll.

**Zu § 10:**

**Zu Abs. 1:**

In Z 2 sollte das Wort „sowie“ durch einen Beistrich und in Z 3 das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ und der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt werden.

**Zu § 13:**

**Zu Abs. 1:**

Ein Außerkrafttreten der Verordnung zwölf Wochen nach ihrem Inkrafttreten setzt gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG voraus, dass (ausschließlich) Zusammenkünfte mit über 500 Personen geregelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 1 die Auflage zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts an keine Personengrenze knüpft. Insoweit Zusammenkünfte in den in § 4 Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln, Betriebsstätten, bestimmten Orten oder Einrichtungen stattfinden, werden – auch mangels Kollisionsnorm (s. die Anmerkung zu § 7 Abs. 1) – auch Zusammenkünfte von weniger als 500 Personen geregelt. Daher wäre gemäß § 12 Abs. 3 COVID-19-MG ein Außerkrafttreten der Verordnung spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten vorzusehen.

### III. Zu den Materialien

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Rückkehr zu den bekannten ,Grundmaßnahmen‘ der [1.] COVID-19-BMV“ suggeriert, dass die Schutzmaßnahmen der 2. COVID-19-BMV jenen der [1.] COVID-19-BMV gleichen würden. Da insbesondere bei Zusammenkünften etwas anderes angeordnet wird (Schwelle von „mehr als 500 Personen“ anstelle „mehr als 50 Personen“), sollte die Formulierung überdacht werden.

Darüber hinaus wird angeregt, anstelle des Wortes „Grundmaßnahmen“ das Wort „Basismaßnahmen“ zu verwenden.

Wien, am 8. April 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-04-08T16:23:00+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.382.259

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (1. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 24. Mai 2022 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Es kann ho. insb. nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht geeignet erscheinen, das in § 1 angestrebte Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf den

Bericht der Corona-Kommission vom 19. Mai 2022 hingewiesen, in der zwei Bundesländern ein „hohes Risiko“ und dem Rest des Bundesgebietes ein „mittleres Risiko“ attestiert wird.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur Promulgationsklausel:

Auf die letzte Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2022 wird hingewiesen.

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 3 und erhalten werden in den Einträgen zu den §§ 4 bis 13 die Paragraphenbezeichnungen „§ 4.“ bis „§ 13.“ durch die Paragraphenbezeichnungen „§ 3.“ bis „§ 12.“ ersetzt.

### Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der Bezeichnung des im Eintrag zu § 4 die Wortfolge „sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“.

### Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 4 folgender Eintrag eingefügt:

Novellierungsanordnungen, denen ein zwischen Anführungszeichen stehender Text nachfolgt („vorgeschaltete“ Novellierungsanordnungen), ist die Formatvorlage „21\_NovAo1“ zuzuordnen.

### Zu Z 7 (§ 3 samt Überschrift):

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Entfall des § 3 auch die Maskenpflicht in Apotheken entfällt. Sofern in öffentlichen Apotheken auch Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch genommen werden (zB Durchführung eines molekularbiologischen Tests oder Antigentests auf SARS-CoV-2), erscheint unklar, ob diese allenfalls als „sonstige Orte, an

denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“, einzustufen wären und daher die Maskenpflicht gemäß § 5 Abs. 4 zur Anwendung gelangt. Es wird eine Klarstellung in der rechtlichen Begründung angeregt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Differenzierung zwischen öffentlichen Apotheken und sonstigen Orten der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen einer sachlichen Begründung bedarf.

### Zu Z 8 (§§ 4 bis 13):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

8. Die §§ 4 bis 13 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 3.“ bis „§ 12.“.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es effizienter erscheint, lediglich die Paragraphenbezeichnungen der §§ 4 und 5 zu ändern und den vorgesehenen § 4a als „§ 5.“ einzufügen. Die Nummerierung der §§ 6 bis 13 der 2. COVID-19-BMV könnte in diesem Fall beibehalten werden. Die entsprechenden Novellierungsanordnungen sollten in diesem Fall lauten:

8. Die §§ 4 und 5 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 3.“ und „§ 4.“.

17. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift eingefügt:

### Zu Z 17 (§ 4a):

Es fällt auf, dass die Regelungen für das Betreten von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich im vorgesehenen § 4a nunmehr von jenen für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen gemäß § 4 abweichen. Durch den Verweis auf § 4 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 wird ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 als alleinige Voraussetzung für das Betreten von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich angeordnet. Eine Maskenpflicht soll demnach nicht für diese Einrichtungen gelten. Dies steht in Widerspruch zur rechtlichen Begründung, wonach das „Tragen einer Maske auf besonders vulnerable Settings (Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden sowie Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe) eingeschränkt werden“ soll. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Darüber hinaus wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Ausführungen zu § 4a aufzunehmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Erfordernis eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 für das Betreten der in § 4a geregelten Einrichtungen einer auf

epidemiologischen Gründen beruhenden sachlichen Begründung bedarf. Weiters sollten in der Begründung Ausführungen zur Sachlichkeit des Entfalls der Maskenpflicht für diese Einrichtungen aufgenommen werden.

#### Zu Abs. 2:

Da das Heimaufenthaltsgesetz in § 4 Abs. 4 Z 2 2. COVID-19-BMV das erste Mal zitiert wird, sollte im vorgesehenen § 4a Abs. 2 Z 2 lediglich auf die Abkürzung „HeimAufG“ verwiesen werden.

#### Zu § 6 2. COVID-19-BMV (keine Novellierungsanordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 4 Abs. 1 Z 3 sowie in § 6 Abs. 4 2. COVID-19-BMV auf „Betriebsstätten und sonstige[...] Orte[...], an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden“ abgestellt wird. Die Überschrift zu § 6 2. COVID-19-BMV verweist demgegenüber lediglich auf „Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Überschrift an den Norminhalt angepasst werden könnte.

#### Zu Z 20 (§ 8 Abs. 1 Z 6):

Statt „des § 8 Abs. 2 bis 5“ sollte es besser „der Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen“ lauten.

#### Zu Z 21 (§ 8 Abs. 6 Z 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der lit. b von § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a COVID-19-IG abweicht: Zum wird im Hinblick auf die Gefahr für Leben oder Gesundheit keine „konkrete und ernstliche“ Gefahr gefordert, zum anderen wird im vorgesehenen § 8 Abs. 6 Z 2 nicht auf einen „Impfstoff gemäß § 2 Z 3“ COVID-19-IG abgestellt. Es wird eine Überprüfung angeregt, wobei jedenfalls klargestellt werden sollte, dass sich die Ausnahme auf Impfungen gegen COVID-19 bezieht.

#### Zu Z 23 (§ 9 Abs. 2):

Es sollte „§ 3b des COVID-19-Impfpflichtgesetzes (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2022“ lauten.

### III. Zu den Materialien

#### Zu I. Allgemeines:

Ausweislich der rechtlichen Begründung sollen Maßnahmen „nur noch in besonders vulnerablen oder epidemiologisch ungünstigen Settings beibehalten“ werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf primär Regelungen über Einrichtungen und bestimmte Orte trifft, in bzw. an denen sich überwiegend vulnerable Personen aufhalten. Nach ho. Auffassung werden in der Verordnung jedoch keine Maßnahmen angeordnet, die spezifisch „epidemiologisch ungünstige Settings“ adressieren, zumal etwa das Betreten von – in der Vergangenheit als „Hochrisiko-Setting“ eingestuften – Einrichtungen der Nachtgastronomie oder die Teilnahme an Zusammenkünften in geschlossenen Einrichtungen nicht reguliert wird. Es wird daher eine Überprüfung und Klarstellung in der rechtlichen Begründung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Begründung im Hinblick auf die Maskenpflicht in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe im Widerspruch zum Verordnungsentwurf steht (s. die Anmerkung zu Z 17 [§ 4a]).

Wien, am 25. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-05-25T15:41:37+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2022-0.745.087

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (3. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 17. Oktober 2022 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Der vorliegende Entwurf sieht Sonderregelungen für religiöse Zusammenkünfte vor. Auf Grund fehlender Aussagen in der Rechtsprechung zur konkreten Situation kann nicht abschließend beurteilt werden, ob diese Sonderregelungen einer Gleichheitsprüfung

durch den Verfassungsgerichtshof jedenfalls standhalten; vor dem Hintergrund der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2022, V 312/2021, erscheint die vorgesehene Differenzierung zumindest dem Grunde nach vertretbar.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1 Z 7):

Ausweislich der rechtlichen Begründung sollen „gleichwertige Regelungen“ iSd. vorgesehenen § 9 Abs. 1 Z 7 nicht nur bei dem § 7 inhaltlich entsprechenden Regelungen vorliegen, sondern auch bei „kompensatorischen Maßnahmen“, mit denen „ein vergleichbares Schutzniveau erzielt wird“. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass als kompensatorische Maßnahme ua. „auch eine Maskenpflicht statt der Pflicht zur Vorlage eines ‚3G-Nachweises‘ in Betracht“ komme. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Maskenpflicht nach der bisherigen Regelungssystematik des COVID-19-Maßnahmenrechts – neben der Abstandspflicht – grundsätzlich als gelinderes Mittel im Vergleich zu einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr angesehen wurde (sofern eine Maskenpflicht das Betreten eines bestimmten Ortes oder den Zweck einer Veranstaltung nicht vereiteln würde). Die in der rechtlichen Begründung angenommene Prämisse eines vergleichbaren Schutzniveaus zwischen einer Maskenpflicht und eines 3G-Nachweises wirft die Frage auf, ob eine allenfalls zukünftige (alternativlose) Anordnung eines 3G-Nachweises für andere Zusammenkünfte, deren Zweck durch eine Maskenpflicht nicht vereitelt wird (zB Kulturveranstaltungen ohne Konsumation von Speisen und Getränken), sachlich noch gerechtfertigt erschiene.

Nach dem vorgesehenen zweiten Satz können Abweichungen von gleichwertigen Regelungen ua. vorgesehen werden, „sofern das Infektionsrisiko durch sonstige Schutzmaßnahmen minimiert werden kann“. Im Gegensatz zur rechtlichen Begründung wird nicht darauf abgestellt, dass diese Maßnahmen auch „geeignet“ erscheinen (vgl. hingegen § 11 Abs. 3 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021; § 10 Abs. 3 der 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022; § 3 Abs. 4 der COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 86/2022, die auf „sonstige geeignete Schutzmaßnahmen“ als Alternative zu einer Maskenpflicht abstehen). Vor dem Hintergrund, dass bereits im Hinblick auf die Beurteilung der „Gleichwertigkeit“ von Regelungen ein Ermessensspielraum bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen eingeräumt werden soll (s. das Beispiel Maskenpflicht anstelle eines 3G-Nachweises) und darüber hinaus auch Ausnahmen zur Vornahme religiöser

Handlungen vorgesehen werden können, erscheint eine weitere Abweichungsmöglichkeit sachlich rechtfertigungsbedürftig.

Der vorgesehene § 9 Abs. 1 Z 7 enthält zwei Anordnungen: Im ersten Satz werden Zusammenkünfte zur Religionsausübung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, sofern in ihrem Wirkungsbereich dem § 7 gleichwertige Regelungen bestehen, für deren Einhaltung Sorge getragen wird. Der zweite Satz ermöglicht Abweichungen von diesen Regelungen. Da bereits iZm. der „Gleichwertigkeitsprüfung“ ein Ermessensspielraum bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen eingeräumt werden soll (s. oben), erscheint unklar, worin sich sonstige Abweichungen iSd. zweiten Satzes von „gleichwertigen“ Regelungen iSd. ersten Satzes unterscheiden sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Insofern die rechtliche Begründung iZm. Abweichungen aufgrund sonstiger Schutzmaßnahmen die Regelung für Orte der beruflichen Tätigkeit nach der 6. COVID-19-SchuMaV ins Treffen führt, erscheint ein solcher Vergleich unscharf, da die zitierte Bestimmung der 6. COVID-19-SchuMaV nur ein punktuell Abweichen von Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht) ermöglichte. Die vorgesehene Bestimmung in § 9 Abs. 1 Z 7 zweiter Satz ermöglicht dagegen ein Abweichen von potentiell allen in der Verordnung angeordneten Maßnahmen.

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung klarzustellen, ob die in § 9 Abs. 1 Z 7 vorgesehenen Voraussetzungen (gleichwertige Regelungen, Minimierung des Infektionsrisikos durch sonstige Schutzmaßnahmen, Notwendigkeit von Ausnahmen zur Vornahme religiöser Handlungen) für die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung als „Voraussetzungen gemäß § 9“ iSd. § 10 Abs. 1 der 2. COVID-19-BMV zu qualifizieren sind und somit auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen sind.

**Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Schlussteil angefügt:“

**III. Zu den Materialien**

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung<sup>1</sup> hilfreich.

In der rechtlichen Begründung könnte zu § 9 Abs. 1 Z 7 klarstellend ergänzt werden, dass eine allfällige Regelung, die Organisatoren von Zusammenkünften zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet, auf Grund der Ausnahme gemäß § 5c Abs. 2 Z 4 EpiG keiner entsprechenden oder gleichwertigen Regelung bedürfte.

In der rechtlichen Begründung sollte es im zweiten Absatz auf der dritten Seite lauten:  
„[...], wobei Verstöße gemäß § 8 COVID-19-MG [...] entsprechend verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden“.

Im vierten Absatz auf der dritten Seite sollte es lauten „[...] der neu eingefügte Schlussteil [...].“

Wien, am 18. Oktober 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)  
verfassungsdienst@bka.gv.at

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.514.320

Ihr Zeichen: 2020-0.512.199

# **Entwurf einer 10. COVID-19-LV-Novelle; Kurzeinschätzung**

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängt dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre. Auch wäre darauf zu achten, dass die durch Gesetz oder Verordnung ergriffenen Maßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in sich stimmig sind und zu keinen Wertungswidersprüchen oder ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen.

Dessen ungeachtet sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Voraussetzung für einen Test vor jedem Wettkampf ist, dass bei einem Sportler eine Infektion bekannt wird. Es wäre zu überprüfen, ob dies nur dann der Fall sein soll, wenn der infizierte Sportler auch Kontakt mit den übrigen Sportlern hatte.

Ausweislich des beiliegenden Sachverhalts soll die vorgeschlagene Bestimmung ermöglichen, dass „Kontaktpersonen“ weiter trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen können. Bei dieser Betrachtung handelt es sich bei dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 zweiter Satz – unvorigreiflich der do. Rechtsauffassung, die allein maßgeblich ist – demnach nicht um eine Regelung betreffend das Betreten von bestimmten Orten (Sportstätten), sondern um eine nähere Regelung betreffend die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen iSv. § 7 des Epidemiegesetzes 1950, nämlich eine Ausnahme davon. Es wäre demnach zu überprüfen, ob sich die vorgeschlagene Bestimmung auf die in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen stützen kann.

Auch stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene besondere Regelung betreffend die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen im Hinblick auf den Gleichheitssatz gerechtfertigt werden kann. Nach derzeitiger Praxis besteht im Fall der Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (Kontaktpersonen der Kategorie I) keine Möglichkeit, sich „freitesten“ zu lassen. Die Ausnahme für Spitzensportler (wenngleich dies in der Praxis schon so gehandhabt werden dürfte) bedürfte daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die do. vorgetragen werden müsste.

Zwar wird man annehmen können, dass gerade im Mannschaftssport ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines Spielbetriebs besteht; diesfalls müsste jedoch geprüft werden, ob ein solches Interesse nicht auch in anderen Bereichen gegeben ist (etwa im Bereich der kulturellen Veranstaltungen). Aber selbst wenn sich dies rechtfertigen ließe (etwa mit dem Argument, dass – anders als beim Ausfall eines Orchesters oder eines Ensembles – die Absonderung einer ganzen Mannschaft nicht nur Auswirkungen auf diese selbst oder ein Spiel, sondern auf den nationalen oder möglicherweise internationalen Spielplan der Ligen hat), fällt auf, dass der vorgeschlagene § 8 Abs. 3 nicht auf Mannschaftssport als solchen, sondern auf den Sportler abstellt. Es stellt sich daher ganz allgemein die Frage, warum es sachlich gerechtfertigt ist, dass eine

Person, die Leistungs- oder Spitzensport betreibt, hinsichtlich der Absonderung wegen Ansteckungsverdacht anders behandelt werden soll als andere Personen.

### **III. Legistische Bemerkungen**

#### **Zu Z 3 (§ 8 Abs. 8):**

Der im ersten Satz vorkommende Ausdruck „SARS-CoV-2-negativ“ ist analog dem im zweiten Satz vorkommenden zusammengesetzten Substantiv „SARS-CoV-2-Infektion“ als zusammengesetztes Adjektiv aufzufassen und daher ebenfalls mit Bindestrich zu schreiben.

#### **Zu Z 5 (§ 13 Abs. 12):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

*5. Dem § 13 [Abs. 11] wird folgender Abs. 12 angefügt:*

Im vorgeschlagenen Abs. 12 hat das Wort „Die“ zu entfallen.

Wien, am 12. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-08-12T16:24:43+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

bundeskanzleramt.gv.at



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Mit E-Mail:  
[S7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:S7@gesundheitsministerium.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.565.242

# Entwurf einer 10. COVID-19-LV-Novelle; Kurzeinschätzung

Zu dem mit E-Mail vom 3. September 2020 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist; die Sachlichkeit der Regelung wäre daher vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 1 (§ 10c):

Maßnahmen gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind zulässig, „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte scheint also (unvorgreiflich der do. Rechtsauffassung, die allein maßgeblich ist) – anders als in Verordnungen gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – eine regionale Differenzierung der Maßnahmen in einer Verordnung gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes zulässig zu sein.

## III. Legistische Bemerkungen

### Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz kann die Wortfolge „des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ entfallen.

### Zu Z 1 (§ 10c):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „angefügt“ richtig „eingefügt“ lauten.

Die vorgeschlagenen Z 1 und 2 sollten in ganzen Sätzen formuliert und entsprechend formatiert werden (52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer). Die Formatierung im E-Recht funktioniert allerdings nur, wenn das geschützte Leerzeichen nach der Ziffernbezeichnung durch ein normales Leerzeichen (oder einen Tabulaturstopp) ersetzt wird.

In der vorgeschlagenen Z 1 fehlt nach dem Ausdruck „Abs“ der Abkürzungspunkt.

Im ersten Satz der vorgeschlagenen Z 2 fehlt im Ausdruck „Mund-und“ ein Leerzeichen.

Im zweiten Satz der vorgeschlagenen Z 2 sollte es „eine den Mund- und Nasenbereich“ lauten.

### Zu Z 2 (§ 14 Abs. 12):

In der Novellierungsanordnung fehlt nach dem Ausdruck „Abs“ der Abkürzungspunkt.

Im vorgeschlagenen Abs. 12 sollte es „§ 10c samt Überschrift“ und „in der Fassung der Verordnung“ lauten.

**Zu Z 3 (Anlage):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten (wobei das Wort „Anlage“ nicht fett zu formatieren ist):

*3. Folgende Anlage wird angefügt:*

**Zur Anlage:**

Nach der Anlagenbezeichnung könnte in einer neuen Zeile die Bezeichnung des Gegenstands angeführt werden, etwa:

**Gebiete mit mittlerem Risiko**

Wien, am 4. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Florian HERBST

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-09-04T09:42:37+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.520.102

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV); Kurzeinschätzung**

---

Zu dem mit E-Mail am 13. August 2020 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitssgeboes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

### Zu § 3:

Die Verwendung des Klammerausdrucks im letzten Satz kann zu Mehrdeutigkeiten führen und sollte durch den Ausdruck „entsprechend den **Anlagen F oder G**“ ersetzt werden“.

### Zu § 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass der „Schengenraum“ kein rechtlich definierter Begriff ist. Es sollte – auch in Zusammenschau mit dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 Z 3 – überprüft werden, ob stattdessen in der Überschrift sowie in Abs. 1 nicht besser auf „EWR-Staaten“ abzustellen wäre.

Des Weiteren sollte überprüft werden, ob in Abs. 1 Z 1 und 2 sowie in Abs. 2 Z 2 statt der Begriffe „Region“ und „Regionen“ die Begriffe „Gebiet“ bzw. „Gebiete“ zu verwenden sind.

### Zu § 5:

Der vorgeschlagene Abs. 4 enthält eine Definition und sollte daher dem jetzigen Abs. 1 vorangestellt werden. Die Binnenverweise wären entsprechend anzupassen.

In Abs. 3 sollte überprüft werden, ob statt des Verweises auf § 4 auch mit einem Verweis auf § 4 Abs. 2 das Auslangen gefunden werden kann.

Hinsichtlich des Abs. 3 Z 10 ist unklar, ob jeder berufliche Zweck oder nur besondere Zwecke wie die genannten von der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung erfasst sein sollen.

Darüber hinaus sollte aus systematischen Gründen in Abs. 3 Z 10 und 14 auf „Reisende“ anstatt auf „Reisen“ abgestellt werden.

Zu Abs. 3 Z 13 wird auf die korrekte Zitierung unionsrechtlicher Normen in Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen. Entsprechendes gilt für den vorgeschlagenen § 10.

**Zu § 8:**

Der in Abs. 2 Z 3 erstmals verwendeten Bezeichnung „StVO“ sollte der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden.

**Zu § 12:**

Die Formulierung „, , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher angeregt, nicht „, , [...] zuletzt geändert durch [...]“, sondern besser „, , in der Fassung [...],“ zu schreiben.

**Zu Anlage A und B:**

Es wird darauf hingewiesen, dass angedacht ist, Kroatien als Risikogebiet einzustufen. Die Anlagen sollten entsprechend angepasst werden.

Wien, am 14. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Florian HERBST

Elektronisch gefertigt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.612.033

Ihr Zeichen:

BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_1798320

## **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung, insbesondere des vorgeschlagenen § 12 Abs. 2, mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen sowie mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zum Einleitungssatz:

Das Epidemiegesetz 1950 – EpiG wurde mittlerweile durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020 geändert.

### Zu § 1:

#### Zu Abs. 1:

Der Anwendungsbereich sollte anders umschrieben werden, da der vorliegende Verordnungsentwurf die Maßnahmen für die Einreise in das Bundesgebiet selbst regelt (und diese nicht erst zu treffen sind).

#### Zu Abs. 2:

Der Regelungsinhalt des vorgeschlagenen Abs. 2 bezieht sich – seinem Wortlaut nach – nicht auf den Anwendungsbereich der Verordnung. Sollte angeordnet werden, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht zur Anwendung gelangen, wenn eine Einreise aus bestimmten Gründen zwingend erforderlich ist, sollte dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen anhand von Beispielen angeführt werden, welche „direkt anwendbare(n) verfassungs- und unionsrechtliche(n) Vorschriften“ gemeint sein können. In terminologischer Hinsicht ist anzumerken, dass in Bezug auf Verfassungsrecht nicht von einer „direkten Anwendbarkeit“ gesprochen werden sollte.

### Zu § 8:

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweise, wonach eine „Durchreise ohne Zwischenstopp“ auch dann gegeben sei, wenn die Durchreise unterbrochen wird, um Grundbedürfnisse zu befriedigen oder weil dies technisch notwendig ist, findet im Normtext keinen Niederschlag.

Das Tatbestandsmerkmal „zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich“ im vorgeschlagenen Abs. 2 Z 7 wirft die Frage auf, wie sich diese Einreisebestimmung zur

Regelung der Durchreise in Abs. 2 Z 1 verhält (und wieso dieses Tatbestandsmerkmal nicht auch in den anderen Einreisebestimmungen genannt wird).

#### **Zu § 12 (bzw. Anlage E):**

Es sollte überprüft werden, ob mit einem zehntägigen Zeitraum betreffend das Löschen der Daten das Auslangen gefunden werden kann (vgl. § 25a Abs. 5 EpiG, wonach die Daten nach 28 Tagen zu löschen sind).

Es sollte überprüft werden, ob der vorgeschlagene § 12 Abs. 2 und 3 gesetzlich gedeckt ist.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zum Vorblatt:**

Die Terminologie des Verordnungsentwurfes sollte auch im Vorblatt nachvollzogen werden (vgl. aber „Drittstaaten“, EU-„Travel-Ban“ etc.).

Es wird angeregt, unter dem Punkt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ auf das Verhältnis des Verordnungsentwurfes zu den in den Erläuterungen zitierten EU-Empfehlung einzugehen.

#### **Zu den Erläuterungen:**

#### **Zu § 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 4 im Zusammenhang mit Anlage B von „Risikogebieten“, die Erläuterungen jedoch von „Risikostaaten“ sprechen. Die Begrifflichkeiten sollten, soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist, aneinander angepasst werden.

Wien, am 29. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2020-09-29T11:06:37+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.696.481

---

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung geändert wird; Kurzeinschätzung**

---

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen sowie mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf vorliegenden Verordnung erfolgt in erster Linie anhand des Gleichheitssatzes und des daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes. Die sachliche Rechtfertigung für allfällige Ungleichbehandlungen sowie die Sachlichkeit an sich hängen dabei insbesondere von empirischem Wissen ab, das beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelung vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1:

Im vorgeschlagenen § 13 Abs. 2 hat die Wortfolge „Änderungen in den“ zu entfallen.

### Zu Z 3:

Nach der Regelungssystematik der COVID-19-EinreiseV werden im Fall einer Auflistung eines Staates in den Anlagen A und B alle Regionen dieses Staates erfasst, sofern keine Einschränkung auf bestimmte Regionen erfolgt. Da Rumänien bereits nach der COVID-19-EinreiseV zur Gänze in Anlage B gelistet ist, hat die vorgeschlagene Wortfolge „(alle Regionen)“ zu entfallen.

### Zu Z 4:

Z 4 sollte lauten: „*In Anlage B entfällt die Wortfolge „(nur die Region Prag)“.*“

Wien, am 27. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-10-27T15:50:13+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

## Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.334.973

### **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung geändert wird; Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 7. Mai 2021, 14:01 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht – wiederholt – darum, dass diesem nur Rechtstexte zur Prüfung übermittelt werden, die zuvor einer do. Prüfung unterzogen wurden.

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-

Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Der vorliegende Entwurf sollte in inhaltlicher und systematischer Hinsicht zur Gänze überarbeitet werden. Der Normzweck ist teilweise nur sehr schwer oder nicht nachvollziehbar.

Auch scheint das System der Klassifizierung von Staaten und der damit verbundenen Rechtsfolgen in sich nicht schlüssig zu sein: In Anlage A sollen „sichere“ Staaten und EU-/EWR-Staaten aufgenommen werden, in Anlage B1 unsichere und in Anlage B2 besonders unsichere Staaten. Daneben gibt es „sonstige“ Staaten. Will eine Person, für die keine besonderen Ausnahmen gelten, etwa zu touristischen Zwecken aus einem in Anlage B1 genannten Staat einreisen, so ist dies unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig (etwa durch Nachweis einer Impfung gegen COVID-19). Hingegen ist eine Einreise aus sonstigen Staaten (die nicht als so gefährlich wie die in Anlage B1 genannten Staaten erachtet werden oder zu erachten sind) gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 unzulässig.

Überhaupt unklar ist, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck eine Einreise aus den in Anlage B2 genannten Staaten zulässig sein soll.

Es sollte auf eine einheitliche Terminologie innerhalb der Verordnung geachtet werden; auch die Reihenfolge in Aufzählungen sollte konsequent beibehalten werden.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zur Promulgationsklausel:**

In der Promulgationsklausel wäre die Änderung durch ein allfälliges Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das EpiG 1950 und das COVID-19-MG geändert werden (Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 [813 BlgNR 27. GP]), vor Kundmachung dieser Verordnung in der Fundstelle zu berücksichtigen.

### **Zu Z 1:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Die Überschrift des zu § 2 lautet:

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):**

Es wird angeregt, die Systematik des Nationalratsbeschlusses vom 3. Mai 2021 (813 BlgNR 27. GP, vgl. § 1 Abs. 5d) in den gegenständlichen Verordnungsentwurf zu übernehmen. So sollte einerseits die Auflage der Vorlage eines negativen Testergebnisses (oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solch negatives Testergebnis) und andererseits die Gleichstellung von Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat mit Personen mit einem negativen Testergebnis geregelt werden. Im Sinne einer Vereinfachung und sprachlichen Straffung könnte in der Verordnung geregelt werden, dass negative Testergebnisse, Impf- und Genesungszertifikate (sowie die ärztlichen Zeugnisse) einheitlich als „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ oder „Nachweis“ oÄ definiert werden.

Sofern eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Gleichstellung aus epidemiologischen Gründen erforderlich erscheint (so offenbar zB in § 5 Abs. 2, § 5a), könnte spezifisch auf das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testergebnisses (bzw. ärztlichen Zeugnisses über ein solch negatives Testergebnis) bzw. Durchführung einer Testung abgestellt werden.

Alternativ könnten auch das Impf- und das Genesungszertifikat einheitlich als „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ oder „Zertifikate“ oÄ definiert werden, zumal an diese beiden Zertifikate keine unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 1 lediglich die Gültigkeit von ärztlichen Zeugnissen über Testergebnisse regelt, nicht hingegen die Gültigkeit von Testergebnissen, die nicht durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt werden. Die Gültigkeit von Testergebnissen iSd. § 2 Abs. 2 sollte daher – einheitlich zur Gültigkeit von ärztlichen Zeugnissen über Testergebnissen iSd. § 2 Abs. 1 Z 1 – geregelt werden.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1a):**

In § 2 Abs. 1a wird lediglich auf die „Gültigkeit des Testergebnisses“ abgestellt, was die Frage aufwirft, ob auch die Gültigkeit von ärztlichen Zeugnissen über Testergebnisse iSd. § 2 Abs. 1 Z 1 hiervon erfasst sein sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Zu Z 5 (§ 2 Abs. 3 und 4):**

Im Einleitungssatz sollte es besser lauten: „Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19“.

Es wird angeregt, unter Z 1 und 2 zunächst das Tatbestandselement der mehrteiligen Impfung oÄ anzuführen.

In Z 2 hat der Doppelpunkt nach „Zweitimpfung,“ zu entfallen.

Es fällt auf, dass das Impfzertifikat iSd. § 2 Abs. 3 im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d des Entwurfs einer COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (Stand 4. Mai 2021) eine „Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als xxx Monate zurückliegen darf“ nicht berücksichtigt. Es wird eine einheitliche Regelung innerhalb des COVID-19-Epidemierechts angeregt.

Im Zusammenhang mit dem Genesungszertifikat iSd. § 2 Abs. 4 fällt auf, dass dieses – im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Z 6 und 7 des Entwurfs einer COVID-19-ÖV – nicht auch einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, berücksichtigt. Hingegen nimmt die rechtliche Begründung auf einen österreichischen Absonderungsbescheid Bezug, sofern dieser auf Grundlage eines positiven molekularbiologischen Tests ausgestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung eines Absonderungsbescheids als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs der COVID-19-ÖV nicht auf eine bestimmte Art der Testung, sondern auf eine nachweisliche Infektion mit SARS-CoV-2 (und somit auch einen Nachweis durch Antigentest) abstellt. Sofern die Regelung der COVID-19-EinreiseV in Bezug auf die Anerkennung von Absonderungsbescheiden abweichend von der COVID-19-ÖV geregelt werden sollte, bedürfte dies einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung. Dies gilt im Übrigen auch für einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf (vgl. § 1 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs der COVID-19-ÖV), der vom Normtext des ggst. Verordnungsentwurfs ebenfalls nicht berücksichtigt wird.

**Zu § 2a (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 2a Abs. 1 Z 9 COVID-19-EinreiseV nur die Registrierung des Vorliegens eines ärztlichen Zeugnisses normiert. Dahingegen werden in Anlage E zur Registrierung gemäß § 2a Abs. 3 auch das Testergebnis, das Impfzertifikat sowie das Genesungszertifikat berücksichtigt. Die gesetzliche Deckung der Angabe über das Vorliegen eines Testergebnisses, Impfzertifikats sowie Genesungszertifikats sollte geprüft werden, da § 25a Abs. 2 Z 10 EpiG lediglich das „Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses“ als zulässige Datenkategorie regelt.

Es wird angeregt, § 25a Abs. 2 EpiG zeitnah entsprechend zu ändern.

**Zu Z 7 (§ 4):**

Es sollte geprüft werden, ob mit der vorgenommenen Neuregelung der Einreise aus EU-/EWR-Staaten unerwünschte Effekte einhergehen. So ist etwa die Einreise aus Finnland, das Mitglied der Europäischen Union und in Anlage A genannt ist, nach geltender Rechtslage uneingeschränkt zulässig. Nach dem vorgeschlagenen § 4 wird jedoch für eine solche Einreise ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgeschrieben.

Entsprechendes gilt etwa für die die Einreise für Pendler gemäß § 6a Abs. 3 COVID-19-EinreiseV, der entfallen soll.

Da ein ärztliches Zeugnis auch über ein Testergebnis ausgestellt werden kann, sollte es „Personen, [...] haben ein ärztliches Zeugnis, oder ein Testergebnis, ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat gemäß § 2 mitzuführen [...]“ lauten.

Der Verweis „gemäß § 2“ scheint aufgrund der Legaldefinitionen in § 2 redundant und könnte daher entfallen (dies gilt auch für die anderen Verweise in diesem Verordnungsentwurf).

**Zu Z 8:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

8. Die Überschriften „3. Abschnitt“ und „Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten“ Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts entfallen.

**Zu Z 9 (§ 5):****Zur Überschrift:**

Es sollte „aus sonstigen Gebieten“ lauten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage E im Zusammenhang mit den in Anlage B1 genannten Staaten und Gebieten und sonstigen Staaten/Gebieten auf einen „Aufenthalt in den letzten zehn Tagen“ abgestellt wird, wohingegen der Verordnungsentwurf in § 5 lediglich auf die Einreise aus einem der genannten Staaten und Gebiete ohne zeitliche Angabe abstellt. Es wird eine Überprüfung und eine Vereinheitlichung des Normtextes und der Anlagen angeregt.

**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 definiert „sonstige Staaten“. Die Verordnung dürfte an diese sonstigen Staaten jedoch nicht anknüpfen, sodass diese Definition wohl entfallen könnte.

Kunsttext und Novelle stimmen hinsichtlich der Nennung der sonstigen Staaten und Gebiete nicht überein (Nennung von Anlage B1 im Kunsttext).

**Zu Abs. 2:**

Das abgestufte Erfüllen von Voraussetzungen (nämlich jener gemäß Z 1 und Z 2) erschließt sich nicht. Es scheint nämlich so zu sein, dass angeordnet wird, dass Personen, die ohne Impfzertifikat, Genesungszertifikat, ärztliches Zeugnis über die Impfung/Genesung, ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis einreisen, eine Quarantäne antreten und sich testen lassen müssen.

**Zu Abs. 4:**

Kunsttext und Novelle stimmen hinsichtlich der Nennung der Anlagen nicht überein.

Abs. 3 erklärt die Einreise aus allen Staaten und Gebieten, die nicht in den Anlagen A und B1 genannt sind, als unzulässig. Abs. 4 trifft Regelungen, die von Abs. 3 „abweichen“, jedoch beziehen sich diese Regelungen auf alle Staaten und Gebiete, die nicht in den Anlagen A, B1 und B2 genannt sind. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden. Dies könnte etwa erfolgen, indem die Regelungen über die Einreise aus Staaten und Gebieten,

die in Anlage B2 genannt sind, in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst werden. Auch bezieht sich die Überschrift zu § 5 nicht auch auf die in Anlage B2 genannten Staaten und Gebiete.

Der Beistrich nach „Anlage A“ ist nicht fett zu formatieren.

Die Ziffernaufzählung sollte neu durchnummeriert werden.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

**Zu Abs. 5:**

Es wird angeregt, nicht auf die Möglichkeit, sondern auf die Zulässigkeit der Einreise abzustellen. Es sollte daher anstelle „möglich“ besser „zulässig“ lauten.

Abs. 5 sieht Ausnahmen für bestimmte Personengruppen vor und versteht sich auch als Ausnahme von Abs. 4. Da von Abs. 4 auch Staaten und Gebiete erfasst sind, die in Anlage B2 genannt werden, stellt sich die Frage ob für die genannten Personengruppen diese Bestimmung (Abs. 5) oder § 5a Z 2 zur Anwendung gelangen soll, der ebenfalls Einreiseregelungen für diese Personengruppen aus Staaten und Gebiete enthält, die in Anlage B2 genannt werden.

**Zu Abs. 6:**

Es sollte „eines Staates oder Gebietes“ lauten.

Es sollte schon aus sprachlichen Gründen nicht davon gesprochen werden, dass die Quarantäne „mit einem ... Testergebnis ... beendet werden kann“. Die Verordnung spricht in diesem Zusammenhang an anderen Stellen davon, dass die Quarantäne als beendet gilt.

Da es sich um keine Regelung des Dauerrechts handelt, sollte der Inhalt des Abs. 6 in die Inkrafttretensregelung aufgenommen werden.

**Zu Z 10 (§ 5a):**

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „Für Personen, die aus Staaten oder und Gebieten der **Anlage B2** einreisen [...].“

Die Ziffernaufzählung sollte neu durchnummiert werden.

**Zu Z 1:**

Die Bezugnahme auf die „nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässige Einreise“ ist unklar, da die Verordnung die „Zulässigkeit“ der Einreise aus Staaten und Gebieten, die in Anlage B2 genannt sind, nicht regeln dürfte.

**Zu Z 4a:**

Es wird angeregt, nicht auf die Möglichkeit, sondern auf die Zulässigkeit der Einreise abzustellen. Es sollte daher anstelle „möglich“ besser „zulässig“ lauten.

**Zu Z 5:**

Es wird angeregt, in der Verordnung einheitlich auf die Formulierung „spätestens jedenfalls binnen 24 Stunden“ abzustellen.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte nicht auf die „Nachholung“ einer Testung, sondern auf die „Durchführung“ einer Testung abzustellen (vgl. § 4, § 5 Abs. 2 Z 2, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2).

Im Schlussteil sollte es lauten „ein negatives molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2“.

**Zu Z 11:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*11. Der 4. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „3. Abschnitt“.*

**Zu Z 12 (§ 6a):**

**Zu Abs. 1:**

Da die Paragrafenbezeichnung („§ 6.“) nicht Teil des Abs. 1 ist, sollte diese entfallen.

Es wird angeregt, die Reihenfolge der Nennung des ärztlichen Zeugnisses, des Testergebnisses, des Impfzertifikats sowie des Genesungszertifikats einheitlich zu regeln (s. zum Vorschlag einer strafferen und einheitlichen Formulierung die Anmerkung zu Z 2).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung im zweiten Satz, wonach bei Nichtvorlage eines ärztlichen Zeugnisses über ein negatives Testergebnis oder eines Testergebnisses unverzüglich eine Testung durchzuführen ist, auch im Fall der Vorlage eines Impf- oder Genesungszertifikats gilt. Dies dürfte allerdings im Widerspruch zum ersten Satz stehen, wonach die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs auch mit einem Impf- oder Genesungszertifikats möglich ist. Es sollte wohl lauten, dass im Fall der Nichtvorlage eines Nachweises iSd. § 2 (Ärztliches Zeugnis, negatives Testergebnis, Impf- oder Genesungszertifikat) unverzüglich ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen ist (vgl. auch § 7 Abs. 1). Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird angeregt, nicht auf die Möglichkeit, sondern auf die Zulässigkeit der Einreise abzustellen. Es sollte daher anstelle „möglich“ besser „zulässig“ lauten.

#### **Zu Z 13 (§ 6a):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

13. In § 6a Abs. 3 entfällt Abs. 3 und erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(3)“.

#### **Zu Z 14 (§ 7):**

Es wird angeregt, nicht auf die Möglichkeit, sondern auf die Zulässigkeit der Einreise abzustellen. Es sollte daher anstelle „möglich“ besser „zulässig“ lauten.

In § 7 Abs. 1 wird erstmalig die Formulierung „Nachweise gemäß § 2“ verwendet. Es wird die Verwendung von einheitlichen Formulierungen in der Verordnung angeregt.

#### **Zu Z 16 (§ 9):**

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „angefügt“ richtig „eingefügt“ lauten.

#### **Zu Z 18:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. Der 5. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „4. Abschnitt“.

**Zu § 12 (keine Novellierungsanordnung):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Abs. 1 auch die Nachweise iSd. § 2 (Impfzertifikat, Genesungszertifikat, ärztliche Zeugnisse) entsprechend berücksichtigt werden sollen.

**Zu Z 19:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. Der 6. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „5. Abschnitt“.

**Z 20 (§ 14 Abs. 7):**

Abs. 17 sollte lauten:

„(17) § 2 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 4 samt Überschrift, ~~der Entfall des 3. Abschnitts samt Überschrift~~, § 5 samt Überschrift, § 5a samt Überschrift, § 6a, § 7, § 9, § 10, die Ummumerierungen der Abschnitte die Abschnittsbezeichnung der (neuen) 3., 4. und 5. Abschnitte und die Änderungen in den Anlagen A, B1, B2, C, D, E und F in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 treten mit 19. Mai 2021 in Kraft; gleichzeitig treten die Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts außer Kraft.“

**Zu Z 21:**

Statt „Z 18“ sollte es „Abs. 18“ lauten.

**Zu Z 23:**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

23. „Anlage B“ erhält die Anlagenbezeichnung „Anlage B1“; und die Überschrift Anlagenüberschrift entfällt.

**Zur Anlage A:**

Es fällt auf, dass Anlage A abseits von EU-/EWR-Staaten (noch) keine „sonstigen sicheren (im Sinne von niederinzipienten) Staaten“ nennt. Diesbezüglich stimmen Kunsttext und Novelle nicht überein, sodass Anlage A hinsichtlich der sonstigen sicheren Staaten zu ergänzen wäre.

**Zur Anlage E:**

Es wird angeregt, die Verweise auf den Verordnungstext auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen (vgl. etwa den Verweis in der zweiten Option auf § 7 Abs. 2).

Die Formatierung (insb. Fettdruck bei der Hervorhebung der relevanten Staaten) sollte einheitlich erfolgen.

Auch auf die Schlussfolgerung „Einreise zulässig“ sollte einheitlich hingewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage E auch im Zusammenhang mit den in Anlage B1 genannten Staaten und Gebieten und sonstigen Staaten und Gebieten auf einen „Aufenthalt in den letzten zehn Tagen“ abstellt, wohingegen der Verordnungsentwurf in § 5 lediglich auf die Einreise aus einem der genannten Staaten und Gebiete ohne zeitliche Angabe abstellt. Es wird eine Überprüfung und eine Vereinheitlichung des Normtexts und der Anlagen angeregt.

### **III. Zu den Materialien**

**Zu „Allgemeines“:**

Es sollte lauten „grundsätzliche Gleichstellung“.

**Zu § 2:****Zu Abs. 3:**

Im zweiten Absatz hat der Punkt im letzten Satz vor dem Klammerausdruck zu entfallen.

**Zu Abs. 6a:**

Es wird angeregt, Erläuterungen zum Entfall des § 6a aufzunehmen.

**Zu § 5:**

Im zweiten Absatz sollte es „wird dahingehend unterschieden“ lauten.

Wien, am 7. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-10T07:58:36+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.406.951

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung  
geändert wird;  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 8. Juni 2021 (19.23 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die  
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine  
verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von  
Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt – wiederholt – an, auch die rechtliche  
Begründung zu Verordnungsentwürfen zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreff der E-Mail, mit der der Verordnungsentwurf  
übermittelt wurde („Novelle EinreiseV (Entfall PTC Anlage A, Sinovac)“) eine Novellierung  
im Zusammenhang mit dem in Anlage I genannten Impfstoff „Sinopharm“ nahelegt, der  
gegenständliche Verordnungsentwurf eine solche Novellierung jedoch nicht anordnet. Im

Hinblick auf die Ungleichbehandlung von Personen, die mit dem Impfstoff „Sinopharm“ geimpft wurden, in der COVID-19-Einreiseverordnung und der COVID-19-Öffnungsverordnung weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Anmerkung zu § 1 Abs. 2 Z 5 in der Stellungnahme zur 3. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 1. Juni 2021, GZ 2021-0.384.379 hin.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Nach Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV vor der Einreise, jedoch frühestens 72 Stunden vor der Einreise zu erfolgen hat. Die in § 4 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV normierte Verpflichtung zum Mitführen und Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses, eines Testergebnisses, eines Impfzertifikats oder eines Genesungszertifikats gemäß § 2 COVID-19-EinreiseV stellt hingegen auf den Zeitpunkt der Einreise ab. Der im § 4 Abs. 3 vorgeschlagene Entfall der Registrierung knüpft somit an den Eintritt einer zukünftigen (und ungewissen) Bedingung zum Zeitpunkt der Einreise an. Da nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 die Registrierungspflicht erst bei Vorliegen einer Bedingung zum Zeitpunkt der Einreise entfallen soll, bleibt die Registrierungspflicht gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV bis zum Zeitpunkt der Einreise unberührt. Es wird daher eine sprachliche Änderung angeregt.

Durch den Verweis auf einen Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV (und nicht etwa auf die in § 2 COVID-19-EinreiseV geregelten Nachweise) ist darüber hinaus unklar, ob auch ein Nachweis der Durchführung eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-

2 oder eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 binnen 24 Stunden nach der Einreise zu einem Entfall der Registrierungspflicht führen soll. Sofern dies beabsichtigt sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass dies zu einem Entfall der Registrierungspflicht für jede Einreise aus einem in der Anlage A genannten Staat führen würde. In diesem Fall sollte daher der vorgeschlagene § 4 Abs. 3 entsprechend umformuliert werden. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 4 Abs. 3 Fragen im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht für Pendler aufwirft. Gemäß § 6a Abs. 2 COVID-19-EinreiseV ist die Registrierung „abweichend von § 2a [...] bei jeder Änderung der anzugebenden Daten des § 2a Z 3, 6, 7, 8 und 9, spätestens jedoch alle 28 Tage, durchzuführen“. Nach dem Wortlaut des § 6a Abs. 2 COVID-19-EinreiseV wären demnach Pendler auch dann zur Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV verpflichtet, wenn sie aus einem in der Anlage A genannten Staat einreisen, in den letzten zehn Tagen ausschließlich in Österreich oder einem in der Anlage A genannten Staat aufhältig waren und einen Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV vorlegen können. Es wird daher eine Überprüfung angeregt. Sofern die Registrierungspflicht für Pendler beibehalten werden sollte, bedürfte die Ungleichbehandlung von Pendlern und anderen einreisenden Personen einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung im Verordnungsakt.

Es wird angeregt, eine auf epidemiologischen Gründen beruhende Begründung für den Entfall des Registrierungserfordernisses für die Einreise aus Staaten der Anlage A sowie für die Erforderlichkeit der Beibehaltung der Registrierungspflicht für andere Staaten aufzunehmen.

Wien, am 9. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2021-06-09T12:31:03+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.742.438

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung geändert wird;  
Kurzeinschätzung**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

---

**I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

**II. Zum Verordnungsentwurf**

**Zu Z 1:**

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „eingefügt“ richtig „angefügt“ lauten. Vor der anzufügenden Wortfolge wäre eine Absatzmarke zu setzen (Novellierungsanordnung Typ 1).

§ 3 COVID-19-EinreiseV regelt den Antritt einer selbstüberwachten Quarantäne. Laut § 3 letzter Satz COVID-19-EinreiseV haben Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, dies

mit eigenhändiger Unterschrift entsprechend den Anlagen E oder F zu bestätigen. Mit der vorgeschlagenen Novellierung soll eine Sendebestätigung gemäß § 25a Abs. 3 EpiG eine Bestätigung gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV zum Antritt einer Quarantäne substituieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Sendebestätigung gemäß § 25a Abs. 3 EpiG nur die Bekanntgabe der in § 25a Abs. 2 EpiG taxativ aufgezählten Datenkategorien und keine der in den Anlagen E oder F vergleichbare Bestätigung des Antritts der selbstüberwachten Quarantäne enthält.

Es sollte daher überprüft werden, ob es gangbar wäre, die Bestätigung der Quarantäneverpflichtung durch Unterschrift entfallen zu lassen und in den Anlagen E und F – sowie im elektronischen Formular – darauf hinzuweisen, dass eine Quarantänepflicht besteht.

Hinter dem aufgezeigten Problem steht, dass sich die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bislang auf § 25 EpiG gestützt hat, sich zukünftig – auch hinsichtlich der händisch auszufüllenden Formulare – (ausschließlich) auf § 25a EpiG stützen wird. Es wäre daher zu empfehlen, die Systematik des § 25a EpiG (Vorrang der elektronischen Datenbekanntgabe) in der Durchführungsverordnung beizubehalten. Auch sollten die in Anlage E und F genannten Datenkategorien nicht über § 25a EpiG hinausgehen (dies ist aber insbesondere hinsichtlich des Einreiseortes, des Einreisezeitpunkts, der Erreichbarkeit, des Aufenthalts in den letzten zehn Tagen unter Bezeichnung des Reisezeitraums und der genauen Aufenthaltsorte der Fall).

## Zu Z 2:

Es ist unklar, welche „einreisende Personen“ vom vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 adressiert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verordnungsermächtigung des § 25a Abs. 1 EpiG lediglich auf Personen bezieht, „die aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Vorkommen von COVID-19 (Risikostaaten bzw. -gebieten) einreisen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Einreise dort aufhältig waren“. Nur hinsichtlich dieser Personen kann durch Verordnung gestützt auf § 25a Abs. 1 EpiG eine Bekanntgabepflicht der in Abs. 2 genannten Datenkategorien angeordnet werden. Nach der Systematik der COVID-19-EinreiseV könnte die Verordnung daher lediglich für „Personen, die aus einem in der Anlage B genannten Staat oder Gebiet (Risikogebiet) einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem dieser Staaten bzw. Gebiete aufgehalten haben“ (vgl. § 4 Abs. 2 Z 2 COVID-19-EinreiseV) eine verpflichtende Bekanntgabe der in § 25a Abs. 2 EpiG genannten Datenkategorien vorsehen. Es wird darauf

hingewiesen, dass § 3 COVID-19-EinreiseV auch andere einreisende Personen erfasst, die von der Verordnungsermächtigung des § 25a Abs. 1 EpiG nicht erfasst sind (vgl. § 4 Abs. 2 Z 1 COVID-19-EinreiseV).

**Zu Z 3:**

Die vorgeschlagene Formulierung stellt darauf ab, dass eine Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung nur besteht, „sofern nicht eine Sendebestätigung gemäß § 25a Abs. 3 EpiG vorliegt“. Sofern jedoch gemeint sein sollte, dass eine Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV an die für den Quarantäneort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nur dann zu erfolgen hat, sofern keine Sendebestätigung gemäß § 25a Abs. 3 EpiG vorliegt, müsste die Formulierung entsprechend geändert werden.

**Zu Z 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 25a EpiG noch nicht in Kraft getreten ist und daher sicherzustellen wäre, dass die vorgeschlagene Verordnung zeitlich nicht vor Inkrafttreten des § 25a EpiG in Kraft tritt.

Wien, am 17. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-11-18T08:09:25+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
[REDACTED]

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.307.668

---

**Entwurf eines Maßnahmenpakets für Indien (Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung, Novelle der Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus Südafrika und Brasilien, Entwurf einer Verordnung über das Verbot der Beförderung von Personen aus Indien); Kurzstellungnahme**

---

**I. Allgemeines**

Zu dem mit E-Mail am 28. April, 8.46 Uhr, „mit der Bitte um Prüfung möglichst noch vor dem MR [Ministerrat]“ übermittelten Konvolut an Unterlagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Innerhalb der vom do. Bundesministerium zur „Prüfung“ zur Verfügung gestellten Zeit ist es möglich, die übermittelten Texte zu lesen, jedoch weder einer legitimen Kontrolle noch einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Da eine solche Prüfung nicht möglich ist, konnte sie auch nicht erfolgen, sodass die Unterlagen (insb. Verordnungstexte) nicht als ho. geprüft anzusehen sind.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind folgende Probleme aufgefallen, die einer Klärung bedürften:

## II. Zur COVID-19-BeförderungsverbotsV:

### Zur Promulgationsklausel:

In der Promulgationsklausel sollte es lauten „Auf Grund [...]“.

Es sollte überprüft werden, ob § 17 EpiG für den Verordnungsentwurf einschlägig ist.

#### Zu § 1:

Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagenen Beförderungsregelungen gesetzlich gedeckt sind. Zwar sieht § 25 EpiG vor, dass die Beförderung von Personen bestimmten Maßnahmen unterworfen werden kann, jedoch beschränkt sich der territoriale Anwendungsbereich von österreichischem Recht auf das Bundesgebiet. Die Verordnung kann daher nur für jene Beförderungsunternehmen zur Anwendung gelangen, die das Bundesgebiet betreten bzw. befahren. Der gegenständliche Verordnungsentwurf sollte vor diesem Hintergrund geprüft werden.

#### Zu § 2:

Vom Beförderungsverbot nicht ausgenommen sind österreichische Staatsbürger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass mit einem Beförderungsverbot, das auf Grund des territorialen Anwendungsbereichs österreichischer Rechtsvorschriften erst an der Staatsgrenze beginnt, ein Einreiseverbot verbunden ist, so es sich um keine überflüssige Regelung handeln soll. Eine Anordnung, wonach die Einreise von österreichischen Staatsbürgern untersagt werden könnte, wäre aus verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Gründen problematisch:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 4. ZPEMRK wird das Einreiserecht österreichischer Staatsbürger nach Österreich vorbehaltlos gewährleistet. Österreichischen Staatsbürgern kann daher die Einreise nach Österreich nicht verweigert werden, auch wenn sie aus Indien einreisen. Gründe des Gesundheitsschutzes können daher zwar eine (selbstüberwachte) Quarantäne, nicht aber eine Einreiseverweigerung rechtfertigen (vgl. *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> 4. ZPMRK Art. 3 Rz. 3).

**Zu § 3:**

Die Rechtsgrundlage für eine Meldeverpflichtung iSd. vorgeschlagenen § 3 sollte überprüft werden. Die Meldeverpflichtung gemäß § 25a EpiG adressiert lediglich die einreisenden Personen, nicht hingegen die Beförderungsunternehmen. § 5 Abs. 4 EpiG verpflichtet Personenbeförderungsunternehmen nur zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von Kontaktpersonen zum Zweck der Ermittlung von Kontaktpersonen im Rahmen des „Contact-Tracing“ auf Verlangen der Gesundheitsbehörden. Eine Verpflichtung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Weiterleitung an die Gesundheitsbehörden ohne Aufforderung leitet sich daraus jedoch nicht ab. Durch eine Auflage gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. d EpiG in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates (757 BlgNR 27. GP) können Beförderungsunternehmen grundsätzlich zur Erhebung von Namen, Kontaktdaten und Einreise- oder Beförderungsdatum verpflichtet werden. Die (noch nicht in Kraft stehende) Bestimmung verweist jedoch auf die sinngemäße Anwendung des § 5c Abs. 4 EpiG, weshalb eine Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten für andere Zwecke als Contact-Tracing fraglich erscheint.

Darüber hinaus wird erneut auf den territorialen Anwendungsbereich von österreichischem Recht hingewiesen, sodass eine rechtliche Verpflichtung von ausländischen Beförderungsunternehmen, die nicht das Bundesgebiet betreten bzw. befahren, bereits vor diesem Hintergrund fraglich erscheint.

**III. Zur Novelle EinreiseV var IKT 29.4.:**

Die ho. legistischen Anmerkungen vom 9. April 2021 zur letzten Novelle der EinreiseV gelten sinngemäß.

Der Regelungsinhalt ist nur sehr schwer nachzuvollziehen.

**IV. Zur Novelle EinreiseV var IKT 3.5.:****Zu Z 1 (§ 5a Z 1):**

Ausweislich von Anlage E soll die Einreise ohne ärztliches Zeugnis oder Testergebnis im Fall eines Aufenthalts in Indien in den letzten 10 Tagen „unzulässig“ sein („Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt nicht vor: Einreise ist unzulässig!“). Für die verfassungs- und unionsrechtliche Problematik eines Einreiseverbots von österreichischen

Staatsbürgern wird auf die Anmerkung zu § 2 der COVID-19-BeförderungsverbotsV hingewiesen.

**Zu Z 2 (§ 5a Z 2):**

Die Formulierung der Einleitung („Ausgenommen davon“) wirft Fragen auf, da die Z 2 wohl keine Ausnahme zu Z 1 darstellt.

**V. Zur Interministeriellen Analyse:**

Sofern die „Interministerielle Analyse COVID-19-Situation im Ausland“ zur fachlichen Begründung für die Maßnahmen betreffend Indien im Verordnungsakt herangezogen werden soll, sollte ein entsprechender Passus zur epidemiologischen Situation Indiens in diese Analyse aufgenommen werden.

Wien, am 28. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Florian HERBST

Elektronisch gefertigt



BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.529.240

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-  
Einreiseverordnung 2021 geändert wird (2. Novelle zur COVID-19-  
Einreiseverordnung 2021);  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 26. Juli 2021 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 26. Juli 2021, 14:45 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und logistische Grobprüfung beschränken muss.

---

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Insbesondere kann ho. nicht beurteilt werden, ob es epidemiologisch gerechtfertigt erscheint, Genesungsnachweise gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 COVID-19-EinreiseV 2021 anders zu behandeln als Nachweise über eine Impfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b, c oder d; also ob es zutrifft, dass von Personen, die geimpft sind, ein geringeres epidemiologisches Risiko als von genesenen Personen ausgeht. Auch kann ho. nicht beurteilt werden, ob die diesem Verordnungsentwurf zu Grunde liegende Annahme, dass von geimpften Personen ein gleich geringes epidemiologisches Risiko ausgeht wie von Personen mit einem negativen Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, aus epidemiologischer Sicht gerechtfertigt erscheint.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „[...], zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/2021, wird wie folgt geändert:“

### **Zu Z 1 (§ 5a):**

#### **Zu Abs. 1:**

§ 5a Abs. 1 stellt einerseits auf ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches und andererseits auf einen Impfnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b, c oder d ab. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches auf Grund des fehlenden Verweises auf § 2 Abs. 2 Z 1 Auslegungsfragen im Hinblick auf die Dauer der Gültigkeit eines solchen Testergebnisses oder ärztlichen Zeugnisses über ein solches entstehen könnten. Es wird daher angeregt, einen Verweis auf § 2 Abs. 2 Z 1 aufzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für (den geltenden) § 6 Abs. 2 COVID-19-EinreiseV 2021.

Wie unter Punkt „Allgemeines“ ausgeführt, kann ho. nicht beurteilt werden, inwiefern die Ungleichbehandlung von geimpften Personen mit genesenen Personen epidemiologisch gerechtfertigt erscheint. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Ausführungen zum Ausschluss von Genesungsnachweisen sowie von Impfnachweisen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a aufzunehmen.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, ob lediglich Direktflüge aus den genannten Staaten oder auch Gabelflüge (was vom Wortlaut her gedeckt wäre) vom vorgeschlagenen § 5a Abs. 1 erfasst sein sollen. Auch sollte geprüft werden, ob es im Fall der Erfassung von Gabelflügen erforderlich ist, einen Zeitraum für die Einreise aus einem in § 5a genannten Staat oder Gebiet anzuführen (wie auch § 5 auf den Aufenthalt innerhalb der letzten zehn Tage in bestimmten Staaten oder Gebieten abstellt).

**Zu Abs. 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Registrierung im Sinne des § 3 COVID-19-EinreiseV 2021 vor der Einreise zu erfolgen hat, wohingegen nach dem Wortlaut des § 5a Abs. 2 bei Nichtvorliegen eines Nachweises iSd. § 5a Abs. 1 eine Registrierung auch am Flughafen – und somit nach der erfolgten Einreise – in Betracht kommt. Es wird eine Klarstellung angeregt, ob im Fall des § 5a Abs. 2 eine Registrierung auch nach der Einreise vorgenommen werden kann.

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 5a Abs. 2 insofern von der bisherigen Systematik der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 abweicht, als die Verpflichtung zur Durchführung eines molekularbiologischen Tests aktiv formuliert wird („ein molekularbiologischer Test durchzuführen“), wohingegen in § 5 COVID-19-EinreiseV 2021 eine passive Formulierung gewählt wurde („ein Test durchführen zu lassen“). Insofern dieselbe Handlungs- bzw. Duldungspflichten angeordnet werden soll, sollte eine einheitliche Formulierung verwendet werden.

Zur Vorbeugung von Missverständnissen sollte in den Erläuterungen ein Hinweis auf die Sanktion der Nichtbefolgung der in § 5a Abs. 2 normierten Verpflichtungen aufgenommen werden, etwa, dass die Verweigerung einer Registrierung und der Durchführung eines molekularbiologischen Tests eine Verwaltungsübertretung iSd. § 40 Abs. 1 lit. c EpiG darstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung des Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests in der Praxis in der Regel länger als 24 Stunden in Anspruch nimmt. Mangels Anordnung einer selbstüberwachten Heimquarantäne können sich Personen, die auf Grundlage des § 5a Abs. 2 einreisen, nach der Einreise ohne weitere Beschränkungen im Bundesgebiet bewegen. Der in der rechtlichen Begründung enthaltene Hinweis, wonach im Fall eines positiven Testergebnisses das allgemeine Absonderungsregime des § 7 EpiG zur Anwendung gelangt, greift daher noch nicht zum Zeitpunkt der Einreise, sondern erst mit Übermittlung des positiven Testergebnisses an die

Bezirksverwaltungsbehörde. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Dauer der Auswertung des molekularbiologischen Tests aus epidemiologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich erscheinen (vgl. § 5 COVID-19-EinreiseV 2021, der für Personen zur Anwendung gelangt, die über den Landweg aus den in § 5a Abs. 1 Z 1 bis 3 einreisen und der eine Nachtestung spätestens binnen 24 Stunden anordnet).

### Zu Z 2 (§ 13 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

2. In § 13 erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; ~~und wird~~ nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

## III. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung hilfreich.

### Zur rechtlichen Begründung:

#### Zu § 5a:

Im zweiten Absatz sollte es lauten: „[...] unverzüglich am Flughafen bei der Einreise durchzuführen, [...].“

Im fünften Absatz sollte es besser lauten: „Wenngleich die Art der Einreise [...] macht, wird diese Differenzierung insbesondere aus Gründen der Vollzugstauglichkeit vorweggenommen: [...].“

Im letzten Absatz sollte es lauten: „Die lex specialis [...].“

Wien, am 27. Juli 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:  
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	1763/AB XXVII GP - Anfragebearbeitung - Anlage serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-07-27T08:49:19+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

bundeskanzleramt.gv.at



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.448.313

# **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2021 – COVID-19-EinreiseV 2021); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 24. Juni 2021 übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist (Übermittlung des Verordnungsentwurfs einen Tag vor der beabsichtigten Kundmachung) auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung beschränken muss.

Auch wird – zum wiederholten Male – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt – neuerlich – an, auch die rechtliche Begründung zu Verordnungsentwürfen zu übermitteln.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Die **Anlagen A bis E** sowie die **Anlagen 1 und 2** wurden nicht übermittelt und konnten folglich keiner Begutachtung unterzogen werden.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zur Systematik:

Idealerweise sollte jeder Paragraph eine eigene, seinen Inhalt knapp kennzeichnende Überschrift erhalten, worauf bereits bei der Gruppierung des Regelungsstoffs Bedacht zu nehmen wäre. Vorliegend weisen die §§ 9, 10, 13 und 14 keine Überschrift auf, und zwar die §§ 9, 13 und 14 offenbar aus dem Grund, dass es sich jeweils um den einzigen Paragraphen eines Abschnitts handelt. Auch hier wäre die Vergabe von Paragraphenüberschriften zu erwägen, wobei allerdings eine Wiederholung der Abschnittsüberschrift nicht sinnvoll wäre.

### Zu § 1 (Anwendungsbereich):

#### Zu Abs. 2:

Die Generalklausel „sofern dies verfassungs- und direkt anwendbare unions- und völkerrechtliche Vorschriften erzwingen“ sollte durch konkrete Erlaubnistatbestände ersetzt werden. Ferner besteht ein sprachlich-terminologisches Verbesserungspotenzial (zB „sofern dies nach verfassungsrechtlichen oder unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen oder [durch] völkerrechtliche Vorschriften geboten ist“).

### Zu § 2 (Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr):

#### Zu Abs. 1:

##### Zu Z 1:

In der Wortfolge „**Anlagen A oder B**“ ist das Wort „oder“ nicht fett zu formatieren. Treffender wäre außerdem die Formulierung „der **Anlage A oder der Anlage B**“.

Bei den lit. a bis c hat jeweils der Punkt vor der Klammer zu entfallen.

Es fällt auf, dass mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf in Bezug auf negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2 von der bisherigen Systematik der COVID-19-EinreiseV sowie der COVID-19-ÖV abgewichen werden soll. Bislang wurde auf ein „negatives Ergebnis“ eines Antigentests auf SARS-CoV-2 bzw. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 COVID-19-ÖV) oder auf ein Testergebnis abgestellt, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test oder Antigentest „negativ auf SARS-CoV-2“ getestet wurde (§ 2 Abs. 2 COVID-19-EinreiseV). Im Verordnungsentwurf sollen die angeführten Testergebnisse dahingegen bestätigen, dass die darin angeführte Person „nicht nachweisbar auf SARS-CoV-2“ getestet wurde. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass die neue Terminologie offenbar der technischen Umsetzung des sog. „Grünen Pass“ geschuldet ist. Dennoch wird angeregt zu prüfen, ob die Änderung der bisherigen Terminologie von „negativ“ auf „nicht nachweisbar“ im Verordnungstext unbeabsichtigte praktische Auswirkungen haben könnte. So sollte insbesondere geprüft werden, ob auch ungültige Testergebnisse dadurch zu einem Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr führen könnten. Die Wiederholung „durch einen Test ... getestet“ sollte vermieden werden. Missverständlich ist die vorgesehene Formulierung insofern, als von einem nicht nachweisbaren Testen statt von einem nicht nachweisbaren Erreger die Rede ist (vgl. demgegenüber die Formulierung des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 von einem „Test, bei dem SARS-CoV-2 nicht nachweisbar ist“). Zudem wird angeregt, die Terminologien des COVID-19-Einreiserechts mit jener des COVID-19-Maßnahmenrechts abzustimmen.

#### Zu Z 2:

Auch hier findet sich die missverständliche Formulierung, in der von einem nicht nachweisbaren Testen die Rede ist.

Bei den lit. a bis e hat jeweils der Punkt vor der Klammer zu entfallen.

#### Zu Z 3:

Mit der Normierung „22. Tag“ wird unzureichend ausgedrückt, dass ein mit diesem Tag beginnender Zeitraum umschrieben werden soll; vorzuziehen wäre etwa „Ablauf von 21 Tagen [seit]“.

Bei den lit. a bis d hat jeweils der Punkt vor der Klammer zu entfallen.

Da die Anlage C nicht übermittelt wurde, kann nicht ersehen werden, welche Impfstoffe darin angeführt werden. Sofern die Anlage C – wie auch nach der geltenden Rechtslage (s. Anlage I der COVID-19-EinreiseV) – die (noch) nicht zentral zugelassenen Impfstoffe „Sinopharm/BIBP“ und „Sinovac-CoronaVac vaccine“ ausweist, wird – neuerlich – darauf hingewiesen, dass eine Impfung mit diesen Impfstoffen mangels zentraler Zulassung nicht auch als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung gilt. Im Hinblick auf diese Ungleichbehandlung weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Anmerkung zu § 1 Abs. 2 Z 5 in der Stellungnahme zur 3. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung vom 1. Juni 2021, GZ 2021-0.384.379, hin.

**Zu Abs. 2:****Zu Z 2 und 3:**

Im Hinblick auf die Formulierung „Antigen-Test“ wird auf die divergierende Schreibweise „Antigentest“ in der [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung hingewiesen. Es wird eine Vereinheitlichung angeregt.

**Zu Z 3:**

Hinsichtlich der Erfassung von negativen Ergebnissen eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme zur [1.] COVID-19-Öffnungsverordnung vom 6. Mai 2021, GZ 2021-0.324.695 (zu § 1 Abs. 2 Z 1).

**Zu Abs. 3:**

Hinsichtlich der Formulierung „Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs“ wird die Aufnahme einer Definition angeregt, zumal die Definition in § 7 Abs. 3 Z 1 nur Geltung für die Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten beansprucht. Darüber hinaus wird angeregt, klarzustellen, welche Reiseintervalle zu einem „regelmäßigen“ Pendlerverkehr führen.

**Zu Abs. 4:**

Es wird angeregt, klarzustellen, ob auch Antigentests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung als Tests iSd. vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 zu qualifizieren sind.

**Zu Abs. 5:**

Nach der Fundstellenangabe „BGBl. Nr. 186/1950“ ist ein Beistrich einzufügen.

**Zu § 3 (Registrierung):****Zu Abs. 1:****Zu Z 3:**

Es wird iSd. Formulierung des § 25a Abs. 2 Z 8 EpiG angeregt, im Klammerausdruck auf „den Ort der selbstüberwachten Heimquarantäne“ abzustellen.

**Zu Z 6:**

Nach dem Ausdruck „-gebiet“ ist ein Beistrich einzufügen.

**Zu Abs. 3:**

Statt „den **Anlage D oder E**“ sollte es „**Anlage D oder Anlage E**“ heißen.

**Zu Abs. 5:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der pauschale Verweis auf „jede[...] Änderung der Daten des Abs. 1“ nicht zu den – offenbar beabsichtigten – Erleichterungen für Pendler in Bezug auf das Registrierungserfordernis führt, da sich zumindest das Datum der Einreise (Z 4) sowie das Datum der Ausreise (Z 5) bei Pendlern bei jeder Einreise ändert. Es wird daher angeregt, den Verweis auf Abs. 1 näher zu konkretisieren (vgl. § 6a Abs. 2 COVID-19-EinreiseV).

Darüber hinaus sollte es lauten: „Daten gemäß Abs. 1 [...].“

**Zu § 4 (Quarantäne):****Zu Abs. 1:**

Der Schlussteil ist entsprechend zu formatieren.

**Zu § 5 (Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1)):**

In der Überschrift hätte es „mit ... epidemiologischem Risiko“ zu lauten.

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung eine Definition von Staaten und Gebieten „mit geringem epidemiologischen Risiko“ aufzunehmen bzw. Kriterien zu definieren, die zu einer Einstufung eines Staates oder Gebietes in diese Kategorie führen.

**Zu § 6 (Einreise aus Staaten und Gebieten mit sehr hohem epidemiologischen Risiko (Anlage 2)):**

In der Überschrift hätte es „mit ... epidemiologischem Risiko“ zu lauten.

Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung eine Definition von Staaten und Gebieten „mit sehr hohem epidemiologischen Risiko“ aufzunehmen bzw. Kriterien zu definieren, die zu einer Einstufung eines Staates oder Gebietes in diese Kategorie führen.

**Zu Abs. 1:**

Im Einleitungsteil sollte es „sind untersagt“ lauten.

Zu Z 6:

Es fällt auf, dass die Z 6 – im Gegensatz zu den Z 1 bis 3, 7 und 8 – nicht auch für Personen gelten soll, die mit den in Z 6 genannten Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es fällt auf, dass die Z 6 – im Gegensatz zu den Z 1 bis 3, 7 und 8 – nicht auch für Personen gelten soll, die mit den in Z 6 genannten Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 14:

Da die Z 1 bis 15 Personengruppen *zusammenfassen*, für die eine bestimmte Regelung getroffen wird, wäre die am Ende der Z 14 stehende Konjunktion „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

**Zu Abs. 2:**

Da der vorgeschlagene § 6 Abs. 2 an ein „Testergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches“ anknüpft, wäre die Voraussetzung nach dem Wortlaut auch durch das Mitführen eines positiven Testergebnisses erfüllt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob es richtig lauten sollte: „ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests [...]“ (s. zur geltenden Rechtslage § 5a Abs. 2).

Hinsichtlich der Formulierung „nicht nachweisbar“ s. die Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Z 1.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass für Personen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 die Einreise auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen bzw. Auflagen gemäß Abs. 2 nicht untersagt werden kann, da der Einleitungssatz des § 6 Abs. 1 diese Personen generell von der Untersagung der Einreise ausnimmt („Dies gilt nicht für [...]“).

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass eine Untersagung der Einreise von österreichischen Staatsbürgern und Unionsbürgen aus verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Gründen problematisch wäre (vgl. ErläutRV 757 BlgNR 27. GP 2 zu § 25). Gemäß Art. 3 Abs. 2 4. ZPEMRK wird das Einreiserecht österreichischer Staatsbürger nach Österreich vorbehaltlos gewährleistet. Österreichischen Staatsbürgern kann daher die Einreise nach Österreich weder bei Nichtvorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 noch bei Unterlassung der erforderlichen Registrierung verweigert werden. Gründe des Gesundheitsschutzes können daher zwar eine (hier: selbstüberwachte) Quarantäne, nicht aber eine Einreiseverweigerung rechtfertigen (vgl. *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> 4. ZPMRK Art. 3 Rz. 3). Die Verletzungen von Geboten oder Verboten nach der COVID-19-Einreiseverordnung können daher allenfalls zu einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG, nicht aber zu einer Untersagung der Einreise führen. Im Fall eines positiven Testergebnisses könnte eine behördliche Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG in die Wege geleitet werden, die anstelle der selbstüberwachten Quarantäne treten würde. Es wird angeregt, die Konsequenzen eines Verstoßes gegen den vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 in der rechtlichen Begründung zu erörtern.

**Zu Abs. 3:**

Im Einleitungssatz sollte es besser lauten: „gilt nicht bei der Einreise“.

Es fällt auf, dass die Ausnahme von der Quarantänepflicht im Vergleich zur in Geltung stehenden COVID-19-Einreiseverordnung auf die Einreise „im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht“ erweitert wurde. Darüber hinaus wurde in Z 1 eine Ausnahme für „berufliche Zwecke“ geschaffen, die jedoch nur die in lit. a und b genannten Zwecke privilegiert. Es wird angeregt, im Verordnungsakt eine Begründung für den Entfall der Quarantänepflicht für die in Abs. 3 genannten Personen und insbesondere auch für die Ungleichbehandlung von Personen, die jeweils zu unterschiedlichen beruflichen Zwecken einreisen, aufzunehmen. Außerdem wird angeregt, in der rechtlichen Begründung Beispiele für die Einreise zu den in § 6 Abs. 3 Z 1 lit. b genannten Zwecken aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Normadressat klargestellt werden, da aus der Formulierung nicht hervorgeht, ob etwa nur der jeweilige Sportler oder Künstler, oder aber auch andere Personen (zB Trainer, Betreuer, etc.) erfasst sein sollen.

#### Zu Z 1:

Bei den lit. a und b hat jeweils der Punkt vor der Klammer zu entfallen.

#### **Zu § 7 (Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten):**

##### **Zu Abs. 1:**

In der Wortfolge „**Anlagen 1 oder 2**“ ist das Wort „oder“ nicht fett zu formatieren. Treffender wäre außerdem die Formulierung „**Anlage A oder Anlage B**“.

##### **Zu Abs. 2:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass die Einreise bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 lediglich zu einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG, nicht aber zur Möglichkeit der Untersagung der Einreise führt. Es wird angeregt, die Konsequenzen eines Verstoßes gegen den vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 in der rechtlichen Begründung zu erörtern.

##### **Zu Abs. 3:**

Im Einleitungsteil hätte es je nach dem, ob „Quarantäne- und Registrierungspflicht“ als eine einzige Pflicht oder aus zwei unterschiedliche Pflichten aufgefasst werden, entweder

„Die Quarantäne- und Registrierungspflicht gemäß Abs. 2 gilt ...“ oder „Die Quarantäne- und die Registrierungspflicht gemäß Abs. 2 gelten ...“ zu lauten.

Zu Z 3:

Da in § 2 Abs. 1 Z 3 die Terminologie „Impfnachweise“ verwendet wird, sollte in § 7 Abs. 3 Z 3 iS einer Vereinheitlichung anstelle des Wortes „Impfzertifikat“ das Wort „Impfnachweis“ verwendet werden.

Es fällt auf, dass von der Quarantäne- und Registrierungspflicht lediglich Personen ausgenommen werden sollen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b oder lit c verfügen, und zwar sofern 14 Tage nach der letzten für eine Vollimmunisierung notwendigen Impfdosis verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Systematik des Verordnungsentwurfs – und auch aus der COVID-19-Öffnungsverordnung – abgeleitet werden kann, dass auch eine Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (§ 2 Abs. 1 Z 3 lit. d), zu einer Vollimmunisierung führt. Auch auf der Webseite des BMSGPK wird ausgeführt, dass „[b]ei Personen, bei denen eine Infektion durch PCR oder neutralisierende Antikörper gegen SARS-CoV-2 gesichert wurde (Neutralisationstests/entsprechende NT-Korrelate), [...] eine einmalige Impfung ausreichend [...] [ist]. Dies entspricht immunologisch gesehen einer Auffrischung.“ (<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung-%E2%80%93-Haeufig-gestellte-Fragen---Allgemeine-Fragen.html>). Da der BMSGPK daher offenbar davon ausgegangen sein dürfte, dass eine einmalige Impfung bei genesenen Personen zu einer Vollimmunisierung führt, wirft die Nichterwähnung des Impfnachweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d gleichheitsrechtliche Bedenken auf. Die Ungleichbehandlung zwischen Personen, die eine Vollimmunisierung im Wege eines Impfnachweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b oder c nachweisen können, und genesenen Personen mit einem Nachweis über eine einmalige Impfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d bedarf daher einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden sachlichen Rechtfertigung.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass genesene Personen im COVID-19-Maßnahmenrecht grundsätzlich mit geimpften Personen gleichgestellt werden (vgl. § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, auf den § 25 Abs. 5 EpiG auch verweist). Die Ungleichbehandlung von Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b und c verfügen und Personen mit einem Genesungsnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 bedarf daher ebenfalls einer auf epidemiologischen Gründen beruhende sachliche Rechtfertigung.

Es wird auch angeregt, die vorgeschlagene Bestimmung auf ihre Vollzugstauglichkeit zu prüfen, zumal bei elektronischen Anwendungen zur Verifizierung von Zertifikaten gemäß § 4b Abs. 1 EpiG lediglich die Rückmeldung „gültig“ oder „ungültig“, nicht hingegen auch die konkrete Art des Zertifikats aufscheint. In diesem Fall müsste für die Beurteilung einer Registrierungs- und Quarantänepflicht daher nicht nur der QR-Code, sondern das gesamte PDF-Dokument oder ein anderer Nachweis (zB gelber Impfpass) vorgewiesen werden.

Das nach der Wendung „verstrichen sind.“ gesetzte Wort „und“ gehört gestrichen, da erst Z 4 die vorletzte Aufzählungsziffer ist.

### **Zu § 8 (Einreise aus medizinischen Gründen):**

#### **Zu Abs. 1:**

Der Schlussteil ist entsprechend zu formatieren.

#### **Zu Abs. 2 und 3:**

Statt von „den **Anlagen F oder G**“ sollte von „der **Anlage A oder der Anlage B**“ die Rede sein.

#### **Zu § 9:**

Im Hinblick auf das Anschreiben, wonach um eine Einschätzung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst in Bezug auf die Umsetzung des 3. Abschnitts ersucht wird, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass die Überprüfung der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Regelung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen keine verfassungsrechtlichen (oder legitistischen) Fragen aufwirft, sondern ausschließlich vom do. Bundesministerium zu überprüfen wäre.

#### **Zu Abs. 2:**

Dessen ungeachtet weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass die den Beförderungsunternehmen auferlegte Verpflichtung zur Information über die Voraussetzungen der Einreise und über die Rechtsfolgen von Verstößen eine Auflage darstellt, deren Zulässigkeit am Maßstab des § 25 Abs. 3 EpiG zu messen ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine solche Auflage in der – demonstrativen – Auflistung des § 25 Abs. 3 Z 1 EpiG nicht genannt wird. Es wird angeregt, in der rechtlichen Begründung

darzulegen, inwiefern diese Auflage von dieser demonstrativen Auflistung trotz Nichtnennung von § 25 Abs. 3 EpiG gedeckt und zum Schutz vor der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch geeignet wäre.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auch darauf hin, dass – ungeachtet des § 25 EpiG, wonach die Beförderung von Personen bestimmten Maßnahmen unterworfen werden kann – sich der territoriale Anwendungsbereich von österreichischem Recht auf das Bundesgebiet beschränkt. Die Verordnung kann daher nur für jene Beförderungsunternehmen zur Anwendung gelangen, die das Bundesgebiet betreten bzw. befahren. Es wird angeregt, die vorgeschlagenen Maßnahmen vor diesem Hintergrund zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird angesichts der knappen Umsetzungsfrist auch angeregt, diese Information den Beförderungsunternehmen zur Verfügung zu stellen (zB über die Webseite des BMSGPK).

#### Zu Abs. 2:

Die Formulierung „Personen aus Staaten und Gebieten der Anlage 2“ wirft Fragen auf. Es wird angeregt, zu prüfen, ob besser auf „Personen, die aus Staaten und Gebieten der Anlage 2 einreisen“ abgestellt werden sollte. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 1 die Einreise nicht nur von Personen, die aus solchen Staaten und Gebieten einreisen, sondern auch von Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen Staat oder Gebieten aufgehalten haben, untersagt. Es wird angeregt, klarzustellen, ob von § 9 Abs. 2 nur die „direkte“ Beförderung aus einem in der Anlage 2 genannten Staat oder Gebiet in das Bundesgebiet erfasst werden soll.

Die Anordnung, wonach die „nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweise“ vorzuweisen sind, erscheint zu unbestimmt. Sofern die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemeint sein sollte, wäre dies entsprechend anzutragen. Sofern auch die Vorlage von anderen „Nachweisen“, wie zB eine generierte Sendebestätigung der elektronischen Registrierung oder eines Formulars entsprechend den Anlagen D oder E oder Nachweise zur Glaubhaftmachung der Ausnahmegründe gemäß § 6 Abs. 1 (zB Nachweis einer österreichischen Staatsbürgerschaft, Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, etc.), angeordnet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass diese Auflage einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Vorbehaltlich der do. Zuständigkeit zur Überprüfung der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Regelung mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wird darauf hingewiesen, dass diese Auflagen in der demonstrativen Auflistung des § 25 Abs. 3 EpiG nicht genannt

werden und mit der Vorlage solcher Nachweise ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz einhergeht, der einer gesetzlichen Grundlage bedürfte (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur legitimen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007).

Die Ausnahme für Personen gemäß „§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 9“ wirft Fragen auf. Gemäß § 6 Abs. 1 gilt die Untersagung der Einreise nicht für die in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 genannten Personen. Die Einschränkung des Verweises in § 9 Abs. 2 auf die in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 9 genannten Personen führt dazu, dass Beförderungsunternehmen die in § 6 Abs. 1 Z 10 bis 15 genannten Personen nicht befördern dürfen, wenn sie die entsprechenden Nachweise nicht vorweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies faktisch zu einem Verbot der Beförderung der in § 6 Abs. 1 Z 10 bis 15 genannten Personen führen würde, deren Einreise nach § 6 Abs. 1 jedoch nicht untersagt ist. Es erscheint nicht schlüssig, dass die in § 6 Abs. 1 Z 10 bis 15 genannten Personen ohne Nachweis zwar aus eigenem in das Bundesgebiet einreisen dürfen, aber bei Inanspruchnahme eines Beförderungsunternehmens eine solche Einreise faktisch durch das Beförderungsverbot des § 9 Abs. 2 verunmöglicht wäre. Es sollte daher geprüft werden, ob der Verweis in § 9 Abs. 2 richtigerweise lauten sollte: „Personen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15“. Sofern die vorgeschlagene Formulierung beibehalten werden sollte, bedürfte die Ungleichbehandlung der in § 6 Abs. 1 Z 10 bis 15 genannten Personen zu den anderen in § 6 Abs. 1 genannten Personen einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Begründung. Diesfalls wäre auch darzulegen, weshalb die Untersagung der Beförderung dieser Personen bei gleichzeitiger Erlaubnis der Einreise sachlich gerechtfertigt wäre.

#### **Zum 4. Abschnitt (Ausnahmen):**

Hier werden mehrere Bestimmungen zusammengefasst, denen offenbar ein hinreichender systematischer Zusammenhang fehlt:

#### **Zu § 10:**

§ 10 normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich der im Entwurf vorliegenden Verordnung; diese Bestimmung wäre systematisch passend nach § 1 einzureihen.

**Zu § 11 (Minderjährige):**

Die Normierung, diese Verordnung gelte nicht für in Begleitung Erwachsener reisende Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, ist irreführenderweise als Ausnahme vom Anwendungsbereich der im Entwurf vorliegenden Verordnung formuliert. Der eigentliche Regelungsinhalt ergibt sich aus dem darauffolgenden Satz, wonach für die mitreisenden Minderjährigen „die gleichen Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht sie reisen“, gelten. Die Reichweite dieser Rechtsfolgenerstreckung ist unklar, wobei sich auch die Frage der Gesetzeskonformität der Entwurfsregelung stellt.

**Zu § 12 (Glaubhaftmachung):**

In systematischer Hinsicht normiert die Entwurfsbestimmung keine „Ausnahmen“, sondern bloß das Erfordernis der Glaubhaftmachung im Fall einer behördlichen Überprüfung gemäß § 13. Diese Bestimmung wäre eher in oder nach § 13 einzuordnen.

Es wird angeregt, den Verweis auf § 2 Abs. 3 zu überprüfen.

**Zu § 13:****Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Kraft stehende COVID-19-Einreiseverordnung auch anordnet, dass das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne oder im Fall einer unverzüglichen Nachtestung bei einer Kontrolle vorzuweisen ist. Es wird angeregt, klarzustellen, dass die (negativen) Testergebnisse der auf Grundlage der §§ 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 durchgeführten Tests ebenfalls von der behördlichen Kontrollbefugnis umfasst sind.

**Zu Abs. 2:**

Es sollte von „der **Anlage D** oder **der Anlage E**“ gesprochen werden.

**Zu Abs. 3:**

Es sollte lauten: „nach § 12b des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996.“

**Zu § 14:**

Es wird die Schaffung einer – gegenüber der Abschnittsüberschrift „Schlussbestimmungen“ spezifischeren – Paragraphenüberschrift – etwa „In- und Außerkrafttreten“ – angeregt.

**Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt, klarzustellen, ob diese Anordnung auch für den Fall gelten soll, dass ein ursprünglich in der Anlage 1 genannter Staat oder Gebiet in die Anlage 2 aufgenommen wird, oder nur für jene Fälle, wonach ein Staat oder Gebiet lediglich aus der Anlage 1 gestrichen wird und als sonstiger Staat bzw. sonstiges Gebiet iSd. § 7 Abs. 1 einzustufen wäre.

**Zu Abs. 3:**

Das Datum des Außerkrafttretens ist zu ergänzen.

Wien, am 24. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-25T07:03:09+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.532.878

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-  
Einreiseverordnung 2021 geändert wird (2. Novelle zur COVID-19-  
Einreiseverordnung 2021);  
Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 27. Juli 2021, 19:20 Uhr übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 27. Juli 2021, 16:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten. Insbesondere mögen nur Verordnungsentwürfe zur Prüfung übermittelt werden, die zuvor einer do. Kontrolle unterzogen wurden. Im Hinblick auf den ho. Prüfungsmaßstab wird darauf hingewiesen, dass dieser sich vornehmlich auf Fragen des Verfassungsrechts beziehen sollte, dass sich solche Fragen bei der Begutachtung des gegenständlichen Entwurfs aber nahezu ausschließlich nicht stellen.

Die vorgenommene Begutachtung muss sich in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Stunden auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung beschränken.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Im Hinblick auf die Ungleichbehandlung von Personen mit einem Genesungsnachweis und Personen mit einem Impfnachweis einerseits sowie die Gleichbehandlung von geimpften Personen und Personen mit einem negativen Ergebnis eines molekularbiologischen Tests andererseits verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme vom 27. Juli 2021, zu GZ 2021-0.529.240 zum Entwurf der 2. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (Stand 26. Juli 2021, 14:45 Uhr).

Im Übrigen verweist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf die Stellungnahme vom 27. Juli 2021, zu GZ 2021-0.529.240 zum Entwurf der 2. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (Stand 26. Juli 2021, 14:45 Uhr), insoweit ihr nicht entsprochen wurde.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 5a):

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b COVID-19-EinreiseV 2021 auch ärztliche Zeugnisse entsprechend der Anlage A oder der Anlage B, die eine Impfung gegen COVID-19 nach Maßgabe der Z 3 bestätigen, einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr iSd. COVID-19-EinreiseV 2021 begründen. Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 5a Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 Z 2 COVID-19-EinreiseV 2021 (in der geltenden Fassung) lediglich auf einen „Impfnachweis“, nicht aber auch auf ein ärztliches Zeugnis über eine erfolgte Impfung verweisen, wohingegen im Zusammenhang mit einem negativen Ergebnis eines molekularbiologischen Tests stets auch auf ein ärztliches Zeugnis über ein solches verwiesen wird (§ 5a Abs. 1 idF des Entwurfs, § 6 Abs. 2 COVID-19-EinreiseV 2021 idgF). Es wird angeregt zu prüfen, ob auch im Zusammenhang mit Impfnachweisen jeweils auf ein ärztliches Zeugnis iSd. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b COVID-19-EinreiseV 2021 abzustellen wäre.

In Abkehr von seiner in der Erledigung GZ 2021-0.529.240 vertretenen Auffassung gelangt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu dem Ergebnis, dass bei einem neutralen (ohne Zitierung einer bestimmten Gliederungseinheit) Abstellen auf „Testergebnisse“ und „ärztliche Zeugnisse“ auf Grund der allgemeinen Regeln des § 2 sich die Gültigkeit der Testergebnisse und ärztlichen Zeugnisse unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Z 1 COVID-19-EinreiseV 2021 ergibt, ohne dass es eines Hinweises darauf in den besonderen Bestimmungen der Verordnung bedarf.

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):**

Siehe die Anmerkung zu Z 1.

**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 3):**

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher zwei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 3 angefügt werden. Hingegen kann ein Absatz keinem anderen Absatz angefügt werden. Die Novellierungsanordnung hat daher folgendermaßen zu lauten:

*3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die durch den vorgeschlagenen Entwurf adressierte Problematik von genesenen Personen, die die Voraussetzungen eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests nicht erfüllen können, auch im Zusammenhang mit der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung besteht, da § 5 Abs. 1a 2. COVID-19-ÖV ebenfalls lediglich auf einen Impfnachweis oder ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests abstellt. Es wird angeregt, die epidemiologische Gefahr im COVID-19-Epidemierecht einheitlich zu beurteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Regelungssystematik des vorgeschlagenen § 10 Abs. 3 ärztliche Zeugnisse im Sinne der Anlage H oder der Anlage I nicht als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 2 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV 2021 einzuordnen sind, sondern lediglich von der Verpflichtung zum Mitführen eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches gemäß § 5a Abs. 1 und § 6 Abs. 2 befreien. Diese Regelungssystematik wirft die Frage auf, ob durch das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses iSd. Anlage H oder der Anlage I auch dem Erfordernis des Mitführens eines Nachweises einer geringen epidemiologischen

Gefahr gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 COVID-19-EinreiseV 2021 entsprochen wird. Nach ho. Einschätzung handelt es sich bei einem ärztlichen Zeugnis iSd. Anlage H oder der Anlage I in der derzeitigen Ausgestaltung (dh. ohne Bescheinigung des Vorliegens eines positiven Testergebnisses) um einen qualifizierten Genesungsnachweis, der jedenfalls auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 4 COVID-19-MG („Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion“) erfüllt. Um Auslegungsfragen in der Vollziehung vorzubeugen, wird in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend angeregt, ob ein ärztliches Zeugnisses iSd. Anlage H oder der Anlage I zugleich auch die Kriterien eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 2 Abs. 1 Z 4 COVID-19-EinreiseV 2021 erfüllt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die gewählte Regelungssystematik nicht zweckmäßig erscheint, da in der Verordnung an mehreren Stellen definiert wird, wie die geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen werden kann (und wie nicht), nunmehr aber an anderer Stelle angeordnet wird, dass Zeugnisse entsprechend den Anlagen H und I als Alternative für die in der Verordnung vorgesehenen Nachweise gelten sollen. Da es sich bei den Zeugnissen um einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr handelt, sollte geprüft werden, ob eine solche Regelung systematisch richtig in § 2 getroffen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 10 Abs. 3 lit. d das Vorliegen eines positiven Testergebnisses voraussetzt, wohingegen in der Anlage H und in der Anlage I das Vorliegen eines positiven Testergebnisses nicht Teil der ärztlichen Bescheinigung ist. Die Anlage H und die Anlage I sind folglich in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mangels Nennung des Tatbestandsmerkmals des Vorliegens eines positiven Testergebnisses nicht geeignet, die Kriterien des § 10 Abs. 3 zu erfüllen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass der bescheinigende Arzt das Vorliegen eines positiven Testergebnisses lediglich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung attestieren kann. Dies gilt jedoch auch für das Nichtvorliegen einer relevanten epidemiologischen Gefahr, deren Beurteilung sich ebenfalls auf den Zeitpunkt der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses beschränkt (s. die Formulierung „aktuell“ bzw. „by now“ in der Anlage H bzw. in der Anlage I). Der Wegfall des positiven Testergebnisses zu einem späteren Zeitpunkt schadet nach ho. Rechtsauffassung nicht, da in diesem Fall die betroffene Person ohnehin in die Lage versetzt wird, ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests iSd. § 2 Abs. 2 Z 1 COVID-19-EinreiseV 2021 zu generieren und die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 zu erfüllen. Es wird daher angeregt, das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines positiven Testergebnisses in die Anlagen H und die Anlage I aufzunehmen. Sofern das Vorliegen eines positiven

Testergebnisses (eines molekularbiologischen Tests) nicht in die Anlage H und in die Anlage I aufgenommen werden sollte, wird auf die Ungleichbehandlung solcher ärztlichen Zeugnisse im Vergleich zu Genesungsnachweisen iSd. § 2 Abs. 1 Z 4 COVID-19-EinreiseV 2021 (insb. Nachweise über neutralisierende Antikörper, die nicht älter als 90 Tage sind) hingewiesen, die einer sachlichen und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden Begründung bedürfte. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 1 Abs. 5c zweiter Satz COVID-19-MG hingewiesen, wonach Ausnahmen von der grundsätzlichen Gleichstellung von genesen Personen mit negativ getesteten Personen nur insoweit zulässig ist, „als dies aus epidemiologischen Gründen unbedingt erforderlich ist“.

Sofern durch § 10 Abs. 3 hingegen bezweckt werden soll, dass das Vorliegen eines positiven Ergebnisses (eines molekularbiologischen Tests) nicht durch das ärztliche Zeugnis iSd. Anlage H oder der Anlage I, sondern vielmehr durch das Mitführen eines positiven Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests durch die betroffene Person selbst bescheinigt werden soll, hätte die Wortfolge „trotz Vorliegens eines positiven Testergebnisses“ in § 10 Abs. 3 lit. d zu entfallen und müsste das Tatbestandsmerkmal des positiven Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests in den Einleitungssatz des § 10 Abs. 3 eingefügt werden.

In Bezug auf die Formulierung „keine relevante epidemiologische Gefahr“ im vorgeschlagenen § 10 Abs. 3 lit. d erscheint es einerseits fraglich, ob und inwieweit sich dieses Tatbestandsmerkmal von einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ gemäß § 2 Abs. 1 unterscheidet. Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere die Frage der sachlichen Rechtfertigung der Nichtanerkennung anderer ärztlicher Zeugnisse oder Nachweise, die eine geringe epidemiologische Gefahr bescheinigen. Insbesondere bedarf die Differenzierung zwischen genesenen Personen, die mittels eines molekularbiologischen Tests positiv getestet werden und jenen genesenen Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 lit. a bis d erfüllen, jedoch ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests generieren können, einer auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhenden sachlichen Rechtfertigung.

Darüber hinaus wird auf die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hingewiesen, in der im Zusammenhang mit positiven Testergebnissen ua. darauf abgestellt wird, dass aufgrund der medizinischen Laborbefunde, insb. auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass „keine Ansteckungsgefahr mehr besteht“ (vgl. § 7 Abs. 4 Z 2 und § 10 Abs. 3 lit. b 2. COVID-19-ÖV). Es erscheint unklar, ob durch diese unterschiedlichen Formulierungen in der COVID-19-EinreiseV 2021 und der 2. COVID-19-ÖV verschiedene

Gefährdungswahrscheinlichkeiten abgebildet werden sollen. Es wird eine Klarstellung und – bei gleichem Bedeutungsgehalt der verschiedenen Formulierungen – eine Vereinheitlichung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder aus der Anlage H und der Anlage I noch aus der rechtlichen Begründung hervorgeht, in welcher Form der Arzt das Nichtvorliegen einer relevanten epidemiologischen Gefahr festzustellen hat. In diesem Zusammenhang wird auf die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hingewiesen, in der im Fall eines positiven Testergebnisses ua. darauf abgestellt wird, dass „auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts <30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht“ (§ 7 Abs. 4 Z 2, § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b 2. COVID-19-ÖV). Auch wenn das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die fehlenden internationalen Standards in Bezug auf eine einheitliche Darstellung von Testergebnissen nicht verkennt, wird angeregt zu prüfen, ob die Form der Feststellung des Nichtvorliegens einer relevanten epidemiologischen Gefahr näher determiniert werden könnte (zB durch das Abstellen auf medizinische Laborbefunde ohne Angabe eines CT-Werts).

Auch wird darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung „trotz Vorliegens eines positiven Testergebnisses“ auch Fälle erfasst werden, in denen die betroffenen Personen mithilfe eines Antigentests positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Da nach ho. Verständnis bei einem positiven Ergebnis eines Antigentests nicht von einer nicht relevanten epidemiologischen Gefahr iSd. § 10 Abs. 3 lit d ausgegangen werden kann, wird angeregt zu prüfen, ob es richtigerweise lauten sollte: „trotz Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2“.

### III. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung sowie eine Vergleichsversion zu einem früheren Verordnungsentwurf hilfreich.

#### Zur rechtlichen Begründung:

##### Zu § 5a:

Auf Seite 2 sollte im dritten Absatz anstelle des Wortes „Nachtestungsmöglichkeit“ besser die Formulierung „Testmöglichkeit“ verwendet werden, zumal auch § 5 eine Nachtestung binnen 24 Stunden vorsieht und im zitierten Absatz der rechtlichen Begründung auf die

Vorort-Testung auf den Flughäfen und nicht auf die Nachtestung in Ausnahmefällen iSd.

§ 5a Abs. 2 abgestellt wird.

Wien, am 28. Juli 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-07-28T12:50:00+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.315.185

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2022 – COVID-19-EinreiseV 2022); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem mit E-Mail vom 28. April 2022 übermittelten Verordnungsentwurf (Stand 28. April 2022, 11:00 Uhr) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und logistische Grobprüfung beschränken muss.

---

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

---

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Ausgehend von der aktuellen epidemiologischen Situation, die zu einer weitgehenden Aufhebung von innerstaatlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geführt hat, wäre im Verordnungsakt entsprechend darzulegen, weshalb die vorgesehenen Maßnahmen für die Einreise in das Bundesgebiet zum Schutz der Weiterverbreitung von COVID-19 iSd. § 25 Abs. 1 EpiG unbedingt erforderlich erscheinen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie Einreiseregelungen, die nicht in der Verhinderung der Einschleppung neuer Virusvarianten, sondern lediglich in der Verhinderung der Einschleppung des ohnehin im Inland zirkulierenden Virus bestehen, gerechtfertigt werden können, wenn das geltende COVID-19-Maßnahmenrecht in erster Linie (vereinfacht gesprochen) nicht der Verhinderung der Verbreitung des Virus, sondern dem Schutz vulnerabler Personen dient.

Insbesondere stellt sich die Frage, wie Regelungen betreffend die Einreise aus Staaten, in denen die epidemiologische Situation günstiger als in Österreich ist, gerechtfertigt werden kann. Bislang wurde dieser Fall damit begründet, dass nicht bekannt sei, welche Regelungen im Herkunftsstaat gelten und ob der Einreisende diese eingehalten hat; auf Grund dieser Ungewissheiten gehe von dem Einreisenden eine Gefahr aus, die die Maßnahmen zu rechtfertigen vermögen. Diese Argumentation verfängt jedoch nicht, wenn in Österreich selbst nur wenige Maßnahmen gelten. Es müsste daher auf andere Art und Weise begründet werden, wie die vorgesehenen Einreiseregeln in Bezug auf Staaten mit besonders günstiger epidemiologischer Situation gerechtfertigt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Anlagen A bis G** sowie die **Anlage 1 und Anlage 2** nicht übermittelt wurden und daher auch keiner Überprüfung unterzogen werden können.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu § 1:

#### Zu Abs. 2:

Da die Einreise in das Bundesgebiet durch die vorgesehene Verordnung nicht untersagt wird, scheint sich eine diesbezügliche Regelung zu erübrigen.

### Zu § 2:

#### Zu Abs. 1:

##### Zu Z 1:

Es fällt auf, dass die in § 2 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Gültigkeitsdauer eines Impfzertifikats von jener gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, abweicht. Ausweislich der rechtlichen Begründung soll dies „eine flexiblere und vollzugstaugliche Regelung schaffen“. Zunächst erscheint fraglich, ob eine kürzere Gültigkeitsdauer von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr iZm. dem Betreten bestimmter Orte bzw. Einrichtungen iSd. COVID-19-Maßnahmenrechts im Vergleich zu Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Einreise in das Bundesgebiet geeignet erscheint, die Vollzugstauglichkeit zu fördern. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass die vorgesehene Gültigkeitsdauer unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet ist. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine kürzere Gültigkeitsdauer von Nachweisen über eine geringe epidemiologische Gefahr nach den Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-MG im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben steht, da dadurch einreisende Personen uU dazu angehalten werden, zusätzlich zum digitalen EU-COVID-Zertifikat ein nationales COVID-19-Zertifikat ausstellen zu lassen (vgl. ErwGr. 49 der VO [EU] 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion [digitales COVID-Zertifikat der EU] mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, ABI. Nr. L 211 vom 15.06.2021 S. 1, sowie ErwGr. 26 der Empfehlung [EU] 2022/107 des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung [EU] 2020/1475, ABI. Nr. L 18 vom 27.01.2022 S. 110).

Den lit. a bis c sollte die – für lit. d verwendete – entsprechende Formatvorlage zugewiesen werden.

**Zu Abs. 3:**

Die Aufzählung der Datenkategorien in lit. a bis lit. e sollte besser in Ziffern (Z 1 bis 5) gegliedert und der entsprechenden Formatvorlage zugewiesen werden.

Zu lit. a:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 4c EpiG sowie der Anhang zur VO (EU) 2021/953 auf den „Nachname(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge)“ abstellen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob anstelle des Familienamens besser auf den Nachnamen abgestellt werden könnte.

Zum Schlussteil:

Der Schlussteil sollte der entsprechenden Formatvorlage zugewiesen werden.

**Zu § 3:**

Die Diktion sollte wohl besser an den vorgesehenen § 6 angepasst werden und es sollte von Personen gesprochen werden, die verpflichtet sind, eine Registrierung vorzunehmen.

**Zu Abs. 1:**

Zu Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 25a Abs. 2 Z 1 auf den „Vor- und Nachnamen“ abgestellt wird. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob anstelle des Familienamens besser auf den Nachnamen abgestellt werden könnte.

**Zu § 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 25 Abs. 3 Z 1 lit. c EpiG zur Anordnung des Antretens einer „selbstüberwachten Heimquarantäne“ nach Einreise in das Bundesgebiet ermächtigt und die VO (EU) 2021/953 zwischen „Quarantäne“ und „Selbstisolation“ begrifflich differenziert. In der vorgesehenen Verordnung wird uneinheitlich auf „den Ort der

selbstüberwachten Heimquarantäne“ (§ 3 Abs. 1 Z 3), die „Heimquarantäne“ (§ 4 Abs. 1 Z 1) sowie die „Quarantäne“ (Überschrift zu § 4, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2) abgestellt. Es wird angeregt, die Begriffe in der Verordnung zu vereinheitlichen und dabei am Wortlaut der Verordnungsermächtigung des § 25 EpiG Anleihe zu nehmen.

Der Klammerausdruck „(Heimquarantäne)“ in Abs. 1 Z 1 scheint redundant zu sein und sollte daher entfallen.

### Zu § 5:

Es bedarf einer Begründung, warum im Fall der Einreise aus Staaten mit einer im Vergleich zu Österreich epidemiologisch günstigeren oder vergleichbaren Situation die Anordnung einer zehntägigen Quarantäne und Registrierung iSd. § 25 Abs. 1 EpiG zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 „unbedingt erforderlich“ erscheint (siehe die Ausführungen zu „Allgemeines“).

### Zu Abs. 1:

Regelungsgegenstand sollte nicht das Mitführen eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr sein, sondern, dass Einreisende über einen solchen Nachweis verfügen. Dies gilt auch für den vorgesehenen § 6 Abs. 1.

### Zu Abs. 3:

Es fällt auf, dass die Ausnahmen für eine Quarantänepflicht im Fall der Einreise aus nicht in der **Anlage 1** genannten Staaten und Gebieten enger gefasst werden als im Fall einer Einreise aus Virusvariantengebieten und -staaten gemäß § 6 Abs. 2. Dies hat zB zur Folge, dass eine Begleitperson, die im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 7 ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr einreist, im Fall der Einreise gemäß § 5 eine Registrierung vornehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten muss, wohingegen sie im Fall einer Einreise aus einem Virusvariantengebiet gemäß § 6 zwar wegen des Fehlens eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr eine Verwaltungsübertretung begeht, aber keiner Quarantänepflicht unterliegt. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass mit der Einreise aus einem in der **Anlage 1** genannten Staat oder Gebiet eine vergleichsweise höhere epidemiologische Gefahr einhergeht als mit einer Einreise aus einem nicht in der **Anlage 1** genannten Staat oder Gebiet, erscheinen die enger gefassten Ausnahmen für eine Quarantänepflicht gemäß § 5 Abs. 3 sachlich nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob weitergehende Ausnahmen auch im Hinblick auf einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Fall einer Einreise aus nicht in der **Anlage 1** genannten Staaten oder Gebieten sachlich geboten wäre.

**Zu § 6:**

Die Formulierung „Virusvariantengebiete und -staaten“ erscheint insofern missverständlich, als die epidemiologische Situation nunmehr in allen Staaten durch Virusvarianten geprägt ist (vgl. die „Omkron“-Variante). Es wird daher angeregt, – allenfalls auch in der rechtlichen Begründung – eine Definition von „Virusvariantengebieten und -staaten“ aufzunehmen bzw. die Kriterien zu nennen, die zu einer Qualifikation als „Virusvariantengebiet oder -staat“ führen.

Da mit dem vorgesehenen § 6 auch gegenüber Inhabern digitaler COVID-Zertifikate der EU weitere Beschränkungen (Registrierungspflicht und Antreten einer zehntägigen Quarantäne) auferlegt werden, wird auf die Pflicht zur Information der Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten 48 Stunden vor Einführung der neuen Beschränkungen hingewiesen (vgl. Z 22 der Empfehlung [EU] 2022/107 des Rates sowie Art. 11 Abs. 2 der VO [EU] 2021/954).

**Zu Abs. 2:**

**Zu Z 3:**

In lit. a ist nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 54/2021“ ein Beistrich zu setzen.

**Zu § 7:**

**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Z 16 lit. a der Empfehlung (EU) 2022/17 des Rates „Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen reisen“, nicht verpflichtet werden sollen, im Besitz eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats zu sein. Es fällt auf, dass § 7 Abs. 1 die Befreiung von Einschränkungen an das Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft, einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich oder an eine Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt knüpft. Dieser eingeschränkte Ausnahmenkatalog scheint im Widerspruch zur Ratsempfehlung zu stehen und sollte vor diesem Hintergrund evaluiert werden.

Von den Einschränkungen der vorgesehenen Verordnung nicht ausgenommen werden etwa auch Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die nur im Rahmen einer Wiedereinreise aus Anlass einer medizinischen Behandlung im Ausland gemäß § 7 Abs. 2 berücksichtigt werden. Eine Einreise dieser Personen zum Zweck der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen in Österreich ist vom vorgesehenen § 7 Abs. 1 nicht gedeckt, sofern die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vorliegen. Es wird angeregt, die Regelung im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot zu überprüfen.

### **Zu § 8:**

#### **Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Informationspflicht der Beförderungsunternehmen bislang ua. damit begründet wurde, von der Verordnung untersagte Einreisen bereits vorab zu vermeiden. Die Bestimmung betraf somit va. die Beförderung von Personen, denen die Einreise nach der geltenden Rechtslage untersagt war (siehe die rechtliche Begründung zur COVID-19-EinreiseV 2021). Vor diesem Hintergrund wird die Informationspflicht von Beförderungsunternehmen gemäß § 8 COVID-19-EinreiseV 2021 in der geltenden Fassung auch auf die Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage 1 – aus denen die Einreise grundsätzlich untersagt ist – beschränkt. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll mit dem Verordnungsentwurf keine Untersagung der Einreise mehr einhergehen (siehe auch ausdrücklich die rechtliche Begründung zu „Allgemeines“ und § 6), weshalb die ursprüngliche Begründung für diese Auflage für den vorgesehenen § 8 nicht aufrechterhalten werden kann. Mit dem vorgesehenen § 8 soll die Informationspflicht von Beförderungsunternehmen jedoch nicht entfallen, sondern auch auf die Einreise aus allen Staaten ausgeweitet werden, unabhängig davon, dass die Einreise nach der vorgesehenen Rechtslage nicht mehr untersagt werden soll und unabhängig davon, ob die Einreise aus einem in der Anlage 1 genannten Staat oder Gebiet erfolgt. Es erscheint fraglich, ob der in der rechtlichen Begründung angeführte Zweck der Schärfung des Bewusstseins der Reisenden über die einzuhaltenden Einreisebestimmungen und der Compliance geeignet und verhältnismäßig erscheint, um die Ausweitung der Auflage sachlich zu rechtfertigen.

#### **Zu Abs. 2:**

Nach dem vorgesehenen § 8 Abs. 2 dürfen Beförderungsunternehmen Personen nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie vor der Einreise die Einhaltung der

Voraussetzungen und Auflagen für die Einreise überprüfen. Ausgehend vom Wortlaut erscheint zunächst unklar, welche Auswirkungen die Nichteinhaltung von Voraussetzungen und Auflagen für die Beförderung der Person haben soll. Im Wesentlichen kommen zwei Auslegungen in Betracht:

Der Wortlaut des vorgesehenen § 8 Abs. 2 setzt lediglich die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzung und Auflagen durch das Beförderungsunternehmen voraus, nicht aber die Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen durch die zu befördernde Person. Die Auslegung, wonach die Beförderung in das Bundesgebiet auch bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen und Auflagen zulässig ist, wirft allerdings die Frage der Eignung dieser Auflage und die daran anknüpfende Auskunfts- und Duldungspflicht der zu befördernden Personen auf. Das in der rechtlichen Begründung angeführte Argument, wonach ein „effizientes Kontrollsyste[m]“ geschaffen werden soll, das „,Nadelohrsituationen‘ an Grenzübergängen und Flughäfen und damit verbundene Wartezeiten und Ansammlungen verhindern soll“, verfängt nicht, da die Beförderungsunternehmen berechtigt sind, auch Personen zu befördern, die die Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllen. Eine Verwaltungsvereinfachung iS. einer Unterstützung des Kontrollsyste[m]s ist lediglich in der Übermittlung von Registrierungsformularen entsprechend der **Anlage D** oder der **Anlage E** an die für die Grenzübertrittsstelle zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 zu erblicken. Diese Verwaltungsvereinfachung dürfte sich jedoch in Grenzen halten, zumal das Verwenden der Papierformulare ausweislich der rechtlichen Begründung nur für Ausnahmefälle (etwa auf Grund technischer Störungen) zulässig sein soll (siehe die rechtliche Begründung zu § 3). Die bloß begrenzte Verwaltungsvereinfachung kommt auch in der rechtlichen Begründung zum Ausdruck, in der betont wird, dass „[n]eben der Vorabkontrollen durch die Beförderungsunternehmen [...] auch die behördlichen Kontrollbefugnisse bestehen“.

Soll § 8 Abs. 2 – entgegen der rechtlichen Begründung – hingegen dahingehend auszulegen sein, dass Beförderungsunternehmen Personen nur in das Bundesgebiet befördern dürfen, wenn die Voraussetzung und Auflagen durch diese Personen eingehalten werden, wäre darin ein Beförderungsverbot hinsichtlich dieser Personen zu erblicken. Dieses Beförderungsverbot würde mittelbar zur Untersagung der Einreise der zu befördernden Personen führen, obwohl im Verordnungsentwurf keine Untersagung der Einreise mehr vorgesehen ist. Diese Auslegung wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt und überdies gleichheitswidrig, da sie die Zulässigkeit der Einreise von der Wahl des Transportmittels (Beförderungsunternehmen vs. Eigenanreise) abhängig machen würde.

Vor diesem Hintergrund wird die Überprüfung der Erforderlichkeit und Geeignetheit der in § 8 vorgesehenen Auflagen angeregt.

**Zu Abs. 4:**

Der vorgesehene Abs. 4 nimmt bestimmte Beförderungsunternehmen von der Verpflichtung zur Vorabkontrolle aus. Die Auswahl der ausgenommenen Beförderungsunternehmen wirft die Frage nach ihrer sachlichen Rechtfertigung auf. Es erschließt sich etwa nicht, inwiefern das Kriterium der „gemeinschaftlichen Finanzierung“ des grenzüberschreitenden Kraftlinienverkehrs im vorgesehenen Abs. 4 Z 1 sachlich gerechtfertigt werden soll.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass weitgehende Ausnahmen für Beförderungsunternehmen, die zum Teil mit der – aus epidemiologischer Sicht besonders ungünstigen – hohen Fluktuation der Reisenden begründet wird, die Eignung und Sachlichkeit der Maßnahme an sich in Frage stellen.

Auch vor diesem Hintergrund wird die Überprüfung der Eignung und Erforderlichkeit der vorgesehenen Auflage angeregt.

Es sollte richtig „Schiffsverkehr“ lauten.

**Zu § 9:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. COVID-19-BMV bestimmte Personen von der Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr befreit (vgl. insbesondere § 9 Abs. 6 Z 2 der 2. COVID-19-BMV). Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Ausnahmen auch für die vorgesehene Verordnung aufgenommen werden könnten.

Die Z 1 könnte in ihrer sprachlichen Struktur an die Z 6 angeglichen werden.

Die Fundstelle der Stammfassung der StVO 1960 lautet „BGBl.+ Nr. 159/1960“.

**Zu § 10:**

Es sollte „gemäß den § 5 Abs. 3 ...“ lauten, da das symbolisch ausgedrückte Wort „Paragraph“ jeweils wiederholt wird.

**Zu § 11:**

Auf die Verpflichtung zur Information der Kommission sowie der Mitgliedstaaten 48 Stunden vor der Einführung der Verordnung gemäß Art. 11 Abs. 2 der VO (EU) 2021/953 wird hingewiesen (siehe die Anmerkung zu § 6).

**III. Zu den Materialien****Zu § 2:**

Im vorletzten Absatz wäre nach dem Wort „QR-Codes“ das Wort „möglich“ oÄ. einzufügen.

**Zu § 7:**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 7 aufgrund der vorgesehenen näheren Voraussetzungen nicht der EU-Ratsempfehlung 2022/107 entspricht (siehe die Anmerkung zu § 7).

Wien, am 4. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-05-05T09:02:27+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[REDACTED]  
[REDACTED]

+43 1 53 115-203911

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.075.280

---

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV); Kurzbegutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit E-Mail vom 30. Jänner 2022 (13:12 Uhr) übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

---

**I. Allgemeines**

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und legitistische Grobprüfung beschränken muss. Auch wird – wiederholt – darum ersucht, das Verfahren zur Erstellung von Verordnungstexten zweckmäßiger zu gestalten.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgesehenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Allgemeines:

Auf die Verpflichtung zur Anhörung des Nationalen Impfremiums vor Erlassung der Verordnung gemäß § 18 Abs. 2 COVID-19-IG wird hingewiesen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Dokumentation von Verordnungsakten wird angeregt, diese Anhörung im Verordnungsakt entsprechend zu dokumentieren.

### Zur Promulgationsklausel:

Es wäre sicherzustellen, dass das COVID-19-IG vor Erlassung der im Entwurf vorliegenden Verordnung kundgemacht wird.

Es sollte besser lauten „Auf Grund des § 3 Abs. 3, 6 und 7 sowie des § 4 Abs. 3 und 4 [...]“.

### Zu § 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung, sich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen (Impfpflicht), nicht im gegenständlichen Verordnungsentwurf, sondern bereits im COVID-19-IG geregelt wird. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Bestimmung entfallen oder ggf. präzisiert werden könnte (zB „Diese Verordnung regelt die Ausnahmen, die näheren Anforderungen an ärztliche Bestätigungen sowie den Umfang der Impfpflicht nach dem COVID-19-Impfpflichtgesetz (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. XX/2022“).

### Zu § 2:

#### Zu Abs. 1:

Nach dem vorgesehenen § 2 Abs. 1 soll ein gültiger Impfpass „jeweils bis zum Ablauf der Impfintervalle zwischen den einzelnen Impfungen gemäß § 5“ vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach einer Drittimpfung – mangels bevorstehender weiterer Impfung – kein Impfintervall mehr folgt, sodass nach dieser Definition nach einer Drittimpfung kein gültiger Impfstatus mehr vorliegt. Es sollte daher angeordnet werden, dass ein gültiger Impfstatus auch dann vorliegt, wenn sich Personen mindestens drei Impfungen gegen COVID-19 unterzogen haben (s. auch die Anmerkung zu § 5 Abs. 6 Z 1 lit. a, der jedoch nur Impfungen vor dem 15. März 2022 berücksichtigt).

**Zu Abs. 3:**

Die Anlage C der COVID-19-Einreiseverordnung 2021, BGBl. II Nr. 276/2021, in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 20/2022, listet zusätzlich zu den zentral zugelassenen Impfstoffen auch jene Impfstoffe auf, die das sog. „Emergency-Use-Listing-Procedure“ der WHO positiv abgeschlossen haben. Es fällt auf, dass in der Anlage C bei jedem – sowohl zentral zugelassenen als auch anerkannten – Impfstoff auch die jeweilige Anzahl der (Impf-)Dosen angeführt wird. In diesem Zusammenhang erscheint unklar, ob die Anzahl der (Impf-)Dosen die Anzahl der von der Zulassung erfassten bzw. empfohlenen Impfdosen wiedergeben soll oder ob mit dieser Angabe vielmehr zum Ausdruck gebracht werden soll, wieviele Impfdosen für den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 2 Abs. 1 Z 3 COVID-19-EinreiseV 2021 erforderlich sind. Vor dem Hintergrund, dass die Impfpflicht – auch im Hinblick auf die Zahl der erforderlichen Impfdosen – nicht strenger als im COVID-19-Maßnahmenrecht und im COVID-19-Einreiserecht ausgestaltet sein soll, wird eine Überprüfung der COVID-19-EinreiseV 2021 angeregt.

Weiters fällt auf, dass die Schreibweise der in der Anlage C der COVID-19-EinreiseV 2021 gelisteten anerkannten Impfstoffe von jener im vorgesehenen § 2 Abs. 3 abweicht. Es wird eine Überprüfung und Vereinheitlichung angeregt.

Darüber hinaus wird angeregt, die Zitierung in Z 1 bis 5 auf ihre Einheitlichkeit zu überprüfen. Die Angaben „®“ und „TM“ scheinen darüber hinaus nicht erforderlich und könnten entfallen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, dass eine Verpflichtung zur Impfung mit einem (bloß) anerkannten Impfstoff nicht besteht. Allerdings kann es auch der Fall sein, dass Personen, die (lediglich) mit einem anerkannten Impfstoff geimpft wurden, sich einer weiteren Impfung unterziehen müssen. Hierzu gilt das zuvor Gesagte betreffend den Off-Label-Use. Im Einzelnen wird zu den Impfstoffen Folgendes angemerkt:

**Zu Z 1 und 2:**

Ausweislich der rechtlichen Begründung sollen die in der COVID-19-IV festgelegten Impfpflichten im Einklang mit den Empfehlungen des Nationalen Impfremiums stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfremiums zu COVID-19-Impfungen (Version 8.0, Stand 23.12.2021) eine Drittimpfung mit den in § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Impfstoffen nur für Personen ab 60 Jahren

sowie bei Immunsuppression empfohlen wird. Eine Drittimpfung für andere Personengruppen würde daher den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums widersprechen.

Zu Z 3 und 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu COVID-19-Impfungen eine Drittimpfung mit dem in § 2 Abs. 3 Z 3 und 5 genannten Impfstoffen nur bei Immunsuppression empfohlen wird. Eine Drittimpfung für andere Personengruppen würde daher den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums widersprechen.

Zu Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu COVID-19-Impfungen eine Impfung mit dem in § 2 Abs. 3 Z 4 genannten Impfstoff aus zwei Dosen besteht. Angaben zu einer Empfehlung hinsichtlich einer Drittimpfung fehlen. Eine Drittimpfung mit diesem Impfstoff würde daher den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums widersprechen.

**Zu § 3:**

**Zu Z 2:**

Zu lit. c:

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Ausnahmegrund der akuten, schweren, fieberhaften Erkrankung oder Infektion zeitlich mit dem Ende der Erkrankung oder Infektion begrenzt werden sollte (vgl. lit. b).

Zu lit. d:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu § 3 Z 2 lit. a COVID-19-IG ausgeführt wird, dass „[i]m Gesetzestext [...] der Ausnahmegrund nicht auf die körperliche Gesundheit eingeschränkt“ wird. Die Begründung führt weiters aus, dass eine psychische Erkrankung aus medizinisch-fachlicher Sicht nicht als Ausschlussgrund für eine Impfung angesehen wird. In einzelnen extremen Fällen scheint es demnach jedoch möglich, „dass es bei Vorliegen einer Angststörung zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit kommt,

wodurch der Ausnahmegrund der Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegen kann“ (AB 1312 BlgNR 27. GP 19). In diesem Zusammenhang erscheint es fraglich, ob die Auffangbestimmung des § 3 Z 2 lit. d, die einerseits auf „sonstige schwere Erkrankungen oder krankhafte körperliche Zustände mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen“ und andererseits auf einen Vergleich mit den in lit. a bis c genannten Indikationen abstellt, auch allfällige psychische (Kontra-)Indikationen iSd. Begründung zum COVID-19-IG berücksichtigt. Es wird eine Überprüfung und allenfalls nähere Erörterung in der Begründung angeregt.

#### Zu lit. e:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die „hohe Viruslast“ im Zusammenhang mit HIV näher erörtert werden könnte.

#### Zu lit. f:

Lit. f und lit. d enthalten idente Arzneimittel bzw. Therapiemethoden, wobei lit. f auf die „Therapie und Medikation“ und lit. d auf die „Immunsuppression“ mit diesen Arzneimitteln bzw. Therapiemethoden abstellt. Sofern die „Immunsuppression“ unter die Begriffe „Therapie und Medikation“ subsumiert werden kann, sollte lit. d entfallen. Sofern die Immunsuppression nicht mit einer Therapie oder Medikation gleichgesetzt werden kann, sollte lit. d entfallen und das Wort „Immunsuppression“ in lit. f aufgenommen werden.

#### **Zu Z 3:**

Das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil lässt darauf schließen, dass es sich bei den in lit. a bis h genannten medizinischen Gründen um eine demonstrative Auflistung handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß lit. h auch „sonstige schwere Erkrankungen oder krankhafte körperliche Zustände mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen“ ausgenommen werden, „die eine vergleichbare immunologische Lage bedingen“. Mit dieser „Auffangbestimmung“ scheinen bereits alle Konstellationen der nicht zu erwartenden Immunantwort hinreichend berücksichtigt, sodass das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil redundant erscheint und entfallen könnte.

Es fällt auf, dass in der Begründung zum COVID-19-IG auch eine Stammzelltransplantation für die Dauer von drei Monaten nach Rücksprache mit dem betreuenden Arzt eine Ausnahme von der Impfpflicht begründen soll (vgl. AB 1312 BlgNR 27. GP 19). Auch die

sog. „Graft vs. Host Disease“ wird in der Begründung als Ausnahme angeführt. Die Begründung zum COVID-19-IG stützt sich hiebei auf die Empfehlungen des BMSGPK zu „COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“ (Version 1.0, Stand 9.12.2021). Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Indikationen von Z 3 (oder ggf. Z 2) erfasst werden.

**Zu lit. a:**

Es sollte wohl lauten „Knochenmarktransplantation“.

**Zu Z 4:**

Es wird angeregt näher zu erörtern, wann davon auszugehen ist, dass „keine Immunantwort“ gebildet wurde.

Es sollte wohl besser lauten: „keine Immunantwort auf die Impfung gegen COVID-19 gebildet haben“.

**Zu § 4:**

**Zu Abs. 1 und 3:**

Nach dem Wort „Anlage“ wäre jeweils ein geschütztes Leerzeichen einzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels Übermittlung der Anlagen diese auch keiner ho. Begutachtung unterzogen werden können.

**Zu § 5:**

**Allgemeines zu Abs. 1 bis 3:**

**Zur Anzahl der für eine Impfserie erforderlichen Impfungen:**

Ausweislich der rechtlichen Begründung würden die festgelegten Intervalle für alle Impfstoffe dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Nach der Konzeption des § 5 besteht eine Impfserie – unabhängig vom Impfstoff – grundsätzlich aus drei Impfdosen. Diese Annahme dürfte in Widerspruch zu den Fachinformationen bestimmter Impfstoffe stehen:

- Der Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen ist nach den Fachinformationen (Stand 20.1.2022) als Einzeldosis anzuwenden, wobei eine Auffrischungsimpfung nach mindestens zwei Monaten nach der Grundimmunisierung verabreicht werden kann. Eine dritte Dosis ist ausweislich der Fachinformationen für diesen Impfstoff nicht vorgesehen.
- Hinsichtlich der zentral zugelassenen Impfstoffe Nuvaxovid von Novavax (Stand 20.12.2021) sowie Vaxzevria (Stand 18.1.2022) sind nach dem aktuellen Stand der Fachinformationen jeweils nur zwei Impfdosen empfohlen.
- Auch die Fachinformationen der anerkannten Impfstoffe sehen keine – vom Alter oder von der medizinischen Indikation unabhängige – Drittimpfung vor (s. die Anmerkung zu § 2 Abs. 3).

Es wird darauf hingewiesen, die strafbewehrte Impfpflicht in diesen Konstellationen nur durch einen sog. „Off-Label-Use“ erfüllt werden kann. Eine Impfpflicht mit Impfstoffen für Anwendungen, die nicht von der Zulassung abgedeckt sind, bedürfte nach ho. Auffassung eines entsprechenden wissenschaftlichen Nachweises (zB internationale Studien) über die Wirksamkeit und Sicherheit einer solchen Impfung. Im Fall einer Impfpflicht für „Off-Label-Use“ bedürfte es auch einer auf epidemiologischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Begründung, weshalb die Impfpflicht auch für solche Anwendungen unerlässlich erscheint und gelindere Mittel, wie zB Empfehlungen oder das Zuwarten auf eine Zulassung dieser Anwendungen, nicht bestehen (s. die Anmerkung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. Jänner 2022 zum Entwurf eines COVID-19-Impfpflichtgesetzes – COVID-19-IG, GZ 2021-0.867.654, zu „Allgemeines“, Seite 4 f.).

#### Zum Stichtag des 15. März 2022:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Impfpflicht gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-IG bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt, die Strafbarkeit der Nichterfüllung der Impfpflicht gemäß § 10 Abs. 1 COVID-19-IG jedoch erst nach dem (Ablauf des) 15. März 2022 eintritt. Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-IG wird die Impfpflicht erfüllt, „wer nach dem 15. März 2022 über einen gültigen Impfstatus gegen COVID-19 verfügt“. Die COVID-19-IV soll gleichzeitig mit dem COVID-19-IG in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund erscheint unklar, weshalb § 5 Abs. 1 bis 3 (ausschließlich) auf den „15. März 2022“ und nicht auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung abstellt. Die rechtliche Begründung hingegen knüpft auf den Zeitpunkt vor und nach Inkrafttreten der Verordnung an. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenlegen

des Stichtags für die Bewertung des immunologischen „Status quo“ der impfpflichtigen Personen mit dem Stichtag der (strafbewehrten) Bewertung des Umfangs der Impfpflicht Fragen aufwirft:

- Das Zusammenlegen des Stichtags für den Beginn der Impfserie mit dem Stichtag der Bewertung des gültigen Impfstatus in § 5 Abs. 1 Z 1 führt etwa dazu, dass ein gültiger Impfstatus hinsichtlich einer Erstimpfung am 15. März 2022 nicht erreicht werden kann: Wer am 15. März 2022 „noch keine Impfserie begonnen“ hat, kann sich am 15. März 2022 auch noch keiner Erstimpfung „unterzogen haben“.
- Dies gilt zB auch für § 5 Abs. 2 Z 1: Wer sich am 15. März 2022 bereits einer Erst-, aber noch keiner Zeitimpfung unterzogen hat, kann sich am 15. März 2022 noch keiner neuen Impfserie „unterzogen haben“; etc.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob im Einleitungssatz in § 5 Abs. 1 bis 3 anstelle des 15. März 2022 auf das Inkrafttreten der Verordnung abgestellt werden könnte („Personen, die [sich] bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung [...]\"). Der Stichtag am 15. März 2022 wäre in der Folge in den jeweiligen Tatbeständen zu berücksichtigen:

- In § 5 Abs. 1 Z 1 könnte es folglich lauten: „bis zum 15. März 2022 einer Erstimpfung“.
- In § 5 Abs. 2 Z 1 könnte es folglich lauten: „bis zum 15. März 2022 einer neuen Impfserie gemäß Abs. 1 [...]“; etc.

Wer sich daher nach Inkrafttreten der Verordnung und bis zum 15. März 2022 einer Erstimpfung bzw. neuen Impfserie unterzieht, verfügt am 15. März 2022 über einen gültigen Impfstatus.

Darüber hinaus ist unklar, welcher Stichtag bei zeitraumbezogenen Tatbeständen zur Ermittlung des fristauslösenden Ereignisses herangezogen werden soll:

- Es ist zB unklar, ob für die Beurteilung in § 5 Abs. 2 Z 1, wonach die Erstimpfung mehr als 360 Tage zurückliegt, etwa (i) der Tag des Inkrafttretens der Verordnung oder (ii) der 15. März 2022 maßgeblich ist.
- In § 5 Abs. 2 Z 2 ist unklar, ob die Erstimpfung weniger als 360 Tage, aber mehr als 180 Tage gerechnet ab (i) dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung oder (ii) dem 15. März 2022 zurückzuliegen hat; etc.

Ausweislich der rechtlichen Begründung soll der 15. März 2022 als Stichtag für die Berechnungen herangezogen werden (vgl. den 180 Tage davorliegenden Stichtag „17.9.2021“). Dies sollte auch in der Verordnung hinreichend klar zum Ausdruck kommen.

#### Nicht berücksichtigte Konstellationen:

Die angestrebte Vereinfachung der Konkretisierung der Impfpflicht wirft die Frage auf, ob alle denkbaren Konstellationen von § 5 erfasst werden. Dies hat insbesondere auch vor dem Hintergrund des vorgesehenen § 5 Abs. 6 Z 2 weitreichende Auswirkungen (s. die Anmerkung zu § 5 Abs. 6 Z 2). Es kann ho. nicht abschließend beurteilt werden, ob bzw. in welcher Form folgende Konstellationen von § 5 erfasst werden:

- Bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vor dem 15. März 2022 ohne Erstimpfung bzw. mit Erstimpfung vor dem 15. März 2022,
- Bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 nach dem 15. März 2022: Es ist unklar, ob sich eine nach dem 15. März 2022 bestätigte Infektion auf die Anzahl der erforderlichen Impfungen oder die Intervalle auswirken soll (s. die Anmerkungen zu § 5 Abs. 4),
- Mehrmalige bestätigte Infektionen mit SARS-CoV-2 vor und nach dem 15. März 2022,
- Vollendung des 18. Lebensjahrs gemäß § 3 Abs. 2 (diese Konstellation müsste nur dann besonders berücksichtigt werden, wenn in den jeweiligen Tatbeständen der 15. März 2022 aufgenommen werden sollte).

#### Sonstige legistische Anmerkungen:

Es sollte lauten: „gültigen Impfstatus gegen COVID-19“ (vgl. § 4 Abs. 1 COVID-19-IG).

Es ist unklar, weshalb zum Teil der Begriff „Vorimpfung“ verwendet wird.

#### **Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die kumulative Auflistung der Z 1 bis 3 in Verbindung mit der Vergangenheitsform „unterzogen haben“ dahingehend interpretiert werden kann, dass ein gültiger Impfstatus nach § 5 Abs. 1 erst dann vorliegt, wenn sich die impfpflichtige Person allen drei Impfungen unterzogen hat. Diese Auslegung entspricht nicht der rechtlichen Begründung. Es wird eine Klarstellung angeregt.

**Abs. 2:**Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn einer neuen Impfserie bei einer mehr als 360 Tage zurückliegenden Erstimpfung dazu führt, dass sich die betroffenen Personen – nach dem aktuellen Stand – insgesamt vier Impfungen zu unterziehen haben, damit die Impfpflicht erfüllt wird. Zur Erfüllung einer Impfpflicht durch einen sog. „Off-Label-Use“ s. die Anmerkung zu § 5 „Allgemeines zu Abs. 1 bis 3“.

Die Formulierung „einer neuen Impfserie gemäß Abs. 1 [...] unterzogen haben“ wirft Fragen auf, da sich die Personen am 15. März 2022 noch keiner (vollständigen) neuen Impfserie, sondern allenfalls einer Erstimpfung der neuen Impfserie iSd. § 5 Abs. 1 Z 1 unterzogen haben können. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

**Abs. 4:**

Es fällt auf, dass nur auf Abs. 1 und 2 verwiesen wird. Es ist ua. unklar, was im Fall einer Genesung nach einer Zweitimpfung gelten soll. Die rechtliche Begründung legt nahe, dass eine nach dem 15. März 2022 erfolgte Infektion mit SARS-CoV-2 zwischen Zweit- und Drittimpfung nicht speziell geregelt werden soll. Dies steht in Widerspruch zum Wortlaut des Abs. 4 (s. auch die Anmerkung zu § 5 Abs. 6 Z 1 lit. b). Es wird eine Klarstellung und nähere Erörterung angeregt.

Ausweislich der rechtlichen Begründung sollen Fälle der Genesung nicht mehr speziell geregelt werden. Darüber hinaus sei für Genesene „durchgehend eine Impfung innerhalb von 180 Tagen nach dem Tage der Probenahme medizinisch empfohlen“. Eine Genesung soll demgemäß keinen Einfluss auf die Impflicht haben. Im Ergebnis führt dies aufgrund der Mindestintervalle von 180 Tagen zwischen den Impfungen dazu, dass Genesene nicht anders behandelt werden als Personen ohne bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2. Die gesetzlich vorgesehene Dauer der Ausnahme von 180 Tagen soll nach § 5 Abs. 5 auch nicht zu einer „Hemmung“ der laufenden Impfintervalle führen. Diese Auslegung wirft Fragen auf:

- Es wird darauf hingewiesen, dass dies etwa dazu führt, dass eine Person, die sich nach dem 15. März 2022 einer Erstimpfung unterzogen hat und bei der 170 Tage nach der Erstimpfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt wurde, sich gemäß

§ 5 Abs. 1 Z 2 binnen zehn Tagen (trotz gerade abgeklungener oder noch aktueller Infektion mit uU aufrechter Absonderung) einer Zweitimpfung unterziehen muss.

- Eine Person, bei der am 1. Februar 2022 eine Infektion auf SARS-CoV-2 bestätigt wurde, müsste sich gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis zum 15. März 2022 einer Erstimpfung unterziehen.

Es kann ho. mangels medizinisch-wissenschaftlicher Expertise nicht bewertet werden, ob eine solche Impfung in diesen und vergleichbaren Konstellationen aus medizinischer und/oder epidemiologischer Sicht sinnvoll erscheint. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 COVID-19-IG die Impfpflicht für Personen, die eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, für die Dauer von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme nicht besteht. (Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Abweichen von der Dauer der Ausnahme nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 COVID-19-IG zulässig wäre und eine Änderung des Standes der Wissenschaft voraussetzt.)

#### Abs. 5:

Der vorgesehene Abs. 5 kann dazu führen, dass bis zu fünf Impfungen zur Erfüllung der Impfpflicht erforderlich sind. Dies sollte jedenfalls vermieden werden.

Das Verhältnis von Abs. 4 und 5 zu § 3 Z 5 sollte klargestellt werden.

#### Abs. 6:

##### Zu Z 1:

##### *Zu lit. b:*

Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt (vor oder nach der Erstimpfung, zwischen Zweit- oder Drittimpfung) die bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen muss. Auch das Verhältnis zu Abs. 4 ist unklar, wonach die Abs. 1 und 2 auch für Personen gelten, die eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben. Ausweislich der rechtlichen Begründung sollen „Personen, für die entweder vor Beginn einer Impfserie oder zwischen Erst- und Zweit- oder Zweit- und Drittimpfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt wird, [...] nicht mehr speziell geregelt werden“. Eine Genesung hat demgemäß auf die Impfpflicht keinen Einfluss. Da die rechtliche Begründung auch auf eine Genesung zwischen Zweit- und Drittimpfung – und somit auf „mindestens zwei Impfungen gegen COVID-19“ iSd. § 5

Abs. 6 Z 1 lit. b – abstellt, ist unklar, in welchen Fällen Abs. 6 Z 1 lit. b zur Anwendung gelangen soll. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Es fällt auf, dass nur in Fällen der Genesung und zweier Impfungen vor dem 15. März 2022 die Impfpflicht auch ohne Drittimpfung als erfüllt gilt. Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 hingegen erst nach dem 15. März 2022 bestätigt, wird die Impfpflicht gemäß Abs. 4 nur nach Durchführung einer Drittimpfung erfüllt. Es kann ho. mangels medizinisch-fachlicher Kenntnisse nicht beurteilt werden, ob eine Infektion nach dem 15. März 2022 zu einer vergleichsweise schlechteren Immunreaktion führt. In der rechtlichen Begründung wird dies „insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen zur Omikron-Variante“ begründet. Sofern mit dieser Begründung zum Ausdruck gebracht werden soll, dass bei einer Infektion mit der Omikron-Variante ein geringerer Immunschutz aufgebaut wird, wird darauf hingewiesen, dass auch vor dem 15. März 2022 zahlreiche Infektionen mit der Omikron-Variante stattgefunden haben, die jedoch in die „Privilegierung“ des § 5 Abs. 6 Z 1 lit. b fallen.

#### Zu Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Z 2 auf Grund der rudimentären Regelungen in § 5 und der weitgehenden Nichtberücksichtigung von Genesenen Auslegungsfragen aufwirft. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Z 2 entfallen könnte.

#### **Zu § 6:**

Auf den fehlenden Punkt am Ende des Satzes wird hingewiesen.

Wien, am 31. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-01-31T15:01:41+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

